J. publ. g.
827 gb

Verfassung

Die
Verfassung
des
Freistaates Hamburg
nebst den dazu gehörenden
organischen Gesetzen.

Herausgegeben unter Aufsicht des Bureau's der constituirenden Versammlung.

Hamburg.
G. W. Niemeyer.
1849.

6
152. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von G. F. Thiele.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Seite

Die Verfassung des Freistaates Hamburg.. 1

Abschn. 1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—8)........ 1
„ 2. Grundrechte (Art. 9—46)........ 2
„ 3. Die Bürgerschaft (Art. 47—85)........ 7
„ 4. Der Bürgerausschuß (Art. 86—93)........ 14
„ 5. Der Rath (Art. 94—121)........ 15
„ 6. Die Rechtspflege (Art. 122—139)........ 20
„ 7. Die Verwaltung (Art. 140—153)........ 22
„ 8. Das Unterrichtswesen (Art. 154—162)........ 24
„ 9. Die bewaffnete Macht (Art. 163—166)........ 25
„ 10. Die Gemeinden (Art. 167—176)........ 26
„ 11. Gewähr der Verfassung (Art. 177—184)........ 27

II.

Hamburgisches Wahlgesetz.......... 29

1. Hamburgisches Wahlgesetz (Art. 1—34)........ 29
2. Anlage: Eintheilung des hamburgischen Staatsgebietes zum Zwecke der Wahlen zur Bürgerschaft........ 36

III.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust des hamburgischen Staatsbürgerrechts.. 38

Seite

IV.

Gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Raths

Gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Raths 41

V.

Gesetz über die Gerichtsverfassung

Gesetz über die Gerichtsverfassung 44

Titel 1. Gerichte und Richter (Art. 1—11) 44
„ 2. Das Richtercollegium (Art. 12—18) 46
„ 3. Die Actuariate (Art. 19—24) 48
„ 4. Civilgerichte erster Instanz. Niedergericht (Art. 25—29) 50
„ 5. Die Stadtrichter (Art. 30—33) 51
„ 6. Handelsgericht (Art. 34—39) 52
„ 7. Gewerbegericht (Art. 40—45) 54
„ 8. Verwaltungsgericht (Art. 46—50) 55
„ 9. Friedensgerichte (Art. 51—56) 57
„ 10. Execution (Art. 57—59) 58
„ 11. Criminalgerichte erster Instanz. Untersuchungsgericht (Art. 60—61) 59
„ 12. Strafgericht (Art. 62—67) 59
„ 13. Geschwornengericht (Art. 68—79) 61
„ 14. Appellationsgerichte. Obergericht (Art. 80—86) 65
„ 15. Oberappellationsgericht (Art. 87—89) 66
„ 16. Der Staatsanwalt (Art. 90—93) 67
„ 17. Advokaten, Procuratoren und Notare (Art. 94—100) 68

VI.

Criminalgesetzbuch

Criminalgesetzbuch 70

Erster Theil.
Von Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

Titel 1. Von Anwendung der Strafgesetze.

1. Einheimische Verbrechen (Art. 1) 70
2. Auswärtige Verbrechen (Art. 2—3) 70
3. Strafbare Handlungen (Art. 4) 71

Seite

Titel 2. Von den Strafen.

1. Allgemeine Bestimmung (Art. 5) 71
2. Freiheitsstrafen (Art. 6—11) 71
3. Geldstrafen (Art. 12) 72
4. Confiscation (Art. 13) 72

Titel 3. Allgemeine Bedingungen der Strafbarkeit.

1. Allgemeiner Grundsatz (Art. 14) 72
2. Böser Vorsatz (Art. 15—16) 72
3. Fahrlässigkeit (Art. 17) 73
4. Zurechnung (Art. 18—23) 73

Titel 4. Vollendung, Versuch und Vorbereitung von Verbrechen.

1. Vollendung (Art. 24) 74
2. Versuch (Art. 25—29) 74
3. Vorbereitung (Art. 30—31) 75

Titel 5. Von den Mitschuldigen.

1. Anstifter und Urheber (Art. 32—33) 76
2. Nicht verabredete Theilnahme (Art. 34) 76
3. Verbrecherische Verbindung (Art. 35—37) 76
4. Beihülfe (Art. 38—39) 77
5. Gemeinschaftliche Bestimmungen (Art. 40—44) 77
6. Zurücktretende Mitschuldige (Art. 45) 78
7. Begünstigung (Art. 46—47) 78

Titel 6. Gründe der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes und Milderungsgründe.

1. Allgemeiner Grundsatz (Art. 48) 79
2. Erschwerungsgründe (Art. 49) 79
3. Minderungsgründe (Art. 50) 80
4. Milderungsgründe (Art. 51—53) 80

Titel 7. Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

1. Gleichzeitiges Zusammentreffen (Art. 54) 81
2. Ungleichzeitiges Zusammentreffen (Art. 55) 81
3 Fortsetzung des Verbrechens (Art. 56) 82

Titel 8. Von der Verjährung.

1. Verjährung der richterlichen Verfolgung (Art. 57—60). 82
2. Verjährung der Strafe (Art. 61—63) 83
3. Berechnungsart (Art. 64) 83

Seite

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Titel 1. Hochverrath, Staatsverrath und andere die Sicherheit des Staates gefährdende Handlungen.

1. Hochverrath (Art. 65—67) 83
2. Staatsverrath (Art. 68—69) 84
3. Andere die Sicherheit des Staates gefährdende Handlungen (Art. 70—74) 85

Titel 2. Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

1. Aufruhr (Art. 75—78) 87
2. Auflauf (Art. 79) 88
3. Meuterei und Befreiung der Gefangenen (Art. 80) .. 88
4. Oeffentliche Gewalt (Art. 81) 88
5. Eindringen in öffentliche Gebäude (Art. 82) 88
6. Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen Behörden und Beamte (Art. 83—84) 89
7. Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen und Siegel (Art. 85) 89
8. Störung des Gottesdienstes (Art. 86) 90
9. Störung der religiösen Ordnung (Art. 87) 90
10. Amtsbeleidigung (Art. 88) 90
11. Anmaßung und Erschleichung öffentlicher Berechtigungen (Art. 89) 90
12. Böswillige Einstellung von Arbeiten (Art. 90) 91
13. Gewaltsame Selbsthülfe (Art. 91) 91
14. Duell (Art. 92—95) 91

Titel 3. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

1. Falschmünzen (Art. 96) 92
2. Münzverfälschung (Art. 97) 93
3. Verbreitung falschen oder verfälschten Geldes (Art. 98) 93
4. Fälschung von Creditpapieren (Art. 99) 93
5. Fälschung von Stempelpapier, öffentlichen Urkunden u. s. w. (Art. 100) 93
6. Vorbereitung zu den vorerwähnten Verbrechen (Art. 101) 94
7. Grenzveränderung (Art. 102) 94
8. Meineid (Art. 103) 94
9. Falsche Versicherung an Eidesstatt (Art. 104) 95
10. Leichtsinniger Eid (Art. 105) 95
11. Eidesbruch (Art. 106—109) 95
12. Falsche Anklage (Art. 110) 96

Seite

Titel 4. Verbrechen wider das Leben Anderer.

1. Vorsätzliche Tödtungen (Art. 111—116)........... 96
2. Unvorsätzliche Tödtungen (Art. 117)............. 97
3. Gemeinschaftliche Bestimmungen bei Tödtungen (Art. 118—120) 98
4. Abtreibung der Leibesfrucht (Art. 121)........... 98
5. Aussetzung (Art. 122)........................... 98
6. Verheimlichte Niederkunft (Art. 123)............. 99

Titel 5. Verletzungen an der Person.

1. Vorsätzliche Verletzungen (Art. 124—125).......... 99
2. Unvorsätzliche Verletzungen (Art. 126—127)......... 100
3. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Verletzungen (Art. 128—129) 100
4. Nothwehr (Art. 130—131)......................... 101

Titel 6. Verbrechen wider die Freiheit der Person.

1. Menschenraub (Art. 132).......................... 101
2. Widerrechtliches Gefangenhalten (Art. 133)......... 102
3. Entführung Minderjähriger (Art. 134)............. 102
4. Entführung von Frauenspersonen (Art. 135)....... 102
5. Zwang zur Ehe (Art. 136)........................ 103
6. Nothzucht (Art. 137—138)........................ 103
7. Schändung (Art. 139)............................ 104
8. Raub (Art. 140—141)............................. 104
9. Erpressung (Art. 142)............................ 105
10. Nöthigung (Art. 143)............................ 105
11. Drohungen (Art. 144)............................ 105
12. Hausfriedensbruch (Art. 145)..................... 105

Titel 7. Verbrechen wider die Familien und sonstige Standesrechte der Person.

1. Beeinträchtigung der Familienrechte (Art. 146)..... 106
2. Verleitung zur Ehe (Art. 147).................... 106
3. Betrügliche Ehe oder Eheverlöbniß (Art. 148)...... 106
4. Ehebruch (Art. 149).............................. 106
5. Mehrfache Ehe (Art. 150)......................... 106
6. Verleitung zur Auswanderung (Art. 151).......... 107

Titel 8. Verbrechen wider die Sittlichkeit.

1. Kuppelei (Art. 152).............................. 107
2. Mißbrauch zur Unzucht (Art. 153)................ 107

Seite

3 Incest (Art. 154) ... 108
4. Widernatürliche Unzucht (Art. 155) ... 108
5. Unzüchtige zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen (Art. 156) ... 108
6. Vollendung einiger Unzuchtsverbrechen (Art. 157) ... 108
7. Thierquälerei (Art. 158) ... 108

Titel 9. Angriffe auf die Ehre.

1. Beleidigung (Art. 159) ... 109
2. Erwiderung einer Beleidigung (Art. 160) ... 109
3. Verläumdung (Art. 161) ... 109
4. Einrede der Wahrheit (Art. 162) ... 110
5. Verwendung der Geldstrafe (Art. 163) ... 110

Titel 10. Vermögens-Beschädigungen.

1. Vorsätzliche Beschädigungen (Art. 164—171) ... 110
2. Feuerverwahrlosung und unvorsätzliche Beschädigung (Art. 172) ... 113

Titel 11. Diebstahl und Unterschlagung.

1. Diebstahl (Art. 173—176) ... 113
2. Unterschlagung (Art. 177) ... 115

Titel 12. Betrug, Fälschung und verwandte Verbrechen.

1. Betrug (Art. 178—180) ... 116
2. Fälschung (Art. 181) ... 117
3. Wucher (Art. 182) ... 118
4. Bankerott (Art. 183—184) ... 118
5. Verletzung fremder Geheimnisse (Art. 185) ... 119

Titel 13. Amtsverbrechen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Umfang dieser Bestimmungen (Art. 186) ... 120
2. Besondere Strafarten (Art. 187) ... 120
3. Gehülfen und Begünstiger (Art. 188) ... 121
4. Strafl osigkeit befolgter Befehle (Art. 189) ... 121
5. Verübung gemeiner Verbrechen der Beamten oder Angestellten mit oder ohne Amtsmißbrauch (Art. 190) 121
6. Bedingung der Anstellung der Untersuchung (Art. 191) 122
7. Vergehen und Disciplinarstrafen. (Art. 192) ... 122

Seite

B. Einzelne Amtsverbrechen.

1. Bestechung (Art. 193) 122
2. Annahme von Geschenken (Art. 194) 123
3. Amtsmißbrauch (Art. 195) 123
4. Erpressung im Amte (Art. 196) 123
5. Veruntreuung (Art. 197) 124
6. Verkürzung öffentlicher Einkünfte und eigennützige Geschäftsführung (Art. 198) 124
7. Rechnungsfälschung (Art. 199) 124
8. Betrug und Fälschung bei Amtshandlungen (Art. 200) 125
9. Verletzung der Amtsverschwiegenheit (Art. 201) 125
10. Unterlassene Anzeige verübter Verbrechen (Art. 202) 125
11. Verletzung der Amtspflicht durch Lehrer und Schuldiener (Art. 203) 126

VII.

Gesetz über das Strafverfahren 127

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Anwendung dieses Gesetzes (Art. 1—2) 127
2. Verfolgung der Vergehen (Art. 3—11) 127
3. Vergehen, welche nicht von Amtswegen verfolgt werden (Art. 12—15) 129
4. Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen (Art. 16—20) 131

Zweiter Abschnitt.

Voruntersuchung.

1. Zweck und Eröffnung der Voruntersuchung (Art. 21—23) 132
2. Untersuchungsgericht und Untersuchungsrichter (Art. 24—29) 133
3. Stellung des Staatsanwalts in der Voruntersuchung (Art. 30—38) 134
4. Thätigkeit der Polizeibehörden (Art. 39—46) 136
5. Aufnahme der Protokolle (Art. 47—57) 137
6. Vorladungen (Art. 58—63) 139
7. Einnahme des Augenscheins.
   a. Im Allgemeinen (Art. 64—77) 140
   b. Insbesondere bei Tödtungen und Körperverletzungen (Art. 78—87) 143
8. Vernehmungen (Art. 88—100) 145

Seite

9. Vorführung, Verhaftung und Sicherheitsstellung (Art 101—123) 147
10. Beschlagnahme der auf die Untersuchung bezüglichen Gegenstände.
    a. Im Allgemeinen (Art. 124—139) 152
    b. Insbesondere Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen (Art. 140—145) 156
11. Schluß der Voruntersuchung und Einstellung des Verfahrens (Art. 146—155) 157
12. Rechtsmittel in der Voruntersuchung (Art. 156—158)... 159

Dritter Abschnitt.

Hauptverhandlung.

1. Anordnung der Hauptverhandlung nach stattgehabter Voruntersuchung (Art. 159—179) 160
2. Verhandluug vor dem Geschwornengericht.
    a. Allgemeine Bestimmungen (Art. 180—188)....... 167
    b. Beweisverfahren (Art. 189—201) 168
    c. Ablehnung des Zeugnisses und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen (Art. 202—207) 171
    d. Spruch der Geschwornen und Urtheil des Gerichts (Art. 208—233) 173
    e. Zwischenvorfälle und Einstellung des Hauptverfahrens (Art. 234—240) 180
    f. Aufnahme des Protokolls (Art. 241—242)....... 182
    g. Rechtsmitttel (Art. 243—254) 182
3. Verhandlung vor dem Strafgericht.
    a. Vor der zweiten Kammer desselben (Art. 255—257). 185
    b. Vor der ersten Kammer (Art. 258—267)........ 186
    c. Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Strafgerichts (Art. 268—272) 189

Vierter Abschnitt.

Rechte des Beschädigten (Art. 273—284)... 190

Fünfter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

1. Bei Polizeivergehen und in ähnlichen Fällen (Art. 285—290) 194
2. In anderen Fällen (Art. 291—296) 196

Sechster Abschnitt.

Kosten des Strafverfahrens (Art. 297—307) 197

Seite

Siebenter Abschnitt.

Vollstreckung der Strafurtheile (Art. 308—312) 200

Achter Abschnitt.

Wiederaufnahme eines Strafverfahrens (Art. 313—321) 201

VIII.

Gesetz über das Civilverfahren 205

IX.

Gesetz über die Organisation der Verwaltungsbehörden 231

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—20) 231
II. Die einzelnen Verwaltungsabtheilungen.
1. Finanzen (Art. 21—28) 235
2. Directe Steuern (Art. 29—36) 237
3. Indirecte Steuern (Art. 37—40) 238
4. Handel und Schifffahrt (Art. 41—51) 239
5. Gewerbe (Art. 52—54) 242
6. Oeffentliche Bauten (Art. 55—61) 242
7. Militairwesen (Art. 62—67) 244
8. Unterrichtswesen (Art. 68—72) 246
9. Armenwesen und milde Stiftungen (Art. 73—78) 247
10. Polizei und damit verbundene Verwaltungen (Art. 79—88) 248

X.

Gemeindeordnung 250

I. Von den Gemeinden.
1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—29) 250
2. Von den Pflichten und Rechten der Gemeinden (Art. 30—35) 256
3. Von der Verwaltung der Gemeinden.
a. von den Gemeindevertretern (Art. 36—66) 258
b. von dem Gemeindevorstande (Art. 67—84) 263
c. von den Commissionen (Art. 85—87) 267
d. von dem Gemeindehaushalte (Art. 88—95) 267

Seite

II. Von den Landschaften.

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 96—98) 269
2. Von den Collegien der Landschaftsverordneten (Art. 99—108) 269
3. Von den Beamten der Landschaft (Art. 109—112) 271

III. Von dem Verhältnisse einzelner Gemeinden und Landschaften zu anderen Gemeinden und Landschaften (Art. 113—124) .. 272

IV. Von den Verhältnissen der Staatsregierung zu der Gemeindeverwaltung (Art. 125—132) 274

V. Besondere Bestimmungen (Art. 133—134) 275

Anlagen.

A. Begrenzung der einzelnen Gemeindebezirke 276

B. Verordnung über das Heimathsrecht, vom 20. Februar 1843 .. 280

C. Verzeichniß der zu den verschiedenen Landschaften gehörenden Gemeinden und Angabe der Zahl der von denselben zum Collegio der Landschaftsverordneten zu stellenden Deputirten 283

XI.

Gesetz über die Hinzuziehung der bisherigen Vorstadt St. Georg zur Stadt 285

XII.

Gesetz über die Regulirung der Verhältnisse der Vorstadt St. Pauli 287

I. Ueber das Verhältniß der Gemeinde der Vorstadt zur Stadtgemeinde (Art. 1—5) 287

II. Ueber das Verhältniß der Gemeinde der Vorstadt zum Staate (Art. 6—9) 289

Seite

XIII.

Gesetz über die Organisation der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen in der Landschaft Ritzebüttel **290**

I. Die Verwaltung (Art. 1—8) 290

II. Die Steuerverhältnisse (Art. 9—13) 291

III. Die Justizorganisation.

1. Die Civilgerichtspflege (Art. 14—23) 292

A. Section für Klagesachen (Art. 24—30) 294
B. Section für Verwaltungssachen (Art. 31—35) ... 296
C. Executionen (Art. 36—38) 297
D. Friedensgerichte (Art. 39—40) 297

2. Strafgerichtspflege (Art. 41) 297

A. Die Untersuchung (Art. 42—44) 298
B. Das Strafgericht (Art. 45—49) 298
C. Das Geschwornengericht (Art. 50—57) 299

3. Der Staatsanwalt (Art. 58—59) 300

4 Advocaten, Procuratoren, Notare (Art. 60—63) 300

IV. Ueber das Verhältniß der Justizbehörden der Landschaft Ritzebüttel zu dem hamburgischen Richtercollegio (Art. 64—65) 301

I.

Verfassung

des

Freistaates Hamburg.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Freistaat Hamburg bildet einen selbstständigen Einzelstaat des deutschen Reichs.

Art. 2.

Das Gebiet des hamburgischen Staats umfaßt sämmtliche gegenwärtig demselben angehörenden Theile. Die Regulirung der Verhältnisse des Amtes Bergedorf bleibt vorbehalten.

Jede Gebietsveräußerung gilt als eine Veränderung der Verfassung.

Art. 3.

Angehöriger des hamburgischen Staats ist Jeder, welchem nach gesetzlicher Bestimmung das Heimathsrecht in demselben zusteht.

Art. 4.

Das Staatsbürgerrecht wird durch Verpflichtung auf die Verfassung erworben. Nur Volljährige werden zu dieser Verpflichtung zugelassen.

Die Form derselben bestimmt das Gesetz.

Art. 5.

Für Staatsangehörige ist die Erwerbung des Staatsbürgerrechts an keine andere Bedingung geknüpft, als die im vorigen Artikel vorgeschriebenen.

Art. 6.

Nicht-Staatsangehörige haben vor Erwerbung des Staatsbürgerrechts nachzuweisen, daß ihrer Aufnahme als Gemeindebürger in die städtische oder eine der übrigen Gemeinden nichts entgegensteht. Sie können auch nach Erlangung des Staatsbürgerrechts die in demselben enthaltenen Befugnisse erst, nachdem sie das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben haben, ausüben.

Art. 7.

Die Verfassung des Staats ist die demokratische.

Alle Staatsgewalt wird von den Staatsbürgern entweder unmittelbar oder mittelbar durch verfassungsmäßig gewählte Vertreter ausgeübt.

Art. 8.

Die gesetzgebende Gewalt ist der Bürgerschaft,
die vollziehende dem Rath,
die richterliche den Gerichten
übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Grundrechte.

Art. 9.

Alle Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 10.

Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel, noch sonst einen bevorrechteten Stand an.

Art. 11.

Kein Staatsangehöriger darf von einem anderen Staate einen Titel oder Orden annehmen.

Ein von einem anderen Staate übertragenes Amt befreit keinen Staatsangehörigen von den ihm gegen den hamburgischen Staat obliegenden Pflichten.

Art. 12.

Niemand darf verhindert werden, aus dem Staatsverbande zu treten, wenn er die zur Zeit bereits entstandenen Obliegenheiten

gegen den Staat erfüllt, und keine privatrechtlichen Ansprüche gegen seinen Austritt geltend gemacht werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 13.

Kein Staatsangehöriger darf einem anderen Staate zur Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 14.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, gleich zugänglich.

Das Gesetz darf nur solche Bedingungen der Wählbarkeit aufstellen, welche die Natur des Amtes fordert.

Art. 15.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen, verhaftet oder in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

Art. 16.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten schriftlich zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Art. 17.

Jeder Verhaftete soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens gegen ihn vorliegen.

Art. 18.

Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Art. 19.

Die für das Militairwesen erforderlichen Abweichungen von den in den Art. 15 bis 18. enthaltenen Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 20.

Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel wegen Schuldforderungen soll abgeschafft werden.

Art. 21.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Art. 22.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren kann nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und Formen, die Durchsuchung in Beschlag genommener Briefe und Papiere nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, schriftlichen Befehls vorgenommen werden.

Bei der Durchsuchung ist, wenn möglich, der Betheiligte zuzuziehen, welchem dann der Befehl sofort zu eröffnen ist.

Art. 23.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur in strafgerichtlichen Untersuchungen nach Maaßgabe gesetzlicher Vorschriften, und in Kriegsfällen eintreten.

Art. 24.

Zur Erlangung eines Geständnisses in Untersuchungen darf kein Zwangsmittel angewendet werden.

Art. 25.

Keine Strafe darf angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit eines bestimmten Gesetzes.

Art. 26.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall einer Meuterei sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Art. 27.

Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Privilegien, Sicherheitsleistungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote,

oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Verbrechen und Vergehen, zu welchen die Ausübung dieses Rechtes mißbraucht wird, unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 28.

Jeder hat das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit Mehreren sich mit Gesuchen schriftlich an die Behörden des Staates und der Gemeinden zu wenden.

Abweisende Bescheide müssen mit Gründen versehen sein.

Art. 29.

Jeder hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

Art. 30.

Die gemeinsame häusliche und öffentliche Uebung der Religion ist unbeschränkt.

Verbrechen und Vergehen, zu welchen die Ausübung dieses Rechts mißbraucht wird, unterliegen dem Strafgesetz.

Art. 31.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Art. 32.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 33.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 34.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Art. 35.

Die Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung der durch die bürgerliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Form abhängig.

Erst nach diesem Civilact kann eine kirchliche Trauung stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein Ehehinderniß.

Art. 36.

Die Geburts-, Ehe- und Sterberegister sind von den bürgerlichen Behörden zu führen.

Art. 37.

Das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ist gewährleistet; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können in städtisch bebauten Bezirken bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 38.

Das Recht, Vereine zu bilden, soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

Art. 39.

Die Bestimmungen der Artikel 37 und 38 finden auch auf die Mitglieder der Wehrmacht Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, auf Grund eines besondern Beschlusses der gesetzgebenden Gewalt, und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Art. 41.

Die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens von milden Stiftungen, öffentlichen Anstalten oder Corporationen können nur durch einen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt, und in einem dem ursprünglichen Zweck entsprechenden Sinne geändert werden.

Art. 42.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern.

Das Beispruchsrecht ist aufgehoben.

Der Unterschied zwischen wohlgewonnenem und Erbgut und die Beschränkung der Verfügbarkeit über das letztere ist aufzuheben.

Art. 43.

Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen, so wie die dem Berechtigten bisher etwa obliegenden Gegenleistungen fallen ohne Entschädigung weg.

Art. 44.

Alle auf Grund und Boden haftenden Leistungen und Abgaben, wie Zehnten und Renten, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar.

Das Gesetz bestimmt die Normen der Ablösung.

Fortan darf kein Grundstück mit einer unablösbaren Leistung oder Abgabe belastet werden.

Art. 45.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Ausübung der Jagd aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 46.

Aller Lehns- und dem ähnlicher Verband ist aufzuheben. Der Canon ist auf Antrag des Belasteten abzulösen. Jede Leistung und Abgabe, welche als Anerkennung des Obereigenthums anzusehen ist, fällt ohne Entschädigung weg.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 47.

Die Bürgerschaft besteht aus dreihundert Mitgliedern. Dieselben werden durch unmittelbare Wahl mit geheimer Stimmabgabe ernannt.

Art. 48.

Zur Theilnahme an dieser Wahl ist jeder hamburgische Staatsbürger berechtigt.

Art. 49.

Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind:

1) Diejenigen, welche die Uebernahme eines der Aemter verweigert haben, zu deren Annahme nach Verfassung und Gesetz jeder Staatsbürger verpflichtet ist, — und zwar auf zehn Jahre nach ihrer Weigerung.

2) Diejenigen, denen nach gesetzlicher Bestimmung durch gerichtliches Urtheil ihre staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, während des im Urtheil zu bestimmenden Zeitraumes.

3) Die zu einer Strafhaft Verurtheilten während der Dauer der Strafzeit.

Art. 50.

Das Wahlrecht ruht ferner:

1) Bei Denjenigen, welche unter Curatel stehen, so wie bei Denjenigen, welche von der zuständigen Behörde für geisteskrank erklärt sind, so lange die Cura dauert oder die Wiederherstellung des Geisteskranken nicht anerkannt ist.
2) Bei Denjenigen, über deren Vermögen Concurs ausgebrochen ist, bis zur Beendigung des Concursverfahrens, oder falls diese nicht früher erfolgt, bis zum Ablaufe von 2 Jahren nach Ausbruch des Concurses.
3) Bei Denjenigen, welche von den öffentlichen Armenanstalten regelmäßige Unterstützung erhalten.

Art. 51.

Jeder nach den vorstehenden Artikeln zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte ist zur Bürgerschaft wählbar. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Diejenigen, welche zur Zeit des Zusammentritts der Bürgerschaft nicht mindestens ein Jahr lang im hamburgischen Staate gewohnt haben.

Art. 52.

Kein Abgeordneter kann hinsichtlich seines Verhaltens in der Bürgerschaft gültige Verpflichtungen gegen die Wähler übernehmen; eben so wenig können die Wähler einem Abgeordneten bindende Vorschriften ertheilen.

Art. 53.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

Art. 54.

Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Wer sich der auf ihn gefallenen Wahl oder der ihm dadurch auferlegten Pflicht entzieht, ohne von der Bürgerschaft entlassen zu sein, wird von der letzteren für die Dauer der nächsten zehn Jahre seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig erklärt. Eine Wiedereinsetzung in diese Rechte vor Ablauf des angegebenen Zeitraums kann nur durch einen Beschluß der Bürgerschaft verfügt werden.

Art. 55.

Die Mitglieder des Raths und die Syndici sind, wenn sie in die Bürgerschaft gewählt werden, zur Annahme dieser Wahl

nicht verpflichtet. Nehmen sie dieselbe an, so haben sie ihr bisheriges Amt niederzulegen.

Art. 56.

Ein Abgeordneter, welcher durch einen der in Art. 49 bis 51 genannten Gründe seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

Deßgleichen derjenige, welcher ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste, oder als Beamter eine Gehaltserhöhung erhält, jedoch unbeschadet seiner Wiederwahl.

Art. 57.

Bei eintretender Vacanz wird eine Neuwahl ausgeschrieben. Bei Vacanzen, die in den letzten sechs Monaten vor regelmäßiger Erneuerung der Wahlen eintreten, findet eine Neuwahl nur dann statt, wenn die Bürgerschaft sie für erforderlich hält.

Ersatzmänner werden nicht gewählt.

Art. 58.

Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich. Ueber den etwaigen Ersatz der für den Besuch der Sitzungen aufgewandten Auslagen entscheidet das Gesetz.

Art. 59.

Falls und soweit die Thätigkeit eines Abgeordneten mit sonstigen Obliegenheiten desselben gegen den Staat unvereinbar ist, steht ihm das Recht zu, der ersteren den Vorzug zu geben, unbeschadet der Befugniß der Bürgerschaft, ihn auf seinen Antrag in solchem Falle aus ihrer Mitte zu entlassen.

Art. 60.

Die Bürgerschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf derselben findet vollständige Erneuerung statt. Hat die Neuwahl der Bürgerschaft nach Maaßgabe der Bestimmung des Art. 77 stattgefunden, so bleibt die neue Bürgerschaft nur so lange in Wirksamkeit, wie die vorhergehende noch gedauert haben würde.

Art. 61.

Die Mitglieder einer früheren Bürgerschaft sind für jede folgende wieder wählbar.

Die Bürgerschaft gilt in demselben Zeitpunkt für aufgelöst, in welchem die neue Bürgerschaft zusammentritt.

Art. 74.

Ist das beschlossene Gesetz vom Rathe beantragt worden und von der Bürgerschaft unverändert angenommen, so hat der Rath dasselbe innerhalb acht Tage nach der desfallsigen ihm von der Bürgerschaft gewordenen Mittheilung zu verkünden.

Art. 75.

In allen anderen Fällen hat der Rath sein etwaiges Bedenken gegen ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz derselben innerhalb vierzehn Tage nach Mittheilung ihres Beschlusses unter Angabe seiner Gründe vorzulegen, widrigenfalls das Gesetz ohne Weiteres in Kraft tritt, und demgemäß vom Rathe zur Verkündung zu bringen ist.

Art. 76.

Nach Mittheilung eines solchen Bedenkens tritt die Bürgerschaft in abermalige Berathung über den von ihr früher gefaßten Beschluß.

Erklärt sich dieselbe alsdann mit dem vom Rathe geäußerten Bedenken einverstanden, oder wird ihr früherer Beschluß von mindestens zwei Drittheilen aller ihrer Mitglieder bestätigt, so hat es bei dem nunmehrigen Bürgerschaftsbeschlusse sein Bewenden.

Art. 77.

Erklären sich mehr als die Hälfte der anwesenden, aber weniger als zwei Drittheile sämmtlicher Mitglieder für den Bürgerschaftsbeschluß, so bleibt derselbe bis zur nächsten Erneuerung der Bürgerschaft suspendirt, tritt jedoch sodann ohne Weiteres in Kraft, wenn diese erneuerte Bürgerschaft mit einfacher Majorität sich für denselben erklärt.

Es steht jedoch in diesem Falle der Bürgerschaft frei, durch Beschluß der Mehrzahl sämmtlicher Mitglieder ihre sofortige Erneuerung herbeizuführen. Dieser Beschluß darf nicht an demselben Tage gefaßt werden, an welchem die Abstimmung über den beanstandeten Gegenstand selbst erfolgt ist.

Nach Erledigung des vom Rath erhobenen Bedenkens auf dem einen oder anderen Wege ist mit dem nunmehr beschlossenen Gesetze wie in dem Falle unter Art. 74 zu verfahren.

Art. 78.

Verkündet der Rath ein von der Bürgerschaft endgültig beschlossenes Gesetz nicht in der vorgeschriebenen Frist, so hat der Bürgerausschuß den Rath zur sofortigen Verkündung aufzufordern, und die Bürgerschaft, falls die Verkündung dennoch unterbleibt, dieselbe durch ihren Vorsitzenden zu bewirken.

Art. 79.

Die Bürgerschaft beschließt die Steuern; sie ertheilt die Ermächtigung zum Abschluß von Staatsanleihen und zur Veräußerung von Staatsgut, so wie zur Enteignung von Privateigenthum (Art. 40).

Sie faßt die Beschlüsse über diese Gegenstände in den für die Gesetzgebung in den Artikeln 70 bis 78 vorgeschriebenen Formen.

Art. 80.

Die Bürgerschaft beschließt über die ihr vom Rathe vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres mit den Specialetats vorzulegenden Voranschläge im Ganzen und in den einzelnen Theilen, so wie über die etwa erforderlichen Nachbewilligungen.

Art. 81.

Die Bürgerschaft hat die Aufsicht über die Handlungen der vollziehenden Gewalt und der einzelnen Verwaltungsbehörden.

Zu diesem Zwecke hat ihr der Rath

1) baldthunlichst nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung vorzulegen.
2) alljährlich eine Mittheilung über den Zustand des Staates zu machen.
3) jederzeit auf Verlangen Auskunft über einzelne, durch Antrag eines Abgeordneten oder auf Beschwerde des Betheiligten in Anregung gebrachte Angelegenheiten zu ertheilen. Die Bürgerschaft ist berechtigt, zu diesem Zwecke jederzeit die Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Rathes in ihrer Sitzung zu verlangen.

Art. 82.

Die Bürgerschaft hat das Recht, gegen die Mitglieder des Raths oder der einzelnen Verwaltungsbehörden wegen Verfassungsverletzungen, gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen die öffentliche Anklage zu erheben.

Art. 83.

An Abstimmungen über Fragen der Controle oder öffentlichen Anklage nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden Mitglieder der betreffenden Verwaltungsdeputation oder die betreffenden Beamten keinen Theil.

Art. 84.

Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bürgerschaft.

Art. 85.

Die Bürgerschaft ist berechtigt, von jedem Staatsangehörigen die im öffentlichen Interesse erforderliche Auskunft zu verlangen. Der Aufgeforderte ist verpflichtet, dieselbe nach besten Kräften zu ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Der Bürgerausschuß.

Art. 86.

Die Bürgerschaft wählt sofort nach ihrem Zusammentritt aus ihrer Mitte den aus dreißig Mitgliedern bestehenden Bürgerausschuß. Von diesen werden vier und zwanzig durch die Abgeordneten der Stadtgemeinde und die der Vorstadt St. Pauli gemeinschaftlich, und sechs durch die übrigen Abgeordneten gewählt. Dieses Zahlenverhältniß kann durch die Gesetzgebung nach Maaßgabe der in dem Verhältniß der Bevölkerung etwa eintretenden Veränderungen abgeändert werden.

Art. 87.

Der Bürgerausschuß wird nach Ablauf eines Jahres erneuert. Seine Vollmacht erlischt früher, wenn die Bürgerschaft, von der er gewählt ist, sich früher auflösen sollte (Art. 77). Die von der neuen Bürgerschaft alsdann vorzunehmende Wahl gilt nur bis zum Ablauf des Jahres, für welches der frühere Bürgerausschuß gewählt war.

Ein aus der Bürgerschaft entlassenes Mitglied tritt zugleich aus dem Bürgerausschuß, und wird durch eine bis zum Ablauf des Jahres gültige Neuwahl ersetzt.

Art. 88.

Die in den Bürgerausschuß gewählten Abgeordneten sind, vorbehältlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zu einer einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes während der Zeit, für welche sie gewählt wurden, verpflichtet, mit Ausnahme derer, die bereits Mitglieder einer Verwaltungsdeputation sind, oder einem Gerichte als nicht rechtsgelehrte Mitglieder angehören. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen, wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 54).

Art. 89.

Der Bürgerausschuß wird durch seinen Vorsitzenden berufen.

Art. 90.

Der Bürgerausschuß ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 91.

Die Sitzungen des Bürgerausschusses sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt derselbe auf Verlangen von drei Mitgliedern oder des Rathes zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher er nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wurde, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Art. 92.

Der Bürgerausschuß ist befugt:

1) außerordentliche und im Budget nicht vorhergesehene Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets festgestellten Belaufe, so wie die Veräußerung von Staatsgut, falls dasselbe nicht den Werth von drei Tausend Mark Banco übersteigt, zu bewilligen.
2) auf Antrag des Rathes in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur Entscheidung durch die Bürgerschaft vorläufig zu beschließen.
3) vom Rathe Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen.
4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen.

Art. 93.

Wenn in dem im Art. 92 unter 2) erwähnten Falle ein Drittheil der anwesenden Mitglieder des Bürgerausschusses vor Eröffnung der Berathung die Zuständigkeit des Bürgerausschusses für den betreffenden Antrag in Frage stellt, so ist derselbe an die Bürgerschaft zu verweisen.

Fünfter Abschnitt.

Der Rath.

Art. 94.

Der Rath besteht aus neun Mitgliedern.

Art. 95.

Wählbar zum Rathsmitgliede ist jeder zur Bürgerschaft wählbare Staatsbürger nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Rathes in auf- oder absteigender Linie, oder als Bruder, Oheim, Neffe verwandt oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Art. 96.

Die Wahl geschieht unmittelbar durch die Bürgerschaft.

Jedes Rathsmitglied wird in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Hat eine zweimalige Abstimmung keine absolute Mehrheit ergeben, so wird unter den Beiden gewählt, auf welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind.

Art. 97.

Die Mitglieder des Raths bekleiden ihr Amt sechs Jahre; alle zwei Jahre treten drei derselben aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 98.

Die Wahl geschieht regelmäßig binnen vierzehn Tagen nach dem ersten Zusammentritt der erneuerten Bürgerschaft.

Wird in der Zwischenzeit eine Rathsstelle erledigt, so findet innerhalb vierzehn Tage eine für den Rest der Amtsdauer gültige Ersatzwahl statt.

Wenn ein Rathsmitglied während des letzten Jahres seiner Amtsdauer ausscheidet, und nicht etwa Bürgerschaft und Rath über Aussetzung der Wahl bis zum Beginne der nächsten Bürgerschaft einverstanden sind, so gilt die Ersatzwahl für das laufende und die nächsten sechs Jahre.

Art. 99.

Jedes nach Ablauf seiner Amtszeit oder freiwillig vorher ausscheidende Rathsmitglied verwaltet sein Amt bis zur Wahl seines Nachfolgers.

Die Fälle, in denen ein Rathsmitglied zum Austritte genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Art. 100.

Mit der Führung des Rathsamts ist jedes andere öffentliche Amt unvereinbar. Eine sonstige Berufsthätigkeit dürfen die Rathsmitglieder fortsetzen, in so weit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflicht keinen Abbruch thut.

Art. 101.

Jedes Rathsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben oder sofort nach der Wahl nehmen.

Art. 102.

Jedes Mitglied des Rathes hat sich in einer gemeinsamen Versammlung der Bürgerschaft und des Rathes vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben feierlich zu verpflichten. Die Form dieser Verpflichtung wird gesetzlich bestimmt.

Art. 103.

Der Rath wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Wird in der Zwischenzeit das Amt eines Bürgermeisters erledigt, so findet eine für den Rest der Amtsdauer gültige Ersatzwahl statt.

Art. 104.

Die Mitglieder des Raths erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 105.

Dem Rathe sind sechs Syndici beigegeben.

Die Zahl derselben kann durch die Gesetzgebung vermehrt oder vermindert werden.

Art. 106.

Die Syndici werden von dem Rathe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, vorbehältlich der Bestätigung ihrer Wahl durch die Bürgerschaft.

Art. 107.

Die Syndici können vom Rathe mit Genehmigung der Bürgerschaft entlassen werden. Ein freiwillig aus dem Amte scheidender Syndicus bleibt bis zum Eintritte seines Nachfolgers in Thätigkeit.

Art. 108.

Der Rath kann nach seinem Ermessen die Syndici oder einzelne derselben zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Sie nehmen an denselben nur mit berathender Stimme Theil.

Art. 109.

Das Weitere über die Amtsthätigkeit, so wie die Bestimmungen über das Honorar und die Pensionirung der Syndici bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 110.

Die Geschäftsordnung des Rathes bedarf der Bestätigung durch die Bürgerschaft.

Art. 111.

Der Rath als Inhaber der vollziehenden Gewalt ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht über sämmtliche Zweige der Verwaltung.

Art. 112.

Der Rath hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Sicherheit des Staats im Innern, wie nach Außen zu wahren.

Art. 113.

Der Rath verfügt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die bewaffnete Macht.

Art. 114.

Der Rath vertritt den Staat der deutschen Reichsgewalt gegenüber.

Er leitet die auswärtigen Angelegenheiten, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen und ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten. Bei Vollziehung von Staatsverträgen hat er die Genehmigung der Bürgerschaft vorzubehalten.

Art. 115.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die Gemeinden wird durch den Rath ausgeübt.

Art. 116.

Das Recht, eine von den Gerichten erkannte Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen. steht dem Rathe zu.

Bei den nach Maaßgabe des Art. 82 auf Anklage der Bürgerschaft erkannten Strafen kann der Rath das Begnadigungsrecht nur auf Antrag der Bürgerschaft ausüben.

Eine Amnestie kann nur durch die Gesetzgebung ertheilt werden.

Art. 117.

Alle Beamten, über deren Wahl nicht durch die Verfassung oder die Gesetze anderweitig verfügt wird, ernennt der Rath.

Art. 118.

Die dem Staate zu leistenden Eide oder die deren Stelle vertretenden Verpflichtungen werden, soweit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Rathe abgelegt.

Art. 119.

Der Rath hat das Recht, die Zusammenberufung der Bürgerschaft, so wie des Bürgerausschusses zu verlangen.

Er ist befugt, der Bürgerschaft und in den geeigneten Fällen dem Bürgerausschusse Anträge zur Berathung und Beschlußnahme vorzulegen.

Er hat der Bürgerschaft auf ihr Verlangen Vorschläge zu Gesetzen mitzutheilen.

Er hat das Recht, gegen die von der Bürgerschaft beschlossenen Gesetze nach Maßgabe der im Art. 75 enthaltenen Bestimmungen sein Bedenken geltend zu machen.

Er verkündet innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Frist die Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen.

Er hat der Bürgerschaft alljährlich über den Zustand des Staates Bericht zu erstatten, und in demselben die ihm etwa nothwendig erscheinenden Verbesserungen in der Verwaltung anzugeben.

Er hat der Bürgerschaft den Voranschlag der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates für das nächste Jahr und die Gesammtabrechnung für das verflossene Jahr rechtzeitig vorzulegen.

Art. 120.

Der Rath hat die von ihm ausgehenden Gesetzanträge, bevor er dieselben an die Bürgerschaft bringt, so wie alle Staatsverträge vor ihrem Abschlusse, wenn thunlich, den bezüglichen Verwaltungsdeputationen zur Begutachtung vorzulegen.

Art. 121.

Die Mitglieder des Rathes und die Syndici sind dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die Gesetze nicht verletzt werden.

Für die Gesammtbeschlüsse des Rathes sind in dieser Beziehung diejenigen seiner Mitglieder verantwortlich, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie nicht für den bezüglichen Beschluß gestimmt haben.

Die Bestimmungen über die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Sechster Abschnitt.

Die Rechtspflege.

Art. 122.

Die richterliche Gewalt kann nur von den gesetzlich angeordneten Gerichten ausgeübt werden.

Art. 123.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

Art. 124.

Im Zweifelsfalle, ob eine Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen sei, ist die darüber erfolgte rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für alle Behörden verpflichtend.

Hierdurch sind jedoch unter dringenden Umständen vorläufige Verfügungen der Verwaltungsbehörden vor ausgemachter Sache nicht ausgeschlossen.

Art. 125.

Die Verwaltungsbehörden und Beamten können von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Rechte verletzt glaubt, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf, gerichtlich belangt werden.

Art. 126.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Die Oeffentlichkeit kann nur in einzelnen Fällen, soweit sie die Sittlichkeit gefährden würde, durch Beschluß des Gerichts beschränkt werden.

Art. 127.

In Strafsachen soll das Anklageverfahren Statt finden.

Art. 128.

In schwereren Strafsachen, so wie über alle Anklagen wegen politischer Vergehen sollen Geschwornengerichte urtheilen.

Art. 129.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen gewählte Richter mitgeübt werden. Namentlich wird ein Handelsgericht und ein Gewerbegericht bestehen.

Art. 130.

Auch bei den übrigen collegialisch besetzten Gerichten nehmen an der Entscheidung nicht-rechtsgelehrte Mitglieder Theil. Sie werden zu diesem Amte von der Bürgerschaft auf einige Jahre gewählt.

Art. 131.

Die rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte werden von der Bürgerschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Sie beziehen ein gesetzlich bestimmtes Honorar, bekleiden ihr Amt lebenslänglich, und dürfen neben demselben kein anderes Berufsgeschäft betreiben.

Art. 132.

Die Gesetzgebung hat die Fälle und Formen zu bestimmen, in welchen ein Richter wegen körperlicher oder geistiger Schwäche in Ruhestand zu versetzen, oder wegen Unwürdigkeit vom Amte zu entfernen ist.

Art. 133.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Richteramt sind diejenigen, welche nicht zur Bürgerschaft wählbar sind.

Art. 134.

Jeder Staatsbürger ist zur Annahme der Wahl zum nicht-rechtsgelehrten Mitgliede eines Gerichts und zur Führung dieses Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, wenn er nicht bereits Mitglied desselben Gerichts gewesen ist, oder einem andern Gerichte, einer Verwaltungsdeputation oder dem Bürgerausschusse angehört, vorbehältlich der Entlassung durch die wählende Körperschaft oder einen Ausschuß derselben.

Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen, wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 54.)

Art. 135.

Die Gesammtheit der rechtsgelehrten Richter hat von Zeit zu Zeit einen Bericht über die Thätigkeit der Gerichte und über die Bedürfnisse, welche sich hinsichtlich der Rechtspflege gezeigt haben, zu veröffentlichen, auch auf Verlangen der Bürgerschaft oder des Rathes Gutachten über vorgelegte Gegenstände zu erstatten.

Art. 136.

Friedensgerichte zur Entscheidung der minder erheblichen, und zum vorgängigen Vergleichsversuch bei erheblichen Streitigkeiten sind in den Landgemeinden durch die Gesetzgebung einzuführen.

Art. 137.

Die Mitglieder der Gerichte haben beim Antritt ihres Amtes die getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben.

Art. 138.

Die Gesetzgebung hat das Nähere über die gerichtlichen Behörden, über deren Organisation, Verfahren und Zuständigkeit, so wie über die Anordnung der Rechtspflege für das Amt Ritzebüttel zu bestimmen.

Art. 139.

Durch die Bestimmungen dieser Verfassung wird an den zufolge Uebereinkunft der vier freien Städte für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Siebenter Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 140.

Die Staatsverwaltung zerfällt nach Maaßgabe des Bedürfnisses in mehrere Abtheilungen. Das Gesetz hat die Zahl dieser Abtheilungen und den Wirkungskreis einer jeden zu bestimmen.

Art. 141.

Zu jeder Verwaltungs-Abtheilung ernennt der Rath nach näherer gesetzlicher Bestimmung eins seiner Mitglieder oder einen Syndicus. Demselben können noch ein oder zwei Rathsmitglieder oder Syndici beigeordnet werden.

Art. 142.

Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen. Die Letzteren werden aus den zu der betreffenden Verwaltungs-Abtheilung ernannten Rathsmitgliedern und einer Anzahl anderer Staatsbürger zusammengesetzt.

Art. 143.

Die nicht zum Rathe gehörigen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einiger Jahre, und verwalten dasselbe unentgeltlich.

Das Gesetz hat die Bestimmungen über die Wahl dieser Mitglieder der Deputationen festzustellen, und kann für die einzelnen Deputationen eine verschiedene Wahlart anordnen.

Art. 144.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation ist jeder, welcher zur Bürgerschaft nicht wählbar ist, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Art. 145.

Jeder Staatsbürger ist zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, wenn er nicht bereits Mitglied derselben Deputation gewesen ist, oder einer andern Deputation, einem Gericht, oder dem Bürgerausschuß angehört, vorbehältlich der Entlassung durch die wählende Körperschaft oder einen Ausschuß derselben. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen, wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 54.)

Art. 146.

In jeder Deputation führt, abgesehen von den Sitzungen ihrer einzelnen Abtheilungen, ein Rathsmitglied oder ein Syndicus den Vorsitz.

Art. 147.

Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation berechtigt, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Rathe vorzulegen, welcher letztere sodann unter seiner Verantwortlichkeit über das erhobene Bedenken entscheidet.

Art. 148.

Nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die ihm als Einzelnem obliegende Amtsführung verantwortlich; der Vorsitzende außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung und die Gesetze nicht verletzt werden.

Art. 149.

Ueber Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Rath in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem Art. 125 vorgeschriebenen Falle.

Art. 150.

Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Rathe Vorschläge über die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu machen, und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Gutachten zu ertheilen.

Art. 151.

Jeder Verwaltungszweig hat sein Specialbudget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr so zeitig dem Rathe einzureichen, daß dieser das Generalbudget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen im Stande ist.

Art. 152.

Die Behörde, welche die Hauptstaatscasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren im Ganzen verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen für die Anfangszeit des Rechnungsjahrs, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 153.

Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebes wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältniß zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Achter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen.

Art. 154.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 155.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 156.

Der Staat soll für die Bildung der Jugend durch öffentliche Lehranstalten, namentlich durch, allen Volksklassen gemeinsame, untere und höhere Volksschulen genügend sorgen.

Art. 157.

Für den Unterricht in den unteren Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auch auf höheren Lehranstalten freier Unterricht gewährt werden.

Art. 158.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte. Die Lehrer an den unteren Volksschulen werden unter gesetzlich geordneter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden gewählt.

Art. 159.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem Gemeindebürger, Unterricht zu ertheilen Jedem frei; beides unter der Voraussetzung, daß die sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung in der gesetzlich bestimmten Art nachgewiesen ist. Jedoch müssen auch die nicht öffentlichen Schulen die genügende, vom Gesetz vorgeschriebene Einrichtung haben, und stehen, wie die öffentlichen, unter Aufsicht des Staats.

Art. 160.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Jedoch dürfen Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne denjenigen Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 161.

Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Oberschulbehörde aus, in welcher außer ihm auch die Gemeinde, die Wissenschaft und die Schule vertreten sein sollen.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Art. 162.

Die Sorge für den Religionsunterricht und dessen Ueberwachung bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.

Neunter Abschnitt.

Die bewaffnete Macht.

Art. 163.

Jeder Staatsangehörige ist wehrpflichtig. Die Ausnahmen von der Dienstpflicht, die Zeit für die Einstellung zum Dienst, so wie die Dauer der Dienstzeit bestimmt das Gesetz.

Art. 164.

Es findet keine Art der Stellvertretung bei Ausübung der Wehrpflicht statt.

Art. 165.

Der Staat ist zur Pensionirung oder anderweitigen Versorgung derjenigen Wehrmänner verpflichtet, welche in und durch Vollziehung ihres Dienstes unfähig geworden sind.

Art. 166.

Die gesammte bewaffnete Macht bildet nur einen Wehrkörper. Derselbe wird in verschiedene Aufgebote eingetheilt.

Zehnter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 167.

Die Stadt Hamburg bildet mit der jetzigen Vorstadt St. Georg eine Gemeinde. In welchen Beziehungen die Vorstadt St. Pauli dieser Stadtgemeinde angehört und in wie fern sie eine eigene Gemeinde bildet, wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 168.

Die Landgemeinden behalten, so lange nicht eine anderweitige Bestimmung von der Gesetzgebung getroffen wird, ihre bisherige Begrenzung.

Art. 169.

Zur Bildung einer neuen Gemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich. Eines solchen Beschlusses bedarf es auch zur Herstellung eines Kreisverbandes unter mehreren Gemeinden.

Art. 170.

Jeder Staatsangehörige soll Angehöriger einer Gemeinde sein. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Art. 171.

Die Bedingungen, unter denen das Gemeindebürgerrecht erworben wird, sind von der Gesetzgebung festzustellen.

Jeder, der das Gemeindebürgerrecht in der Stadt oder einer der Landgemeinden erwerben will, mit Ausnahme der Frauen, muß zuvor Staatsbürger werden.

Art. 172.

Die Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden in derselben Weise, wie die den ganzen Staat betreffenden, von der Bürgerschaft und dem Rath geleitet; jedoch nehmen in der Bürgerschaft die nicht in der Stadtgemeinde gewählten, und im Bürgerausschuß die von den Abgeordneten der Landgemeinden ernannten Mitglieder keinen Antheil an der Berathung und Abstimmung über rein städtische Angelegenheiten. Tritt in Betreff der letzteren der im Art. 77 vorgesehene Fall ein, so finden die in jenem Artikel für die Gesammtbürgerschaft getroffenen Bestimmungen allein auf die in der Stadtgemeinde gewählten Mitglieder derselben Anwendung.

Art. 173.

Die für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung bestellten Behörden führen zugleich die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten; es bleibt jedoch der Gesetzgebung unbenommen, für einzelne städtische Verwaltungen besondere Behörden zu gestatten.

Art. 174.

Die Entscheidung darüber, welche Angelegenheiten als rein städtische zu betrachten sind, steht der Gesetzgebung zu.

In zweifelhaften Fällen hat ein von der Bürgerschaft gewählter, zu gleichen Theilen aus Abgeordneten der Stadtgemeinde und der Landgemeinden bestehender Ausschuß der Bürgerschaft vor deren Beschlußnahme ein Gutachten vorzulegen.

Art. 175.

Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch eine von der Gesetzgebung zu beschließende Gemeindeordnung bestimmt. Nach Anleitung dieses Gesetzes hat jede Landgemeinde selbstständig ihre Verfassung festzustellen.

Art. 176.

Jedenfalls stehen jeder Landgemeinde folgende Rechte zu:

1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter.
2) Selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei.
3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter.
4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken.
5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

Das Recht, an der Wahl der Vertreter Theil zu nehmen und zum Vertreter gewählt zu werden, besitzt jeder Gemeindeangehörige, welchem das gleiche Recht in Bezug auf die Bürgerschaft zusteht.

Das Gesetz bestimmt, in wie weit dem Staat ein Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zusteht.

Eilfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

Art. 177.

Die Kenntniß der Verfassung soll unter allen Staatsangehörigen möglichst verbreitet werden.

Art. 178.

Die Verfassung kann weder ganz, noch theilweise ohne Zustimmung der wahlberechtigten Staatsbürger verändert werden.

Art. 179.

Der Antrag auf eine Veränderung der Verfassung oder einzelner Theile derselben kann nur auf Beschluß der Bürgerschaft an die Gesammtheit der Staatsbürger gebracht werden.

Art. 180.

Der Beschluß, einen solchen Antrag an die wahlberechtigten Staatsbürger zu bringen, kann nur in den für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen gefaßt werden. Jedoch ist zur Fassung eines desfallsigen Beschlusses die Zustimmung von zwei Drittheilen sämmtlicher Bürgerschaftsmitglieder erforderlich. Dieselbe Mehrheit wird zur Beseitigung eines etwa vom Rathe gegen den früheren Beschluß erhobenen Bedenkens erfordert.

Art. 181.

Der Antrag auf eine Veränderung der Verfassung kann entweder diejenigen Bestimmungen enthalten, welche an die Stelle der bisherigen zu setzen sind, oder auch sich auf den Vorschlag über die Art, in der die Veränderung herbeigeführt werden soll, beschränken. Im letzteren Falle ist die Bürgerschaft befugt, ihre sofortige Ersetzung durch Neuwahl auch vor Ablauf ihrer verfassungsmäßigen Wahlperiode zu beantragen.

Art. 182.

Der beschlossene Antrag wird alsdann den wahlberechtigten Staatsbürgern zur Abstimmung vorgelegt. Zur Annahme des Antrages ist die Zustimmung der Mehrheit sämmtlicher an der Abstimmung theilnehmenden Staatsbürger erforderlich.

Art. 183.

Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die grundrechtlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von dem Rathe zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Genehmigung der Bürgerschaft. Ist die Bürgerschaft zur Zeit nicht versammelt, so hat der Rath die Genehmigung des Bürgerausschusses einzuholen, und der letztere sofort die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen, damit diese über den Fortbestand der Suspension entscheide.

Art. 184.

Auch die Bürgerschaft kann diese Suspension nur auf längstens vier Wochen vom Tage ihres Beschlusses an verfügen, nach deren Ablauf die etwa erforderliche Verlängerung immer nur in derselben Weise geschehen kann, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung des Freistaates Hamburg, am 11. Juli 1849.

II.

Hamburgisches Wahlgesetz.

---

§. 1.

Zur hamburgischen Bürgerschaft werden Drei Hundert Abgeordnete gewählt.

§. 2.

Berechtigt zu wählen ist jeder männliche, am Tage der Wahl volljährige hamburgische Staatsangehörige.

§. 3.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind:

1) Diejenigen, welche sich in Strafhaft befinden.
2) Diejenigen, welche unter Curatel stehen, so wie diejenigen, welche von der zuständigen Behörde für geisteskrank erklärt sind.
3) Falliten, deren Curatoren noch nicht entschlagen, falls nicht seit dem Tage ihrer Insolvenzerklärung zwei Jahre verlaufen sind.
4) Diejenigen, welche von den öffentlichen Armenanstalten regelmäßige Unterstützung erhalten.

§. 4.

Der Ausübung des Wahlrechts kann, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 2 bis 10 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 5.

Jeder ist Wähler in demjenigen Wahlbezirke, in welchem er am Tage der Wahl seine regelmäßige Wohnung hat.

§. 6.

Jeder männliche, am Tage der Wahl volljährige hamburgische Staatsangehörige ist in jedem Bezirke wählbar, wenn derselbe zur Zeit des Zusammentritts der Bürgerschaft ein Jahr lang im hamburgischen Staate gewohnt hat.

§. 7.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind die im §. 3 von der Wahlberechtigung Ausgeschlossenen.

§. 8.

Der hamburgische Staat wird zum Zwecke der Wahlhandlung in Acht und Vierzig Bezirke getheilt; die Stadt Hamburg in 24, St. Georg in 4, St. Pauli in 4, die Geestlande in 7, die Marschlande in 7 und das Amt Ritzebüttel in 2 Bezirke.

In Ansehung der Begrenzung der Bezirke, so wie in Betreff der Zahl der von jedem derselben zu wählenden Vertreter dient das diesem Gesetze angehängte Verzeichniß — (bei welchem das Verhältniß der Einwohnerzahl zu Grunde gelegt ist) — zur Richtschnur.

§. 9.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Wahlgeschäfts geschieht durch eine Centralcommission und 48 Bezirkscommissionen.

Zur Vornahme einer amtlichen Handlung in diesen Commissionen ist die Gegenwart von wenigstens drei Mitgliedern, einschließlich eines der zum Vorsitz Berechtigten, erforderlich.

§. 10.

Die Centralcommission ist zur Oberleitung der Wahlen bestimmt: sie wird auf ähnliche Weise zusammengesetzt, wie die, die Wahlen zur constituirenden Versammlung leitende, gebildet war.

§. 11.

Für die Bezirkscommissionen werden die Wahlcommissaire von der Centralcommission ernannt.

§. 12.

Der Wahlcommissair führt in dem Bezirksbüreau den Vorsitz. Er wählt sich aus den Wahlberechtigten des Bezirks zwei Personen als Vertreter und Mitarbeiter, und diese drei vervollständigen das Büreau durch Hinzuziehung von noch ferneren 6 Personen, vorzugsweise aus denjenigen Wahlberechtigten des Bezirks, welche sich dazu erbieten.

§. 13.

Die Legitimation der Wähler muß vor der Bezirkscommission auf folgende Art beschafft werden:

1) Bürger, Schutzbürger und Mitglieder der israelitischen Gemeinden müssen ihren Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief, oder Gemeindeschein beibringen.
2) Söhne vorgedachter Personen, falls sie hier geboren sind, oder falls vor ihrem 22. Lebensjahre ihr Vater das hiesige Bürger- oder israelitische Gemeinderecht erworben hat, zeigen ihren Tauf- oder Geburtsschein und den Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief oder Gemeindeschein ihres Vaters vor.
3) Diejenigen, welche das Heimathsrecht lediglich durch ihre Mutter erworben haben, müssen ihren Tauf- oder Geburtsschein beibringen, und außerdem beweisen: entweder, daß bei ihrer Geburt ihre Mutter in Hamburg heimathsberechtigt war; oder daß sie, bei der Verheirathung ihrer Mutter mit einem hiesigen Heimathsberechtigten, noch minderjährig waren.
4) Angestellte und in hiesigen Staatsdiensten Stehende, welche nicht Bürger sind, bringen ihre Bestallung oder ein Attest ihrer vorgesetzten Behörde bei, woraus hervorgeht, daß sie hiesige Staatsangehörige sind.
5) Andre volljährige Staatsangehörige bedürfen eines Attestes der Bewaffnungs-Commission in Betreff ihrer Dienstpflichtigkeit, oder eines Attestes der Polizeibehörde in Betreff des gesetzlich durch 15jährige ununterbrochene Wohnung in der Stadt oder dem Gebiet, erworbenen Heimathsrechts.

   Für die im activen Dienst stehenden Mitglieder der Garnison gelten dieselben Bestimmungen; jedoch können sie ihre Legitimation compagnieweise, durch eine gemeinschaftliche, von der Commandantur beglaubigte Bescheinigung beschaffen.
6) Die Legitimation kann äußersten Falls auch dadurch beschafft werden, daß zwei Bürger, unter Berufung auf ihren Bürgereid, vor der örtlichen Polizeibehörde diejenigen Umstände bestätigen, aus welchen hervorgeht, daß der sich

als Wähler Meldende wahlberechtigt sei. Das Protokoll über solche Erklärungen ist bei der Bezirkscommission vorzuzeigen.

7) Auf Verlangen muß jeder Wähler sich glaubhaft darüber ausweisen, daß er in dem betreffenden Bezirke seine regelmäßige Wohnung habe.

§. 14.

Bei Beschwerden wegen, von der Bezirkscommission nicht anerkannter Legitimation hat sich der Betheiligte sofort während der für seinen Bezirk festgestellten Wahlfrist, mündlich an die Centralcommission zu wenden, welche sodann nach Anleitung dieses Gesetzes definitiv entscheidet, und solche Entscheidung dem Betheiligten sogleich schriftlich zustellt.

§. 15.

Die Legitimation wird in dem für die Wahl angesetzten Termine, bei der Stimmabgabe, zu welcher jeder Wähler persönlich erscheinen muß, beschafft.

§. 16.

Zur Wahl wird öffentlich eingeladen, unter genauer Bezeichnung des Ortes woselbst, und der Zeit während welcher die Stimmzettel entgegengenommen werden.

Für das Landgebiet und das Amt Ritzebüttel können durch die Centralcommission Unterwahlbüreaus zur Entgegennahme der Stimmzettel angelegt werden.

§. 17.

Der volle Vor- und Zuname jedes erscheinenden Wählers, mit Angabe seiner Wohnung und mit Bezeichnung der von ihm beigebrachten Legitimationsdocumente wird von der Bezirkscommission in einem Register verzeichnet. Ist dies geschehen, so hat der Wähler seinen Stimmzettel, nachdem derselbe verdeckt gestempelt worden, persönlich in den verschlossenen Zettelbehälter zu legen.

§. 18.

Zur Bürgerschaft wird vom 1. August 1849 an, in acht Abschnitten gewählt, so daß zwischen den Abschnitten jedes Mal ein freier Tag liegt.

In jedem Abschnitte wird die Wahl in 4 Bezirken der Stadt und Vorstadt und in 2 ländlichen Bezirken, also zusammen in 6 Bezirken gleichzeitig vollzogen.

§. 19.

Die Reihenfolge der Bezirke bei der Wahl in dem angegebenen Verhältnisse wird durch das Loos bestimmt.

§. 20.

Zur Beschaffung der Legitimation und Einreichung der Stimmzettel wird für jeden Bezirk die Zeit zweier Tage bestimmt. Nach Ablauf der (nach §§. 16 und 26.) von der Central-Commission festgesetzten Frist wird die Wahlhandlung unbedingt geschlossen und zur Stimmzählung geschritten.

Die Unterwahlbüreaus haben sofort nach geschlossener Annahme die versiegelten Zettelbehälter an die betreffende Bezirkscommission einzusenden.

§. 21.

Wenn ein Name auf einem Stimmzettel unleserlich geschrieben, oder die zu bezeichnende Person nicht unzweideutig erkennbar ist, so wird solcher Name als nicht geschrieben betrachtet. Wenn mehr Namen, als in dem Bezirke zu wählen sind, auf dem Stimmzettel stehen, so gelten nur die voranstehenden Namen bis zu der erforderlichen Zahl.

§. 22.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit. Unter Personen welche gleich viele Stimmen bei der Wahl erhalten haben, entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitigen Doppelwahlen entscheidet sich der Abgeordnete darüber, für welchen Bezirk er die Wahl annehmen will.

§. 23.

Die Bezirkscommission hat sofort das Resultat der Wahl zu ermitteln, und ungesäumt das über das ganze Wahlverfahren aufgenommene, öffentlich verlesene und von den gegenwärtigen Büreaumitgliedern unterzeichnete Protokoll der Centralcommission einzusenden.

§. 24.

Die Centralcommission hat an jedem zwischen den Wahltagen liegenden freien Tage die bereits erlangten Resultate der Wahlen öffentlich bekannt zu machen.

§. 25.

Nach geschlossener Wahlhandlung in den Bezirken werden die über die erschienenen und legitimirten Wähler aufgemachten Register (§. 17) der Central-Commission eingesendet.

§. 26.

Der Centralcommission liegt es ob, die Bekanntmachungen über die Reihenfolge der Bezirke bei der Wahl, über die Zeit der Wahlen und der zur Annahme der Legitimationen und Stimmzettel bestimmten Fristen in den Bezirken, so wie über die Resultate der Wahlen zu erlassen.

§. 27.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

§. 28.

Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Die Mitglieder des Rathes und die Syndici sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

§. 29.

Befreiungen von der Annahme der Wahl können bei der Bürgerschaft nachgesucht, und außer bei anderen der Erwägung der Bürgerschaft anheim zu gebenden Gründen bewilligt werden:

1) wegen eines Alters von 60 Jahren.
2) wegen eines bewiesenen leidenden Gesundheitszustandes.
3) wegen einer Entfernung von Hamburg, welche aber genügend begründet sein muß.
4) wegen Zahlungseinstellung, ohne daß Concurs ausgebrochen ist.

§. 30.

Ein Abgeordneter, welcher durch einen der in der Verfassung genannten Gründe seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

§. 31.

Auch tritt derjenige aus der Bürgerschaft, welcher ein besoldetes Staatsamt, oder eine Beförderung im Staatsdienste oder als Beamter eine Gehaltszulage erhält, jedoch unbeschadet seiner Wiederwahl.

§. 32.

Ein Abgeordneter, welcher sich beharrlich weigert, die ihm durch die Geschäftsordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen, kann für die laufende Periode aus der Bürgerschaft ausgeschlossen werden.

Für solche Ausschließung eines Abgeordneten ist eine Majorität von zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder der Bürgerschaft erforderlich.

§. 33.

Bei eintretender Vacanz hat, auf Anzeige des Vorsitzenden der Bürgerschaft, die Centralcommission in dem betreffenden Bezirke eine Neuwahl auszuschreiben.

§. 34.

Sofort nach Erlassung des im Art. 4 der Verfassung vorbehaltenen Gesetzes über die Erwerbung des Staatsbürgerrechts wird dieses Wahlgesetz einer Revision unterworfen, bei welcher zugleich auf Grund neuer statistischen Aufnahmen über eine gleichmäßigere Bezirkseintheilung das Nöthige von der Gesetzgebung verfügt wird.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung am 11. Juli 1849.

Anlage.

Eintheilung des Hamburgischen Staatsgebietes zum Zwecke der Wahlen zur Bürgerschaft.

1ter bis 24ter Bezirk: Die Stadt Hamburg wählt: 187 Abg.

1ter	Bez.	1tes	Bat.	d. B.-M.	1. u. 2.	Comp.	8 Abgeord.
2 „	„	„	„	„ „	3. u. 5.	„	8 „
3 „	„	„	„	„ „	4. u. 6.	„	7 „
4 „	„	„	„	„ „	7. u. 8.	„	7 „
5 „	„	2tes	„	„ „	1. u. 2.	„	9 „
6 „	„	„	„	„ „	3. u. 4.	„	8 „
7 „	„	„	„	d. Kaserne u.	5. u. 7.	„	9 „
8 „	„	„	„	d. B.-M.	6. u. 8.	„	8 „
9 „	„	3tes	„	„ „	1. u. 4.	„	7 „
10 „	„	„	„	„ „	2. u. 5.	„	7 „
11 „	„	„	„	„ „	3. u. 6.	„	7 „
12 „	„	„	„	„ „	7. u. 8.	„	6 „
13 „	„	4tes	„	„ „	1. u. 8.	„	9 „
14 „	„	„	„	„ „	2. u. 4.	„	7 „
15 „	„	„	„	„ „	3. u. 5.	„	8 „
16 „	„	„	„	„ „	6. u. 7.	„	7 „
17 „	„	5tes	„	„ „	1. u. 5.	„	6 „
18 „	„	„	„	„ „	2. u. 7.	„	7 „
19 „	„	„	„	„ „	3. u. 6.	„	7 „
20 „	„	„	„	„ „	4. u. 8.	„	7 „
21 „	„	6tes	„	„ „	1. u. 4.	„	9 „
22 „	„	„	„	„ „	2. u. 6.	„	9 „
23 „	„	„	„	„ „	3. u. 5.	„	10 „
24 „	„	„	„	„ „	7. u. 8.	„	10 „

25ter bis 28ter Bezirk: Die Vorstadt St. Georg wählt 26 Abgeordnete.

25ter	Bez.	7tes	Bat.	d. B.-M.	1.	Comp.	8 Abg.
26 „	„	„	„	„ „	2.	„	6 „
27 „	„	„	„	„ „	3.	„	7 „
28 „	„	„	„	„ „	4.	„	5 „

29ter bis 32ter Bezirk: die Vorstadt St. Pauli wählt 26 Abgeordnete.

29ter	Bez.	8tes	Bat.	des	B.-M.	1. Comp.	5	Abg.
30 "	"	"	"	"	"	2. "	6	"
31 "	"	"	"	"	"	3. "	5	"
32 "	"	"	"	"	"	4. "	10	"

33ter bis 39ter Bezirk: Die Landherrschaft der Geestlande wählt 27 Abgeordnete.

33ter Bez.	die Vogteien Volksdorf, Groß-Hansdorf Schmalenbeck, Ohlstedt, Woltdorf, Farmsen	3	Abg.
34 " "	die Vogteien Alsterdorf, Langenhorn, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel und Struckholt, Ohlsdorf und Groß-Borstel .	3	"
35 " "	die Vogteien Eppendorf, Winterhude und Harvestehude	4	"
36 " "	die Vogtei Barmbeck	4	"
37 " "	die Vogteien Hamm und Horn . .	5	"
38 " "	die Vogteien Hohenfelde und Burgfelde	4	"
39 " "	die Vogteien Rotherbaum und Eimsbüttel	4	"

40ter bis 46ter Bezirk: die Landherrschaft der Marschlande wählt 25 Abgeordnete.

40ter Bez.	die Vogtei der Elbinseln einschließlich des Grasbrooks	4	Abg.
41 " "	die Vogtei Finkenwärder	3	"
42 " "	die Vogtei Moorburg	3	"
43 " "	die Vogteien Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg .	5	"
44 " "	die Vogteien Reitbrook (mit Nettelburg und Bergedorfer Schleuse) und Krauel, und die Landschaften Allermöhe und Moorfleth (aus der Vogtei Billwärder).	5	"
45ter Bez.	die Landschaft Billwärder a/d Bille (aus der Vogtei Billwärder)	2	"
46 " "	die Vogtei Billwärder Ausschlag .	3	"

47ter und 48ter Bezirk: das Amt Ritzebüttel wählt 9 Abgeordnete.

47ter Bez.	die Schultheißenschaft Ritzebüttel-Groden	4	Abg.
48 " "	die Schultheißenschaft Döse-Altenwalde	5	"

III.

Gesetz

über die

Erwerbung und den Verlust

des

hamburgischen Staatsbürgerrechts.

Art. 1.

Das hamburgische Staatsbürgerrecht wird erworben durch die Verpflichtung auf die Verfassung.

Art. 2.

Diese Verpflichtung geschieht dadurch, daß der sich Verpflichtende in dem betreffenden Staatsbürgerbuche folgende Verpflichtungsformel, nachdem ihm solche vorgelesen, eigenhändig unterzeichnet:

Ich gelobe Treue der Hamburger Verfassung und Gehorsam den verfassungsmäßigen Gesetzen und Behörden.

Art. 3.

Wer nicht schreiben kann, hat anstatt seines Namens die üblichen drei Kreuze zu setzen, und ist denselben die Beglaubigung abseiten des Beamten hinzuzufügen.

Art. 4.

Mit der Führung des Staatsbürgerbuches für Hamburg und die Landschaften, mit Ausschluß der Landschaft Ritzebüttel, ist die Wedde beauftragt.

Art. 5.

In der Landschaft Ritzebüttel wird das Staatsbürgerbuch von dem Amtsrathe geführt.

Art. 6.

Zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts ist jeder männliche hamburgische Staatsangehörige, sobald er mündig geworden ist, befugt.

Art. 7.

Als Staatsangehöriger ist Jeder zu betrachten, dem nach der Verordnung vom 27. Februar 1843 das Heimathsrecht im hamburgischen Staate zusteht.

Art. 8.

Der sich Meldende hat seine Heimathsberechtigung dem Beamten der Wedde nachzuweisen und die Identität seiner Person durch zwei Bürger einer hamburgischen Gemeinde darzuthun.

Art. 9.

Nichtstaatsangehörige haben bei der Meldung nachzuweisen, daß ihrer Aufnahme als Gemeindebürger in eine Gemeinde des hamburgischen Staates nichts entgegenstehe.

Art. 10.

Die geschehene Verpflichtung wird abseiten der Wedde durch Ertheilung des Staatsbürgerbriefes attestirt und für dieses Attest 1 ℔ mittelst Stempels zum Besten des Staates erhoben.

Art. 11.

Das Attest lautet für Heimathsberechtigte:

Nachdem N. N. sich als heimatsberechtigt in der Gemeinde N. N. der Wedde ausgewiesen, und durch eigenhändige Unterschrift:

Treue der Hamburger Verfassung und Gehorsam den verfassungsmäßigen Gesetzen und Behörden

gelobet hat, so ist demselben hiemittelst das Statsbürgerrecht ertheilt.

Art. 12.

Das Attest für Nichtstaatsangehörige lautet:

Nachdem N. N. der Wedde nachgewiesen hat, daß seiner Aufnahme als Gemeindebürger in die hamburgische Ge-

meinde N. N. nichts entgegensteht, und nachdem derselbe durch eigenhändige Unterschrift:

Treue der Hamburger Verfassung und Gehorsam den verfassungsmäßigen Gesetzen und Behörden

gelobt hat, so ist demselben hiermittelst unter der Voraussetzung, daß er das Bürgerrecht in der Gemeinde N. N. erwerbe, das Staatsbürgerrecht ertheilt. Der Staatsbürgerbrief hat erst dann Gültigkeit, wenn die Bescheinigung des erworbenen Gemeindebürgerrechts unter demselben abseiten des Gemeindevorstandes verzeichnet ist.

Art. 13.

Die Entlassung aus dem hamburgischen Nexu zieht den Verlust des hamburgischen Staatsbürgerrechts nach sich.

Art. 14.

Diejenigen, welche bei Verkündung dieses Gesetzes bereits das Stadt-, Land- oder Schutzbürgerrecht erworben haben, gelten ohne Weiteres auch als Staatsbürger und legitimiren sich in solcher Eigenschaft durch ihre Stadt-, Land- oder Schutzbürgerbriefe.

Art. 15.

Die Zulassung zu dem Stadtgemeindebürger- oder Schutzbürgerrecht wird bis auf Weiteres unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse von der Wedde ertheilt. Die Ableistung des bisherigen Bürgereides fällt weg.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung am 30. August 1849.

IV.

Gesetzliche Bestimmungen

in

Betreff des Raths.

Art. 1.

Der zum Rathsmitgliede Erwählte hat vor Antritt seines Amtes einen Eid zu leisten, welcher dahin geht:

daß er, als Mitglied des Rathes, die ihm als solchem obliegenden Pflichten und Geschäfte mit allen seinen Kräften nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Gemeinwesens erfüllen und wahrnehmen, insbesondere die Verfassung des hamburgischen Staates und die Gesetze nicht verletzen, vielmehr dieselben, so viel an ihm ist, aufrecht erhalten und Verschwiegenheit in Allem, worin seine Pflicht es verlangt, beobachten wolle.

Art. 2.

Erwählte Rathsmitglieder müssen die Betreibung von Advocatur- und Notariatsgeschäften, da diese Berufsthätigkeiten, ihrer Natur nach, als unvereinbar mit der Führung des Rathsamtes zu betrachten sind, während der Dauer dieses letzteren gänzlich aufgeben.

Art. 3.

Diejenigen Mitglieder des Raths, welche ihre Berufsthätigkeit, in Folge der Wahl, freiwillig oder gezwungen aufgeben, erhalten ein jährliches Honorar von Bco.-℔ 7000, welches Honorar bei einer Wiedererwählung, gleichviel wann dieselbe erfolgt, auf Bco.-℔ 8000 steigt.

Die übrigen Rathsmitglieder erhalten ein, als Entschädigung zu betrachtendes, jährliches Honorar von Bco.-℔ 3500.

Jeder der beiden vorsitzenden Bürgermeister erhält als solcher eine jährliche Zulage von Bco.-℔ 1000 zu seinem Honorar.

Art. 4.

Etwaige Pensionsgesuche der verfassungsmäßig austretenden und nicht wieder erwählten Rathsmitglieder sind, so lange in dieser Beziehung kein Gesetz erlassen sein wird, bei der Bürgerschaft anzubringen und ist im Wege der Gesetzgebung über die einzelnen Fälle zu bestimmen.

Art. 5.

Bei eintretender Unfähigkeit eines Rathsmitgliedes wegen körperlicher oder geistiger Schwäche hat der Rath unverzüglich wegen dessen Entlassung die behufigen Anträge an die Bürgerschaft zu stellen. Ueber etwaige Anträge wegen in solchem Falle zu bewilligenden Ruhe-Gehalts oder Pension wird im Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Art. 6.

Ein Rathsmitglied ist ohne Weiteres zum Austritte genöthigt, sobald einer derjenigen Fälle eintritt, welche seine Erwählung unthunlich gemacht haben würden, mit Ausnahme einer nach geschehener Erwählung zwischen Rathsmitgliedern eintretenden Verwandtschaft oder Verschwägerung. Ein solches ex post eintretendes Verhältniß nöthigt kein Rathsmitglied zum Austritte.

Die Suspension eines Rathsmitgliedes ist in Folge einer wider dasselbe durch den Staatsanwalt erhobenen Criminal-Anklage, so wie die definitive Entlassung desselben in Folge der auf Grund solcher Anklage erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung ohne Weiteres vom Rathe auszusprechen.

Art. 7.

Die Syndici haben als solche den in Art. 1. vorgeschriebenen Eid in der Rathsversammlung vor Antritt ihres Amtes abzuleisten.

Art. 8.

Die Amtsthätigkeit der Syndici wird denselben durch den Rath zugewiesen.

Art. 9.

Das jährliche Honorar eines Syndicus beträgt Bco. ℳ 7000 und steigt nach 5-jähriger Amtsführung auf Bco. ℳ 8000.

Art. 10.

Dem Rathe sind zwei Secretaire und ein Archivar, welche dem Gelehrtenstande angehören müssen, beigeordnet.

Dieselben werden vom Rathe erwählt und behufig beeidigt. Sie können vom Rathe entlassen werden.

Das Nähere in Betreff der Amtsthätigkeit der Secretaire und des Archivars — namentlich auch insofern dieselbe über die zunächst und vorzugsweise ihnen obliegenden Geschäfte (resp. der Protokollführung und der Archivarbeiten) hinaus in Anspruch genommen wird — bestimmt der Rath. Sowohl der Archivar als der zur Zeit nicht als Protokollführer fungirende Secretair können vom Rathe zu dessen Sitzungen mit berathender Stimme hinzugezogen werden.

Art. 11.

Das jährliche Honorar eines Secretairs wie auch des Archivars beträgt während der ersten fünf Jahre der Anstellung Bco.℔ 4000 und wird für jede ferneren fünf Jahre der Amtsdauer um Bco.℔ 500 jährlich erhöhet, bis es als maximum die Summe von Bco.℔ 6000 erreicht hat.

Art. 12.

Der Rath ist befugt und verpflichtet, einen wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zur weiteren Amtsführung unfähig gewordenen Syndicus, Secretair oder Archivar unverzüglich zu entlassen und hat wegen des im Wege der Gesetzgebung zu bestimmenden angemessenen Ruhegehaltes die behufigen Anträge zu machen.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung am 30. August 1849.

V.

Gesetz

über die

Gerichts-Verfassung

des

Freistaates Hamburg.

Titel 1.

Gerichte und Richter.

Art. 1.

Die Gerichtsbarkeit für den hamburgischen Staat, mit Ausschluß der Landschaft Ritzebüttel, wird durch folgende Behörden ausgeübt:

I. Für die Civilgerichtsbarkeit als Gerichte erster Instanz:

1. durch das Niedergericht.
2. durch zwei Stadtrichter.
3. durch das Handelsgericht.
4. durch das Gewerbegericht.
5. durch das Verwaltungsgericht.
6. durch Friedensgerichte.

II. Für die Criminalgerichtsbarkeit:

7. durch das Untersuchungsgericht.
8. durch das Strafgericht.
9. durch das Geschwornengericht.

III. Für Civil- und Criminalgerichtsbarkeit als Gerichte höherer Instanz:

10. durch das Obergericht.
11. durch das Oberappellationsgericht der vier freien Städte.

Art. 2.

Die Gerichte sind in der Regel aus rechtsgelehrten Richtern, deren Zahl im Ganzen, mit Ausschluß des Oberappellationsgerichtes, 16 beträgt, und aus nicht rechtsgelehrten Beisitzern mit gleicher Stimmberechtigung zusammengesetzt.

Art. 3.

Für jedes der Gerichte werden besondere Beisitzer gewählt. Hinsichtlich der rechtsgelehrten Richter werden nur die das Handelsgericht bildenden zu diesem besonderen Zwecke gewählt. Alle übrigen sind gleichmäßig zur Thätigkeit in allen anderen Gerichten mit Ausschluß des Oberappellationsgerichts befugt und gehalten.

Art. 4.

Niemand kann zum rechtsgelehrten Richter gewählt werden, der nicht zur Bürgerschaft wählbar ist und das 27ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Die rechtsgelehrten Richter müssen überdies entweder den Grad eines Doctors oder Licenciaten von einer deutschen juristischen Fakultät erworben oder in Ermangelung dessen die im Art. 94 dieses Gesetzes erwähnte Prüfung bestanden haben.

Art. 5.

Sämmtliche Richter leisten bei Antritt ihres Amtes dem Rathe einen Amtseid. Die rechtsgelehrten Richter nehmen die Verzichtleistung auf die Advokatur in ihren Amtseid.

Art. 6.

Für jede zu besetzende Stelle eines rechtsgelehrten Richters legt das Richtercollegium (siehe Art. 12) der Wahlfreiheit unbeschadet einen Wahlauffsatz von zwei geeigneten Personen vor. Die Wahl geschieht durch die Bürgerschaft mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 7.

An der Entscheidung einer und derselben Sache sollen weder in derselben, noch in verschiedenen Instanzen zwei Richter Theil nehmen, welche mit einander in auf- oder absteigender Linie, oder als Bruder, Oheim und Neffe verwandt, oder als Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert sind. Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Art. 8.

Die rechtsgelehrten Richter erhalten einen Gehalt von 5000 Crt.℔ und nach je fünfjähriger Amtsführung eine Zulage von jedes Mal 500 Crt.℔, jedoch niemals über 7000 Crt.℔.

Art. 9.

Die Beisitzer bekleiden ihr Amt während der für jedes Gericht besonders bestimmten Zeit unentgeltlich. Zur Annahme der Wahl und zur Führung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit ist jeder Staatsbürger verpflichtet. Befreiungen von Annahme der Wahl oder Fortführung des Amtes können bei der wählenden Körperschaft

oder einem Ausschusse derselben nachgesucht werden und müssen, außer anderen, der Erwägung der entscheidenden Körperschaft oder deren Ausschusses anheim zu gebenden Gründen, ertheilt werden:

1. wenn der Gewählte bereits Mitglied desselben Gerichtes gewesen ist, oder einem anderen Gerichte, einer Verwaltungsdeputation oder dem Bürgerausschusse angehört.
2. wegen eines Alters von 60 Jahren.
3. wegen erwiesenermaßen leidenden Gesundheitszustandes.
4. wegen hinreichend begründeter Abwesenheit von Hamburg.
5. wegen Zahlungseinstellung ohne Eintritt des Concurses.

Art. 10.

Kein Richter kann anders, als durch Urtheil und Recht und in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen seines Amtes entsetzt werden. Er verliert seine Stelle ohne Weiteres, wenn einer derjenigen Fälle eintritt, durch welche seine Wählbarkeit ausgeschlossen wird. Die Suspension eines Richters erfolgt auf Beschluß des Richtercollegiums, sobald dem letzteren die Anzeige des Staatsanwaltes zugeht, daß eine Anklage wegen eines Criminalverbrechens gegen ihn erhoben worden sei oder erhoben werden solle, die im Falle der Verurtheilung seine Entsetzung zur Folge haben würde, und zwar bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte.

Art. 11.

Die rechtsgelehrten Richter erhalten bei eintretender Versetzung in den Ruhestand in Folge körperlicher oder geistiger Schwäche ein Ruhegehalt.

Titel 2.

Das Richtercollegium.

Art. 12.

Die Gesammtheit der rechtsgelehrten Richter aller Gerichte mit Ausschluß des Oberappellationsgerichtes bildet das Richtercollegium. Dasselbe wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 13.

Die Funktionen des Richtercollegiums sind:

1. auf Verlangen der Bürgerschaft oder des Rathes Gutachten über ihm zu diesem Zwecke vorgelegte Gegenstände zu ertheilen.

2. alljährlich einen Bericht über die Thätigkeit der sämmtlichen, von ihm vertretenen Gerichte zu veröffentlichen.

3. den Wechsel zwischen den rechtsgelehrten Richtern in Bezug auf die verschiedenen Zweige ihrer Amtsthätigkeit zu ordnen, seinen

Mitgliedern eintretenden Falles Urlaub zu ertheilen und bei länger währender Verhinderung eines rechtsgelehrten Richters in geeigneter Weise für seine Vertretung durch andere seiner Mitglieder Sorge zu tragen.

4. den Wahlaufsatz bei Vacanzen in seiner Mitte anzufertigen.

5. in dem Falle des Art. 10 die Suspension des Betroffenen auszusprechen und bei eintretender Unfähigkeit eines seiner Mitglieder zur weiteren Amtsführung wegen körperlicher oder geistiger Schwäche die behufigen Anträge zu stellen.

6. die Aktuare, Aktuariatsgehülfen und Protokollführer zu wählen.

7. bei eintretender Ueberhäufung eines Gerichtes mit Geschäften die nöthigen Veranstaltungen durch Bestellung provisorischer Ergänzungsrichter aus seiner Mitte oder durch provisorische Einrichtung einer ferneren Gerichtskammer zu beschaffen.

8. die Oberaufsicht über die Gerichtspflege in sämmtlichen, von ihm vertretenen Gerichten zu führen und bei Beschwerden über verzögerte und verweigerte Justiz oder sonstigen Beschwerden über Gerichte oder Richter in Bezug auf ihre Amtsführung die angemessenen Verfügungen zu treffen.

9. die Bestätigung der von den einzelnen Gerichtscollegien über den Dienst in den Gerichten und über die Audienzzeiten zu entwerfenden Reglements.

10. auf dem Wege gemeiner Bescheide innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken die Formen des Verfahrens vor den Gerichten zu regeln.

Art. 14.

Der erste Vorsitzende des Collegiums und bei Verhinderung desselben der zweite hat das Collegium zusammen zu berufen, leitet die Verhandlungen in demselben, und sorgt bei plötzlich oder auf kürzere Zeit eintretenden Verhinderungen eines rechtsgelehrten Richters für seine Ersetzung bis zur Entscheidung des Collegiums. Die Mitglieder des letzteren haben seinen desfallsigen Verfügungen nachzukommen.

Art. 15.

Die Richter jedes einzelnen collegialisch besetzten Gerichtes, Rechtsgelehrte und Vorsitzer, bilden unter sich wiederum ein Collegium. Der nach der Amtsdauer älteste unter den Rechtsgelehrten ist Vorsitzender und der zweitälteste sein Stellvertreter.

Art. 16.

Die Funktionen dieser einzelnen Gerichtscollegien sind:

1. auf Veranlassung des Richtercollegiums ein von dem letzteren eingefordertes Gutachten vorzubereiten.

2. den seinen speciellen Geschäftskreis betreffenden Theil des alljährlichen Berichtes auszuarbeiten.

3. die im Artikel 13 unter 3 — 5 dem Richter-Collegium in Bezug auf die rechtsgelehrten Richter ertheilten Befugnisse in gleicher Weise in Bezug auf seine Beisitzer anzuwenden.

4. die Entwerfung des Reglements über den Gerichtsdienst.

Art. 17.

Die Vorsitzenden der einzelnen Gerichtscollegien haben dieselben Befugnisse in Bezug auf die Sitzungen des Gerichtscollegiums und beziehungsweise auf die Beisitzer desselben, wie die Vorsitzenden des Richtercollegiums in Bezug auf dieses, beziehungsweise die rechtsgelehrten Richter.

Art. 18.

Die Vertheilung der rechtsgelehrten Richter auf die einzelnen Gerichte wird alle zwei Jahre, zum Jahresanfang, erneuert. Für diese Vertheilung gelten folgende Vorschriften:

1. es ist jeder Zeit auf eine möglichst gleiche Vertheilung der Arbeit, aber auch gleichzeitig auf thunlichen Wechsel bei Besetzung der verschiedenen Stellen Bedacht zu nehmen.

2. zwischen den rechtsgelehrten Richtern des Handelsgerichts und der übrigen Gerichte findet ein regelmäßiger Wechsel nicht statt, wiewohl vorbehältlich einer zeitweiligen Substitution der Einen durch die Anderen. Eine Ausnahme findet statt hinsichtlich des Gewerbe- und des Verwaltungsgerichtes, die abwechselnd mit den rechtsgelehrten Richtern aller Gerichte besetzt werden können.

3. kein Richter kann zugleich an der Voruntersuchung und Entscheidung derselben Art von Criminalsachen betheiligt werden.

Das Weitere bleibt der Bestimmung des Richtercollegiums anheim gestellt. Nur mit Genehmigung desselben kann durch Tausch zwischen den rechtsgelehrten Richtern eine Abweichung von der beschlossenen Arbeitsvertheilung eintreten.

Titel 3.

Die Aktuariate.

Art. 19.

Die Protocollführung bei den sämmtlichen Gerichten ist den Aktuaren und Aktuariatsgehülfen, beziehungsweise den Protokollführern übertragen. Die Wahl der Aktuare geschieht durch das Richtercollegium. Die Aktuare müssen das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und im Uebrigen die in dem Art. 4 für die rechtsgelehrten Richter vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Sie beziehen

ein Gehalt von jährlich Crt.ℳ 3000 und erhalten nach je fünfjähriger Amtsführung eine Zulage von Crt.ℳ 500; jedoch niemals mehr, als Crt.ℳ 4000. Jeder derselben ist für einen bestimmten Geschäftskreis angestellt. Sie leisten dem Rathe einen Amtseid, in welchen die Verzichtleistung auf die Advokatur aufgenommen wird. Sie bekleiden ihr Amt lebenslänglich und können nur in derselben Weise, wie die Richter, entsetzt oder suspendirt werden.

Art. 20.

Die Aktuariatsgehülfen werden aus der Zahl der immatriculirten Advocaten von dem Collegium desjenigen Gerichtes, für welches sie angestellt werden, auf Vorschlag des zu demselben gehörigen Aktuariats gewählt. Sie leisten dem Gerichtscollegium den Amtseid, in welchen die Verzichtleistung auf die Advokatur bei dem Gerichte, für welches sie fungiren, aufzunehmen ist. Ihre Zahl ist nach dem Bedürfniß und ihr Gehalt nach der ihnen obliegenden Thätigkeit auf Vorschlag des betreffenden Gerichtes vom Richtercollegium festzustellen, und ist für die Besoldung eine Aversionalsumme im Budget anzuweisen. Sie stehen auf gegenseitige vierteljährige Kündigung.

Art. 21.

Die Protokollführer brauchen keine Rechtsgelehrte zu sein. Hinsichtlich ihrer Wahl und Besoldung gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Actuariatsgehülfen. Sie leisten dem Gerichte einen Amtseid.

Art. 22.

Die Vertheilung der Aktuariatsgeschäfte unter die Betheiligten bleibt der Bestimmung des Aktuars, und wenn an demselben Gerichte mehrere Aktuare angestellt sind, dem ältesten überlassen, dem auch die Oberaufsicht über die Verwaltung des Aktuariats und der Kanzlei zusteht.

Art. 23.

Die Aktuare, Aktuariatsgehülfen und Protokollführer haben die selbstständige Verantwortlichkeit für die Protocollführung.

Art. 24.

Das Richtercollegium beschließt auf Antrag des betreffenden Gerichtes über Zahl, Gehalt und Instruction der Kanzlisten und Boten, für deren Besoldung in gleicher Weise eine Aversionalsumme im Budget angewiesen ist. Die Wahl geschieht durch das betreffende Gerichtscollegium. Sie werden auf getreue Amtsführung vom betreffenden Gerichte beeidigt. Jeder der Gerichtsboten muß eine Caution von Crt.ℳ 300. durch Bürgen oder Pfänder stellen.

Titel 4.

Civilgerichte erster Instanz.

Niedergericht.

Art. 25.

Das Niedergericht besteht aus zwei rechtsgelehrten Richtern und zehn Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Bürgerschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, nachdem das Niedergerichts-collegium der Wahlfreiheit unbeschadet für jede Vacanz einen Wahlaufsatz von drei Mitgliedern vorgelegt hat. Alljährlich treten die zwei der Amtsführung nach ältesten von denselben aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos über den Austritt. Ueber Entlassungsgesuche derselben entscheidet der Bürgerausschuß nach Maßgabe Art. 9 dieses Gesetzes.

Art. 26.

Dem Niedergerichte sind drei Aktuare beigegeben. Die Protokollführung kann auch durch Aktuariatsgehülfen beschafft werden.

Art. 27.

Das Niedergericht hält seine Sitzungen in zwei Kammern. In jeder derselben führt einer der rechtsgelehrten Richter den Vorsitz. Zur Abgabe eines Urtheils müssen mindestens ein rechtsgelehrter Richter und zwei Beisitzer gegenwärtig sein. Dem jedes Mal Präsidirenden steht es frei, eine größere Zahl von Richtern hinzuzuziehen, jedoch so, daß die Gesammtzahl jedes Mal eine ungleiche bleibt.

Art. 28.

Das Niedergericht erkennt in erster Instanz über alle Civilstreitigkeiten in der Stadt und den Landschaften, mit Ausschluß der Landschaft Ritzebüttel, die keinem anderen Gerichte zugewiesen sind, so wie auch in denjenigen, in welchen die übrigen im Zweifel concurrirenden Gerichte sich wegen des Gegenstandes oder der Summe für incompetent erklärt haben. Die Erlassung von Proclamen mit Ausschluß der Fallitproclame, so wie von Ediktalladungen gegen Verschollene zum Zwecke der Todeserklärung kann nur beim Niedergerichte nachgesucht werden; die durch die Professionen veranlaßten Prozesse jedoch werden vor dem nach Gegenstand oder Summe zuständigen Gerichte verhandelt. Die zum Zwecke der Anstellung einer Klage oder im Laufe des Prozesses erforderlichen Ediktalladungen werden von dem für die Sache selbst competenten Gerichte erkannt.

Beide Kammern haben concurrirende Jurisdiction; die Wahl bleibt dem Kläger überlassen. Die Gesuche wegen Erlassung von

Proclamen und Edictalladungen zum Zwecke der Todeserklärung werden schriftlich nicht bei der einzelnen Kammer, sondern bei dem Gerichte gestellt.

Art. 29.

Gegen Erkenntnisse des Niedergerichtes findet, wenn die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Bco.℔ 500 oder Crt.℔ 625 oder einen festen jährlichen Betrag oder Werth von Bco.℔ 25 übersteigt, die Appellation an das Obergericht, und falls dann das niedergerichtliche Erkenntniß in appellatorio nicht bestätigt wird, bei derselben Beschwerdesumme die fernere Appellation an das Oberappellationsgericht, bei geringerer Beschwerdesumme die Restitution vor dem Obergerichte Statt.

Ist die Sache wegen mangelnder Beschwerdesumme nicht appellabel, so kann Restitution bei derjenigen Kammer des Niedergerichtes, welche in erster Instanz nicht gesprochen hat, und falls dann das erste Erkenntniß in restitutorio nicht bestätigt wird, beim Obergerichte Contrarestitution gesucht werden.

Titel 5.

Die Stadtrichter.

Art. 30.

Die Stelle eines ersten und zweiten Stadtrichters kann nur durch einen rechtsgelehrten Richter bekleidet werden. Jeder der zwei zu diesem Amte deputirten Richter hält gesonderte Sitzungen.

Art. 31.

Die Actuare des Niedergerichts fungiren in gleicher Eigenschaft bei den Stadtrichtern. Die Protokollführung kann auch durch Aktuariatsgehülfen oder Protokollführer beschafft werden. Die Kanzlei der Stadtrichter ist mit der des Niedergerichtes vereinigt.

Art. 32.

Die Stadtrichter erkennen in erster Instanz über alle Civilstreitigkeiten in der Stadt und den Landschaften mit Ausschluß der Landschaft Ritzebüttel,

1. in welchen die Hauptsumme der Klage Crt.℔ 100. oder Bco.℔ 80. nicht übersteigt, mit Ausnahme derer, welche dem Gewerbe=, Handels= oder Friedensgerichte zugewiesen sind, so wie in denjenigen von gleichem Belaufe, in welchen die im Zweifel concurrirenden der genannten drei Gerichte sich für incompetent erklärt haben.

2. bei Klagen aus Urkunden, in welchen die Parteien sich vor Publikation dieses Gesetzes der außergerichtlichen Execution oder dem

Aussprüche der Prätoren, Patrone der Vorstädte oder Landherren (hinsichtlich der letzteren mit Ausnahme der vor die Friedensgerichte gehörigen) oder nach Publikation dieses Gesetzes dem Ausspruche der Stadtrichter unterworfen haben.

3. für Einklagung von Miethegeldern oder Zinsen für hypothekarische Forderungen oder aus Obligationen, so wie für Erkennung von Miethebeschlägen und Vertheilung der in Folge dessen deponirten Miethegelder unter die hypothekarischen Gläubiger; ingleichen in allen Loskündigungs- und Abtretungssachen, soweit die Sachen nicht dem Friedensgerichte zugewiesen sind.

4. in allen Dienstlohnssachen, so wie allen Streitigkeiten zwischen Brodherrschaften und Dienstboten in der Stadt oder der Vorstadt.

5. soweit es sich um Gelebung der Requisition auswärtiger Gerichte in Civilstreitigkeiten handelt, falls die Requisition nicht an ein anderweitiges, bestimmt bezeichnetes, competentes Gericht ergangen ist.

Beide Stadtrichter haben concurrirende Jurisdiktion. Die Wahl bleibt dem Kläger überlassen. Doch sind Miethebeschläge nur bei dem ersten Stadtrichter nachzusuchen.

Art. 33.

Gegen Erkenntnisse der Stadtrichter findet ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme das Rechtsmittel der Appellation an eine Kammer des Niedergerichtes statt, und zwar gegen Erkenntnisse des ersten Stadtrichters an die erste Kammer, gegen Erkenntnisse des zweiten an die zweite Kammer. Gegen die vom Niedergerichte erfolgende nicht bestätigende Entscheidung ist nur dann eine fernere Appellation und zwar an das Obergericht zulässig, wenn die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Bco.ℳ 80. oder Crt.ℳ 100. übersteigt.

Titel 6.

Handelsgericht.

Art. 34.

Das Handelsgericht besteht aus drei rechtsgelehrten Richtern und zehn Beisitzern. Die Beisitzer werden bis zur eintretenden Reorganisation der Kaufmannschaft von dem Ehrbaren Kaufmann aus der Zahl der Kaufleute gewählt, nachdem das Handelsgerichtscollegium der Wahlfreiheit unbeschadet für jede Vacanz einen Wahlaufsatz von zwei Personen vorgelegt hat. Alljährlich treten die zwei der Amtsdauer nach ältesten von ihnen aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos über den Austritt. Ueber Entlassungsgesuche derselben entscheidet die Commerzdeputation nach

Maßgabe Art. 9 dieses Gesetzes, so lange dem Ehrbaren Kaufmann die Wahl zusteht.

Art. 35.

Das Aktuariat für das Handelsgericht mit Einschluß des Fallitaktuariats wird von drei Aktuaren versehen.

So lange die jetzt bei dem handelsgerichtlichen Aktuariat angestellten Personen im Amte stehen, bleibt es hinsichtlich ihrer bei der bisherigen Einrichtung und tritt die Einführung der abweichenden Vorschriften dieses Gesetzes nur insofern ein, als die Gelegenheit dazu durch die Erledigung einzelner Stellen geboten wird, oder durch Ueberhäufung von Geschäften die Ernennung von Aktuariatsgehülfen nach Maßgabe des Art. 20 dieses Gesetzes nothwendig wird, unbeschadet jedoch der Vereinigung des Aktuariats des Handelsgerichts mit dem für das Gewerbegericht, welche sofort eintritt. Für die Verklarungen ist dem Handelsgericht ein Schiffsregistrator beigegeben. Die Wahl desselben geschieht durch das Richtercollegium, nachdem das Handelsgericht der Wahlfreiheit unbeschadet zwei geeignete Personen dazu vorgeschlagen hat.

Art. 36.

Das Handelsgericht hält seine Sitzungen in zwei Kammern. In jeder derselben führt einer der rechtsgelehrten Richter den Vorsitz. Zur Abgabe eines Urtheils müssen mindestens ein rechtsgelehrter Richter und zwei Beisitzer gegenwärtig sein. Dem jedes Mal Präsidirenden steht es frei, eine größere Zahl von Richtern hinzuzuziehen.

Art. 37.

Für die Competenz des Handelsgerichtes bleiben auch fernerhin die bisherigen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht durch die Bestimmungen des Art. 43 dieses Gesetzes eine Veränderung eintritt und mit der Ausdehnung, daß die sämmtlichen Fallitsachen in der Stadt und den Landschaften mit Ausnahme der Landschaft Ritzebüttel ohne Rücksicht auf die Größe der Designation, wie den Stand des Falliten bei dem Handelsgerichte erledigt und die Fallitproclame von demselben erlassen werden. Hinsichtlich der Verklarungen und des Firmen- und Procurenwesens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Competenz des Wasserschouts wird als eine schiedsrichterliche beibehalten. Die von ihm nicht erledigten Sachen jedoch gelangen auf Antrag des Klägers an das Handels-, beziehungsweise an das Strafgericht.

Die Bekanntmachung vom 4. Juni 1841 wird aufgehoben und werden die in derselben erwähnten Fälle dem Geschwornengerichte zugewiesen.

Die beiden Kammern haben concurrirende Jurisdiction; die Wahl verbleibt dem Kläger.

Art. 38.

Die Leitung der Fallitsachen, so wie die Abgabe von Erkenntnissen in Bezug auf dieselben wird demjenigen rechtsgelehrten Richter übergeben, der zur Zeit in keiner der beiden Kammern den Vorsitz führt, in Gemeinschaft mit vier Beisitzern. Zur Abgabe von Erkenntnissen bedarf es auch in Fallitsachen der Anwesenheit von mindestens einem rechtsgelehrten Richter und zwei Beisitzern.

Die Bestimmungen des §. 18 der Handelsgerichtsordnung hinsichtlich der Classification der Falliten werden aufgehoben.

Art. 39.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Handelsgerichtes gelten die bisherigen Bestimmungen.

Titel 7.

Das Gewerbegericht.

Art. 40.

Das Gewerbegericht besteht aus zwei rechtsgelehrten Richtern und zehn Beisitzern. Die Beisitzer werden bis zum Eintritt der durch Art. 153 der Verfassung erforderlichen Organisation des Gewerbestandes von der Bürgerschaft mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der Handwerker und Fabrikanten gewählt, nachdem das Gewerbegerichtscollegium der Wahlfreiheit unbeschadet für jede Vacanz einen Wahlaufsatz von zwei Mitgliedern vorgelegt hat. Alljährlich treten die zwei der Amtsführung nach ältesten von ihnen aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos über den Austritt. Ueber Entlassungsgesuche derselben entscheidet der Bürgerausschuß nach Maßgabe Art. 9 dieses Gesetzes, so lange der Bürgerschaft die Wahl zusteht.

Art. 41.

Die Aktuare des Handelsgerichts fungiren in gleicher Eigenschaft bei dem Gewerbegericht. Die Protokollführung kann auch durch Aktuariatsgehülfen oder Protokollführer beschafft werden. Die Kanzlei des Gewerbegerichtes ist mit der des Handelsgerichtes vereinigt.

Art. 42.

Das Gewerbegericht hält seine Sitzungen in zwei Kammern. In jeder derselben führt einer der rechtsgelehrten Richter den Vorsitz. Zur Abgabe eines Urtheils müssen mindestens ein rechtsgelehrter Richter und zwei Beisitzer gegenwärtig sein. Dem jedes Mal Präsidirenden steht es frei, eine größere Zahl von Richtern hinzuzuziehen.

Art. 43.

Das Gewerbegericht erkennt in erster Instanz über alle nach §. 170 des Reglements für die Aemter und Brüderschaften vom 26. Juni 1840 der Entscheidung der Amtspatrone überwiesenen Streitigkeiten, unter Ausdehnung der Competenz zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrburschen auch auf die unzünftigen Gewerbe, so wie auf die Streitigkeiten zwischen Fabrikbesitzern, Werkmeistern und Fabrikarbeitern. — Präjudizialfragen, welche zu ihrer Erledigung eines besonderen Verfahrens bedürfen und welche an sich nicht zur Competenz des Gewerbegerichtes stehen, werden an das besonders competente Gericht verwiesen.

Beide Kammern haben concurrirende Jurisdiktion; die Wahl steht dem Kläger zu.

Art. 44.

Ist das Gericht in Ansehung des Gegenstandes der Klage incompetent, so weist es dieselbe auch ohne desfallsigen Antrag des Beklagten von Amtswegen ab.

Art. 45.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Gewerbegerichtes gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der gegen Erkenntnisse des Niedergerichtes. Streitigkeiten über Amtsgerechtsame sind in jedem Falle appellabel.

Titel 8.

Verwaltungsgericht.

Art. 46.

Das Verwaltungsgericht besteht aus zwei rechtsgelehrten Richtern und sechs Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Bürgerschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, nachdem das Verwaltungsgericht der Wahlfreiheit unbeschadet für jede Vacanz einen Wahlaufsatz von zwei Mitgliedern vorgelegt hat. Alljährlich tritt der der Amtsführung nach älteste von ihnen aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos über den Austritt. Ueber Entlassungsgesuche derselben entscheidet der Bürgerausschuß nach Maßgabe Art. 9 dieses Gesetzes.

Art. 47.

Die Obliegenheiten des Verwaltungsgerichtes sind:

1. die Ausübung der Obervormundschaft nach Maßgabe der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1844, wie dieselbe bisher der Vormundschaftsdeputation übertragen war, jedoch unter Ausdehnung auch auf die Vorstadt und die Landgemeinden mit Aus-

nahme der Landschaft Ritzebüttel in dem Maße, wie dieselbe bisher den Patronen der Vorstädte und Landherren zustand. In seinen Geschäftskreis gehören ferner: die Bestätigung der Adoptionen, die Legitimationen, Volljährigkeitserklärungen, und die diesen Akten vorausgehenden Prüfungen, die Anordnung oder Aufhebung von Curatelen über Verschwender, Gemüthskranke und denselben ähnliche Personen, so wie die Ernennung von Curatoren, und die Ergänzung des älterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verlobung oder Heirath, soweit solcher Consens gesetzlich erforderlich ist, und hat es diese Befugnisse nach den bisher geltenden Vorschriften auszuüben. Auch bestellt dasselbe die Geschlechtscuratoren.

2. die Abhaltung der Verlassungen und die Aufsicht über das Hypothekenwesen in der Stadt und den Landschaften einschließlich der Ingrossationen im bisherigen Hypothekenbuch der Kammer, so wie über die Umschreibung hamburgischer Staatspapiere auf Namen oder Inhaber, in beiden letzteren Fällen namentlich die Verfügung über bestrittene Legitimationen.

3. die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit für die Stadt und die Landschaften mit Ausnahme der Landschaft Ritzebüttel, wie dieselbe bisher von dem Obergerichte, den Patronen der Vorstädte und den Landherren ausgeübt wurde.

4. die Publication der Testamente, die Wahrnehmung des Interesses auswärtiger Erben nach Maßgabe Art. 2 der revidirten Zehnpfennigsordnung vom 19. December 1771, so wie erforderlichenfalls die Bestellung von Erbschaftsverwaltern und Executoren, und die sonstige, bisher vom Obergerichte, beziehungsweise von den Patronen der Vorstädte und den Landherren ausgeübte Aufsicht über die Ausführung der Testamente.

5. die Aufsicht über den öffentlichen Verkauf der Grundstücke und Schiffe, ohne Rücksicht auf den Ort des Verkaufes.

6. die in der Notariatsordnung vom 18. December 1815 §. 12 und 13 dem Präses des Niedergerichtes zugetheilten Befugnisse.

Art. 48.

Im Allgemeinen wird das Aktuariat des Verwaltungsgerichtes von den niedergerichtlichen Aktuaren besorgt, vorbehältlich der etwa erforderlichen Aktuariatsgehülfen, so wie auch die Kanzlei des Verwaltungsgerichtes mit der des Niedergerichtes vereinigt wird. Für die Vormundschaftssachen besteht eine besondere Kanzlei unter einem Vormundschaftsaktuar. Für die vom Zehntenamt übernommenen Geschäfte wird der Zehntenamtsaktuar bis zum Ablauf der Zeit seiner Anstellung dem Gerichte beigegeben und zwar mit Ausnahme seines Verhältnisses zum Gerichte in seiner bisherigen Stellung. Bis

dahin ist eine definitive Bestimmung über die desfallsigen Aktuariatsgeschäfte durch die Gesetzgebung herbeizuführen.

Hinsichtlich der Führung der Hypothekenbücher verbleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Einrichtung. Das Hypothekenbuch der Kammer wird fernerhin von den Hypothekenbewahrern für die Stadt, beziehungsweise von der Landstube geführt. Die Umschreibung hamburgischer Staatspapiere erfolgt durch die städtischen Hypothekenbewahrer, und ist von jeder erfolgten Umschreibung der Finanzdeputation baldthunlichst Mittheilung zu machen.

Art. 49.

Ueber den Geschäftsgang bei dem Verwaltungsgerichte entscheidet das Richtercollegium nach eingeholtem Gutachten des Verwaltungsgerichtes.

Art. 50.

Gegen die Verfügungen des Verwaltungsgerichtes findet das Rechtsmittel der Supplikation an das Obergericht statt, bei dessen Entscheidung es alsdann sein Bewenden hat.

Titel 9.

Friedensgerichte.

Art. 51.

Für die Landgemeinden bestehen Friedensgerichte und zwar für jede Landschaft gesonderte.

Die Zahl der Friedensgerichte, den Umfang ihrer Jurisdictionsbezirke, Zeit und Ort ihrer Sitzungen, die Zahl ihrer Mitglieder und die Amtsdauer der letzteren bestimmt das betreffende Collegium der Landschaftsverordneten, welchem auch die Wahl der Friedensrichter zusteht. Die Letzteren müssen in dem Bezirke des Friedensgerichts ihren Wohnsitz haben und bekleiden ihr Amt unentgeltlich.

Art. 52.

Der Vereinbarung der Gemeinden bleibt es anheimgestellt, unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen einen Rechtsgelehrten, für welchen die Bestimmungen des vorigen Artikels nicht maßgebend sind, zum Friedensgerichte hinzuziehen.

Art. 53.

Zur Abgabe eines Urtheils müssen mindestens drei Friedensrichter anwesend sein. Der der Amtsdauer nach oder bei gleicher Amtsdauer der den Jahren nach älteste führt den Vorsitz.

Art. 54.

Die Friedensgerichte entscheiden:

1. über alle in ihrem Bezirke vorfallenden Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Hauptsumme der Klage Crt.℔ 30. nicht übersteigt, mit Ausnahme der vor das Handelsgericht gehörigen.

2. in allen Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten, Arbeitgebern und Tagelöhnern, namentlich in Dienstlohns- und Arbeitslohnssachen.

3. in allen Sachen, in welchen es sich um Bezahlung von Miethe- oder Pachtgeldern für in ihrem Bezirk belegene Grundstücke oder um Loskündigung der in Bezug auf solche Grundstücke geschlossenen Miethe- oder Pachtcontrakte handelt.

4. in Deich-, Wege-, Bau- und Gränzstreitigkeiten in ihrem Bezirke.

5. in allen denjenigen Sachen, in welchen die Parteien sich ausdrücklich in schriftlichen Urkunden oder durch Erklärung vor Gericht der Entscheidung der Friedensgerichte unterwerfen.

Hinsichtlich der genannten Streitigkeiten steht den Friedensgerichten auch die Verfügung der Execution zu.

Art. 55.

In den im vorigen Artikel unter 3 und 4 aufgeführten Sachen entscheiden die Friedensgerichte nur dann, wenn keine der Parteien auf die Entscheidung des städtischen Gerichts provocirt.

In den Sachen, in welchen eine der Parteien zu Gerichte provocirt, so wie in allen anderen in ihrem Bezirke vorkommenden Streitigkeiten sind die Friedensgerichte nur zur Anstellung von Vergleichsversuchen befugt, und dürfen solche Sachen vor Anstellung des Sühneversuches nicht an die sonstigen competenten Gerichte gebracht werden.

Art. 56.

In denjenigen Sachen, in welchen die Friedensgerichte zur Abgabe eines Urtheiles competent sind, findet gegen Entscheidungen derselben überall kein Rechtsmittel statt.

Titel 10.

Execution.

Art. 57.

Die Verweisung zur Execution erfolgt jedes Mal durch das erkennende Gericht oder die dazu deputirten Mitglieder desselben. Dasselbe Gericht erkennt auch über die in der Executionsinstanz

geltend gemachten Einreden, so wie über die bei Gelegenheit der Ausführung derselben entstehenden Incidentstreitpunkte.

Art. 58.

Das die Execution verfügende Erkenntniß wird der betreffenden Polizeibehörde zur Ausführung übergeben. Dieselbe Behörde beschafft auch die Execution für rückständige Steuern auf Antrag der zuständigen Steuerbehörde.

Art. 59.

Auf desfallsige Verfügung der Polizeibehörde erfolgt die Execution durch die ihr zu diesem Zwecke untergebenen Pfändungsbeamten.

Titel 11.

Criminalgerichte erster Instanz.

Das Untersuchungsgericht.

Art. 60.

Das Untersuchungsgericht besteht aus drei rechtsgelehrten Richtern.

Art. 61.

Dem Untersuchungsgerichte liegt die Leitung aller Voruntersuchungen in Strafsachen ob. Der Vorsitzende des Gerichtes deputirt zu diesem Zwecke zu jeder anhängig gemachten Untersuchung ein Mitglied des Gerichtes, unbeschadet des Rechtes und der Pflicht eines jeden unter den letzteren, in dringenden Fällen bis auf anderweitige Verfügung des Vorsitzenden das Erforderliche zu beschaffen.

Bei Ueberhäufung mit Geschäften kann auf Antrag des Untersuchungsgerichtes das Richtercollegium Advokaten mit Führung einzelner Untersuchungeu beauftragen und zu diesem Zwecke in Eid nehmen.

Die Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsgerichtes nach Maßgabe Art. 156—158 des Gesetzes über das Strafverfahren gelangen an das Obergericht.

Titel 12.

Das Strafgericht.

Art. 62.

Das Strafgericht besteht aus zwei rechtsgelehrten Richtern und 18 Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Bürgerschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, nachdem das Strafgericht der Wahlfreiheit

unbeschadet für jede Vacanz einen Wahlaufsatz von zwei Mitgliedern vorgelegt hat. Alljährlich treten die sechs der Amtsführung nach ältesten von denselben aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos über den Austritt. Ueber Entlassungsgesuche derselben entscheidet der Bürgerausschuß nach Maßgabe des Art. 9 dieses Gesetzes.

Art. 63.

Das Strafgericht hält seine Sitzungen in zwei Kammern. In jeder derselben führt einer der rechtsgelehrten Richter den Vorsitz. Zur Abgabe eines Urtheils müssen mindestens ein rechtsgelehrter Richter uud zwei Beisitzer gegenwärtig sein. Dem jedes Mal Präsidirenden steht es frei, eine größere Zahl von Richtern hinzuzuziehen.

Art. 64.

Das Strafgericht erkennt:

1. über alle Uebertretungen polizeilicher Vorschriften.
2. über Beibehaltung oder Aufhebung einer polizeilichen Verwahrung auf eine längere als 24stündige Frist, insofern nicht die Wirksamkeit des Untersuchungsrichters eintritt.
3. über alle diejenigen strafbaren Handlungen, welche im Gesetze ausschließlich oder alternativ mit einer Geldstrafe bedroht sind, unbeschadet der eventuellen Verwandlung der Geld= in Freiheitsstrafe, und einschließlich der Stempel=, Steuer=, Zoll= und Accisedefraudationen und Contraventionen, sowie der Contraventionen gegen die Feuercassenordnung oder sonstige Gegenstände der Administrativstrafjustiz.
4. in Injuriensachen.
5. über alle strafbaren Handlungen, welche das Criminalgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bedroht, falls das Maximum derselben nicht über ein Jahr ist, sowie in denjenigen, in welchen der Staatsanwalt eine geringere als einjährige Freiheitsstrafe beantragt, mit alleiniger Ausnahme der im Criminalgesetzbuche Art. 66, 67, 69, 70 und 72, erster und dritter Absatz, aufgeführten Verbrechen.

Hinsichtlich der Dienstvergehen abseiten der Mitglieder des Bürgermilitärs, des Contingents und der Nachtwache, ferner hinsichtlich der Disciplinargewalt der einzelnen Behörden über ihre Angestellten, sowie endlich hinsichtlich der in der Maklerordnung vom 15. Dec. 1824, §. 5, bestimmten Befugnisse der Maklerdeputation wird durch diese Bestimmungen Nichts geändert, doch treten an die Stelle der am großen Kriegsrechte Theil nehmenden zwei Rathsmitglieder die beiden rechtsgelehrten Mitglieder des Strafgerichts. Die in dem Dienstreglement des Bürgermilitärs vom 10. September 1814, §. 42, enthaltene Bestimmung über die Entscheidung der sich zwischen Mitgliedern des Bürgermilitärs im Dienst und anderen Personen ereignenden Fälle wird hiemittelst aufgehoben, und sind die betreffenden

Fälle fernerhin vor die allgemeinen Gerichte je nach der Natur des einzelnen Falles zu bringen.

Ueberhaupt darf das Strafgericht in keinem Falle, also auch nicht in den unter 1 und 2 gedachten, auf eine größere als einjährige Freiheitsstrafe erkennen.

Art. 65.

Von den im vorigen Artikel erwähnten Fällen gehören alle diejenigen vor die erste Kammer des Strafgerichtes, bei welchen keine Voruntersuchung stattgefunden hat, so wie die Injuriensachen.

Art. 66.

Die erste Kammer des Strafgerichtes hat in dem Stadium des Prozesses, in welchem sich die Nothwendigkeit einer Voruntersuchung ergiebt, dieselbe anzuordnen, nach deren Erledigung die Sache alsdann vor die zweite Kammer zu bringen ist. In solchem Falle steht es der ersten frei, ihren Vorsitzenden mit der Fortführung der Untersuchung zu beauftragen, oder dem Vorsitzenden des Untersuchungsgerichtes das Weitere anheimzustellen; immer jedoch hat sie den letzteren von ihrem desfallsigen Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Art. 67.

Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Strafgerichtes gelangen an das Obergericht.

Titel 13.

Geschwornengericht.

Art. 68.

Das Geschwornengericht besteht:

1. aus den Geschwornen.
2. aus dem Gerichtshofe.

Art. 69.

Wählbar zum Geschwornen ist Jeder, der in die Bürgerschaft gewählt werden kann, mit Ausnahme der Rathsmitglieder, der Syndici, der ständigen Richter, des Staatsanwaltes und seiner Gehülfen, so wie der Polizeibeamten. Aus den sämmtlichen wählbaren Staatsbürgern wird alle zwei Jahre die Liste der in den nächsten zwei Jahren fungirenden Geschwornen für die Stadt und die Landschaften mit Ausnahme der Landschaft Ritzebüttel in folgender Weise gebildet: Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 10 Personen. Dieser Ausschuß tritt successive mit den Abgeordneten jedes einzelnen Wahlbezirks zusammen, und wählt in Gemeinschaft mit diesen durch absolute Stimmenmehrheit zweimal so viele Geschworne, als der betreffende Bezirk Abgeordnete zur Bürgerschaft

schickt. Die Wählbarkeit in den einzelnen Bezirken ist von der Wohnung des Gewählten unabhängig.

Die auf diese Weise entworfene Liste wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwaige Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Gewählten bei dem mit der Wahl beauftragten Ausschuß anzubringen, der in derselben Zusammensetzung, in welcher er die Wahl vorgenommen hat, über diese Reclamation entscheidet.

Wer innerhalb der zweijährigen Frist die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, gilt als ohne Weiteres von der Liste gestrichen. Einer Ergänzung der in dieser Weise oder anderweitig entstandenen Lücken bedarf es nur dann, wenn die mit der Bildung der engeren Liste beauftragte Behörde (Art. 70) darauf anträgt. In solchem Falle geschehen die Neuwahlen in derselben Weise, wie die ersten, und zwar jedesmal in Gemeinschaft mit den Abgeordneten, welche an der Wahl der Ausgefallenen Theil genommen haben, und wird dann mit dieser Liste ebenso, wie mit der Hauptliste verfahren.

Art. 70.

Allwöchentlich findet, falls zur Verhandlung reife Sachen vorhanden sind, eine Sitzung der Geschwornen Statt. Für jeden Sitzungstag wird unter Leitung des mit den Spruchrichtern zusammentretenden Untersuchungsgerichts die engere Liste in der Weise gebildet, daß aus der gesammten Geschwornenliste 48 Namen durch das Loos zu ziehen sind. Die 36 Zuerstgezogenen bilden die engere Liste der Hauptgeschwornen. Beim Wegfall Einzelner von den Hauptgeschwornen werden die entstehenden Lücken durch den Eintritt der Zuerstgezogenen der Ersatzgeschwornen nach der Reihefolge des Looses ersetzt. Ersatzgeschworne können nur solche sein, die in der Stadt oder Vorstadt ihren Wohnsitz haben.

Art. 71.

Die Hauptgeschwornen werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung zu derselben berufen. Sie sind verpflichtet, am Sitzungstage zu erscheinen und erforderlichenfalls zu fungiren, und verfallen in Entstehung dessen das erste Mal in eine dreitägige Freiheits- oder entsprechende Geldstrafe, das zweite und dritte Mal in die doppelte Strafe, und werden außerdem das dritte Mal mit Verlust ihrer staatsbürgerlichen Rechte für die Dauer von fünf Jahren bestraft.

Als Entschuldigung gilt:

1. eine schon bei Empfang der Aufforderung eingetretene oder falls sie später eintritt, hinreichend begründete Abwesenheit.
2. ein Alter von 60 Jahren.
3. Verhinderung durch ärztlich bescheinigtes Leiden.
4. Zahlungseinstellung ohne Eintritt des Concurses.

Sonstige Entschuldigungsgründe stehen zur Entscheidung der mit der Bildung der engeren Liste beauftragten Gerichtsbehörde.

Der Entschuldigungsgrund ist bei eintägiger Freiheits- oder entsprechender Geldstrafe spätestens zweimal 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung derselben Behörde anzuzeigen, welche auch über einen etwa durch die Umstände gerechtfertigten Erlaß dieser Strafe zu entscheiden hat.

Sobald sich der Eintritt von Vacanzen zeigt, sind die erforderlichen Ersatzgeschwornen zu berufen, hinsichtlich welcher ganz nach Maßgabe obiger Bestimmungen zu verfahren ist.

Art. 72.

Die in dieser Weise gebildete engere Liste wird dem Staatsanwalte und den Angeklagten, deren Sache zur Verhandlung kommen soll, am zweiten Tage vor der Sitzung mitgetheilt. Sofort nach Eröffnung der Sitzung werden für jede einzelne Sache die Namen der die engere Liste bildenden 36 Geschwornen, mit Ausnahme derer, welche etwa in der fraglichen Sache als Sachverständige oder Sachführer thätig waren oder sein sollen, oder sonst in Art. 16 des Gesetzes über das Strafverfahren als unfähig bezeichnet sind, in eine Urne gelegt und dieselben unter gestatteter Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten herausgezogen. Bei jedem gezogenen Namen erklärt zuerst der Staatsanwalt und dann der Angeklagte, ob er denselben als Geschwornen annehmen will, und darf die Recusation ohne Angaben von Gründen so oft geschehen, bis noch 14 Geschworne übrig bleiben, vom Staatsanwalte indessen in jeder Sache nur so oft, daß dem oder den Angeklagten mindestens eine gleiche Zahl von Recusationen möglich ist. Ebenso wird verfahren, wenn in einer Sache mehrere Angeklagte sind. Können sich dieselben über die Reihenfolge der Ablehnungen nicht verständigen, so entscheidet das Loos über dieselbe. Sobald 14 Geschworne nicht recusirt sind, wird mit der Loosung aufgehört. Es fungiren dann die ersten 12 nicht recusirten, während die folgenden 2 bei der Verhandlung gegenwärtig bleiben müssen, um bei unerwarteter Verhinderung des einen oder anderen Geschwornen während der Sitzung für denselben nach vorausgegangener Beeidigung (Art. 76) einzutreten. Diejenigen der 36 convocirten Geschwornen, die nach Vornahme dieses Actes in keiner der für die Sitzung bestimmten Sache beschäftigt sind, können sich sofort entfernen.

Art 73.

Wenn eine Sache nicht in einer Sitzung vollendet wird, oder wenn eine der zur Verhandlung bestimmten Sachen am selbigen

Tage nicht zur Verhandlung kommen kann, so ist dieselbe nichtsdestoweniger vor denselben Geschwornen zu erledigen.

Art. 74.

Die Namen sämmtlicher vierzehn bei irgend einer zur Verhandlung stehenden Sache beschäftigten Geschwornen werden im Laufe der nächsten 2 Monate nicht wieder in die Urne gelegt.

Art. 75.

Rechtsgelehrte Richter fungiren beim Geschwornengericht als Gerichtshof. Zur Abgabe eines Urtheiles müssen drei Richter anwesend sein. Das Präsidium im Geschwornengericht wechselt unter ihnen.

Art. 76.

Nachdem für die zur Verhandlung stehenden Sachen die Geschwornen bestimmt sind, nimmt der Präsident allen Geschwornen, welche zur Theilnahme an den Entschließungen berufen sind, einen Eid dahin ab:

„daß sie in genauer nnd redlicher Erwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Gründe die ihnen vorzulegenden Fragen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung beantworten wollen."

Art. 77.

Vor das Geschwornengericht gehören alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch dieses Gesetz keinem anderen Gerichte zur Entscheidung überwiesen sind. Mitschuldige eines vor dem Geschwornengerichte Anzuklagenden werden gleichfalls vor demselben Gerichte angeklagt. Die Geschwornen urtheilen über die Schuldfrage, der Gerichtshof erkennt über die Strafe.

Art. 78.

Die Appellationen gegen Erkenntnisse des Gerichtshofes nach Maßgabe Art. 164 des Gesetzes über das Strafverfahren gelangen an das Obergericht, Cassationsgesuche gegen Erkenntnisse des Geschwornengerichtes an das Oberappellationsgericht.

Art. 79.

Den sämmtlichen Criminalgerichten ist ein Aktuar beigegeben. Demselben sind Aktuariatsgehülfen, und außerdem für die erste Kammer des Strafgerichtes, so wie für das Untersuchungsgericht Protokollführer zugetheilt.

Dem genannten Aktuare ist eine dem Untersuchungsgerichte und der ersten Kammer des Strafgerichtes gemeinschaftliche, sowie eine fernere den übrigen Criminalgerichten gemeinschaftliche Kanzlei untergeordnet.

Titel 14.

Appellationsgerichte.

Obergericht.

Art. 80.

Bei Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Richter sind dem Obergerichte drei rechtsgelehrte Richter, so wie die Hälfte der Beisitzer sämmtlicher Gerichte zuzutheilen. Neben den rechtsgelehrten Richtern fungiren im Obergerichte jedesmal Beisitzer desjenigen Gerichtes, gegen dessen Urtheile ein Rechtsmittel eingelegt ist. Zur Abgabe eines Erkenntnisses müssen drei rechtsgelehrte Richter und vier Beisitzer gegenwärtig sein, ausgenommen bei Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes, bei denen die Anwesenheit von zwei Beisitzern, außer drei rechtsgelehrten Richtern, und den Contrarestitutionssachen, in denen die Anwesenheit von zwei rechtsgelehrten Richtern neben drei Beisitzern genügt. Ueber Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsgerichtes nach Maßgabe Art. 156 — 158 des Gesetzes über das Strafverfahren, so wie über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Gerichtshofes nach Maßgabe Art. 164 desselben Gesetzes entscheiden fünf rechtsgelehrte Richter. Dem Vorsitzenden steht es frei, eine größere Zahl von Richtern hinzuzuziehen.

Art. 81.

In handelsgerichtlichen Appellationssachen nehmen an der Entscheidung im Obergerichte in der Regel die zwei rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichtes, welche bei Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz nicht mitgewirkt haben; in handelsgerichtlichen Contrarestitutionssachen der dritte rechtsgelehrte Richter des Handelsgerichtes Theil, welcher bei Abfassung der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz nicht mitgewirkt hat.

Art. 82.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Berufung gegen ein kriegsgerichtliches Erkenntniß gegen Mitglieder der Bürgergarde zulässig ist, so wie, falls der Angeklagte sich bei dem Urtheile des großen Kriegsrechts nicht beruhigen will, wird die zweite Instanz ganz in derselben Weise, wie bisher nur die erste, gebildet, aber durch die drei rechtsgelehrten Richter des Obergerichts verstärkt.

Art. 83.

An den Entscheidungen der höheren Instanz darf kein Richter theilnehmen, welcher bei dem angefochtenen Erkenntnisse der früheren Instanz mitgewirkt hat.

Art. 84.

Die Protokollführung wird in den Sitzungen des Obergerichts von einem Actuar oder Aktuariatsgehülfen desjenigen Gerichtes besorgt, gegen dessen Urtheil ein Rechtsmittel zur Verhandlung steht. Es bleibt unbenommen, daß das Protokoll in der zweiten Instanz von derselben Person geführt wird, welche dasselbe in derselben Sache bereits in erster Instanz geführt hat. Ebenso werden die Expeditionen für das Obergericht für jede einzelne Sache von der Kanzlei desjenigen Gerichtes besorgt, gegen dessen Urtheil das Rechtsmittel eingelegt ist.

Art. 85.

Gegen die Verwerfung der Einrede der Incompetenz wegen des Gegenstandes der Klage durch irgend eines der Civilgerichte findet keinerlei Rechtsmittel statt. Auf die Einrede, daß eine Sache überall nicht vor die Gerichte gehöre, hat indessen diese Bestimmung keine Anwendung. Die nothwendige Appellation in Ehescheidungssachen, bei Todeserklärungen und in Criminalsachen wird aufgehoben.

Art. 86.

Das Obergericht behält in Bezug auf das Amt Bergedorf dieselben Funktionen, welche in dieser Beziehung dem bisherigen Obergericht zustehen.

Titel 15.

Oberappellationsgericht.

Art. 87.

Hinsichtlich der Organisation des Oberappellationsgerichtes und des Geschäftsganges bei demselben hat es bei den bestehenden Bestimmungen, so wie hinsichtlich der Competenz desselben für hamburgische Sachen bei der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 sein Bewenden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. die in der Appellabilitäts-Verordnung §. 1 unter c. aufgeführten Fälle des excessus in exercitio officiorum publicorum, die unter f. aufgeführten Aemtersachen, so wie die unter h. aufgeführten Fälle der Administrativjustiz werden fortan auch in Bezug auf die Competenz des Oberappellationsgerichtes durchaus nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze behandelt. Hinsichtlich der unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat ist die Cognition des Oberappellationsgerichtes fernerhin in derselben Weise ausgeschlossen, wie hinsichtlich der sonstigen Verbrechen.

2. die Bestimmung der Appellabilitäts-Verordnung in §. 2 unter c. fällt weg, und entscheidet das Oberappellationsgericht

über die Frage, ob eine Sache überall vor die Gerichte gehöre, in derselben Weise, wie über jede andere Streitfrage.

3. zu §. 4 der Appellabilitätsverordnung wird erläuternd hinzugefügt, daß die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse in den zwei ersten Instanzen die fernere Appellation, wiewohl ohne Suspensiv-effekt, nicht ausschließt, wenn und in so weit in der zweiten Instanz eine Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht ist.

Art. 88.

Die Cassationsgesuche gegen die Urtheile der Geschwornengerichte werden vor das Oberappellationsgericht in den für Nichtigkeits-beschwerden gegen obergerichtliche Erkenntnisse vorgeschriebenen Formen gebracht.

Art. 89.

Die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1845, Art. 109 bis 111 sind aufgehoben.

Titel 16.

Der Staatsanwalt.

Art. 90.

Der Staatsanwalt wird vom Rathe aus der Zahl der immatrikulirten Advokaten erwählt. Er steht auf gegenseitige sechsmonatliche Kündigung. Hinsichtlich seiner Besoldung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Richter. (S. Art. 8.) Außerdem erhält derselbe eine im Budget zu bestimmende Summe zur Besoldung des erforderlichen Schreiberpersonales.

Art. 91.

Der Staatsanwalt ist der Vertreter der Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden vor den hiesigen Gerichten. Die ihm vorgesetzte Behörde ist der Rath.

Art. 92.

Der Staatsanwalt vertritt demgemäß den Staat oder die Stadt sowohl in denjenigen Processen, in welchen der Staat oder die Stadt durch die Vermittelung irgend einer Behörde oder eines Beamten in den hiesigen Civilgerichten irgend welche Civilansprüche geltend macht, als auch in denjenigen, in welchen der Staat oder die Stadt zur Geltendmachung von Civilansprüchen aus irgend welchen durch Handlungen oder Unterlassungen einer Behörde oder eines Beamten oder aus einem sonstigen Fundament entstandenen Civilansprüchen vor den Civilgerichten belangt wird.

In allen solchen Fällen tritt der Staatsanwalt als Vertreter des Staates oder der Stadt ohne Unterschied der einzelnen in Betracht kommenden Behörde oder des betreffenden Beamten auf, und gehen die Ladungen von ihm aus, beziehungsweise ihm zu.

Die in solchen Prozessen vom Staatsanwalte etwa beschaffte Streitverkündigung an die Mitglieder von Behörden oder Beamte wird in ihrem Einflusse auf die Hauptsache ganz nach allgemeinen Grundsätzen behandelt.

Der Staatsanwalt verfolgt die Verbrechen vor den zuständigen Gerichten nach Maßgabe der Strafprozeßordnung.

Art. 93.

Dem Staatsanwalte werden ein oder mehrere Stellvertreter nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Mitte der immatrikulirten Advokaten beigegeben. Ihre Ernennung, so wie die Bestimmung ihrer Besoldung erfolgt nach angehörtem Vorschlag des Staatsanwaltes durch den Rath. Für ihre Besoldung wird eine Aversionalsumme im Budget ausgeworfen. Die Stellvertreter des Staatsanwaltes haben dieselben Funktionen, wie der Staatsanwalt selbst und erfüllen dieselben nach seiner Anweisung unter seiner Aufsicht.

Titel 17.

Advocaten, Procuratoren und Notare.

Art. 94.

Die Bestimmungen der Verordnung über veränderte Organisation der Justizbehörden vom 29. Dec. 1815 in den Art. 16 bis 21 hinsichtlich der Zulassung zur Advokatur und der Ausübung derselben bleiben auch fernerhin in Kraft, mit der Modification, daß die Zulassung zur Advokatur beim Rathe nachgesucht werden muß und von ihm darüber zu entscheiden ist, so wie, daß die etwa erforderliche Prüfung der um die Zulassung Nachsuchenden durch zwei vom Richtercollegium dazu ernannte Mitglieder desselben vorgenommen werden muß.

Art. 95.

Die Advokaten sind befugt, in allen Gerichten als Vertreter und Beistände der Parteien zu erscheinen.

Art. 96.

Gerichtliche und außergerichtliche Procuratoren werden fernerhin nicht ernannt.

Art. 97.

Die den bisherigen gerichtlichen Procuratoren in der vorgedachten Verordnung Art. 23 — 25 eingeräumten Befugnisse und auferlegten Pflichten, so wie die Befugnisse und Pflichten des **procurator fiscalis** fallen mit der Einrichtung des mündlichen Verfahrens weg. Die zur Zeit schon zugelassenen gerichtlichen Procuratoren werden unter Beibehaltung ihrer bisherigen Thätigkeit bei den Verlassungen in allen Gerichten zur freien Ausübung der Advocatur in derselben Weise, wie die Advocaten zugelassen.

Art 98.

Die zur Zeit schon zugelassenen außergerichtlichen Procuratoren haben in gleicher Weise, wie die Advokaten, das Recht, vor allen Gerichten aufzutreten.

Art. 99.

Hinsichtlich der Befugniß, vor dem Handelsgerichte aufzutreten, hat es bei den bisher geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Art. 100.

Hinsichtlich der Notare verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Statt der zufolge der Notariatsordnung vom 18. December 1815 §. 2 bei der Prüfung der Notare vorsitzenden zwei Mitglieder des Obergerichtes werden fernerhin zwei vom Richtercollegium beauftragte Mitglieder desselben den Vorsitz führen. Die letzteren werden über den Erfolg der Prüfung dem Rathe berichten, der alsdann über die Zulassung entscheidet und den Angestellten in Eid nimmt.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung am 29. August 1849.

VI.

Criminalgesetzbuch

für den

Freistaat Hamburg.

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

Titel 1.

Von Anwendung der Strafgesetze.

Art. 1.

1. Einheimische Verbrechen.

Wer innerhalb der Gränzen des hamburgischen Staates den Strafgesetzen desselben zuwider handelt, soll nach deren Inhalt gerichtet werden, er möge hier wohnhaft sein oder nicht.

Art. 2.

2. Auswärtige Verbrechen.

Wegen eines auswärts begangenen und dort nicht bestraften Verbrechens sind Angehörige des hamburgischen Staates hier nach den hiesigen Strafgesetzen zu richten.

Ist jedoch nach den am Orte der That geltenden Gesetzen die That straflos, so dürfen auch die hiesigen Gerichte wegen derselben keine Strafe erkennen.

Art. 3.

Verbrechen der Ausländer im Auslande sind von den hiesigen Gerichten und nach den hier geltenden Strafgesetzen nur dann zu bestrafen, wenn der hiesige Staat oder ein demselben Angehöriger verletzt und die That auch nach den Gesetzen des Ortes derselben strafbar ist.

Art. 4.

3. Strafbare Handlungen.

Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur dann als Verbrechen zu bestrafen, wenn ein Gesetz sie mit Strafe bedroht hat.

Titel 2.

Von den Strafen.

Art. 5.

1. Allgemeine Bestimmung.

Die zulässigen allgemeinen Strafarten sind: Zuchthausstrafe, Gefängniß, Geldstrafe.

Art. 6.

2. Freiheitsstrafen.

Die geringste Dauer der Zuchthausstrafe beträgt zwei Monate; die höchste Dauer derselben fünfundzwanzig Jahre.

Art. 7.

Im Zuchthause sollen die Sträflinge zu Arbeiten, wie sie ihren Kräften entsprechend sind, angehalten werden.

Den zum Gefängniß Verurtheilten wird nur auf ihr Verlangen eine angemessene Beschäftigung angewiesen.

Art. 8.

Das Zuchthaus gilt für eine doppelt so schwere Strafe als das Gefängniß, so daß zwei Monate Gefängniß einer einmonatlichen Zuchthausstrafe gleichgestellt werden.

Art. 9.

Bei den Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat und ein Jahr nach dem Kalender gerechnet.

Art. 10.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so wird die Zeit seines Aufenthaltes in derselben auf seine Strafzeit in Anrechnung gebracht.

Art. 11.

Die Dauer einer unverschuldeten während der Untersuchung oder des Strafverfahrens erlittenen Haft ist auf die Freiheitsstrafe und Geldstrafe anzurechnen. Die Frage, ob und wie viel von jener Haft als unverschuldet zu betrachten sei, bleibt dem

Ermessen der Gerichte überlassen; jedoch muß das Urtheil zugleich aussprechen, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde.

Art. 12.

3. Geldstrafe.

Ist neben der Gefängnißstrafe eine verhältnißmäßige Geldstrafe gesetzlich verfügt, so kann sowohl die ganze Strafe als ein Theil derselben durch das gerichtliche Urtheil in Geld festgesetzt werden.

Hierbei ist, je nach den Vermögensverhältnissen des zu Verurtheilenden, ein Tag Gefängniß zu einem bis zehn Thalern Courant nach richterlichem Ermessen zu berechnen.

Art. 13.

4. Confiscation.

Die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, insofern sie dem Verbrecher gehören, oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zwecke hergegeben sind, sowie die durch die verbrecherische Thätigkeit hervorgebrachten Sachen sind zu confisciren.

Titel 3.

Allgemeine Bedingungen der Strafbarkeit.

Art. 14.

1. Allgemeiner Grundsatz.

Nur wer aus bösem Vorsatze oder in den besonders bestimmten Fällen aus Fahrlässigkeit das Strafgesetz übertritt, ist strafbar.

Art. 15.

2. Böser Vorsatz.

Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche das Strafgesetz übertreten wird, mit Absicht bestimmt, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen.

Art. 16.

Unbestimmter böser Vorsatz. Zusammentreffen des bösen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Irrthum im Gegenstande des Verbrechens.

Der Erfolg eines Verbrechens ist dem Thäter auch alsdann zum Vorsatz zuzurechnen, wenn er nicht ausschließlich diesen, sondern unbestimmt diesen oder einen geringeren Erfolg beabsichtigte.

Dagegen ist der eingetretene, nicht mitbeabsichtigte strafbare Erfolg nicht zum Vorsatze, sondern zur Fahrlässigkeit zuzurechnen.

Der böse Vorsatz wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter irrthümlich seine verbrecherische Thätigkeit gegen eine andere Person oder gegen eine andere Sache richtete, als die, worauf seine Absicht eigentlich ging.

Art. 17.

3. Fahrlässigkeit.

Wer ohne Absicht, aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung, das Strafgesetz übertritt, ist, jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen, (Art. 14) wegen Verbrechens aus Fahrlässigkeit strafbar.

Art. 18.

4. Zurechnung.

a. Nichtzurechnungsfähige.

Kinder unter vierzehn Jahren, Personen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft völlig beraubt sind, ohne genugsame Ausbildung gebliebene Taubstumme, sowie Diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der That völlig bewußtlos waren, trifft keine Strafe wegen gesetzwidriger Handlungen, wiewohl damit polizeiliche Maßregeln gegen sie nicht ausgeschlossen sind.

Art. 19.

b. Verwirrung.

Der Zustand einer vorübergehenden völligen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt die Zurechnung alsdann nicht aus, wenn entweder der Thäter sich absichtlich in einen solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Beziehung auf die Handlung, durch welche er sich in jenen Zustand versetzt hatte, und auf die darin verübte That, die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 20.

c. Zwang.

Dasjenige, wozu Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch solche Drohungen gezwungen wurde, welche für ihn mit gegenwärtiger unabwendbarer Gefahr für Leib oder Leben verbunden waren, wird ihm nicht zugerechnet.

Art. 21.

d. Irrthum in Thatsachen.

Der Irrthum des Thäters schließt die Zurechnung zur Schuld in so weit aus, als die Strafbarkeit der Handlung durch solche Thatumstände bedingt ist oder erhöhet wird, welche ihm ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind.

Art. 22.

e. Wahn und Rechtsunwissenheit.

Irrthum oder Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, die Meinung des Thäters, als ob die gesetzlich mit Strafe bedrohete Handlung nach seinem Gewissen oder seiner Religion erlaubt sei, sowie die Beschaffenheit seines Beweggrundes oder Endzwecks schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Art. 23.

f. Nothstand.

Jedoch sind Handlungen, welche zur Rettung aus einer gegenwärtigen, dringenden, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder seiner Angehörigen begangen werden, straffrei, wenn ein solcher Nothstand ohne strafbares Verschulden des Thäters eingetreten war.

Titel 4.

Vollendung, Versuch und Vorbereitung von Verbrechen.

Art. 24.

1. Vollendung.

Die volle, im Gesetze einem Verbrechen gedrohete Strafe findet nur dann Anwendung, wenn das Verbrechen ausgeführt und, sofern ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen desselben gehört, dieser bewirkt ist.

Art. 25.

2. Versuch.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden, sind als Versuch desselben mit einer gelinderen, als der auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe zu bestrafen.

Art. 26.

Ausmessung der Strafe des Versuches.

Die Strafbarkeit des Versuches steigt theils mit dem Grade, in welchem der Thäter sich der Vollendung des Verbrechens genähert hat, theils mit dem Maße der von ihm für diesen Zweck angewendeten Thätigkeit.

Art. 27.
Strafe des beendigten Versuches.

Wenn Alles geschehen ist, was abseiten des Thäters zur Ausführung des Verbrechens erforderlich war, so ist wegen eines solchen beendigten Versuches auf höchstens zwei Drittheile der Strafe des vollendeten Verbrechens zu erkennen.

Art. 28.
Unmöglichkeit der Vollendung.

Der Thäter ist wegen nicht beendigten Versuches auch dann zu strafen, wenn an dem Gegenstande, gegen welchen die That gerichtet war, das Verbrechen nicht begangen werden konnte, oder der Thäter aus Irrthum in den Thatsachen ein untaugliches Mittel, oder das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Weise anwandte.

Hat der Thäter aus Mangel an Einsicht ein unter allen Umständen und durchaus untaugliches Mittel angewandt, so ist er nach den Vorschriften über die Vorbereitung zu Verbrechen (Art. 30) zu beurtheilen.

Art. 29.
Unbestimmte Absicht.

Wenn das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der durch dasselbe bewirkten Beschädigung, oder nach dem Werthe des Gegenstandes, oder nach anderen Strafabstufungsgründen bestimmt, und in diesen Beziehungen eine bestimmte Absicht des Thäters nicht vorliegt: so ist die Strafe des Versuches nur nach dem niedrigsten Grade jenes Abstufungsgrundes auszumessen.

Art. 30.
3. Vorbereitung.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines Verbrechens noch nicht angefangen, sondern nur vorbereitet wurde, unterliegen keiner Strafe, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche entweder das Gegentheil gesetzlich bestimmt ist, oder in denen die Vorbereitungshandlung in einer schon an sich strafbaren That besteht.

Art. 31.
Freiwilliges Abstehen vom Versuch.

Wenn der Thäter von der angefangenen Ausführung des Verbrechens aus freiem Antriebe völlig absteht, so bleibt der Versuch straffrei. Ist jedoch das Geschehene schon an sich mit Strafe bedroht, so kommt diese zur Anwendung.

Titel 5.

Von den Mitschuldigen.

Art. 32.

1. Anstifter und Urheber.

Wer dadurch Urheber eines Verbrechens geworden ist, daß er einen Anderen (Urheber) zur Begehung desselben vorsätzlich bestimmte (Anstifter), wird bestraft, als ob er selbst die That begangen hätte.

Art. 33.

Verantwortlichkeit des Anstifters.

Dem Anstifter ist eine jede strafbare Handlung seiner Mitschuldigen, welche entweder als Mittel zur Ausführung des von ihm verursachten Verbrechens nothwendig und nicht ausdrücklich von ihm ausgenommen, oder als unvermeidliche Folge aus diesem Verbrechen entstanden war, als vorsätzlich zuzurechnen, vorausgesetzt, daß er die Nothwendigkeit jenes Mittels und die Unvermeidlichkeit dieser Folge kannte, oder den Umständen nach annehmen mußte.

Art. 34.

2. Nicht verabredete Theilnahme.

Von Mehreren, welche ohne Uebereinkunft bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mitwirken, trifft Jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

Art. 35.

3. Verbrecherische Verbindung.

Wenn sich mehrere Personen zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens ausdrücklich oder stillschweigend verbunden haben, so ist von ihnen ein Jeder, welcher auf irgend eine Weise vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, als Theilnehmer dieses Verbrechens zu bestrafen.

Art. 36.

Strafmaaß.

Das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Strafmaß wird, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach dem Verhältniß seines Einflusses auf den verbrecherischen Entschluß und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

Art. 37.

Strafe des unthätigen Theilnehmers.

Hat ein Theilnehmer weder vor, noch bei, noch nach der Ausführung des Verbrechens auf irgend eine Weise mitgewirkt,

und ist er auch nicht bei derselben gegenwärtig gewesen, so ist er, wenn er nicht die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, nur wegen nicht beendigten Versuches zu strafen.

Art. 38.
4. Beihülfe.

Wer das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich durch Rath oder That erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu strafen.

Art. 39.
Strafe des Gehülfen.

Die Strafe des Gehülfen ist nach der dem Urheber gesetzlich angedroheten Strafe, jedoch in geringerem Maße, und zwar nach Verhältniß des Einflusses zu bestimmen, welchen die Beihülfe auf die Ausführung der That gehabt hat.

Die Strafe des Gehülfen darf zwei Drittheile der dem Urheber angedroheten Strafe nicht übersteigen.

Art. 40.
5. Gemeinschaftliche Bestimmungen.
a. Strafe der Verbindung.

Die Verbindung zur Verübung eines bestimmten Verbrechens ist auch dann strafbar, wenn der Anfang zu dessen Ausführung noch nicht geschah. Die Strafe darf jedoch, vorbehältlich der bei einzelnen Verbrechen gegebenen besonderen Bestimmungen, ein Viertheil derjenigen nicht überschreiten, welche im Falle des vollendeten Verbrechens gegen die Mitschuldigen zu erkennen gewesen wäre.

Art. 41.
b. Bei unbestimmten Verbrechen.

Die Verbindung zur Verübung verschiedener, einzeln noch unbestimmter Verbrechen ist als nicht beendigter Versuch des schwersten der Verbrechen, auf welche die Absicht gerichtet war, zu bestrafen.

Art. 42.
c. Ueberschreitung der Absicht oder Uebereinkunft.

Hat ein Mitschuldiger bei Ausführung der That eine bei der Anstiftung oder Hülfeleistung nicht beabsichtigte oder in der Uebereinkunft nicht begriffene strafbare Handlung verübt, so wird diese dem Anstifter, dem Gehülfen und dem Theilnehmer nicht zugerechnet.

Art. 43.

d. Werthbestimmung.

Insoweit sich die Größe der Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens oder nach dem angerichteten Schaden bestimmt, ist jedem Mitschuldigen dessen ganzer Betrag anzurechnen.

Art. 44.

e. Verhältniß der Strafbarkeit unter Mitschuldigen.

Die aus den persönlichen Verhältnissen eines Mitschuldigen sich ergebenden besonderen Eigenschaften der That, so wie die in dessen Person liegenden besonderen Zumessungs- oder Milderungsgründe sind für die übrigen Mitschuldigen ohne Einfluß, sondern deren Strafbarkeit ist lediglich nach den bei ihnen selbst in Betracht kommenden Gründen dieser Art zu beurtheilen.

Art. 45.

6. Zurücktretende Mitschuldige.

Straffrei soll sein:

1. der Mitschuldige, welcher zu einer Zeit, wo noch der Vollendung des Verbrechens vorgebeugt werden konnte, von diesem und von seinen Theilnehmern der Behörde, bevor sie eingeschritten, Anzeige machte.

2. der Anstifter oder Theilnehmer, welcher von dem verbrecherischen Vorhaben zurücktrat, wenn die Ausführung desselben unterblieben ist.

3. der Theilnehmer, welcher den Uebrigen seinen Rücktritt erklärt, wenn er dieselben zugleich von der Ausführung abzuhalten mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich bemühet. Den Anstifter trifft in diesem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuches.

Art. 46.

7. Begünstigung.

Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, soll als Begünstiger, unter Berücksichtigung der Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und seiner Beweggründe, mit Geldstrafe oder mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre belegt werden.

Art. 47.

Straflose Begünstigung.

Die Begünstigung, welche bloß aus verwandtschaftlichen, häuslichen oder diesen ähnlichen Rücksichten stattfand, ist straffrei, wenn dadurch nur die Person des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung geschützt werden sollte.

Titel 6.

Gründe der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes und Milderungsgründe.

Art. 48.

1. Allgemeiner Grundsatz.

Innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen hat der Richter dem Schuldigen unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles die Strafe zuzumessen, und zwar vornehmlich nach Maßgabe der Bösartigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens, außerdem nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der That.

Die gesetzlich bestimmten Grenzen darf der Richter wegen solcher Erschwerungs- und Minderungsgründe nicht überschreiten, und daher außer den Fällen des Art. 53 weder die festgesetzte Strafart noch das festgesetzte Strafmaß ändern.

Art. 49.

2. Erschwerungsgründe.

Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1. je wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung der That waren, namentlich je vielfachere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war diese Pflichten und Beweggründe deutlich zu erkennen.

2. je mehr Geflissenheit, List oder Dreistigkeit von ihm angewandt, oder je mehr und größere Hindernisse überwunden sind.

3. je geringfügiger die äußere Veranlassung zur That war, und je mehr der Thäter aus eigenem Antriebe gehandelt hat.

4. je mehr Theilnehmer er zu dem Verbrechen mit sich verbunden, und je verwerflichere Mittel er angewandt hat, um sie herbeizuziehen.

5. je öfter er wegen früherer Verbrechen bereits verurtheilt oder bestraft, je größer die vorher erlittenen Strafen, und je kürzer der Zeitraum zwischen der früheren Verurtheilung oder Bestrafung und dem jetzigen Verbrechen ist.

6. je mehr Fortsetzungen des Verbrechens (Art. 56) vorliegen, und je bedeutender dieselben erscheinen.

7. bei fahrlässigen Verbrechen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah, oder je mehr er im Stande war, die Entstehung und die Größe des rechtswidrigen Erfolges vorherzusehen.

Art. 50.

3. Minderungsgründe.

In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit insbesondere:

1. wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat.

2. wenn er durch Ueberredung, arglistiges Versprechen, Befehl oder Drohungen (sofern diese die Strafbarkeit nicht ausschließen) zu dem Verbrechen verleitet ist.

3. wenn eine ungesuchte und unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung seines verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat.

4. wenn er in zufällig entstandener, an sich zu entschuldigender Gemüthsbewegung gehandelt hat.

5. wenn aus seinem bisherigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei Ausführung der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit des Willens geschlossen werden kann, oder wenn er nach der That Beweise einer thätigen Reue an den Tag gelegt, namentlich insofern er

a) seine Genossen von größerem Schaden abgehalten,
b) die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern gesucht,
c) den verursachten Schaden zu vergüten freiwillig sich bemüht,
d) sich selbst nach vollführter That dem Gerichte angezeigt,
e) in der Untersuchung vor der Ueberführung seine Schuld bekannt hat.

Art. 51.

4. Milderungsgründe.

a. Jugend.

Die Jugend gilt als Milderungsgrund bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre.

Wenn ein Verbrecher unter zwanzig Jahren die zur Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Geistesausbildung noch nicht erlangt hat, so kommt für ihn der Art. 18 zur Anwendung.

Art. 52.

b. Andere Milderungsgründe.

Eine Strafmilderung wird außerdem durch diejenigen Zustände und Verhältnisse, welche nach Art. 18 bei dem Dasein des dort vorausgesetzten Grades die Zurechnung überhaupt ausschließen, insofern begründet, als sie in dem einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen.

Art. 53.

In allen solchen Fällen, wo entweder ein oder mehrere Strafmilderungsgründe ausschließlich vorliegen, oder wo so viele und erhebliche Strafminderungsgründe vorkommen, sei es ausschließlich oder in Concurrenz mit einem oder mehreren Strafmilderungsgründen, daß sie die etwa vorhandenen Straferschwerungsgründe anderer Art mehr als aufwiegen, oder endlich, daß, weil keine solche Erschwerungsgründe vorhanden sind, sich bei der Festsetzung des gesetzlichen Minimums die Berücksichtigung des besondern Falles nicht annehmen läßt, hat der Richter eine geringere Strafe als das gesetzliche Minimum zu erkennen.

Titel 7.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Art. 54.

1. Gleichzeitiges Zusammentreffen.

Enthält dieselbe Handlung mehrere Uebertretungen, so ist die auf die schwerste derselben angedrohete Strafe zu erkennen, bei deren Ausmessung aber das Zusammentreffen der Uebertretungen dergestalt zu berücksichtigen, daß die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit der Zahl und Schwere der einzelnen Uebertretungen steigt.

Art. 55.

2. Ungleichzeitiges Zusammentreffen.

Sind durch verschiedene Handlungen, welche nicht die Fortsetzung desselben Verbrechens bilden, mehrere Uebertretungen begangen und zugleich zu bestrafen, so trifft den Thäter die durch jede derselben verschuldete Strafe; jedoch darf die höchste gesetzliche Dauer der Zuchthausstrafe nicht überschritten, und muß bei der Concurrenz von Zuchthaus und Gefängniß auf das erstere erkannt, bei dem Zusammentreffen von Geldstrafen aber, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, ihr Gesammtbetrag in Anwendung gebracht werden.

Art. 56.

3. Fortsetzung des Verbrechens.

Wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen die Uebertretung desselben Strafgesetzes enthalten, und entweder in Beziehung auf dasselbe dauernde Verhältniß begangen, oder als die fortschreitende Ausführung desselben Entschlusses, oder endlich als die Bestandtheile einer und derselben That zu betrachten sind, so sind diese verschiedenen Gesetzübertretungen nur als ein Verbrechen zu bestrafen.

Titel 8.

Von der Verjährung.

Art. 57.

1. Verjährung der richterlichen Verfolgung.

Die richterliche Verfolgung der von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen wird bei den mit Zuchthausstrafe bedroheten durch den Ablauf von zwanzig Jahren, bei den mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroheten durch den Ablauf von zehn Jahren verjährt.

Art. 58.

Anfang der Verjährung.

Diese Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Verbrechen vollendet oder die Versuchshandlung beendigt ist; bei fortgesetzten Verbrechen mit deren Aufhören.

Art. 59.

Verjährung der nicht von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen.

Wegen der nicht von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen erlischt das Recht zur Anzeige in einem Jahre, nachdem der zur Anzeige Berechtigte Wissenschaft von dem Verbrechen erhielt; außerdem auch mit dem Ablauf einer fünfjährigen Frist nach Verübung der strafbaren Handlung. Nach rechtzeitig gemachter Anzeige treten auch für die Verjährung dieser Uebertretungen die im Art. 57 bestimmten Zeiträume ein.

Art. 60.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung der richterlichen Verfolgung wird durch jede Handlung der untersuchenden Behörde, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde, unterbrochen. Sie beginnt in solchem Fall von Neuem mit dem Zeitpunkt der letzten richterlichen Handlung, welche gegen den Angeschuldigten gerichtet war.

Art. 61.

2. Verjährung der Strafe.

Von den bereits erkannten Strafen verjährt die Zuchthausstrafe in zwanzig Jahren, Gefängniß- und Geldstrafe in zehn Jahren.

Art. 62.

Anfangspunkt.

Die Verjährung der Strafen beginnt mit der Eröffnung des vollstreckbaren Erkenntnisses, oder, falls die Vollstreckung bereits begonnen hatte, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe eingestellt wird oder der Verurtheilte sich ihr entzieht.

Art. 63.

Unterbrechung.

Die Verjährung der Strafe wird durch den Anfang der Strafvollstreckung, oder, falls dieser Anfang bereits gemacht war, durch Erneuerung derselben unterbrochen.

Art. 64.

3. Berechnungsart.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung, so wie der Strafe, ist beendigt mit dem Anfange des letzten Tages der Verjährungsfrist.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Titel 1.

Hochverrath, Staatsverrath und andere die Sicherheit des Staats gefährdende Handlungen.

Art. 65.

1. Hochverrath.

1. Das Verbrechen des Hochverraths.

Der gewaltsame Angriff

1) auf die Verfassung des Staates, um dieselbe entweder ganz oder in ihren wesentlichen Theilen zu verändern.

2) auf die Selbstständigkeit des Staats, um sein ganzes Gebiet oder einen Theil desselben einem anderen Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder einen Theil seines Gebiets von dem Ganzen loszureißen;
3) auf die gesetzgebende Gewalt, um dieselbe auf irgend eine Weise an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse zu hindern;

ist als Hochverrath mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfundzwanzig Jahren zu belegen.

Art. 66.

2. Verschwörung.

Wenn zwei oder mehrere Personen über die Art und Zeit der Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs eine Verabredung getroffen haben, ohne daß der Angriff schon wirklich erfolgt ist, so soll der Anstifter einer solchen Verschwörung mit fünf- bis zehnjährigem, die übrigen Mitschuldigen mit ein- bis fünfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 67.

3. Vorbereitung zum Hochverrath.

Wer durch Rede oder Schrift zu einem hochverrätherischen Angriff auffordert, in hochverrätherischer Absicht dazu auffordernde Schriften verbreitet, oder zu diesem Zwecke entworfene Plane Andern mittheilt, Versammlungen zu solchem Zwecke hält, oder ihnen im Bewußtsein dieses Zweckes als Theilnehmer beiwohnt, Waffen oder andere Angriffsmittel zu diesem Zwecke anschafft, austheilt, annimmt oder bereit hält, soll in den leichteren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in den schwereren mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 68.

2. Staatsverrath.

1. Ersten Grades.

Wer eine fremde Regierung oder deren Agenten zu einem förmlichen Kriege oder zu kriegerischen Feindseligkeiten und Demonstrationen gegen unseren Staat auffordert, durch Verbindungen oder Einverständniß mit ihnen, oder auf andere Weise vorsätzlich einen solchen Krieg oder solche Feindseligkeiten und Demonstrationen veranlaßt, nach ausgebrochenem Kriege ungezwungen die Waffen wider unseren Staat oder dessen Bundesgenossen trägt, vor dem Feinde unser oder verbündetes Militär zur Widersetzlichkeit, zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu ähnlicher Untreue verleitet, dem Feinde Vertheidigungsposten verrätherisch übergiebt, oder deren Uebergabe oder Wegnahme

durch Verrath bewirkt, dem Feinde Operationspläne oder dergleichen andere Nachrichten und Urkunden mittheilt, ihm Mannschaft oder sonstigen Kriegsbedarf zuführt, ihm als Spion dient, oder einen feindlichen Spion aufnimmt, verbirgt oder demselben andern Beistand leistet, oder sonst den Feind freiwillig in dessen Unternehmungen gegen unseren Staat oder dessen Bundesgenossen unterstützt; wer ferner Briefe, Urkunden oder Geheimnisse unseres Staats, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, einer fremden Regierung verräth, ausliefert, zu Gunsten einer fremden Regierung unterdrückt, verfälscht, vernichtet, oder ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft vorsätzlich zum Nachtheil des eigenen und zum Vortheil eines fremden Staats betreibt, ist mit Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Art. 69.

2. Zweiten Grades.

Wer mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit seiner Handlung in einer öffentlichen oder Privat-Angelegenheit eine fremde Macht zu einer unseren Staat gefährdenden Einmischung auffordert, oder wer die Staatsgrenzen zu Gunsten eines Nachbarstaats verrückt oder ungewiß macht, soll Zuchthaus bis zu fünf Jahren erleiden.

Art. 70.

3. Andere die Sicherheit des Staats gefährdende Handlungen.

1. Angriffe oder Unternehmungen gegen auswärtige Regenten und Staaten.

Wer auf einen auswärtigen verbündeten Staat, oder auf Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre des Regenten eines solchen Staates Angriffe oder sonstige in den vorigen Artikeln erwähnte Handlungen verübt, soll folgende Strafen erleiden:

1. wegen hochverrätherischer Angriffe Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren.
2. wegen Verschwörung Zuchthaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren.
3. wegen Vorbereitung zum Hochverrath und sonstiger hierhergehöriger Handlungen Gefängniß oder Zuchthaus bis zu drei Jahren.

Wird indeß von dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger behauptet und auf amtlichem Wege bestätigt, daß die Gesetze des auswärtigen Staates die in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen, falls sie gegen den hamburgischen Staat von dortigen Angehörigen begangen werden, nicht mit Strafe oder mit gelinderer Strafe bedrohen, so ist diese gelindere Strafe oder gar keine Strafe in Anwendung zu bringen.

Art. 71.

2. Verleitung zur Desertion.

Wer ohne staatsgefährlichen Zweck Militair zur Desertion verleitet, oder dessen Desertion befördert oder begünstigt, soll, falls dies zu einer Zeit geschehen ist, wo das Militair auf den Kriegsfuß gesetzt oder mobil gemacht wurde, Gefängniß von zwei Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren, sonst Gefängniß bis zu sechs Monaten erleiden.

Art. 72.

3. Eigenmächtige Versammlungen und staatsgefährliche Verbindungen.

Die Anstiftung einer bewaffneten Volksversammlung ohne Genehmigung der Behörde ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren zu belegen.

Theilnehmer an Volksversammlungen, welche sich dazu mit Waffen versehen haben, erleiden Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Wer an einer Verbindung Theil nimmt, welche den Zweck hat die Vollstreckung der Gesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse zu hemmen, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Wer einer Volksversammlung unter freiem Himmel, welche in Gemäßheit des Art. 37 der Verfassung bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten worden ist, beiwohnt, soll mit Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit entsprechender Geldstrafe, und wenn er Anstifter ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 73.

4. Verbreitung falscher Nachrichten und Aufreizung.

Wer wissentlich falsche für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten oder zu den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten staatsgefährlichen Handlungen aufreizende Schriften verbreitet, oder sich zu solchen Handlungen öffentlich aufreizender Aeußerungen schuldig macht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 74.

5. Beleidigungen der Mitglieder fürstlicher Häuser und der Gesandten.

Wer die Familie des souveränen Fürsten eines verbündeten Staates, oder einen bei uns accreditirten Botschafter, bevollmächtigten Minister, oder Geschäftsträger anderer Staaten thätlich oder durch thätliche Drohungen beleidigt, soll mit Gefängniß von vier Wochen bis Zuchthaus von zwei Jahren; wer eine dieser Personen mündlich in Gegenwart oder öffentlich, jedoch ohne Thätlichkeiten beleidigt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Titel 2.

Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Art. 75.

1. Aufruhr.

1. Ersten Grades.

Wenn eine Menschenmenge, um gegen die verwaltenden oder vollziehenden Behörden Gewalt zu verüben, sich öffentlich zusammenrottet, sei es um eine Anordnung zu erzwingen oder zu verhindern, oder um wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen, oder um sonst einen rechtswidrigen Zweck zu erreichen, so sollen,

I. wenn vorsätzliche Tödtung, Raub oder Brandstiftung verübt worden:
   1. Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren;
   2. nichtbewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu fünf Jahren;

II. bei Verübung geringerer Gewaltthat an Personen oder Sachen:
   1. Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu fünf Jahren;
   2. nichtbewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu drei Jahren gestraft werden.

Art. 76.

2. Zweiten Grades.

Hat die zusammengerottete Menge sich auf Erinnerung oder Warnung der Behörden oder ihrer Angestellten zwar nicht zerstreuet, ist jedoch die Ruhe wieder hergestellt, bevor an Personen oder Sachen Gewalt verübt worden, so soll gegen Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen nichtbewaffnete Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren erkannt werden.

Art. 77.

3. Dritten Grades.

Haben die Aufrührer sich sofort auf Erinnerung oder Warnung der Behörden oder ihrer Angestellten oder freiwillig zerstreuet, so sollen nur die Anstifter und Anführer bestraft werden, und zwar mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren.

Art. 78.
Aufforderung zum Aufruhr.

Wer mündlich eine versammelte Menge, oder wer durch verbreitete Schriften, durch öffentliche Anschläge oder auf sonst irgend eine Weise zum Aufruhr auffordert, ohne daß derselbe zum Ausbruch gekommen ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 79.
2. Auflauf.

Wenn eine zusammengelaufene Menge den gesetzlichen Behörden, ihren Mitgliedern oder Angestellten bei ihren Amtsverrichtungen Ungehorsam und Verachtung bezeigt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Art. 80.
3. Meuterei und Befreiung der Gefangenen.

Gefangene der Strafanstalten oder Verhaftete, welche sich zusammenrotten, um mit Gewalt sich zu befreien, sind als Aufrührer zu bestrafen.

Wer einen Gefangenen entweder aus dem Gefängnisse oder bei der Verhaftung befreiet, oder wer eine Verhaftung verhindert, ist, falls gegen Personen dabei Gewalt verübt oder damit gedrohet worden, mit den Art. 83 bestimmten Strafen, sonst aber mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 81.
4. Oeffentliche Gewalt.

Wenn Mehrere sich zusammenrotten, um öffentlich gegen Personen oder Sachen Gewalt zu verüben, so sollen bei verübter Gewalt an Personen die bewaffneten Theilnehmer mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, die nichtbewaffneten mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, bei an Sachen verübter Gewalt die Theilnehmer mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, sonst mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 82.
5. Eindringen in öffentliche Gebäude.

Wer in ein zum Sitze der Staats- oder Gemeindebehörden oder sonst zu öffentlichem Dienst bestimmtes Gebäude oder in den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider ergangenes Verbot darin verweilt, soll, wenn Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, oder wenn der Thäter

bewaffnet war, mit Gefängniß bis zu einem Jahre, sonst mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe bestraft werden.

Art. 83.

6. Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen Behörden und Beamte.

Wer der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem gesetzmäßigen Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung gewaltsamen Widerstand leistet, wer Mitglieder von Behörden oder Beamte durch Drohungen zu einer amtlichen Verfügung nöthigt oder davon abhält, wird, falls Waffen angewandt wurden, mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren, sonst mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Wer an Mitglieder von Behörden, oder an Beamte, während der Ausübung ihres Amtes gewaltsam Hand anlegt, oder an ihnen wegen einer Amtshandlung thätliche Rache nimmt, erleidet, falls er mit Vorbedacht gehandelt, Zuchthaus bis zu zwei Jahren, sonst Gefängniß bis zu einem Jahre.

Art. 84.

Verabredung, Verleitung und Aufforderung zur Widersetzlichkeit.

Wer mit Anderen übereinkommt, gesetzlichen oder rechtmäßigen amtlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, wer eine ganze Gemeinde oder eine Klasse derselben zur Verweigerung gesetzlich bestimmter öffentlicher oder sonst unzweifelhafter Abgaben und Leistungen verleitet, oder endlich, wer mündlich oder schriftlich zu solchem Ungehorsam oder solcher Verweigerung auffordert, soll Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erleiden.

Art. 85.

7. Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen und Siegel.

Wer Hoheitszeichen, amtliche öffentlich aushängende Bekanntmachungen, von einer öffentlichen Behörde zum Verschlusse oder zur Verwahrung von Sachen angelegte Siegel verletzt oder vernichtet, wer amtlich sequestrirte, gepfändete oder mit gerichtlichem oder polizeilichem Beschlag belegte Gegenstände verletzt, vernichtet, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam oder Verachtung gegen die Behörden zu bezeigen oder deren Verfügungen zu vereiteln, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Liegt einer solchen Handlung nur Muthwille zum Grunde, so tritt Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Art. 86.
8. Störung des Gottesdienstes.

Wer in eine Kirche oder in einen anderen Versammlungsort einer Religionsgesellschaft gewaltsam eindringt, um den Gottesdienst zu stören, oder wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren gestraft werden.

Andere ungebührliche Störungen des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu ahnden.

Art. 87.
9. Störung der religiösen Ordnung.

Wer öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften, Gott lästert oder die Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Verspottung herabwürdigt, oder Religionshaß zu erwecken sucht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 88.
10. Amtsbeleidigung.

Wer gegen öffentliche Behörden, gegen deren Mitglieder oder Beamte während der Ausübung des Amtes oder in unmittelbarer Beziehung auf ihre amtlichen Verhältnisse eine Beleidigung durch Worte oder Handlungen, jedoch ohne Thätlichkeiten, verübt, soll Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder in den leichteren Fällen verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden.

Art. 89.
11. Anmaßung und Erschleichung öffentlicher Berechtigungen.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen Staats- oder Gemeindeamtes, oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt; wer, um eine öffentliche Anstellung, das Staats- oder Gemeindebürgerrecht, das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei öffentlichen Wahlen, die Berechtigung zur Ausübung eines zünftigen Gewerbes oder einer Kunst und Wissenschaft, zu welcher eine öffentliche Concession gesetzlich erforderlich ist, zu erschleichen, Bestechung, Betrug oder andere unerlaubte Mittel anwendet, verfällt, falls die That kein schwereres Verbrechen in sich schließt, in eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe.

Art. 90.

12. Böswillige Einstellung von Arbeiten.

Gewerbetreibende, Handwerksgesellen und Tagelöhner, welche die Einstellung ihrer Gewerbearbeite verabreden, um die zuständige Behörde zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten zu belegen.

Art. 91.

13. Gewaltsame Selbsthülfe.

Wer, außer in den gesetzlich erlaubten Fällen, einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, erleidet, wenn dabei Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe.

Art. 92.

14. Duell.

Wer einen Anderen zum Duell mit Waffen herausfordert, oder wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, soll folgendermaßen bestraft werden:

I. mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren, wenn verabredet ist, daß das Duell so lange, bis einer der Kämpfer getödtet sei, fortgesetzt werden solle, und die Tödtung wirklich erfolgt.

II. wenn ohne eine solche Verabredung das Duell stattfand:

1. mit Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren, wenn Derjenige, welcher das Duell herbeiführte, seinen Gegner, mit Gefängniß von ein bis fünf Jahren, wenn dieser jenen tödtet.

2. mit Gefängniß von zu einem bis fünf Jahren, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit verbundene Verletzung erfolgte.

3. mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn bei dem Duell eine geringere oder gar keine Verletzung stattfand.

Derjenige, welcher durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Herausforderung das Duell herbeiführte, ist innerhalb der obigen gesetzlichen Strafgrenzen härter zu bestrafen.

Wer jedoch mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Duells seinen Gegner tödtet oder verletzt, ist nicht mit den auf das Duell, sondern mit den auf Tödtung oder Körperverletzung gesetzten Strafen zu belegen.

Art. 93.

Beihülfe.

Wer einem Duell als Sekundant oder als zugezogener Zeuge beiwohnt, wird, wenn die im vorigen Artikel unter I. erwähnte Verabredung stattfand und er sie kannte, mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten, in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu acht Wochen belegt.

Sekundanten oder Zeugen, welche das Duell selbst oder während desselben dessen schädlichen Erfolg, so viel an ihnen war, zu hindern bemüht, so wie Aerzte die zugegen waren, sind straffrei.

Den Sekundanten jedoch, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Duells eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet, treffen die auf diese Verbrechen gesetzten Strafen.

Art. 94.

Herausforderung.

Die Herausforderung zum Duell und deren Annahme wird, wenn deren Ausführung verhindert ist, an den Duellanten mit Gefängniß bis zu drei Monaten, an den Sekundanten und Zeugen, falls sie nicht nach Art. 94 straflos sind, mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft. Standen die Parteien freiwillig vom Kampfe vor dessen Anfang ab, so findet keine Strafe statt.

Art. 95.

Anreizung zum Duell.

Wer einen Anderen zum Duell aufhetzt, erleidet Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre; wer einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Duells, Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigt, Gefängniß bis zu drei Monaten.

Titel 3.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 96.

1. Falschmünzen.

Wer widerrechtlicher Weise Metall- oder Papiergeld verfertigt, soll mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu acht Jahren bestraft werden.

Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, je größer der Nennwerth des Geldes, je mehr davon verfertigt, oder wenn von

dem unächten Gelde Gebrauch gemacht, wenn es als solches schwer erkennbar, wenn der innere Gehalt zu geringe, oder wenn im täglichen Verkehr befindliches Geld nachgemacht ist.

Art. 97.

2. Münzverfälschung.

Wer in rechtswidriger Absicht durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art den Werth ächter Gold- und Silbermünzen verringert, wer ihnen oder dem Papiergelde durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung einen höheren Werth beilegt, soll eine Freiheitstrafe von zwei Monaten Gefängniß bis zu vier Jahren Zuchthaus erleiden.

Die Strafe ist, sowohl bei diesem als bei den Art. 98—100 erwähnten Verbrechen, namentlich unter Berücksichtigung der Größe des gehabten oder beabsichtigten Gewinnes oder zugefügten Schadens auszumessen.

Art. 98.

3. Verbreitung falschen oder verfälschten Geldes.

Wer im Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzverfälscher falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld in Umlauf setzt, soll einem Falschmünzer oder Münzverfälscher gleich gestraft werden.

Wer ohne dieses Einverständniß falsches oder verfälschtes Geld wissentlich ausgiebt, wird, falls er solches in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht, mit der Strafe der Münzverfälschung (Art. 97) belegt.

Lag dem Erwerbe keine gewinnsüchtige Absicht zu Grunde, so ist das wissentliche Ausgeben falschen oder verfälschten Geldes mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Art. 99.

4. Fälschung von Creditpapieren.

Die Verfertigung falscher, die Verfälschung ächter, und die Verbreitung falscher oder verfälschter Creditpapiere, diese mögen in Staatsschuldscheinen oder in auf Inhaber gestellten Privatschuldscheinen bestehen, sobald die letzteren von solchen Gesellschaften, Corporationen oder sonstigen Vereinen ausgegeben sind, welche dazu amtlich ermächtigt wurden, ist den am Gelde begangenen Münzverbrechen gleich zu bestrafen.

Art. 100.

5. Fälschung von Stempelpapier, öffentlichen Urkunden ꝛc.

Wer in der Absicht sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, falsches Stempelpapier,

falsche öffentliche Urkunden, Loose, Ziehungslisten von Lotterien, Siegel, Wasserzeichen, andere Stempelabdrücke, Maß und Gewicht verfertigt oder ächte verfälscht, wer ferner falsche oder verfälschte in gleicher Absicht gebraucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Wer ohne jene Absicht einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder andere dergleichen öffentliche Urkunden falsch anfertigt, verfälscht, oder von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 101.

6. Vorbereitung zu den vorerwähnten Verbrechen.

Wer zum Zweck der Verübung von Münzverbrechen oder einer Fälschung von Creditpapier, Stempelpapier, oder öffentlichen Urkunden Stempel oder andere dazu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn noch kein Gebrauch davon gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 102.

7. Grenzveränderung.

Wer unter öffentlicher Autorität gesetzte Grenzzeichen oder Merkmale des Wasserstandes wegnimmt, vernichtet, verrückt, oder dergleichen Zeichen, als unter öffentlicher Autorität aufgestellt, fälschlich setzt, soll, wenn er in gewinnsüchtiger Absicht oder um Anderen Schaden zuzufügen gehandelt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, sonst mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe bestraft werden.

Art. 103.

8. Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine unwahre Angabe durch förmlichen Eid bekräftigt, soll folgende Strafen erleiden:

1. wenn es in einem Strafprocesse geschehen ist, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.

2. wenn von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen in einem Civilprocesse meineidig geschworen ist, Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren.

3. in anderen Fällen Zuchthaus von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Art. 104.

9. Falsche Versicherung an Eidesstatt.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine unwahre Angabe mittelst Handgelöbnisses oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigt, soll Gefängniß von einem bis zu achtzehn Monaten erleiden.

Art. 105.

10. Leichtsinniger Eid.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine unwahre eidliche Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 106.

11. Eidesbruch.

Wer ein Versprechen durch Eid oder durch Angelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt, und solchen Eid oder solches Angelöbniß wissentlich bricht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 107.

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Meineid, leichtsinnigen Eid und Eidesbruch.

Die statt des Eides gesetzlich zulässigen Bekräftigungsformeln der Mennoniten und Mitglieder anderer Religionsgesellschaften sind dem förmlichen Eide gleich zu achten.

Art. 108.

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Meineid, falsche Versicherung an Eidesstatt und leichtsinnigen Eid.

1. Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid.

Ist die unwahre Angabe mit Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten, für den vorliegenden Fall zur Angabe der Wahrheit verpflichtenden und zu deren rechtlichem Beweise dienlichen Eid, oder eine solche Versicherung an Eidesstatt gemacht, so treten die für den Meineid oder die falsche Versicherung an Eidesstatt oder den leichtsinnigen Eid festgesetzten Strafen gleichfalls ein.

Art. 109.

2. Vollendung dieser Verbrechen.

Das Verbrechen des Meineides, der falschen Versicherung an Eidesstatt und des leichtsinnigen Eides ist vollendet, sobald

der Eid geleistet, die Versicherung ertheilt, und die unwahre Angabe entweder mündlich vor der Behörde erfolgt oder ihr schriftlich übergeben ist.

Art. 110.

12. Falsche Anklage.

Wer, um gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, bei der Behörde eine strafbare Handlung wissentlich fälschlich anzeigt, soll eine Freiheitsstrafe von vier Wochen Gefängniß bis zu drei Jahren Zuchthaus erleiden.

Titel 4.

Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 111.

1. Vorsätzliche Tödtungen.

1. Mord.

Wer mit überlegtem Vorsatze oder in Folge eines mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses einen Menschen tödtet, soll mit Zuchthaus von fünfzehn bis zu fünfundzwanzig Jahren bestraft werden.

Ist der Mord verübt, um zu rauben, um Lohn, durch Gift, mit Peinigung des Entleibten, von Mehreren, welche sich zu dem Verbrechen vereinigten, an einer Schwangeren, deren Zustand der Thäter kannte, oder an Angehörigen des Thäters, so findet der Art. 53 keine Anwendung.

Art. 112.

2. Todtschlag.

Wer ohne Ueberlegung, im Affekt, eine Tödtung beschließt und ausführt, erleidet Zuchthausstrafe von vier bis zu fünfzehn Jahren.

Wurde der Thäter durch schwere Beleidigungen, durch unverdiente Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen zum Affekt gereizt, so kann die Strafe auf ein bis fünfjähriges Zuchthaus herabsinken.

Art. 113.

3. Tödtung eines Einwilligenden.

Hat den Thäter das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt, so ist auf Gefängniß von ein bis zu drei Jahren, und, falls der Entleibte ein Todtkranker oder tödtlich Verwundeter war, auf Gefängniß von drei bis zu zwölf Monaten zu erkennen.

Art. 114.

4. Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmorde.

Wer einen Anderen zum Selbstmorde anstiftet, soll mit Zuchthaus bis zu drei Jahren, wer ihm dazu Hülfe leistet, soll nach den Art. 113 gegebenen Bestimmungen bestraft werden.

Art. 115.

5. Kindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe erleiden.

Dieselbe mildere Bestrafung findet statt, wenn zwar das Verbrechen nach Ablauf jener vierundzwanzig Stunden verübt ist, aber der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung mindernde Zustand der Thäterin zur Zeit der That noch fortgedauert hat.

War das getödtete Kind aus Nothzucht oder Schändung erzeugt, so kann die Strafe bis auf ein Jahr Zuchthaus herabgesetzt werden.

Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, je länger die That schon vor oder erst nach der Niederkunft beschlossen, und wenn sie mit Ueberlegung ausgeführt ist.

Art. 116.

6. Vorbereitungen zum Morde.

Wer in der Absicht, einen Mord auszuführen, mit Waffen auflauert, oder in gleicher Absicht Gifte oder andere tödtliche Stoffe anschafft oder zubereitet, ist wegen dieser Vorbereitungshandlung mit Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 117.

2. Unvorsätzliche Tödtungen.

Wer, ohne daß ihm der Vorsatz zu tödten beigemessen werden kann, durch die Verübung eines anderen vorsätzlichen Verbrechens den Tod eines Menschen verursacht, erleidet, wenn er diesen Erfolg seiner That mit Wahrscheinlichkeit erwarten konnte, Zuchthausstrafe von fünf bis zu fünfzehn, sonst von einem bis zu fünf Jahren.

Andere durch Fahrlässigkeit verursachte Tödtungen sind, wenn der Thäter den Erfolg seiner That mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, mit Gefängniß von einem bis drei, sonst mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 118.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen bei Tödtungen.

1. Raufhandel.

Wenn Mehrere bei einem zufälligen Zusammentreffen mit einander in Rauferei, Schlägerei oder Handgemenge gerathen, so sollen schon allein um deswillen die Theilnehmer, falls ein Mensch getödtet wird, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, falls nur eine schwere Körperverletzung oder Mißhandlung erfolgte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 119.

2. Erschwerungsgrund.

Wer eins von den Art. 112 und 117 aufgeführten Verbrechen an Angehörigen oder an Personen, denen er besondere Achtung schuldig ist, verübt, dem soll die Strafe um so strenger zugemessen werden.

Art. 120.

3. Tödtlichkeit der Verletzungen.

Auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit ist es ohne Einfluß, ob die Verletzung unmittelbar oder durch Zwischenursachen den Tod bewirkte, ob ihr tödtlicher Erfolg durch Hülfe Dritter in diesem Falle hätte verhindert werden können, oder etwa in anderen Fällen schon abgewandt worden ist, und ob sie allgemein tödtlich ist, oder es nur wegen der besonderen Beschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen dabei obwaltenden Umstände wurde.

Art. 121.

4. Abtreibung der Leibesfrucht.

Wer die Frucht einer Schwangeren im Mutterleibe tödtet oder dieselbe abtreibt, soll

1) wenn dies ohne Einwilligung der Schwangeren geschieht, Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren,
2) wenn es mit ihrer Einwilligung geschieht, oder wenn sie selbst die Thäterin ist, Zuchthausstrafe von ein bis fünf Jahren erleiden.

Gewerbsmäßige Beihülfe zu diesem Verbrechen ist mit ein- bis sechsjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 122.

5. Aussetzung.

Wer das eigene Kind oder sonst eine Person, zu deren Ernährung, Verpflegung, Fortschaffung oder Aufnahme er rechtlich verpflichtet ist, in hülfloser Lage vorsätzlich aussetzt oder verläßt, soll

1) wenn er die Rettung des Ausgesetzten oder Verlassenen mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, Zuchthaus von ein bis sechs Jahren,
2) wenn er sie mit Wahrscheinlichkeit erwarten konnte, Zuchthaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren,
3) wenn gar keine Gefahr zu befürchten war, Gefängniß bis zu drei Monaten erleiden.

Art. 123.

6. Verheimlichte Niederkunft.

Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, und dadurch die erforderlichen Hülfleistungen Anderer ausschließt, erleidet, wenn dies in der Absicht geschehen, das Kind zu tödten, Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre; wenn es in der Absicht, das Kind auszusetzen, geschah, Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre; sonst Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Titel 5.

Verletzungen an der Person.

Art. 124.

1. Vorsätzliche Verletzungen.

1. Ueberlegte.

Wer mit überlegtem Vorsatze oder in Folge eines mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses einen Anderen an seinem Körper in dessen Integrität verletzt, soll folgende Strafen erleiden:

1. Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn er solche Sachen vergiftet, durch deren Gebrauch eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit verletzt werden kann, oder wenn er mit gemeiner Gefahr eine ansteckende lebensgefährliche Krankheit verbreitet.

2. Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren, wenn er dem Verletzten einen nicht vorübergehenden Nachtheil an der Gesundheit seines Körpers oder Geistes, oder eine nicht vorübergehende Unfähigkeit zur Berufsarbeit zugefügt, oder ihn der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder sonst beträchtlich verstümmelt oder auffallend verunstaltet hat.

3. Gefängniß von drei Monaten bis zu fünfjährigem Zuchthaus, wenn eine geringere Verstümmelung, eine nicht auffallende Verunstaltung stattfand, oder wenn die Krankheit, die Arbeitsunfähigkeit vorübergehend war, wobei die Strafe nach der Dauer eines solchen Zustandes, so wie nach der Größe und Dauer der

damit verbundenen Gefahr, der Schmerzen und des sonst daraus entstandenen Schadens auszumessen ist.

4. In allen übrigen Fällen Gefängniß bis zu einem Jahre.

Art. 125.

2. Im Affect.

Wer sich im Affect der Verletzung eines Andern schuldig macht, erleidet in dem zweiten der Art. 124 erwähnten Fälle Zuchthausstrafe von einem bis zu sechs Jahren, in dem dritten Gefängniß von zwei Monaten bis zu dreijährigem Zuchthaus, und im vierten Gefängniß bis zu acht Monaten.

Veranlaßte der Verletzte den Affect durch Thätlichkeiten oder andere strafbare Angriffe auf Ehre oder Person, so kann auf die Hälfte jener Strafen herabgegangen werden.

Art. 126.

2. Unvorsätzliche Verletzungen.

Wer durch die Verübung eines vorsätzlichen Verbrechens eine Person unvorsätzlich verletzt, wird, wenn er diesen Erfolg mit Wahrscheinlichkeit erwarten konnte, in dem zweiten der Art. 124 erwähnten Fälle mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren, in dem dritten mit Gefängniß bis zu einem Jahre gestraft. Konnte er den Erfolg nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten, oder liegen andere unvorsätzliche Verletzungen vor, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Art. 127.

Gemeingefährliche unvorsätzliche Verletzungen.

Wer, ohne den Vorsatz, zu verletzen, eine der im Art. 124 unter Nummer 1 bezeichneten Handlungen begeht, insbesondere wer Waaren, Nahrungsmittel oder zum öffentlichen Gebrauche dienende Gegenstände durch eine Beimischung, welche der Gesundheit Schaden bringen kann, mit dem Bewußtsein dieser Schädlichkeit verfälscht, oder solche verfälschte Gegenstände wissentlich absetzt, ist in dem Falle 2 des Art. 124 mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, sonst mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Art. 128.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Verletzungen.

1. Erschwerungsgründe.

Wer Verletzungen bei einem heimtückischen Ueberfall, oder mit lebensgefährlichen Werkzeugen, wer sie ferner an Angehörigen oder an Personen, denen er besondere Achtung schuldig ist, oder an Schwangeren verübt, dem soll die Strafe um so strenger zugemessen werden.

Art. 129.

2. Schmerzengeld.

Dem Verletzten, welcher nicht zuerst Thätlichkeiten verübt hat, soll auf seinen Antrag, nach Maßgabe der gehabten Leiden, ein Schmerzengeld von einem bis dreihundert Thalern in dem Strafurtheile, vorbehältlich seiner Entschädigungsansprüche, zuerkannt werden.

Art. 130.

4. Nothwehr.

1. Erfordernisse der Nothwehr.

Wer sich oder Andere gegen einen augenscheinlich drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen, rechtswidrigen, nicht vorsätzlich von ihm veranlaßten Angriff auf die Person, auf die persönlichen Rechte, auf das Vermögen, oder gegen das widerrechtliche Eindringen in ein Besitzthum zu vertheidigen sucht, ist wegen der Folgen einer solchen Nothwehr nicht verantwortlich, insofern die Art der Vertheidigung in dem gehörigen Verhältnisse mit der abzuwendenden Gefahr steht, und er nicht absichtlich die vorhandene amtliche Hülfe oder andere weniger gefährliche Mittel verabsäumte.

Nach gleichen Grundsätzen sind Diejenigen zu beurtheilen, welche einen auf dem Verbrechen Ertappten oder mit Steckbriefen Verfolgten ergreifen, einen entlaufenden Räuber, Dieb, Entführer verfolgen, oder endlich einen in das Besitzthum widerrechtlich Eingedrungenen vertreiben wollen.

Art. 131.

2. Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr.

Wer die Grenzen der straflosen Nothwehr oder in den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 130 diejenigen der straflosen Selbsthülfe überschreitet, kann niemals die volle Strafe des verübten Verbrechens erleiden, und unter Berücksichtigung der Umstände ist das Gericht befugt, selbst nur auf eine Gefängniß- oder Geldstrafe zu erkennen.

Titel 6.

Verbrechen wider die Freiheit der Person.

Art. 132.

1. Menschenraub.

Wer ohne Recht sich eines Menschen, sei es durch Gewalt oder durch List, oder, falls es ein Kind ist, selbst mit dessen Einwilligung bemächtigt, und den Geraubten dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in ihrer rechtmäßigen Gewalt haben, entzieht, soll folgende Strafen erleiden:

1. Zuchthaus von acht bis fünfzehn Jahren, wenn es geschah, um ihn entweder in einer hülflosen Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft, oder in einen anderen Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt zu bringen; und zwölf- bis achtzehnjähriges Zuchthaus, wenn die Absicht erreicht ist.

2. Zuchthaus von drei bis acht Jahren, wenn es geschah, um ihn in auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst zu bringen, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und dergleichen Personen an Kindern zum Zweck der Benutzung bei ihrem Gewerbe verübt wurde.

3. Zuchthaus von zwei bis acht Jahren in anderen Fällen.

Ward in dem unter 2. aufgeführten Falle das Kind den daselbst erwähnten Personen von dessen Eltern, Pflegeltern, Vormündern oder Erziehern überlassen, so sind diese, wenn sie aus Haß, Rache oder Eigennutz handelten, mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren; sonst mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre; die Annehmer des Kindes aber mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen; Beides insofern nicht die zuständige Behörde des Kindes die Genehmigung zu dessen Ueberlassung ertheilt hat.

Art. 133.

2. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, ist nach Maßgabe der Zeitdauer der Gefangenhaltung und der sonst aus der Freiheitsberaubung entstehenden Leiden und Entbehrungen des Gefangenen, mit Gefängniß oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren zu bestrafen.

Art. 134.

3. Entführung Minderjähriger.

Wer eine unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Person durch widerrechtliche und eigenmächtige Handlungen dieser Gewalt oder den aus derselben fließenden Anordnungen entzieht, soll, wenn es ohne den Willen der Person geschah, Zuchthaus von vier Monaten bis zu drei Jahren; — wenn es mit ihrem Willen geschah und sie bereits das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, Gefängniß bis zu einem Jahre erleiden; und ist in diesem letzten Falle die entführte Person mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen.

Art. 135.

4. Entführung von Frauenspersonen.

Wer eine Frauensperson, um dadurch die Eingehung einer Ehe oder die Gestattung eines außerehelichen Beischlafes herbei-

zuführen, mit List oder mit Gewalt, oder, falls sie das fünfzehnte Jahr noch nicht überschritten hatte, selbst mit ihrer Einwilligung, dem Schutze des Staates oder ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, soll Zuchthausstrafe von einem bis zu acht Jahren erleiden.

Ist die Entführte eine Ehefrau, und mit ihrer Zustimmung aber ohne Willen des Ehemannes entführt, so ist gegen den Entführer auf Zuchthaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren, gegen die Entführte auf Gefängniß bis zu einem Jahre zu erkennen.

Ist eine unverehelichte Person über fünfzehn Jahren mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Willen ihres Vaters oder Vormundes entführt, so trifft, wenn die Ehe nicht beabsichtigt wurde, den Entführer Zuchthaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, die Entführte Gefängniß bis zu sechs Monaten; anderen Falles den Ersteren Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre, die Entführte Gefängniß bis zu drei Monaten.

Ist zwischen Beiden eine Ehe zu Stande gekommen, so kann nur, wenn diese für nichtig erklärt worden ist, eine Strafverurtheilung eintreten.

Art. 136.

5. Zwang zur Ehe.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn diese deshalb für ungültig erklärt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 137.

6. Nothzucht.

Wer gegen eine Frauensperson Gewalt oder Drohungen anwendet, oder sie in einen bewußtlosen Zustand versetzt, um sie zur Duldung eines außerehelichen Beischlafs zu nöthigen, soll mit Zuchthaus bestraft werden:

1. von fünf bis zwölf Jahren, wenn der Angriff lebensgefährlich war, oder wenn Mehrere ihn gemeinschaftlich unternahmen, oder wenn die Angegriffene noch nicht mannbar war, und in allen diesen Fällen die verbrecherische Absicht erreicht wurde.

2. von drei bis acht Jahren, wenn zwar keiner der im vorigen Absatze namhaft gemachten Umstände vorliegt, aber die verbrecherische Absicht erreicht wurde.

3. von zwei bis sechs Jahren, wenn auch nur einer jener Umstände vorhanden ist, ohne daß die verbrecherische Absicht erreicht wurde.

4. von sechs Monaten bis zu drei Jahren in allen übrigen Fällen.

Es ist bei der Strafausmessung zu berücksichtigen, ob die Angegriffene bereits früher die weibliche Ehre eingebüßt hatte.

Art. 138.

Wer gegen eine Frauens- oder Mannsperson Gewalt oder Drohungen anwendet, oder sie in einen bewußtlosen Zustand versetzt, um seinen Geschlechtstrieb naturwidrig zu befriedigen, soll einem Nothzüchter gleich bestraft werden.

Art. 139.

7. Schändung.

Wer eine geistesschwache, geisteskranke, oder sonst in einem bewußt- oder willenlosen Zustande befindliche Person, welche er nicht absichtlich in diesen Zustand versetzte, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, ist mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 140.

8. Raub.

Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie bedroht, um zu stehlen, soll Zuchthausstrafe erleiden, und zwar:

1. von acht bis achtzehn Jahren, wenn der Thäter mit tödtlichen oder solchen Werkzeugen bewaffnet war, mit denen wirklich geschlagen, verwundet oder getödtet ist; oder wenn der räuberische Angriff sonst für Leib oder Leben gefährlich, oder mit Qualen verbunden, oder von einer Bande verübt war.

2. von sechs bis sechzehn Jahren, wenn Mehrere sich zu der That verbunden haben; wenn der Ueberfall zur Nachtzeit, auf offener See, auf Strömen oder Revieren, oder sonst auf einem öffentlichen Wege oder Platze, mit Eindringen in eine Wohnung oder in den dazu gehörigen befriedigten Raum geschah; oder wenn der Thäter sich durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl einer Behörde Zutritt verschaffte.

3. von sechs Monaten bis zu sechs Jahren in anderen Fällen.

Bei Ausmessung der Strafe ist vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder Drohung, der Umstand, ob die Absicht erreicht wurde oder nicht; im ersteren Falle der Werth des geraubten Gutes, so wie die Menge der zusammentreffenden erschwerenden Umstände, und, sofern von Waffen Gebrauch gemacht wurde, zu berücksichtigen, ob der Räuber sich zuvor absichtlich damit versah, oder sie nur zufällig zur Hand hatte.

Art. 141.

Vorbereitung zum Raube.

Wer in räuberischer Absicht mit Waffen oder anderen zur Tödtung oder Körperverletzung geeigneten Werkzeugen auflauert, soll Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren erleiden.

Art. 142.

9. Erpressung.

Wer Gewalt an einer Person verübt, oder sie mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben bedrohet, nicht um zu stehlen, aber um sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

Art. 143.

10. Nöthigung.

Wer Gewalt oder mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben verbundene Drohungen gegen eine Person anwendet, um sie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht ein anderes schwereres Verbrechen in sich schließt, in den leichteren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in den schwereren mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 144.

11. Drohungen.

Wer nicht mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben verbundene Drohungen anwendet, um sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, oder Andere mit Verübung von Verbrechen bedrohet, soll, wenn mit Mord oder Brandstiftung gedroht wurde, Zuchthaus bis zu vier Jahren, sonst Gefängniß bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden.

Art. 145.

12. Hausfriedensbruch.

Wer in die Wohnung eines Anderen oder den dazu gehörigen befriedigten Raum widerrechtlich eindringt, oder wider das Verbot des Berechtigten darin verweilt, soll

1. wenn es mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, und die Handlung in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu einem Jahre,
2. sonst mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe bestraft werden.

Titel 7.

Verbrechen wider die Familien- und sonstigen Standesrechte der Person.

Art. 146.

1. Beeinträchtigung der Familienrechte.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, wer in dieser Absicht ein Kind Denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder Anderen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Art. 147.

2. Verleitung zur Ehe.

Wer eine Person durch Betrug oder andere rechtswidrige Mittel zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, soll Gefängniß bis zu einem Jahre erleiden.

Art. 148.

3. Betrügliche Ehe oder Eheverlöbniß.

Wer eine unverheirathete Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung oder durch sonstige Mittel in einen solchen Irrthum versetzt, daß sie sich zur Gestattung des Beischlafs verpflichtet halten mußte, ist mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu vier Jahren; wer sie durch ein betrügliches Eheversprechen, welches von ihm durch seine Schuld nicht erfüllt wird, zum Beischlafe verführt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 149.

4. Ehebruch.

Wer nach gehörig geschlossener und vor förmlich aufgelöster Ehe die dem andern Ehegatten schuldige Treue durch Ausübung des Beischlafs mit einer anderen Person bricht, soll, wenn es wissentlich mit eines Andern Ehegatten geschehen, mit Gefängniß bis zu drei Monaten gestraft werden.

Ein Strafverfahren wegen Ehebruchs hat nur dann statt, wenn wegen desselben die Ehe gerichtlich geschieden worden, bei doppeltem Ehebruch also auch nur gegen den Ehegatten, dessen Ehe gerichtlich aus diesem Grunde getrennt ist.

Art. 150.

5. Mehrfache Ehe.

Wer nach förmlich geschlossener und vor gerichtlich für aufgelöst oder nichtig erklärter Ehe eine neue Ehe schließt, ist mit

Zuchthaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen, und kann die Strafe bis auf vier Jahre gesteigert werden, wenn er seinen Ehestand verheimlichte oder wissentlich eines Anderen Ehegatten heirathete.

Eine ledige Person, welche eine bereits verehelichte wissentlich heirathet, erleidet Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre.

Art. 151.

6. Verleitung zur Auswanderung.

Wer eine Person in rechtswidriger Absicht, namentlich um dieselbe um ihre bürgerlichen oder Familienrechte zu bringen, oder mittelst Anwendung eines Betruges oder anderer rechtswidriger Mittel zur Auswanderung verleitet, soll, wenn die bürgerliche Existenz oder die Familienrechte des Verleiteten wirklich dadurch gefährdet worden, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, sonst mit Gefängniß bis zu sechs Monaten gestraft werden.

Titel 8.

Verbrechen wider die Sittlichkeit.

Art. 152.

1. Kuppelei.

Wer eine Frauensperson zur Unzucht mit einer Mannsperson verführt, oder diese Verführung erleichtert, befördert oder vermittelt, soll

1. wenn die Verführte seine Ehefrau, sein Kind, oder sonst seiner Erziehung, Pflege oder Aufsicht anvertraut war, oder noch im älterlichen oder in dem ihr von Vormunde angewiesenen Hause wohnte, mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren,

2. in anderen Fällen mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird.

Art. 153.

2. Mißbrauch zur Unzucht.

Wer als Pflegevater, Vormund, Lehrer oder sonst das untergeordnete Verhältniß, in welchem eine Frauensperson zu ihm steht, zur Unzucht mit derselben mißbraucht, ist mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 154.

3. Incest.

Wer Blutsverwandte in absteigender Linie zum Beischlafe mißbraucht, ist mit Zuchthaus von einem bis zu drei Jahren, und der Verwandte in absteigender Linie mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Stief- oder Schwiegereltern, welche sich dieses Verbrechens mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern schuldig machen, sollen Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, die Stief- oder Schwiegerkinder aber Gefängniß bis zu sechs Monaten erleiden.

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister werden wegen dieses Verbrechens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 155.

4. Widernatürliche Unzucht.

Unzucht wider die Natur ist, insofern dazu ein Kind gemißbraucht ward, mit Zuchthaus von ein bis fünf Jahren, sonst mit Zuchthaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 156.

5. Unzüchtige zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 157.

6. Vollendung einiger Unzuchtsverbrechen.

Hinsichtlich der Art. 135, 137, 138, 139, 149, 153, 154, aufgeführten Verbrechen ist die Unzucht für vollbracht, oder die verbrecherische Absicht für erreicht zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 158.

7. Thierquälerei.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Titel 9.

Angriffe auf die Ehre.

Art. 159.
1. Beleidigung.

Wer sich Handlungen oder Aeußerungen zu Schulden kommen läßt, welche die Ehre eines Andern kränken, oder nach der gemeinen Meinung Verachtung gegen denselben ausdrücken, soll, sofern der Angriff nicht in Verläumdung übergeht, bestraft werden:

1. mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn die Beleidigung in einer überlegten Thätlichkeit bestand, oder in einer verbreiteten oder veröffentlichten Schrift oder bildlichen Darstellung verübt wurde, deren Verfasser seinen Namen verschwiegen oder entstellt hat.

2. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Beleidigung in einer nicht überlegten Thätlichkeit bestand, oder in einer verbreiteten oder veröffentlichten Schrift oder bildlichen Darstellung vor einer versammelten Menge oder bei einer feierlichen Gelegenheit verübt wurde, wenn sie für den Geschäftsbetrieb oder das Fortkommen des Beleidigten nachtheilige Folgen haben kann; wenn sie gegen Vorgesetzte oder Personen, denen der Beleidiger besondere Achtung schuldig ist, oder gegen eine Mehrheit von Personen gerichtet war.

3. mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe in den übrigen Fällen.

Art. 160.
2. Erwiderung einer Beleidigung.

Eine Beleidigung, welche als Erwiderung auf eine vorausgegangene Beleidigung oder Verläumdung in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos.

Ist die Erwiderung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

Art. 161.
3. Verläumdung.

Wer einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, welche dessen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, durch öffentliche oder heimliche Verbreitung wissentlich fälschlich beimißt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wenn dem Beleidigten ein mit Zuchthausstrafe bedrohetes Verbrechen beigemessen oder

durch die Verläumdung ein erheblicher Nachtheil zugefügt ist, sonst mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe.

Art. 162.

4. Einrede der Wahrheit.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, auch wenn sie der Ehre eines Andern Nachtheil bringt, ist straflos, vorbehältlich der Strafbarkeit nach Art. 159, wenn sie in einer Weise geschehen ist, welche an sich eine Ehrenkränkung enthält.

Art. 163.

5. Verwendung der Geldstrafe.

Wenn wegen Ehrenkränkungen auf eine Geldstrafe erkannt wird, so kann der Beleidigte über die Verwendung derselben zu Gunsten einer wohlthätigen Anstalt verfügen.

Titel 10.

Vermögens-Beschädigungen.

Art. 164.

1. Vorsätzliche Beschädigungen.

1. Brandstiftung.

A. mit Gefahr für Personen.

Wer ein bewohntes Gebäude, ein Schiff, oder sonst einen Ort, wo sich gewöhnlich oder doch zur Zeit des Verbrechens ein Mensch aufhält, falls dies der Thäter vermuthen konnte, oder einen Gegenstand, bei welchem er vermuthen konnte, daß sich von demselben dahin das Feuer fortpflanzen würde, vorsätzlich in Brand steckt, soll folgendermaßen bestraft werden:

1. mit zehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, wenn das Feuer an verschiedenen Orten zugleich angelegt wurde; wenn das Verbrechen geschah, damit ein anderes von dem Brandstifter oder einem Andern verübt werden könne; wenn der Thäter sich mit Mehreren verband, um das Verbrechen mit offener Gewalt zu verüben; wenn er entweder selbst oder durch Andere, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, das Löschgeräth entfernt, oder sonst dessen Gebrauch zu vereiteln gesucht, oder vermittelst Gewalt oder Drohungen die Löschung verhindert oder erschwert hat; wenn durch das Feuer nach den dem Thäter bekannten Umständen eine versammelte Menschenmenge in Gefahr gerieth; wenn die Brandstiftung zur Nachtzeit oder bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth verübt

wurde; wenn Schießpulver oder andere eine Explosion hervorbringende Mittel zur Brandlegung benutzt; oder Gebäude, in denen solche Gegenstände vorräthig sind, oder Orte, in deren Nähe sie liegen, angezündet wurden, sofern der Thäter dieses wußte.

2. mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe in anderen durch einen der obigen Umstände nicht erschwerten Fällen.

Art. 165.

B. Brandstiftung an fremden Sachen ohne Gefahr für Personen.

Wer ein fremdes nicht bewohntes Gebäude, Schiff oder sonstiges Lokal zu einer Zeit, wo sich seinem Wissen nach Menschen nicht darin befinden, einen Vorrath von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu oder sonstige Sachen, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit weder Verbreitung des Feuers noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, oder solche Gegenstände vorsätzlich in Brand steckt, bei denen er vermuthen konnte, daß sich von ihnen dahin das Feuer fortpflanzen würde, soll, unter Berücksichtiguug der Größe des angerichteten Schadens oder der entstandenen Gefahr, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu sechsjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 166.

C. Brandstiftung an eigenen Sachen ohne Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum.

Wer, ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, die eigene Wohnung in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, soll Gefängniß von zwei Monaten bis zu vierjährigem Zuchthause erleiden.

Art. 167.

D. Vollendung der Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung gilt als vollendet, sobald durch das von dem Thäter angewandte Mittel der anzuzündende Gegenstand glimmt oder entflammt.

Art. 168.

E. Thätige Reue.

Hat der Thäter das von ihm angelegte Feuer erweislich gleich selbst gelöscht, so daß kein irgend erheblicher Schaden dadurch entstanden ist, so kann die Strafe bis auf Gefängniß von einem Jahre herabsinken.

Art. 169.

2. Andere vorsätzliche Beschädigungen.

A. mit Gefahr für Personen.

Wer eine Ueberschwemmung, eine Schiffswegsetzung, oder eine sonstige Eigenthumsbeschädigung durch Explosion von Schieß-

pulver oder ähnlichen Stoffen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht; wer eine Eisenbahn, ein Dampfschiff oder sonst eine zu allgemeinen Zwecken dienende Maschine, eine öffentliche Land- oder Wasserstraße, ein daselbst angebrachtes Wahrzeichen, einen Deich, eine Brücke, Fähre oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke oder Anlagen mit Gefahr für Menschen beschädigt oder unbrauchbar macht, soll Zuchthausstrafe erleiden:

1. von acht bis zu zwanzig Jahren, wenn das Verbrechen geschah, damit ein anderes von dem Thäter oder einem Anderen verübt werden könne; wenn er sich mit Mehreren verband, um das Verbrechen mit offener Gewalt zu verüben; wenn durch das Verbrechen nach den dem Thäter bekannten Umständen eine Menschenmenge in Gefahr gerieth; wenn das Verbrechen beim Aufruhr, bei Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth geschah.

2. von einem bis zu acht Jahren in anderen durch einen dieser Umstände nicht erschwerten Fällen.

Art. 170.

B. ohne Gefahr für Personen.

1. Vergiftung von Weiden und Verbreitung von Viehseuchen.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Viehtränken oder zu gleichem Zwecke dienende Wasserbehälter, Futterbehälter oder das Viehfutter vergiftet, oder eine Viehseuche verbreitet, soll nach der Größe des von ihm verursachten Schadens mit einer Strafe von zwei Monaten Gefängniß bis zu sechs Jahren Zuchthaus belegt werden.

Art. 171.

2. Andere Beschädigungen.

Wer ohne Gefahr für Menschenleben fremdes Eigenthum in rechtswidriger Absicht zerstört oder beschädigt, soll folgende Strafen leiden:

1. Gefängniß von vier Wochen bis zu zweijährigem Zuchthause, wenn die That aus Rache wegen einer Amtshandlung oder von Mehreren in Verbindung verübt wurde; wenn dabei Einbruch oder Einsteigen in ein Gebäude stattfand; wenn Waffen oder Feuer, ohne daß die That in das Verbrechen der Brandstiftung überging, dabei angewendet wurden; wenn die Beschädigung an einem dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstande, einem Kirchhofe, Grabe oder Grabmale, an einem öffentlichen Denkmale, an Feuerlöschgeräth, an einer öffentlichen Sammlung für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe, an einem öffentlichen Grenzsteine, einer öffentlichen

Anpflanzung oder an einem anderen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerke oder Anlage verübt wurde.

2. in anderen Fällen Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe.

Art. 172.

2. Feuerverwahrlosung und unvorsätzliche Beschädigung.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand, die Strandung eines Schiffes oder eine andere Eigenthumsbeschädigung verursacht, oder wer das bei ihm ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise dessen Löschung verhindert, soll unter Berücksichtigung der Größe des angerichteten Schadens

1. mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn Gefahr für Menschen dabei stattfand.

2. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe.

Titel 11.

Diebstahl und Unterschlagung.

Art. 173.

1. Diebstahl.

1. Diebstahl ersten Grades.

Wer eine fremde bewegliche Sache, zwar ohne Gewalt an einer Person, aber ohne Einwilligung des Berechtigten aus dessen Wehr nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, soll folgendermaßen bestraft werden:

I. mit Zuchthaus von acht bis zu achtzehn Jahren, von sechs bis zu sechzehn Jahren und von sechs Monaten bis zu sechs Jahren nach Maßgabe der über Bestrafung des Raubes im Art. 140 aufgestellten Bestimmungen, wenn der Thäter mit einem gefährlichen Werkzeuge bewaffnet war und davon gegen eine Person Gebrauch gemacht hat.

Art. 174.

2. Diebstahl zweiten Grades.

II. mit Zuchthaus von ein bis zu acht Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler übersteigt und der Thäter mit einem gefährlichen Werkzeuge bewaffnet war, ohne davon Gebrauch zu machen; wenn er in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Genossen das Verbrechen ausführte; wenn dabei Einbruch oder Einsteigen in ein Gebäude stattfand; wenn das Verbrechen zur Nacht-

zeit verübt wurde; oder wenn der Dieb das Stehlen gewerbsmäßig treibt.

Art. 175.

3. Diebstahl dritten Grades.

III. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler übersteigt und

1. wenn eine dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihete Sache aus einem Gotteshause, oder

2. wenn eine Leiche, oder wenn eine Sache aus einem Grabe oder von einer Grabstätte, oder

3. wenn in einem für den Staat, die Börse, die Kaufmannschaft oder sonst für einen öffentlichen Zweck bestimmten Gebäude Gut, welches für einen solchen Zweck bestimmt ist, entwandt wird, oder

4. wenn der Diebstahl bei Gelegenheit einer Feuers-, Wassers-, oder einer sonstigen allgemeinen oder einer solchen Noth, welche den Bestohlenen besonders betraf, so wie an Strandgut oder aus einem gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffe geschah, oder

5. wenn der Dieb eine Wand, eine Thür, einen Behälter oder dergleichen erbrach, oder

6. wenn er eine Thür oder einen Behälter mit einem Dietrich, Nachschlüssel, oder mit einem zu dem Ende ohne Einwilligung des Berechtigten erlangten Schlüssel eröffnet;

7. wenn das Verbrechen auf einem Jahrmarkt, in einer Markthalle, auf einem Marktplatze, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menschenmenge, oder aus einem offenen Kramladen, Krugkeller, Waarenlager rc. geschah, oder

8. wenn ein Wirth oder dessen Dienstbote das Gut des Gastes, oder ein Gast die in einem Wirthshause, in welchem er Aufnahme gefunden hat, befindliche oder, wenn ein Wächter oder Hüter eine unter seine Aufsicht gestellte Sache stiehlt.

Art. 176.

4. Diebstahl des vierten Grades.

IV. mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einjährigem Zuchthaus, wenn der Werth des Gestohlenen zwanzig Thaler, oder wenn er fünf Thaler übersteigt und

1. ein zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen bestimmter Gegenstand, oder

2. eine dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihte Sache nicht aus einem Gotteshause, oder wenn aus einem Gotteshause eine nicht dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihte Sache, oder

3. Post-, Fracht- oder Reisegut, oder

4. Dachrinnen, Ableiter, Stadtleuchten, gefälltes Holz, Bäume und Pflanzen in den öffentlichen Anlagen oder aus Gärten, Feld- und Gartenfrüchte, Vieh auf der Weide, Waaren aus einem unbewachten Fahrzeuge oder andere dem Schutze des Publikums anvertraute Gegenstände, oder

5. öffentliches Eigenthum oder eine im besonderen gerichtlichen oder amtlichen Schutze stehende Sache gestohlen ward, oder

6. wenn eine Person bestohlen ist, in deren Kost oder Lohn der Dieb als Commis, Lehrling, Dienstbote, Gesell, Fabrikarbeiter oder in einem ähnlichen Verhältnisse steht, oder Jemand, der mit solcher Person in derselben häuslichen Gemeinschaft lebt.

Findet sich bei einem Diebstahle keiner der in den Art. 173—176 aufgeführten Umstände, so ist derselbe mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 177.

2. Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, welche ihm zur Aufbewahrung, Verwaltung, oder in Folge eines anderen die Verbindlichkeit zur Zurückgabe oder Ablieferung begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben ist, sich in der Absicht, sie dem Betheiligten ohne Ersatz zu entziehen, zueignet, namentlich ganz oder theilweise verbraucht, veräußert, auf die Seite schafft, gegen den Betheiligten den Besitz ableugnet oder verheimlicht, ist, wenn der Werth des Unterschlagenen einhundert Thaler, oder wenn er zwanzig übersteigt und

1. der Thäter zu dem Geschäfte, in Beziehung dessen er sich einer Unterschlagung schuldig gemacht, obwohl dasselbe kein öffentliches und amtliches ist, doch vor einer Behörde beeidigt worden,

2. wenn ihm der unterschlagene Gegenstand zur Zeit einer Feuers-, Wassers-, Kriegs- oder sonstigen allgemeinen oder besondern Noth in Verwahrung gegeben ward, oder

3. wenn ein Schloß oder ein Siegel geöffnet, oder ein Behältniß erbrochen werden mußte, um das Verbrechen zu verüben,

mit Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Geringere Unterschlagungen, so wie die widerrechtliche Zueignung einer gefundenen Sache, sind mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu ahnden.

Titel 12.

Betrug, Fälschung und verwandte Verbrechen.

Art. 178.

1. Betrug.

Wer durch wissentliches Vorbringen einer falschen Behauptung oder durch Verschweigung der Wahrheit einen Andern zu einem Irrthum nöthigt oder in einem Irrthum zu verharren verleitet, um demselben einen Vermögensschaden zuzufügen oder einen Vortheil zu entziehen, und seinen verbrecherischen Zweck erreicht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe bestraft werden, falls der angestiftete Schaden oder der entzogene Vortheil nicht vierzig Thaler übersteigt.

In Betrugsfällen von höherem Belaufe tritt:

I. Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein,

1. wenn der Betrug von mehreren Personen in Verbindung verübt ist,

2. wenn der Thäter den Betrug gewerbsmäßig betreibt,

3. wenn er einen falschen Amtstitel, einen falschen amtlichen Auftrag oder Befugniß verübt, oder

4. sich eines fremden Namens oder Wappens fälschlich bedient, oder

5. als Kunstverständiger oder Schiedsrichter in seinem Wirkungskreise den Betrug verübt, oder

6. zum Zweck des Betruges ein gültiges Document verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt, oder

7. in einer Urkunde wissentlich eine unwahre Angabe macht, oder

8. wenn der Betrug vermittelst Mißbrauches eines ächten öffentlichen Siegels, Stempels oder Merkzeichens, ferner vermittelst Mißbrauchs einer für einen Andern bestimmten öffentlichen Urkunde, oder

9. durch Verausgabung mit einem öffentlichen Siegel verschlossener und mit Angabe des Inhalts versehener Geldbeutel, Geldpackete oder Geldrollen verübt wurde, deren Inhalt durch künstliche Eröffnung verringert worden ist.

Art. 179.

Fortsetzung.

II. Zuchthaus bis zu drei Jahren,

1. wenn der Betrüger in des Betrogenen Kost oder Lohn steht, oder mit ihm in derselben häuslichen Gemeinschaft lebt,

2. wenn er die Religion, eine religiöse Handlung, oder eine der Religion geheiligte Sache als Mittel zur Verübung des Verbrechens gebraucht, oder

3. wenn der Betrug gegen eine zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck errichtete Anstalt geschieht.

III. Gefängniß von vier Wochen bis zu einjährigem Zuchthaus in den übrigen Fällen.

In allen drei Graden ist bei Ausmessung der Strafe theils die Größe des angestifteten Schadens oder entzogenen Vortheils, theils der Umstand zu berücksichtigen, ob der Betrug auf besonders arglistige und schwer zu entdeckende Weise verübt wurde, und ob er nicht blos zur Benachtheilung eines Einzelnen, sondern des Publikums überhaupt abzielte.

Art. 180.

Betrug bei Verträgen.

In Verträgen ist ein Betrug nur dann strafbar, wenn dem Betrogenen der erlittene Schaden oder entzogene Vortheil auf sein Anfordern nicht sofort ersetzt wird.

Art. 181.

2. Fälschung.

Wer unächte Sachen verfertigt oder ächte verfälscht, und davon als von ächten oder unverfälschten zum Vermögensschaden eines Anderen, oder, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zuzuwenden, Gebrauch macht, oder wer zu einem der bezeichneten Zwecke wissentlich von falschen oder verfälschten Sachen, welche ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Gebrauch macht, soll

I. mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu acht Jahren bestraft werden, wenn

1. die Fälschung einen an Ordre lautenden Wechsel oder Anweisung oder Handlungsbücher, oder

2. eine letztwillige Verordnung, sofern sie nicht öffentlich ist, betrifft, oder

3. der Thäter in seinem Geschäft falsches Maß oder Gewicht gebraucht hat, oder

4. wenn derselbe in Kost oder Lohn des Beschädigten steht oder mit ihm in derselben häuslichen Gemeinschaft lebt, oder

5. zu dem Geschäfte, in Ansehung dessen er sich einer Fälschung schuldig gemacht hat, obwohl dasselbe kein öffentliches und amtliches ist, doch vor einer Behörde beeidigt wurde.

II. mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zweijährigem Zuchthaus, wenn der Betrag der Fälschung vierzig Thaler übersteigt.

III. Fälschungen, welche durch keinen dieser Umstände erschwert werden, sind mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Bei Ausmessung der Strafe ist auch die Größe des herbeigeführten Schadens oder entzogenen Vortheils zu berücksichtigen.

Art. 182.

3. Wucher.

Wer bei einem Darlehn oder anderen onerosen Vertrage sich gesetzwidrige Vortheile bedingt, wird als Wucherer außer dem Ersatze des unerlaubten Gewinnes in folgenden Fällen mit einer Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage des erlangten oder beabsichtigten Gewinnes, und im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft:

1. wenn er die ihm bekannte Noth oder den ihm bekannten Leichtsinn des Anderen zu dessen Uebervortheilung benutzte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in dem Contracte verschleiert zusichern ließ,

2. wenn er, um den Anderen zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und nach dem Grade seiner Einsichten nicht leicht erkennen konnte,

3. wenn er eine unter Vormundschaft oder Curatel stehende Person durch einen Vertrag, welchen er mit ihr ohne Zuziehung des Vormundes oder Curators einging, in Vermögensschaden brachte.

Art. 183.

4. Bankerott.

1. boshafter.

Als ein boshafter Fallit ist unter Berücksichtigung des Betrages, welchen seine Gläubiger an ihn verloren haben, insbesondre Derjenige mit Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen,

1. wer sich in betrügerischer Absicht für zahlungsunfähig ausgiebt,

2. wer ein besonderes in ihn gesetztes Vertrauen gemißbraucht hat, es möge Speditionsgut oder sonst Waaren und Effecten betreffen, die ihm nicht zum Zweck der Realisirung anvertrauet waren,

3. wer sich durch falsche Angaben oder Papiere Credit erschleicht,

4. wer Activforderungen, Gelder, Waaren, Creditpapiere oder sonstige Effecten von Geldeswerth an die Seite gebracht hat,

5. wer zu einer Zeit, da er bereits überschuldet ist, und seine Insolvenzerklärung voraussehen mußte, Waaren und Effecten

ohne Gegenleistung weggiebt, oder bedeutend unter dem Marktpreise verschleudert,

6. wer sein Vermögen durch falsche oder simulirte Geschäfte verringert hat,

7. wer nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt,

8. wer durch Vordatirung von Wechseln oder anderen Verschreibungen den Betrag seiner Schulden vergrößert,

9. wer die Auskunft über sein Vermögen oder über seine Schulden verweigert, wer den Manifestationseid nicht leistet, wer vor seiner Entschlagung ohne Erlaubniß seiner Güterpfleger sich entfernt,

10. wer in Beziehung auf seine Schulden oder Forderungen wissentlich unrichtige Angaben macht,

11. wer Handelsbücher zu führen unterläßt oder nicht beibringt, ungeachtet die Führung derselben nach der Beschaffenheit seines Geschäfts erforderlich war,

12. wer seinen Vermögenszustand dadurch zu verbergen sucht, daß er unordentlich oder undeutlich geführte, oder auch verfälschte oder theilweise vernichtete Handlungsbücher vorlegt.

Art. 184.

2. leichtsinniger.

Als leichtsinnig mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist jeder Fallit,

1. welcher sich in gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältniß stehende, oder gar mit fremdem Gelde unternommene Speculationen, in Differenzgeschäfte mit Actien und Staatspapieren, in Actien-Unternehmungen rc. einließ, oder welcher hauptsächlich durch Wechselreiterei sein Geschäft betrieb;

2. welcher ohne Assecuranz sein Vermögen weit übersteigende Summen der See anvertrauet;

3. welcher seine Bücher aus bloßer Nachlässigkeit mehr als zwei Jahre im Rückstande hat;

4. wer durch Ausschweifungen, Spiel oder Aufwand übermäßige Summen verbraucht, oder durch Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes oder unordentlichen Haushalt seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat.

Art. 185.

5. Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer einen versiegelten Brief oder eine andere versiegelte Schrift, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, eigenmächtig eröffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts

zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke eines offenen Briefes oder einer unverschlossenen Schrift unbefugter Weise durch Gewalt oder List sich bemächtigt, wie auch Derjenige, welcher einem Anderen unbefugter Weise ein Geheimniß mittheilt, das ihm als Gehülfe in Handlungs- und Fabrikgeschäften in Beziehung auf diesen Beruf anvertrauet wurde, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Titel 13.

Amtsverbrechen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art 186.

1. Umfang dieser Bestimmungen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten

1. sowohl für Staatsbeamte als für Staatsdiener, und zwar

2. in Hinsicht auf Staatsbeamte, diese mögen ein Ehrenamt bekleiden, oder es mag damit eine Einnahme verbunden sein oder nicht;

3. in Hinsicht auf Staatsdiener sowohl für unmittelbare, d. h. solche, welche von dem Rathe angestellt sind und unter dessen Leitung und Controlle unmittelbar stehen, als auch für mittelbare, d. h. diejenigen, welche von andern Behörden angestellt sind;

4. für die Gehülfen und Vertreter jener Beamten und Diener, soweit sie von einer öffentlichen Behörde ausdrücklich zugelassen sind, oder besoldet werden;

5. für Gemeindebeamte und Gemeindediener.

6. Bei den in öffentlichen Schulen angestellten Lehrern und Schuldienern, admittirten Sachführern, Notaren, Aerzten, Wundärzten, Mäklern und überhaupt bei Personen, welche von einer Behörde mit einer öffentlichen Function bekleidet und auf dieselbe verpflichtet werden, finden die in den nachfolgenden Artikeln gedachten Strafen, unter den darin aufgestellten Voraussetzungen, und soweit ihnen nach Maßgabe ihres eigenthümlichen öffentlichen Wirkungskreises dabei eine Pflichtwidrigkeit beizumessen ist, wie bei Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten Anwendung.

Art. 187.

2. Besondere Strafarten.

Die auf die Amtsverbrechen gesetzten besonderen Strafen sind: Kassation (Dienst- oder Amtsentsetzung) und Dienstentlassung.

Beide bewirken den Verlust des Amtes oder der Anstellung und der damit verbundenen Befugnisse. Die Kassation zieht zugleich in der Regel die Unfähigkeit zu jeder öffentlichen Anstellung nach sich; jedoch ist das Gericht befugt, in dazu geeigneten Fällen die letztere Folge ausdrücklich auszuschließen.

Admittirte Sachführer, Notare, Aerzte, Wundärzte, Mäkler und überhaupt solche Personen, denen von Staatswegen nur die besondere Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes ertheilt ist, trifft, abgesehen von den angedrohten allgemeinen Strafen, in den Fällen, in welchen andere Beamte den Verlust des Amtes als Strafe verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechtes zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes.

Beim Zusammentreffen von Amtsverbrechen, deren jedes mit Kassation oder Entlassung bedroht ist, oder falls das amtliche Verhältniß nicht mehr besteht, tritt neben diesen Strafen oder an die Stelle derselben Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Ist auf eine gelindere Strafe als die den einzelnen Amtsverbrechen angedrohte zu erkennen (Art. 53), so tritt statt Kassation Dienstentlassung oder Gefängniß bis zu einem Jahre, und statt Dienstentlassung Gefängniß bis zu neun Monaten ein.

Art. 188.
3. Gehülfen und Begünstiger.

Vorgesetzte oder Mitglieder oberer Behörden, welche wissentlich Amtsverbrechen ihrer Untergebenen geschehen lassen, sind als Gehülfen, und wenn sie bereits verübte Amtsverbrechen nachsehen, als Begünstiger zu strafen.

Art. 189.
4. Straflosigkeit befolgter Befehle.

Haben öffentliche Behörden oder öffentliche Beamte einem untergeordneten Beamten, der ihnen zu gehorchen schuldig ist, in der vorgeschriebenen Form eine Handlung befohlen, welche nur als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt oder als Verletzung der Amtspflicht strafbar ist, so wird nur der Befehlende verantwortlich.

Art. 190.
5. Verübung gemeiner Verbrechen der Beamten oder Angestellten mit oder ohne Amtsmißbrauch.

Ist gegen einen der im Art. 186 genannten Beamten oder sonstigen Angestellten wegen eines gemeinen Verbrechens auf länger als ein Jahr Gefängniß oder auf Zuchthaus zu erkennen, so ist

neben der verwirkten Strafe auch auf Dienstentlassung dann zu erkennen, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß der Schuldige dadurch der Achtung und des Zutrauens verlustig wird, welche bei der Ausübung des Amts erforderlich sind.

Lautet das Erkenntniß gegen die im Art. 186 genannten Beamten oder sonstigen Angestellten wegen gemeiner Verbrechen nur auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder nur auf eine Geldstrafe, so kann der Beamte oder Angestellte nur nach Maßgabe des abgesehen von diesem Gesetze geltenden Rechtes entlassen oder entfernt werden.

Wer sein Amtsverhältniß zur Verübung gemeiner Verbrechen mißbraucht, ist mit den auf dieselben gesetzten Strafen zu belegen, und dieser Mißbrauch ist als Erschwerungsgrund anzusehen.

Art. 191.

6. Bedingung der Anstellung der Untersuchung.

Alle in diesem Titel aufgeführten Verbrechen sollen nur dann untersucht und bestraft werden, wenn entweder die dem Angestellten vorgesetzte Behörde oder der durch das Verbrechen Beschädigte die Untersuchung und Bestrafung beantragen. Wegen gemeiner Verbrechen der Beamten müssen die Gerichte auch ohne solchen Antrag einschreiten, insofern nicht überhaupt eine Untersuchung ohne Anzeige der Betheiligten unzulässig ist.

Art. 192.

7. Vergehen und Disciplinarstrafen.

Für Amtsvergehen, welche zwar in den nachfolgenden Artikeln namentlich aufgeführt sind, ohne daß sich jedoch die daselbst angegebenen Erschwerungsgründe in dem besonderen Falle finden, so wie ferner für andere Vergehen von Beamten und Angestellten bleibt es überhaupt und in Betreff etwa zu verfügender Disciplinarstrafen bis auf Weiteres bei dem bestehenden Rechte.

B. Einzelne Amtsverbrechen.

Art. 193.

1. Bestechung.

Wer in Beziehung auf seine amtliche Thätigkeit Geschenke oder einen anderen gesetzlich nicht gestatteten Vortheil annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß solche von seinen Angehörigen angenommen oder ihnen versprochen werden, soll wegen Bestechung bestraft werden, und zwar wenn es geschah,

1. um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlassen, mit Kassation und entweder Gefängniß bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe; wenn der Angestellte die Amtshandlung auf pflichtwidrige Art wirklich vorgenommen oder unterlassen hat, mit Kassation und Gefängniß oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren,

2. in Beziehung auf eine Angelegenheit, welche bei der Amtsstelle des Angestellten anhängig ist, oder anhängig gemacht werden soll, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe; beim ersten Rückfall mit Gefängniß bis zu sechs Monaten; beim zweiten Rückfall mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Kassation.

Das Geschenk, oder falls dessen Herausgabe aus irgend einem Grunde unthunlich ist, der Werth desselben verfällt an die allgemeine Armenanstalt.

Art. 194.

2. Annahme von Geschenken.

Wer in Beziehung auf eine bereits vorgenommene Amtshandlung Geschenke oder andere Vortheile, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß seine Angehörigen solche ohne jene Genehmigung annehmen oder sich versprechen lassen, erleidet Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe.

Das Geschenk oder dessen Werth verfällt an die allgemeine Armenanstalt.

Art. 195.

3. Amtsmißbrauch.

Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß oder Parteilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer, oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person mit dem Schaden Anderer oder des Gemeinwesens mißbraucht, ist, sofern seine Handlung zugleich ein anderes gemeines Verbrechen enthält, mit Kassation, sonst mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 196.

4. Erpressung im Amte.

Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Mühwaltungen mißbraucht, ist mit Dienstentlassung, oder in den leichteren Fällen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Art. 197.

5. Veruntreuung.

Wer Gelder oder andere Gegenstände, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertrauet sind, sich selbst zueignet, soll mit Kassation, und in den schwereren Fällen außerdem mit Gefängniß bis zu achtjährigem Zuchthause nach der Größe des Veruntreueten und unter Berücksichtigung des geleisteten Ersatzes bestraft werden.

Art. 198.

6. Verkürzung öffentlicher Einkünfte und eigennützige Geschäftsführung.

Wer bei der vermöge seines Amtes ihm zustehenden Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung von öffentlichen Abgaben, Gefällen oder sonstigen Einkünften, solche zum Nachtheil des Berechtigten verkürzt; der öffentlich Angestellte, welcher, offen oder versteckt, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an seiner Leitung anvertrauten Verkäufen, Verpachtungen oder anderen derartigen Geschäften, ohne Ermächtigung des Berechtigten oder der zuständigen Behörde, Theil nimmt, oder nachher in das Geschäft eintritt, oder auf diese Weise seine Angehörigen Theil nehmen oder eintreten läßt, und dem Berechtigten dadurch Schaden zufügt, ist des Dienstes zu entlassen, und außerdem unter vorkommenden Umständen wegen Betruges zu bestrafen.

Art. 199.

7. Rechnungsfälschung.

Wer, um einen Kassendefect zu verbergen, entweder die Rechnungen oder die zum Eintragen oder zur Controlle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register verfälscht, einen unrichtigen Kassenbericht oder einen unrichtigen Rechnungsauszug vorlegt, eine Akte auf die Seite schafft, oder sich sonst einen Betrug oder eine Fälschung zu Schulden kommen läßt, namentlich einen eingegangenen Posten nicht verrechnet, eine nicht geleistete Zahlung als Ausgabe in Rechnung bringt, eine unverkaufte Sache als verkauft, eine verkaufte als nicht verkauft einträgt, ist nach den Bestimmungen über die Bestrafung der Fälschung öffentlicher Urkunden und unter vorkommenden Umständen wegen Veruntreuung (Art. 197) nach den über das Zu-

sammentreffen mehrerer Verbrechen gegebenen Vorschriften, und allemal außerdem mit Kassation zu bestrafen.

Art. 200.

8. Betrug und Fälschung bei Amtshandlungen.

Wer sonst einen Betrug oder eine Fälschung mit Mißbrauch seiner Amtsgewalt verübt, namentlich wer wissentlich bei Aufnahme oder Abfassung einer in sein Amt einschlagenden Urkunde die Verhandlung, Willenserklärung oder Aussage der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, in einer solchen Urkunde eine erdichtete oder untergeschobene Person, oder einen Abwesenden als anwesend aufführt, eine Unterschrift nachmacht, unter amtlichem Glauben eine unwahre Thatsache wissentlich als wahr berichtet oder beurkundet, sich einer falschen Kostenrechnung in Amtssachen schuldig macht, eine Akte, Urkunde oder andere Schrift, welche ihm wegen seines Amtes anvertrauet ist, verfälscht, vernichtet, unbrauchbar macht, auf die Seite schafft, oder unterdrückt, ist nach Beschaffenheit des Verbrechens mit den Strafen des Betruges und der Fälschung zu belegen, und außerdem durch Kassation oder Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 201.

9. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Wer, um sich oder einem Andern einen Gewinn zu verschaffen, oder um einem Andern zu schaden, die Amtsverschwiegenheit verletzt, ist mit Dienstentlassung, oder in den leichteren Fällen mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Art. 202.

10. Unterlassene Anzeige verübter Verbrechen.

Wer vermöge seines Amtes oder Berufes oder in Gemäßheit besonderer Dienstvorschriften verübte Verbrechen anzuzeigen verpflichtet ist, soll wegen wissentlich unterlassener Erfüllung dieser Pflicht,

1. falls es im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit geschah, mit Dienstentlassung oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten,

2. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

Art. 203.

11. Verletzung der Amtspflicht durch Lehrer und Schuldiener.

Die in öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Schuldiener, welche das Züchtigungsrecht gegen Schüler zum Nachtheil für deren Gesundheit mißbrauchen, sind außer der durch die Handlung verwirkten Strafe bei schweren Fällen oder bei dem ersten Rückfalle mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung am 29. August 1849.

VII.

Gesetz

über das

Strafverfahren

für den

Freistaat Hamburg.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Anwendung dieses Gesetzes.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz bestimmt das Strafverfahren für alle diejenigen strafbaren Handlungen und Unterlassungen, wegen welcher nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtsverfassung von einem Geschwornengericht oder dem Strafgericht das Urtheil zu fällen ist.

Art. 2.

Wo das gegenwärtige Gesetz sich ohne nähere Bezeichnung des Ausdruckes „Vergehen" bedient, ist unter diesem Ausdrucke jede strafbare Handlung oder Unterlassung zu verstehen, auf welche nach der Bestimmung des vorigen Artikels das gegenwärtige Gesetz anzuwenden ist.

2. Verfolgung der Vergehen.

Art. 3.

Alle Vergehen, welche nicht in den Artikeln 12 — 15 von dieser Vorschrift ausdrücklich ausgenommen sind, sollen von Amtswegen verfolgt werden.

Art. 4.

Die Verfolgung der Vergehen steht nur dem öffentlichen Ankläger und als solchem dem Staatsanwalt zu, insoweit nicht die Artikel 5, 6 und 8 Ausnahmen zulassen.

Art. 5.

Bei Uebertretungen solcher Gesetze, für deren Aufrechthaltung besondere Verwaltungsbehörden zu sorgen haben, also namentlich bei Vergehen gegen die Steuer-, Zoll- und Gewerbegesetze, sowie gegen die Gesundheits- und Baupolizei, kann die betreffende Behörde einen ihrer Beamten mit der Verfolgung des Vergehens beauftragen.

Art. 6.

Bei allen Verhandlungen, welche vor dem Strafgerichte ohne vorgängige Voruntersuchung stattfinden, können Polizeibeamte und Polizeidiener als Ankläger auftreten; es steht jedoch in solchen Fällen jederzeit der betreffenden Kammer des Strafgerichts frei, den Staatsanwalt zur Uebernahme der Verfolgung aufzufordern, und dem Staatsanwalt, auch ohne solche Aufforderung, die Verfolgung an sich zu ziehen.

Art. 7.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Beamten haben in den Fällen, in denen sie die Verfolgung übernehmen können, die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten des Staatsanwalts; die Polizeibeamten und Polizeidiener jedoch nur insoweit, als ihre Befugnisse nicht ausdrücklich durch das gegenwärtige Gesetz beschränkt sind.

Art. 8.

In dem in Art. 6 angegebenen Falle und unter den in demselben Artikel bestimmten Beschränkungen kann auch der Beschädigte ohne Beitritt des Staatsanwalts als Ankläger auftreten; es stehen demselben jedoch niemals weitere Rechte zu, als die der vierte Abschnitt dieses Gesetzes demselben einräumt.

Art. 9.

Die Gerichte können vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 23 und 25 nur auf Antrag eines zur Anklage Berechtigten ein Strafverfahren eröffnen.

Nach gestelltem Antrage haben sie mit gleicher Sorgfalt den Umständen, welche zur Vertheidigung eines Verdächtigen gereichen, wie den Beweisen der Schuld, nachzuforschen.

Art. 10.

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kunde gelangenden Vergehen dem Staatsanwalt Nachricht zu geben und demselben die bezüglichen Aktenstücke und Berichte mitzutheilen.

Art. 11.

Die Polizeibehörden und deren Beamte haben in Abwesenheit des Staatsanwalts alle Anzeigen über die Verübung von Vergehen entgegen zu nehmen und den Staatsanwalt von denselben in Kenntniß zu setzen.

3. Vergehen, welche nicht von Amtswegen verfolgt werden.

Art. 12.

Von den im Criminalgesetzbuche aufgeführten Vergehen sollen die folgenden nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Beschädigten oder Verletzten verfolgt werden:

1. Verletzungen an der Person in den minder erheblichen, Art. 124 Nr. 3 u. 4 an den betreffenden Stellen der Art. 125 und 126 im Criminalgesetzbuche bezeichneten Fällen.
2. Entführung, Art. 134, 135.
3. Zwang zur Ehe, Art. 136.
4. Nothzucht, Art. 137, 138.
5. Schändung, Art. 139.
6. Hausfriedensbruch, Art. 145.
7. Beeinträchtigung der Familienrechte, Art. 146.
8. Verleitung zur Ehe, Art. 147.
9. Betrügliche Ehe oder Eheverlöbniß, Art. 148.
10. Ehebruch, Art. 149.
11. Mißbrauch zur Unzucht, Art. 153.
12. Widernatürliche Unzucht, Art. 155.
13. Angriffe auf die Ehre, Art. 159, 161.
14. Beschädigung fremden Eigenthums, im Falle des Art. 171 Nr. 2.
15. Hausdiebstahl, Art. 176 Nr. 6, sowie Unterschlagung unter den ebendaselbst erwähnten persönlichen Verhältnissen, falls der Werth des Gestohlenen oder Veruntreueten fünf Thaler nicht übersteigt.

16. Betrug bei Verträgen, Art. 180.
17. Verletzung fremder Geheimnisse, Art. 185.

Ausnahmsweise findet jedoch auch wegen dieser Vergehen eine Verfolgung von Amtswegen statt, wenn durch Verübung derselben die öffentliche Ruhe gestört oder ein öffentliches Aergerniß gegeben wurde.

Art. 13.

Berechtigt zu einem Antrage auf Verfolgung ist, wenn die beschädigte Person unter Vormundschaft steht, deren Vormund, und wenn das Vergehen an einem verheiratheten Frauenzimmer verübt wurde, und zwar auch gegen den Willen dieser letzteren, der Ehemann.

Hat indeß der Vormund selbst sich eines der im Art. 12 aufgeführten Vergehen gegen seine Mündel schuldig gemacht, so ist gegen ihn von Amtswegen zu verfahren.

Bei Angriffen auf die Ehre eines Verstorbenen sind dessen Ehegatten, Blutsverwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, sowie leibliche Geschwister zu dem Antrage berechtigt.

Art. 14.

Der von dem Beschädigten gestellte Antrag auf Verfolgung ist ohne Weiteres als auch gegen die etwaigen Mitschuldigen an dem Vergehen gerichtet anzusehen.

Wird hinsichtlich eines Mitschuldigen die Art des Vergehens durch das besondere Verhältniß bestimmt, in welchem er zu dem Beschädigten steht, so kann auch gegen die übrigen Mitschuldigen nicht von Amtswegen verfahren werden. Der Beschädigte kann jedoch verlangen, daß gegen diese allein ausnahmsweise die Verfolgung gerichtet werde.

Art. 15.

Die Zurücknahme des einmal gestellten Antrages auf Verfolgung ist nach Eröffnung des in erster Instanz gefällten Urtheils nicht mehr statthaft. Auch vorher bewirkt sie die Einstellung des Verfahrens nur mit Zustimmung Desjenigen, gegen den der Antrag gerichtet war, oder, falls er gegen mehrere Personen gerichtet war, dieser sämmtlichen Personen, wenn demselben oder ihnen der Antrag bereits eröffnet worden war.

Bei Angriffen auf die Ehre verbleibt indeß dem Beleidigten das Recht, dem Beleidiger die erkannte Strafe ganz oder theilweise zu erlassen.

4. Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 16.

Unfähig zur Vornahme von gerichtlichen Handlungen in einem Strafverfahren, so wie zu jeder Mitwirkung bei dem letzteren ist der Richter oder Protocollführer,

1. welcher selbst durch das Vergehen, über welches das Verfahren stattfinden soll, beschädigt oder verletzt worden.

2. welcher mit dem Angeklagten, dem Beschädigten, oder in der Voruntersuchung mit dem als verdächtig Behandelten durch das Band der Ehe, durch Verlöbniß, Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie, mit Einschluß des Verhältnisses zwischen Adoptiv- oder Pflegeeltern und deren Kindern, und in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verbunden ist.

3. wenn er außerhalb seiner Amtsverrichtungen Zeuge des in Frage stehenden Vergehens gewesen ist.

Art. 17.

Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen gerichtlichen Handlungen sind von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand und derselben bekannt war.

Art. 18.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt, so wie bei Vergehen, welche nicht von Amtswegen verfolgt werden, der Beschädigte können einzelne Mitglieder des Gerichts und Protokollführer ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, die Besorgniß der Parteilichkeit oder Befangenheit des Abzulehnenden zu erregen.

Ein Bestärkungseid ist zur Bescheinigung der angegebenen Ablehnungsgründe unzulässig. Bestätigt aber der Abzulehnende die Wahrheit des Ablehnungsgrundes selbst auf seinen Amtseid, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Art. 19.

Ueber die Zulässigkeit und den Grund der Ablehnung entscheidet dasjenige Gerichtscollegium, welchem der Abgelehnte als Mitglied oder Protokollführer angehört. Der Abgelehnte darf weder an dieser Entscheidung Theil nehmen, noch bei der Berathung über dieselbe zugegen sein.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch findet nicht statt.

Art. 20.

Der Staatsanwalt, oder wer seine Stelle vertritt, wird aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter unfähig machen. (Art. 16.) Der unfähige Staatsanwalt ist verpflichtet, bei Strafe der Nichtigkeit sich jeder Amtshandlung bei der in Rede stehenden Sache zu enthalten, und hat seine Stellvertretung bei derselben ungesäumt zu veranlassen.

Eine Ablehnung eines öffentlichen Anklägers findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Voruntersuchung.

1. Zweck und Eröffnung der Voruntersuchung.

Art. 21.

Die Voruntersuchung hat den Thatbestand des angezeigten Vergehens, so wie die Person des Thäters und die zu dessen Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, als dieses zur Entscheidung der Frage, ob, gegen wen und wegen welchen Vergehens eine Anklage zu erheben, und zur Vorbereitung des Hauptverfahrens erforderlich ist.

In der Voruntersuchung ist zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß der durch das Vergehen entstandene Schaden möglichst aufgehoben oder verringert werde.

Art. 22.

Dem Verfahren vor dem Geschwornengericht muß bei Strafe der Nichtigkeit stets eine Voruntersuchung vorausgehen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Strafgericht das Urtheil zu fällen hat, findet nur dann eine Voruntersuchung statt, wenn eine solche von dem Strafgericht verfügt, oder vom Staatsanwalt bei dem Untersuchungsgericht beantragt wird.

Hat das Strafgericht die Voruntersuchung verfügt, so bedarf es zur Eröffnung derselben keiner weiteren Entscheidung des Unter-

suchungsgerichts, im andern Fall hat das Untersuchungsgericht über die Eröffnung der Voruntersuchung zu entscheiden.

Art. 23.

In eiligen Fällen kann das Untersuchungsgericht, ohne den Antrag des Staatsanwalts abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und Festnehmung des Verdächtigen nöthigen Untersuchungshandlungen anordnen, hat jedoch hiervon den Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

2. Untersuchungsgericht und Untersuchungsrichter.

Art. 24.

Die Voruntersuchungen werden unter Aufsicht des Untersuchungsgerichts geführt.

Dasselbe bestellt für jede Voruntersuchung eins seiner Mitglieder zum Untersuchungsrichter.

Ist in einer bereits einem Untersuchungsrichter übertragenen Voruntersuchung dieser abwesend oder sonst verhindert, so kann ein anderes Mitglied des Untersuchungsgerichts seine Stelle vertreten.

Art. 25.

In eiligen Fällen kann jedes Mitglied des Untersuchungsgerichtes die zur Feststellung des Thatbestandes und Festnehmung des Verdächtigen nöthigen Untersuchungshandlungen vornehmen, auch wenn dasselbe noch nicht durch einen Beschluß des Untersuchungsgerichtes zur Eröffnung des Verfahrens ermächtigt ist, sobald durch das Einholen einer solchen Ermächtigung eine bedenkliche Zögerung entstehen würde. Ist in solchem Falle die Eröffnung der Voruntersuchung noch nicht vom Staatsanwalt beantragt, so ist der Vorschrift des Art. 23 gemäß zu verfahren.

Art. 26.

Jeder Untersuchungsrichter hat wöchentlich einmal dem Untersuchungsgerichte über alle ihm zugewiesenen Voruntersuchungen Bericht zu erstatten.

Auch außerdem kann er, so oft er wegen der Wichtigkeit einer Untersuchungshandlung es nöthig findet, eine Berathung und Beschlußnahme des Untersuchungsgerichtes veranlassen.

Art. 27.

Die Vernehmungen, die Einnahme des Augenscheines, die Durchsuchung von Papieren und die Eröffnung von Briefen sind gerichtliche Handlungen; sie müssen sämmtlich von dem Untersuchungsrichter persönlich vorgenommen werden.

Art. 28.

Zur Vornahme aller gerichtlichen Untersuchungshandlungen ist, außer dem Untersuchungsrichter, stets noch die Gegenwart eines beeidigten Protokollführers erforderlich.

Ist in eiligen Fällen die Hinzuziehung eines solchen Protokollführers unausführbar, so müssen an dessen Stelle zwei unbetheiligte Urkundspersonen hinzugezogen werden.

Art. 29.

Ist zu dem in Art. 21 angegebenen Zwecke der Voruntersuchung die Vornahme einer Untersuchungshandlung im Auslande nothwendig, so ist die betreffende auswärtige Behörde um die Vornahme dieser Handlung zu ersuchen.

3. Stellung des Staatsanwalts in der Voruntersuchung.

Art. 30.

Der Staatsanwalt hat zur Entdeckung unbekannter Thäter und zur Ueberführung des Verdächtigen durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken, und die zu seiner Kenntniß gelangenden, in dieser Beziehung erheblichen Umstände dem Untersuchungsrichter mitzutheilen.

Art. 31.

Der Staatsanwalt kann die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen bei dem Untersuchungsrichter beantragen. Trägt der Letztere Bedenken, auf einen solchen Antrag des Staatsanwalts einzugehen, so hat er eine Beschlußnahme des Untersuchungsgerichts hierüber zu veranlassen.

Art. 32.

Der Staatsanwalt kann sich in unmittelbaren Verkehr mit dem Untersuchungsrichter setzen. — Er ist berechtigt, den Sitzungen des Untersuchungsgerichtes beizuwohnen und in denselben mündlich Anträge zu stellen; er darf jedoch bei der Berathung des Gerichtes nicht zugegen sein.

Art. 33.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei der Einnahme des Augenscheines und bei der Haussuchung gegenwärtig zu sein und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche er diese Untersuchungshandlungen erstreckt zu sehen wünscht. Den Vernehmungen, so wie der Eröffnung und Durchsuchung von Papieren und Briefen darf jedoch der Staatsanwalt niemals beiwohnen.

Art. 34.

Bei frischer That ist der Staatsanwalt berechtigt, sich an den Ort der That zu begeben, von den dort Anwesenden Erkundigungen über die That einzuziehen, die auf das Vergehen bezüglichen Gegenstände in Beschlag zu nehmen und alle Anordnungen zu treffen, damit die Spuren, welche das Vergehen zurückgelassen hat, bis zur Einnahme des richterlichen Augenscheines erhalten werden. Zu dem letzteren Behufe kann er namentlich eine Bewachung des Ortes anordnen, an welchem die That geschehen ist.

Art. 35.

Ergiebt sich bei frischer That ein Verdacht gegen eine bestimmte Person, so kann der Staatsanwalt die Ergreifung des Verdächtigen verfügen, auch in den Fällen, in welchen der Untersuchungsrichter zur Anordnung einer Haussuchung gegen den Verdächtigen berechtigt ist, zu einer solchen schreiten. Der Staatsanwalt kann in solchen Fällen auch eine Beschlagnahme der Papiere des Verdächtigen, niemals aber eine Durchsuchung derselben vornehmen.

Art. 36.

Frische That heißt ein Vergehen, während es verübt wird und unmittelbar nachdem es verübt worden ist.

Als betroffen auf frischer That ist auch derjenige zu betrachten, welcher alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder anderen Gegenständen, welche ihn als Urheber der That oder als Mitschuldigen an derselben verdächtig machen, angetroffen wird.

Art. 37.

Die dem Staatsanwalt in den Art. 34 und 35 eingeräumten Befugnisse stehen demselben auch bei frischer That nur insoweit und nur so lange zu, als nicht ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes anwesend ist und die Leitung der Nachforschungen selbst übernimmt.

Art. 38.

Der Staatsanwalt hat von den nach Maßgabe der Art. 34 und 35 vorgenommenen Handlungen baldthunlichst das Untersuchungs-

gericht oder ein Mitglied desselben in Kenntniß zu setzen, demselben auch unverzüglich und spätestens am folgenden Tage den etwa festgenommenen Verdächtigen, so wie die in Beschlag genommenen Gegenstände abzuliefern.

4. Thätigkeit der Polizeibehörden.

Art. 39.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle Umstände, welche in Bezug auf ein begangenes Vergehen zu ihrer Kunde kommen, dem Staatsanwalt oder in eiligen Fällen dem Untersuchungsgericht oder einem Mitgliede desselben mitzutheilen.

Art. 40.

Die Polizeibehörden haben auf Aufforderung des Untersuchungsrichters, so wie des Staatsanwalts, und in eiligen Fällen auch ohne vorhergehende Aufforderung vorläufige Erkundigungen einzuziehen, welche zur Ermittelung des Thatbestandes oder des Thäters führen können.

Art. 41.

Die Vorstände der Polizeibehörden, so wie die oberen Beamten der allgemeinen Polizeibehörde haben in Abwesenheit des Staatsanwalts die demselben in den Art. 34 bis 37 ertheilten Befugnisse, müssen jedoch bei deren Ausübung die Vorschriften des Art. 38 beobachten.

Art. 42.

Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt können ohne weitere Ermächtigung Denjenigen festnehmen, welcher

1. von ihnen bei Verübung eines Vergehens betroffen wird,

2. denjenigen, welchen sie unmittelbar nach der Verübung des Vergehens entweder

   a. an dem Orte, an dem die That geschehen ist, unter Umständen, welche darauf, daß er das Vergehen begangen hat, schließen lassen, oder

   b. auf der Flucht von dem Ort der That antreffen,

3. denjenigen, welchen sie alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen, oder anderen Gegenständen, welche ihn als Urheber der That oder Mitschuldigen an derselben verdächtig machen, betreffen,

4. denjenigen, welcher ihnen alsbald nach der That in glaubwürdiger Weise von dem Verletzten als der Thäter bezeichnet wird, oder von dem ein Anderer unter denselben Voraussetzungen ihnen angiebt, daß er denselben bei Verübung des Vergehens oder unter den unter 2 und 3 angeführten Umständen angetroffen habe.

Art. 43.

Ist es unter Umständen zweifelhaft, ob die That, bei welcher Jemand betroffen wird, ein Vergehen ist, so ist der Verdächtige vor seiner Festnehmung geeignet zu befragen, und nur dann festzunehmen, wenn er keine genügende Auskunft giebt.

Art. 44.

Bei den Uebertretungen der Polizeigesetze darf auch in den im Art. 42 aufgeführten Fällen die Festnehmung nicht erfolgen, wenn der Festzunehmende dem Beamten nachweist, daß und wo er innerhalb des Gebiets des hamburgischen Staats wohnt, oder eine genügende Sicherheit dafür stellt, daß er einer Vorladung Folge leisten werde.

Art. 45.

Durch die Vorschriften der Art. 41 und 42 wird die Befugniß der Polizeibehörden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung Ruhe und Sicherheit, so wie zur Verhinderung eines Vergehens, eine polizeiliche Verwahrung eintreten zu lassen, nicht ausgeschlossen.

Art. 46.

In welchen Fällen Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt ohne vorgängige Ermächtigung zu einer Haussuchung schreiten dürfen, ist in dem Art. 118 bestimmt.

In den Fällen des Art. 42 haben dieselben die Gegenstände, welche der Festzunehmende bei sich führt, insofern dieselben nicht außer Beziehung zu dem Vergehen stehen, bei der Festnehmung in Beschlag zu nehmen.

5. Aufnahme der Protokolle.

Art. 47.

Ueber alle gerichtlichen Untersuchungshandlungen (vergl. Art. 7) ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 48.

Das Protokoll ist sofort bei Vornahme der Handlung, oder, wenn dieses bei der Einnahme des Augenscheins oder einer Haussuchung nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufzunehmen.

Die spätere Aufnahme des Protokolls und die Gründe, aus welchen die sofortige Protokollirung unthunlich war, müssen besonders im Protokoll bemerkt werden.

Art. 49.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer selbstständig aufgenommen; dasselbe oder einzelne Theile desselben können jedoch auch von dem Untersuchungsrichter, und zwar bei Vernehmungen in Gegenwart des Vernommenen, diktirt werden.

Art. 50.

Der Protokollführer hat bei Aufnahme des Protokolls die Anweisung des Untersuchungsrichters zu befolgen; derselbe ist jedoch verpflichtet, wenn er gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des ihm diktirten Protokolls, oder gegen die ihm vom Untersuchungsrichter anbefohlene Aenderung des von ihm selbst aufgenommenen Protokolls Bedenken hat, diese dem Untersuchungsrichter sofort mitzutheilen und, falls sie nicht gehoben werden, im Anhange zum Protokolle zu bemerken.

Art. 51.

Das Protokoll hat den Ort, das Jahr und den Tag, und unter Umständen auch die Tageszeit der Vornahme der Handlung zu bezeichnen, sowie die bei der Handlung betheiligten Personen zu benennen.

Art. 52.

Dem Vernommenen ist das Protokoll vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, in dem Protokolle selbst auch die geschehene Vorlesung und Vorlegung zu bemerken.

Art. 53.

Der Vernommene hat das Protokoll zum Beweise seiner Genehmigung mit seinem Namen, oder falls er des Schreibens unkundig ist, mit einem seinen Namen vertretenden Handzeichen zu unterzeichnen. Will oder kann er dieses nicht, so ist dieser Umstand und die Ursache desselben, namentlich also auch der Grund der Weigerung, in dem Protokolle zu bemerken.

Art. 54.

Hält der Vernommene dafür, daß eine von ihm abgegebene Erklärung nicht richtig niedergeschrieben ist, so kann er selbst die Berichtigung zu Protokoll diktiren.

Art. 55.

In dem bereits Niedergeschriebenen darf durch Ueberschreiben und Zusätze zwischen den Zeilen nichts Erhebliches geändert werden. Was durchgestrichen ist, muß noch lesbar bleiben. Erhebliche Aenderungen sind abgesondert im Protokoll zu bemerken und von dem Vernommenen durch Unterschrift zu genehmigen.

Art. 56.

Das Protokoll ist am Schlusse von dem Untersuchungsrichter und dem Protokollführer zur Bezeugung ihrer Gegenwart bei der Handlung und der Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls zu unterzeichnen.

Art. 57.

Jedes Protokoll, dem eins der oben vorgeschriebenen Erfordernisse fehlt, ist ungültig.

6. Vorladungen.

Art. 58.

Jeder, dessen Gegenwart an Gerichtsstelle behufs seiner Vernehmung, oder der Eröffnung eines Erkenntnisses, oder behufs einer anderen Untersuchungshandlung erforderlich ist, muß schriftlich vorgeladen werden, insofern nicht die Voraussetzungen, unter denen ein Vorführungsbefehl erlassen werden darf, vorhanden sind.

Die Vorladung ist spätestens am Tage vor der in derselben anberaumten Erscheinungszeit dem Vorzuladenden, oder einem seiner Hausgenossen für ihn zuzustellen.

Art. 59.

Derjenige, welcher zu der in der Vorladung bestimmten Zeit nicht erscheint, ist in eine Strafe von höchstens fünf Thaler und falls er auf wiederholte Vorladung ausbleibt, in eine Strafe bis zu 10 Thaler zu nehmen.

Erlassen muß diese Strafe demjenigen werden, welcher Verhinderungsgründe nachweist.

In der Vorladung ist die im Fall des Nichterscheinens eintretende Strafe anzudrohen.

Art. 60.

Ist der Vorgeladene auf die zweite Vorladung ohne Nachweis eines Verhinderungsgrundes ausgeblieben, so kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen.

Gegen einen Verdächtigen kann der Untersuchungsrichter einen solchen Befehl schon dann erlassen, wenn derselbe auf die erste Vorladung, ohne einen Verhinderungsgrund nachzuweisen, sich nicht gestellt hat, vorausgesetzt jedoch, daß der Fall nicht von der im Art. 105 angegebenen Beschaffenheit ist.

Ein Vorführungsbefehl kann auch gegen denjenigen erlassen werden, welcher sich der Zustellung einer für ihn bestimmten Vorladung in erweislich böser Absicht entzogen hat, sowie gegen einen Verdächtigen, wenn dessen Wohnung nicht aufzufinden ist.

Art. 61.

In allen Fällen, in denen ein Vorführungsbefehl erlassen werden darf, kann dem Vorzuführenden ein schriftlicher Befehl, sich sofort bei Vermeidung der Vorführung an Gerichtsstelle einzufinden, zugestellt werden; es sind jedoch bei solchem Befehl sämmtliche für den Vorführungsbefehl im Art. 106 vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Art. 62.

Ohne daß die Voraussetzung des vorigen Art. vorhanden ist, kann nur in ganz besonders dringenden Fällen die für die Vorladung im Art. 58 bestimmte Frist abgekürzt werden, es ist jedoch in solchem Fall die Veranlassung der Vorladung in dieser selbst anzugeben.

Art. 63.

Ist der Vorzuladende durch Krankheit oder Gebrechlichkeit an Gerichtsstelle zu erscheinen verhindert, so kann die Untersuchungshandlung in der Wohnung des Vorzuladenden erfolgen und ist hiernach die Vorladung entsprechend einzurichten.

7. Einnahme des Augenscheins.

a. Im Allgemeinen.

Art. 64.

Augenschein ist einzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch ermittelt werden kann.

Art. 65.

Das über die Vornahme und das Ergebniß des Augenscheins aufzunehmende Protokoll ist mit derjenigen Bestimmtheit und Ausführlichkeit abzufassen, welche nothwendig sind, damit dasselbe eine treue und vollständige Anschauung der besichtigten Gegenstände gewährt.

Art. 66.

Begiebt sich der Untersuchungsrichter zur Einnahme des Augenscheins an den Ort, an welchem das Vergehen verübt worden ist, so kann er sofort von den Anwesenden die geeigneten Erkundigungen einziehen und die Beschlagnahme der auf die Untersuchung bezüglichen Gegenstände anordnen.

Art. 67.

Nimmt der Untersuchungsrichter alsbald nach der Verübung eines schweren Verbrechens den Augenschein am Orte der That ein, so kann er den Anwesenden bis zur Beendigung der Handlung verbieten, den Ort zu verlassen, und denjenigen festnehmen lassen, welcher gegen dieses Verbot sich zu entfernen sucht. Der Festgenommene ist jedoch nach 24 Stunden aus der Haft zu entlassen, falls nicht andere Gründe eine Fortdauer derselben rechtfertigen.

Art. 68.

Zur Vornahme des Augenscheins sind Sachverständige hinzuzuziehen, wenn zur Beurtheilung des zu besichtigenden Gegenstandes Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, welche außerhalb des Kreises der berufsmäßigen Kenntnisse des Richters liegen.

Art. 69.

Für diejenigen Fälle, für welche Sachverständige ständig bestellt sind, sind diese hinzuzuziehen. Statt derselben können jedoch andere gewählt werden, wenn jene entweder durch besondere Verhältnisse verhindert sind, oder nicht schleunig genug herbeigerufen werden können, oder auch gegen deren völlige Unbefangenheit in Bezug auf den vorliegenden Fall Zweifel erhoben werden könnten.

Neben den ständig bestellten Sachverständigen können stets, wenn es die Umstände räthlich erscheinen lassen, noch andere Sachverständige zugezogen werden.

Art. 70.

In allen Fällen, in denen zu vermuthen steht, daß die in Augenschein zu nehmenden Gegenstände in ihrem gegenwärtigen Zustande sich nicht erhalten werden, sind mindestens zwei Sachverständige hinzuzuziehen; es sei denn, daß ein Aufschub bis zum Eintreffen des zweiten Sachverständigen bedenklich erscheint.

Art. 71.

Hat sich der Verdacht bereits gegen eine bestimmte Person gerichtet, so sind dieser in den im vorigen Art. bezeichneten Fällen

die zur Einnahme des Augenscheins bestimmten Sachverständigen vorher zu nennen und falls der Verdächtige erhebliche Einwendungen gegen die ihm genannten Sachverständigen vorbringen und wahrscheinlich machen würde, andere Sachverständige zu wählen.

Art. 72.

Die Sachverständigen müssen, wenn sie nicht ständig bestellt sind und als solche einen Amtseid geleistet haben, schon in der Voruntersuchung, und zwar in der Regel vor der Vornahme des Augenscheins dahin beeidigt werden:

daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen abgeben wollen.

Art. 73.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein auch dann, wenn Sachverständige zugegen sind. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtungen zu richten haben und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält.

Art. 74.

Die Gegenstände, auf welche sich der Augenschein zu erstrecken hat, sind von den Sachverständigen in der Regel in Gegenwart des Untersuchungsrichters (vgl. Art. 7 und 8) zu besichtigen.

Ausnahmen von dieser Regel treten insbesondere dann ein, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur durch fortgesetzte Beobachtung oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können.

Art. 75.

In allen Fällen, in welchen durch die Untersuchung der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert werden, wird denselben nur ein Theil dieser Gegenstände überlassen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist jedenfalls nach den Vorschriften der Art. 70 und 71 zu verfahren.

Art. 76.

Den Sachverständigen kann auch in den Fällen, in welchen sie ihre Beobachtung in Gegenwart des Richters angestellt haben, eine Frist für die Abgabe ihres Gutachtens verstattet werden; jedenfalls haben sie aber die Wahrnehmungen, welche später möglicher Weise nicht mehr gemacht werden könnten, sofort zu Protokoll zu geben.

Art. 77.

Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen von einander ab, so ist, wenn möglich, die Wiederholung der Besichtigung durch dieselben oder andere Sachverständige anzuordnen.

Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

b. Insbesondere bei Tödtungen und Körperverletzungen.

Art. 78.

Entsteht bei einem Todesfall der Verdacht, daß derselbe durch ein Verbrechen herbeigeführt sei, so ist vor der Beerdigung der Leiche eine Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen.

Ist der Verdacht erst nach der Beerdigung entstanden, so ist die Leiche auszugraben, insofern nach dem Gutachten der Aerzte noch ein Nutzen für die Untersuchung und keine nachtheiligen Folgen für die Gesundheit zu erwarten stehen.

Art. 79.

Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben und, wenn sich der Verdacht bereits gegen eine bestimmte Person gerichtet hat, auch dieser zur Anerkennung vorzuzeigen.

Wird die Leiche von Niemanden erkannt, so ist eine genaue Beschreibung derselben zu den Akten zu nehmen.

Art. 80.

Die Leichenschau und Leichenöffnung wird vor dem Untersuchungsrichter, dem Protokollführer und dem Staatsanwalt, wenn dieser zugegen sein will, durch zwei Aerzte vorgenommen, und zwar so, daß dem Einen von ihnen vorzugsweise die ärztliche Leitung zusteht.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorhergehenden Krankheit behandelt hat, ist, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau und Leichenöffnung aufzufordern.

Art. 81.

Bei der Leichenschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu achten, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, sowie alle

diejenigen Umstände, welche auf die Untersuchung von Einfluß sein können, berücksichtigt werden.

Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten genau zu verzeichnen und die etwa vorgefundenen möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 82.

Bei jeder Leichenöffnung sind die Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle zu öffnen und wenn in einzelnen Fällen die Oeffnung einer der Körperhöhlen unterbleiben mußte, die desfalsigen Gründe im Protokoll zu bemerken.

Art. 83.

Sind Umstände vorhanden, welche auf eine Tödtung durch eine Vergiftung hinweisen, so ist bei der Leichenöffnung darauf zu achten, ob Ueberreste giftiger Substanzen sich in der Leiche vorfinden, und die etwa vorgefundenen verdächtigen Stoffe, so wie die Körpertheile, in welchen solche enthalten sein könnten, Chemikern zur Prüfung zu übergeben.

Art. 84.

Bei dem Verdachte der Kindestödtung ist insbesondere auch zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren war. Es sind zu diesem Behufe bei der Leichenöffnung alle von der Wissenschaft dargebotenen Mittel so vollständig wie möglich zur Anwendung zu bringen.

Art. 85.

Alles, was die Aerzte in Bezug auf ihre Wissenschaft bei der Leichenschau und Leichenöffnung wahrnehmen, ist nach deren Angabe sofort zu Protokoll zu bemerken. Außerdem hat der diese Handlung leitende Arzt ein schriftliches Gutachten über die Ursache des Todes abzugeben.

Bei dem Verdacht einer Vergiftung ist demselben zuvor das von den Chemikern erstattete Gutachten mitzutheilen.

Art. 86.

Bei allen erheblichen Körperverletzungen ist unverzüglich die Besichtigung des Verletzten durch einen Arzt anzuordnen und eine Vernehmung des Verletzten, sobald diese ohne Gefahr für denselben geschehen kann, vorzunehmen.

Die Besichtigung kann, ohne daß der Untersuchungsrichter oder Protokollführer zugegen ist, erfolgen.

Art. 87.

Der Arzt, welcher den Verletzten behandelt, ist zu einer genauen Aufzeichnung des täglichen Befindens und der Art der Behandlung zu veranlassen.

Der zum Sachverständigen bestellte Arzt kann, so oft es ihm während der Behandlung des Verletzten erforderlich scheint, die Besichtigung wiederholen, hat jedoch wider den Willen des Verletzten sich bei der ärztlichen Behandlung nicht zu betheiligen.

8. Vernehmungen.

Art. 88.

In der Regel ist Jeder, dessen Vernehmung vom Untersuchungsrichter verfügt wird, verpflichtet, über Dasjenige, was ihm von dem Gegenstand der Untersuchung bekannt ist oder damit in Verbindung steht, Auskunft zu ertheilen.

Art. 89.

Die Auskunft verweigern kann:

1. Derjenige, welcher von einem Andern des Vergehens, auf welches sich die Vernehmung beziehen soll, beschuldigt ist, so lange nicht dem Vernehmenden zu Protokoll eröffnet ist, daß ein Verdacht gegen ihn nicht oder nicht mehr bestehe.

2. Derjenige, gegen welchen wegen des Verdachts, daß er das Vergehen, auf welches sich die Vernehmung beziehen soll, begangen habe, eine Verhaftung oder Haussuchung stattgefunden hat, oder der sonst wegen dieses Vergehens als verdächtig behandelt worden ist, so lange demselben nicht zu Protokoll eröffnet ist, daß der Verdacht gegen ihn nicht mehr bestehe.

3. Derjenige, welcher bei der Vernehmung selbst als Verdächtiger behandelt wird, und zwar entweder dadurch, daß ihm vorgehalten wird, daß er des Vergehens verdächtig sei, oder dadurch, daß ihm Fragen vorgelegt werden, aus denen sich ergiebt, daß ein Verdacht gegen ihn vorliegt.

Art. 90.

Die Auskunft verweigern können ferner Staatsbeamte in dem Art. 200 unter 1 angegebenen Fall, so wie Derjenige, welcher, wenn

die Anklage gegen den Beschuldigten oder als verdächtig Behandelten (vergl. Art. 89), erhoben wird, aus einem der im Art. 200 unter 2, 3 und 4 angegebenen Gründe die Ablegung des Zeugnisses in der Hauptuntersuchung verweigern kann.

Art. 91.

Wer in anderen Fällen als den in den Artikeln 89 und 90 angegebenen die Auskunft entweder überhaupt oder auf einzelne Fragen verweigert, kann vom Untersuchungsgericht in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen oder in eine entsprechende Geldstrafe und bei fernerer Verweigerung zu einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verurtheilt werden.

Art. 92.

Die in Folge der Bestimmung des vorigen Artikels vollzogenen Strafen schließen eine Anklage wegen strafbarer Begünstigung nicht aus, sind jedoch bei der Bestrafung wegen dieses letzteren Vergehens in Anrechnung zu bringen.

Art. 93.

Jeder ist — wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erfordern —, ohne daß andere Personen dabei zugegen sind, zu vernehmen; namentlich können Personen, deren Aussagen nicht übereinstimmen, einander gegenübergestellt und gegen einander gehört werden.

Art. 94.

Der zu Vernehmende hat die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten, kann jedoch nach der Vernehmung noch eine schriftliche Auskunft ertheilen und verlangen, daß diese den Akten beigelegt werde.

Art. 95.

Ist der zu Vernehmende der deutschen Sprache nicht kundig, so ist in der Regel ein beeidigter Dollmetscher hinzuzuziehen, das Protokoll nach dessen Uebersetzung aufzunehmen, vom Dollmetscher aber daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache zu machen und diese letztere von dem Vernommenen und dem Dollmetscher, von dem letzteren jedoch noch außerdem das Protokoll zu unterzeichnen.

Art. 96.

Ist der zu Vernehmende taub, so sind ihm die zu beantwortenden Fragen schriftlich vorzulegen; ist er stumm, so hat er die Antworten selbst niederzuschreiben.

Kann in dieser Weise die Vernehmung nicht bewirkt werden, so sind zu derselben, wenn möglich, zwei zu beeidigende Personen hinzuzuziehen, welche der Zeichensprache des zu Vernehmenden kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen.

Art. 97.

Die Fragen, welche der zu Vernehmende beantworten soll, dürfen nicht unbestimmt, dunkel oder vieldeutig sein. Auch dürfen solche Fragen nicht gestellt werden, in denen eine von dem Befragten früher geleugnete Thatsache als zugestanden angenommen wird.

Bei der Befragung nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen thunlichst zu vermeiden.

Art. 98.

Zur Erlangung eines Geständnisses dürfen weder Versprechen, noch Vorspiegelungen, noch Drohungen, noch Zwangsmittel irgend welcher Art angewendet werden.

Art. 99.

Unverdächtigen Personen kann, wenn es zu vermuthen steht, daß sie verhindert sein werden, in der Hauptverhandlung Zeugniß abzulegen, der Zeugeneid (Art. 202) schon in der Voruntersuchung abgenommen werden. Diese Beeidigung kann sowohl vor, als nach der Vernehmung geschehen und hat im letzteren Fall auf die vorangegangene Vernehmung sich ausdrücklich zu beziehen.

Art. 100.

Gegen denjenigen, welcher sich bei der Vernehmung oder sonst in der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen läßt, kann das Untersuchungsgericht eine Strafe bis zu 8 Tagen Gefängniß und, wenn der zu Bestrafende sich bereits in Haft befindet, eine der angegebenen Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung derselben verfügen.

9. Vorführung, Verhaftung und Sicherheitsstellung.

Art. 101.

Mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That (vergl. Art. 35, 41 und 42) und der Fälle, in denen eine Verwahrung aus polizeilichen Gründen eintreten kann (vergl. Art. 45), darf Niemand festgenommen werden, gegen welchen nicht ein Vorführungsbefehl oder Haftbefehl erlassen worden ist.

Art. 102.

Ein Vorführungsbefehl kann, abgesehen von den im Art. 60 angeführten Gründen, nur dann und zwar nur gegen einen Verdächtigen erlassen werden:

1. wenn er auf frischer That betroffen worden ist.
2. wenn er auf der Flucht begriffen ist.
3. wenn er wegen eines Vergehens derselben Art schon einmal bestraft ist.
4. wenn der Verdacht sich auf ein schweres Verbrechen bezieht.
5. wenn einer der Gründe vorhanden ist, aus welchen nach der Vernehmung der Haftbefehl erlassen werden darf.

Art. 103.

Jeder, welcher kraft eines Vorführungsbefehles festgenommen ist, darf, falls seine Vernehmnng nicht sofort erfolgen kann, einstweilen in eins der für Untersuchungsgefangene bestimmten Gefängnisse geführt werden, muß aber jedenfalls am folgenden Tage vor dem Untersuchungsrichter und zwar in solcher Weise vernommen werden, daß er Gelegenheit hat, den gegen ihn entstandenen Verdacht zu beseitigen.

In gleicher Weise muß Derjenige, welcher in Folge der Vorschriften der Art. 35, 41 und 42 festgenommen ist, spätestens am folgenden Tage nach seiner Ablieferung an das Untersuchungsgericht vernommen werden.

Art. 104.

Gegen Denjenigen, welcher durch seine Vernehmung eines Vergehens verdächtig wird, oder nach seiner Vernehmung des Vergehens verdächtig bleibt, kann ein Haftbefehl erlassen werden, wenn zu besorgen steht:

1. daß derselbe sich durch die Flucht dem weiteren Verfahren entziehen werde, oder
2. daß derselbe die Ermittelung des Thatbestandes, oder seine oder seiner etwaigen Mitschuldigen Ueberführung durch Verabredungen mit anderen zu vernehmenden Personen, oder Vernichtung der Spuren der That, oder Beseitigung der zur seiner Ueberführung geeigneten Gegenstände erschweren oder vereiteln werde, oder
3. daß derselbe von ihm muthmaßlich gestohlene Sachen wegbringen oder sonst die begangene That weiter ausführen werde.

Die Besorgniß der Flucht darf bei Jemanden, der seinen regelmäßigen Aufenthalt im hamburgischen Staat hat, nur dann angenommen werden, wenn derselbe entweder auf der Flucht ergriffen

worden ist, oder Anstalten zu seiner Entfernung gemacht hat, oder wegen eines schweren Verbrechens dringend verdächtig ist.

Art. 105.

Bei Uebertretungen der Polizeigesetze kann, auch wenn die in den Artikeln 102 und 104 angeführten Voraussetzungen vorhanden sind, doch niemals Haftbefehl, und ein Vorführungsbefehl nur in Gemäßheit des ersten Absatzes des Art. 60 erlassen werden.

Art. 106.

Jeder Vorführungsbefehl und Haftbefehl muß den Namen des Verdächtigen oder eine genaue Bezeichnung desselben enthalten, das Vergehen, dessen derjenige, gegen den er gerichtet ist, sich verdächtig gemacht, angeben und von dem Untersuchungsrichter unterzeichnet sein.

Geschieht die Vorführung nach Maßgabe der im Artikel 60 enthaltenen Bestimmungen, so ist ebenfalls der Grund derselben in dem Befehl anzugeben.

Art. 107.

Dem Vorzuführenden ist der Vorführungsbefehl, dem zu Verhaftenden der Haftbefehl sofort bei der Ausführung dieser Befehle, oder wenn dies in einzelnen Fällen unthunlich sein sollte, in den nächsten 24 Stunden in einer vom Untersuchungsrichter beglaubigten Abschrift zuzustellen.

Art. 108.

Niemand darf länger als 8 Tage in der Untersuchungshaft zurückbehalten werden, wenn nicht inzwischen das Untersuchungsgericht ausdrücklich den Haftbefehl bestätigt hat.

Art. 109.

Die Haft ist vom Untersuchungsrichter wieder aufzuheben, sobald ein Verdacht gegen den Verhafteten nicht mehr vorliegt oder keine der im Artikel 104 für die Erlassung eines Haftbefehles angeführten Voraussetzungen mehr vorhanden ist.

Art. 110.

Ist die Haft nur aus dem im Artikel 104 unter 2 aufgeführten Grunde gerechtfertigt, so darf dieselbe niemals länger als 8 Tage dauern, falls nicht dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens gegen den Verhafteten vorliegen.

Art. 111.

Ist die Haft nur aus dem im Artikel 104 unter 1 aufgeführten Grunde gerechtfertigt, und liegen nicht dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens vor, so darf die Verhaftung nicht ausgeführt werden, und muß, falls dies bereits geschehen ist, sofort wieder aufgehoben werden, wenn der Verdächtige sich im Protokoll verpflichtet:

> daß er bis zur Beendigung des Strafverfahrens das Gebiet des hamburgischen Staats nicht verlassen, von einer etwaigen Aenderung seiner, von ihm anzugebenden, Wohnung den Untersuchungsrichter sofort in Kenntniß setzen und auf jede an ihn ergehende Vorladung sich stellen wolle,

und zugleich durch Niederlegung einer Summe Geldes, oder durch Pfandbestellung, oder durch selbstschuldige Bürgen eine genügende Sicherheit für die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt.

Art. 112.

Der Untersuchungsrichter hat die Höhe der Sicherheitssumme unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu bestimmen, und über die Tauglichkeit der Bürgen oder der sonst in Vorschlag gebrachten Sicherheitsmittel, so wie darüber zu entscheiden, ob Ein Bürge genügt.

Art. 113.

Ungeachtet der Sicherheitsleistung ist der Verdächtige, auch abgesehen von dem Falle, daß der Verdacht wegen eines anderen Vergehens gegen ihn entsteht, festzunehmen, wenn er der von ihm übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt, oder Anstalten zur Flucht trifft, oder seine Verhaftung aus einem der im Artikel 104 unter 2 und 3 angeführten Gründe nothwendig wird.

Die Sicherheitssumme wird frei, sobald aus einem dieser Gründe die Festnehmung erfolgt ist. Der Bürge wird auch dann frei, wenn er seine Vermuthung, daß der Verdächtige sich entfernen werde, so zeitig anzeigt, daß die Festnehmung noch hätte erfolgen können.

Art. 114.

Die Sicherheitssumme ist für verfallen zu erklären, wenn sich der Verdächtige ohne vorher eingeholte Erlaubniß aus dem Gebiete des hamburgischen Staats entfernt, oder nicht auffindbar ist.

Die verfallene Sicherheitssumme fließt, insoweit sie nicht zur Entschädigung des Beschädigten zu verwenden ist, der Staatskasse zu.

Art. 115.

Ist der Verdächtige außer Stande, eine Sicherheit zu bestellen, so kann er unter Umständen auch zu einer eidlichen Uebernahme der im Artikel 111 angegebenen Verpflichtung zugelassen werden.

Art. 116.

Ist die Verhaftung nur aus dem im Artikel 104 unter 3 aufgeführten Grunde gerechtfertigt, so ist dieselbe ebenfalls dann nicht auszuführen, oder sofort wiederaufzuheben, falls der Verdächtige eine auf diesen Fall bezügliche Sicherheit bestellt; vorausgesetzt, daß nicht dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens gegen ihn vorliegen.

Art. 117.

Bevor der Verhaftete, sei es gegen eine Sicherheitsstellung, sei es ohne eine solche, aus der Haft entlassen wird, ist dem Staatsanwalt von der beabsichtigten Entlassung Mittheilung zu machen, und falls derselbe der Entlassung widerspricht, in Gemäßheit der Vorschrift des Artikels 31 zu verfahren.

Art. 118.

In allen Fällen, in denen Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Macht kraft eines richterlichen Befehls oder in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 42 zur Festnehmung eines Verdächtigen berechtigt sind, können sie denselben angreifen, wo sie ihn finden, auch zu diesem Behuf seine Wohnung durchsuchen. Die Wohnung anderer Personen dürfen sie jedoch zu diesem Behuf gegen den Willen der Bewohner nur dann ohne einen hierauf gerichteten Befehl des Untersuchungsrichters durchsuchen, wenn eine Zögerung bedenklich erscheint und zugleich entweder

1. sie selbst unmittelbar vorher den Verdächtigen in die Wohnung haben hineingehen sehen, oder
2. ihnen in glaubwürdiger Weise berichtet ist, daß der Verdächtige sich dort aufhalte, oder
3. das Lokal zu denjenigen gehört, welche ihres Betriebs halber unter einer besonderen polizeilichen Aufsicht stehen.

Bei der Festnehmung ist stets mit thunlichster Schonung gegen den Festzunehmenden und dessen Angehörige zu verfahren.

Art. 119.

Der zu Verhaftende ist in der Regel in einem der für Untersuchungsgefangene bestimmten Gefängnisse zu verwahren; auf sein

Verlangen kann jedoch die Bewachung in seiner oder einer anderen Wohnung angeordnet werden, wenn er die Kosten solcher Bewachung im voraus bezahlt oder sicherstellt und der Zweck der Haft in dieser Weise mit genügender Sicherheit erreicht werden kann.

Art. 120.

Beschäftigung und gewohnte Bequemlichkeit darf der Verhaftete sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Hausordnung stören, noch die Sicherheit gefährden.

Art. 121.

Der Verhaftete ist befugt, mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Briefe an Andere abzusenden und von Anderen zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, sind die Briefe von dem Untersuchungsrichter durchzulesen und nur dann mitzutheilen, wenn dieses ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann.

Art. 122.

Verlangt der Verhaftete den Besuch eines bestimmten Arztes, oder eines Geistlichen, oder eines Anwalts, oder wünscht er mit Verwandten oder solchen Personen, mit denen er in Geschäftsverhältnissen steht, sich zu besprechen, so ist die Erlaubniß hiezu nicht zu verweigern; so lange jedoch nachtheilige Folgen für die Untersuchung zu befürchten sind, können solche Besuche untersagt werden, oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson stattfinden.

Art. 123.

Ist eine Verhaftung widerrechtlich verfügt oder verlängert worden, so hat das die Verhaftung aufhebende Gericht dem Verhafteten auf dessen Antrag eine Entschädigung aus der Staatskasse von 1 ℱ für jede 24 Stunden, welche derselbe widerrechtlich in der Haft zurückbehalten ist, zuzusprechen. Der Staatskasse bleibt der Rückgriff gegen den Beamten, welcher der widerrechtlichen Handlung sich schuldig gemacht hat, vorbehalten.

Etwaige höhere Entschädigungsansprüche hat der Verhaftete vor dem Civilgerichte zu verfolgen.

10. Beschlagnahme der auf die Untersuchung bezüglichen Gegenstände.

a. Im Allgemeinen.

Art. 124.

Jeder, welcher einen Gegenstand besitzt, der zur Ermittelung des Thatbestandes oder des Thäters, oder zur Ueberführung des Letzteren

dienlich, oder sonst auf die Untersuchung bezüglich ist, ist auf geschehene Aufforderung verpflichtet, solchen Gegenstand dem Untersuchungsrichter vorzuzeigen und entweder einzuliefern, oder wenn dieses nicht möglich sein sollte, zur Verfügung des Untersuchungsrichters zu stellen.

Bei solcher Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter besonders darauf zu achten, daß durch dieselbe jeder Nachtheil für den Eigenthümer des Gegenstandes möglichst vermieden werde.

Art. 125.

Die Bestimmungen des Art. 124 erstrecken sich auch auf Urkunden; jedoch kann Niemand, wenn er nicht selbst als verdächtig erscheint, angehalten werden, solche Urkunden vorzulegen und einzuliefern, welche, wie Briefe naher Verwandten oder Geschäftsbücher, geheim gehalten zu werden pflegen, es wäre denn, daß die Urkunden selbst zum Thatbestand des Vergehens gehören.

Art. 126.

Ist es den Umständen nach dringend wahrscheinlich, daß Jemand den Besitz eines Gegenstandes fälschlich in Abrede stellt, so kann behufs der Auffindung und Beschlagnahme des Gegenstandes eine Haussuchung angeordnet und können in Folge dieser Anordnung die Wohnung und die Sachen des Betreffenden durchsucht werden.

Art. 127.

Stellt der Befragte den Besitz des Gegenstandes nicht in Abrede, verweigert er aber widerrechtlich die Auslieferung desselben, so kann gegen ihn eine Haussuchung angeordnet, oder wie gegen einen Solchen, der widerrechtlich die Auskunft verweigert (vergl. Art. 91) verfahren werden.

Art. 128.

Die Haussuchung, welche in Gemäßheit der Art. 126 und 127 vorgenommen wird, hat sich niemals weiter, als zur Auffindung des bezüglichen Gegenstandes erforderlich ist, zu erstrecken.

Art. 129.

Eine Durchsuchung der Papiere unverdächtiger Personen kann nur nach Maßgabe der in den Artikeln 126 und 127 enthaltenen Bestimmungen, mithin nur unter den in diesen Artikeln angegebenen Voraussetzungen zur Auffindung einer bestimmten Urkunde stattfinden.

Art. 130.

Gegen einen Verdächtigen kann eine Haussuchung auch ohne vorgängige Vernehmung desselben und zwar schon dann angeordnet werden, wenn zu vermuthen steht, daß durch die Haussuchung Gegenstände der im Artikel 124 bezeichneten Art aufgefunden werden könnten.

Art. 131.

Eine Durchsuchung der Papiere des Verdächtigen kann — insofern nicht die im Art. 129 angeführten Voraussetzungen vorhanden sind — niemals bei einer Uebertretung der Polizeigesetze und auch in anderen Fällen nur dann eintreten, wenn aus besonderen Gründen zu vermuthen steht, daß diese Handlung zur Ueberführung des Verdächtigen oder seiner Mitschuldigen wesentlich beitragen werde.

Art. 132.

Kann die Durchsuchung der Papiere des Verdächtigen nicht sofort stattfinden, so kann der Untersuchungsrichter auch eine Beschlagnahme dieser Papiere bis zu vollzogener Durchsuchung anordnen.

Art. 133.

Der Untersuchungsrichter kann die Haussuchung und Beschlagnahme der Papiere des Verdächtigen durch einen Polizeibeamten oder einen andern Diener der öffentlichen Gewalt ausführen lassen. Die Durchsuchung von Papieren hat er stets selbst vorzunehmen.

Art. 134.

In allen Fällen, in denen die Haussuchung oder Beschlagnahme der Papiere eines Verdächtigen nicht vom Untersuchungsrichter selbst vorgenommen wird, hat derselbe diese Handlungen durch einen schriftlichen Befehl anzuordnen.

Dieser Befehl muß den Namen oder eine genaue Bezeichnung desjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, enthalten; von dem Untersuchungsrichter unterzeichnet sein; und sofern die Haussuchung nicht in Folge der Vorschriften der Artikel 106 und 107 erfolgt, das Vergehen, wegen dessen diese Handlungen angeordnet werden, namhaft machen.

In den in den Artikeln 126 und 127 angegebenen Fällen hat der Befehl den Gegenstand, welcher durch die Haussuchung in Beschlag genommen werden soll, genau zu bezeichnen.

Es muß dieser Befehl Demjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, sofort bei der Vollziehung, oder, wenn dieses im einzelnen Falle unthunlich sein sollte, in den nächsten 24 Stunden in einer von dem Untersuchungsrichter beglaubigten Abschrift zugestellt werden.

Art. 135.

Wird die Haussuchung vom Untersuchungsrichter selbst vorgenommen, so muß derselbe jedenfalls im Protokolle die Veranlassung

dieser Handlung in Gemäßheit der für den Haussuchungsbefehl im vorhergehenden Artikel gegebenen Vorschriften bemerken und demjenigen, gegen welchen die Haussuchung gerichtet ist, auf dessen Verlangen spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden eine von ihm beglaubigte Abschrift dieser Bemerkung zustellen.

In gleicher Weise ist bei der Durchsuchung von Papieren zu verfahren.

Art. 136.

Ohne einen richterlichen Befehl können Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt nur dann zu einer Haussuchung und in Folge davon zu einer Beschlagnahme schreiten, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht und zugleich

1. gegen denjenigen, dessen Wohnung oder Sachen durchsucht werden sollen, bereits ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen ist, oder

2. die Beschlagnahme eines Gegenstandes für die Ermittelung des Thatbestandes oder des Thäters, oder die Schadloshaltung des Beschädigten nothwendig, und

   a. der Beamte den Gegenstand unmittelbar vorher in der Wohnung liegen oder in dieselbe hineinbringen gesehen hat, oder
   b. dieses ihm in glaubwürdiger Weise berichtet ist, oder
   c. das betreffende Lokal zu denjenigen gehört, welche ihres Betriebs wegen einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterliegen.

Art. 137.

Die Haussuchung, die Beschlagnahme und die Durchsuchung von Papieren ist, wenn möglich in Gegenwart desjenigen, dessen Wohnung und Sachen durchsucht werden sollen, und wenn derselbe abwesend ist, in Gegenwart seiner Bevollmächtigten oder eines Angehörigen seiner Familie vorzunehmen.

In allen Fällen sind diese Handlungen mit möglichster Schonung für den Betreffenden und dessen Angehörige, und nur in dringenden Fällen zur Nachtzeit, vorzunehmen.

Art. 138.

Alle bei der Haussuchung in Beschlag genommenen Gegenstände sind sofort genau zu verzeichnen, oder wenn dieses nicht ausführbar sein sollte, durch Versiegelung mit dem Gerichtssiegel sicher zu stellen. Jedem, welcher zu der Handlung hinzugezogen ist (vgl. Art. 117), steht es frei, sein Siegel dem des Gerichts beizusetzen. Derjenige,

gegen welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, sowie jeder, der sein Siegel beigesetzt hat, ist aufzufordern, bei der Entsiegelung gegenwärtig zu sein; im Falle des Ausbleibens dieser Personen muß aber dennoch mit der Entsiegelung verfahren werden.

Art. 139.

In allen Fällen, in denen Derjenige, dessen Papiere durchsucht werden sollen, die Durchsuchung oder die Durchlesung einzelner Stücke nicht gestatten will, hat der Untersuchungsrichter die betreffenden Papiere zu versiegeln und die Entscheidung des Untersuchungsgerichts darüber, ob diese Papiere durchzusehen oder zurückzugeben sind, einzuholen.

b. Insbesondere Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.

Art. 140.

Briefe, welche an Jemand gerichtet sind, der wegen eines schweren Verbrechens dringend verdächtig ist, oder von einem solchen abgesendet werden, kann der Untersuchungsrichter — vorbehältlich der Bestimmung des Artikel 121 — in Beschlag nehmen und von den Postbehörden oder anderen zur Beförderung von Briefen dienenden Anstalten einfordern, wenn bereits ein Vorführungs- oder Haftbefehl gegen den Verdächtigen erlassen, oder derselbe bereits verhaftet ist.

Eine gleiche Befugniß steht in eiligen Fällen dem Staatsanwalt zu; derselbe hat jedoch die in Beschlag genommenen Briefe sofort uneröffnet dem Untersuchungsrichter zuzustellen.

Art. 141.

Die Eröffnung eines im Beschlag genommenen Briefes kann nur durch den Untersuchungsrichter (vgl. Art. 27 und 28) geschehen und nur dann erfolgen, wenn besondere Gründe vermuthen lassen, daß der Brief von einem Mitschuldigen herrührt, oder an einen solchen gerichtet ist, oder daß derselbe zur Vereitelung des Zwecks der Untersuchung bestimmt ist.

Art. 142.

Ist der Verdächtige bereits verhaftet, so ist derselbe vor der Eröffnung des Briefes von der Beschlagnahme in Kenntniß zu setzen, und falls derselbe die Eröffnung nicht zulassen will, ein Beschluß des Untersuchungsgerichts über die Eröffnung einzuholen.

Der Inhalt eines Briefes, welcher an den Verdächtigen gerichtet ist, ist diesem insoweit mitzutheilen, als es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann.

Art. 143.

Ist der Verdächtige flüchtig, so ist bei Briefen, welche von dem Verdächtigen herrühren, wenn thunlich und soweit es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, entweder demjenigen, an welchen der Brief gerichtet ist, der Inhalt desselben mitzutheilen, oder der Bevollmächtigte des Verdächtigen von der Beschlagnahme in Kenntniß zu setzen. Bei Briefen, welche für einen Verdächtigen bestimmt sind, hat unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Mittheilung des Inhalts an den Bevollmächtigten des Verdächtigen oder eine Benachrichtigung des Absenders stattzufinden.

Art. 144.

Briefe, welche in Beschlag genommen wurden, aber nicht eröffnet werden sollen, sind ohne Verzug Demjenigen, an den sie gerichtet sind, auszuantworten oder der Post zurückzugeben.

Art. 145.

Briefe, welche von einer unverdächtigen Person an eine andere eben solche Person gerichtet sind, können niemals in Beschlag genommen werden.

11. Schluß der Voruntersuchung und Einstellung des Verfahrens.

Art. 146.

Die Voruntersuchung ist niemals weiter auszudehnen, als es zur Erreichung des im Artikel 1 angegebenen Zwecks derselben erforderlich ist.

Art. 147.

Nach dem Schluß der Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt.

Art. 148.

Der Staatsanwalt hat nach Empfangnahme der Akten zu prüfen, ob ein genügender Grund für die Erhebung einer Anklage vorhanden ist.

Es sind ihm zu dieser Prüfung 14 Tage und, wenn ein Verdächtiger verhaftet ist, 8 Tage verstattet.

Innerhalb dieser Frist hat er dem Untersuchungsgericht entweder durch eine Bescheinigung des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, nachzuweisen, daß er eine Anklage erhoben hat, oder auch unter Rücksendung der Akten anzuzeigen, daß er keinen Grund habe, eine Anklage zu erheben.

Art. 149.

Versäumt der Staatsanwalt die im vorigen Artikel bestimmte Frist, so ist er vom Untersuchungsgericht in eine Ordnungsstrafe von 10 bis 15 ℳ zu nehmen, es sei denn, daß er vor Ablauf der Frist bei dem Untersuchungsgerichte auf eine Verlängerung derselben angetragen hat und eine weitere Frist ihm bewilligt ist.

Art. 150.

Innerhalb der im Art. 148 bestimmten Frist kann der Staatsanwalt auch Anträge auf eine Vervollständigung der Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter gelangen lassen. Auf solche Anträge findet alsdann die im Art. 11 enthaltene Vorschrift Anwendung.

Nach Erledigung dieser Anträge ist, wie in den Artikeln 147 und 148 vorgeschrieben, zu verfahren.

Art. 151.

Der Staatsanwalt kann die Anzeige, daß kein Grund zur Erhebung einer Anklage vorliege, von der Bedingung abhängig machen, daß zuvor eine oder mehrere der in der Voruntersuchung vernommenen Personen, welchen, wenn es zur Hauptverhandlung kommen würde, der Zeugeneid abgenommen werden könnte, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Das Untersuchungsgericht hat über diesen Antrag zu entscheiden.

Aendern die vom Staatsanwalt bezeichneten Personen in Folge der Aufforderung zur Beeidigung in erheblicher Weise ihre Aussagen, so ist der Staatsanwalt zu ferneren Anträgen aufzufordern.

Art. 152.

Der Staatsanwalt kann auch, bevor ihm der Untersuchungsrichter die Akten übersendet (Art. 147) entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, daß er von einer weiteren Verfolgung abstehe. Der Untersuchungsrichter hat in solchem Falle sofort seine Thätigkeit einzustellen und die Akten dem Untersuchungsgericht vorzulegen.

Art. 153.

Ist das Untersuchungsgericht der Ansicht, daß der Staatswalt ohne hinlänglichen Grund die weitere Verfolgung aufgiebt, so hat dasselbe hiervon den Rath, als die dem Staatsanwalt vorgesetzte Behörde, in Kenntniß zu setzen und bis zu der vom Rath schleunigst zu treffenden weiteren Verfügung die Sache in unverändertem Stande zu erhalten.

Art. 154.

Hat der Staatsanwalt nach Maßgabe des Artikel 148 erklärt, daß er keinen Grund habe, eine Anklage zu erheben, oder nach Maßgabe des Art. 152, daß er von der weiteren Verfolgung abstehe, und liegt kein Grund zu dem im Art. 153 vorgeschriebenen Verfahren vor, so erkennt das Untersuchungsgericht unter Bezugnahme auf die vom Staatsanwalt abgegebene Erklärung die Einstellung des Verfahrens, verfügt die Entlassung des Verhafteten aus der Haft, die Aufhebung der Sicherheitsstellung, sowie die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände und läßt durch eins seiner Mitglieder Demjenigen, welcher als Verdächtiger behandelt worden ist, sowie Demjenigen, welchen der Beschädigte des Vergehens beschuldigt hat, das Erkenntniß, durch welches die Einstellung der Untersuchung ausgesprochen wird, eröffnen; Alles jedoch vorbehältlich der in den Artikeln 313 folg. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 155.

Demjenigen, welchem nach der Vorschrift des vorigen Artikels das Erkenntniß des Untersuchungsgerichts eröffnet wird, ist auf Verlangen unentgeltlich eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu verabfolgen.

12. Rechtsmittel in der Voruntersuchung.

Art. 156.

Der Staatsanwalt, Derjenige, welcher als verdächtig behandelt worden ist, jeder Vernommene und Sachverständige, Personen, welche eine Bürgschaft für den Verdächtigen übernommen haben, überhaupt jeder in der Voruntersuchung Betheiligte haben, wenn sie durch irgend eine Verfügung oder eine Entscheidung des Untersuchungsgerichts oder des Untersuchungsrichters, oder durch eine Verzögerung des Verfahrens, oder sonst wie, sich verletzt halten, das Recht, bei dem Obergericht Beschwerde zu führen.

Die Beschwerdeführung hat keine aufschiebende Wirkung; es kann jedoch das Obergericht, wenn es die Beschwerde unter Voraussetzung der Richtigkeit der angeführten Thatsachen für begründet hält, bedingt, nämlich für den Fall, daß sich die Sache angebrachtermaßen verhalte, bis auf weitere Verfügung Einhalt gebieten.

Gegen eine Handlung des Untersuchungsrichters kann Derjenige, welcher sich durch dieselbe verletzt hält, auch bei dem Untersuchungsgericht Beschwerde führen, ohne dadurch, falls das Untersuchungsgericht die Beschwerde verwirft, das Recht der Beschwerdeführung bei dem Obergericht zu verlieren.

Art. 157.

Das Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht steht außer den in dem Artikel 276 angeführten Falle:

1. Demjenigen zu, welcher nach Maßgabe des Art. 91 oder des Art. 100 zu einer Strafe verurtheilt ist.

2. dem Betheiligten gegen ein Erkenntniß, durch welches die Sicherheitssumme für verfallen erklärt wird.

3. dem Staatsanwalt gegen ein Erkenntniß, durch welches er nach Maßgabe des Art. 149 in eine Ordnungsstrafe genommen wird.

4. demselben, wenn der von ihm in Gemäßheit der Art. 150 und 151 auf eine Vervollständigung der Voruntersuchung oder Beeidigung gerichtetete Antrag verworfen wird.

Die Appellation muß innerhalb der drei auf die Eröffnung des Erkenntnisses folgenden Tage bei dem Untersuchungsgericht eingelegt und in den folgenden drei Tagen bei dem Obergericht ausgeführt werden. — Sie hat aufschiebende Wirkung.

Art. 158.

Das Obergericht hat von der Entscheidung über die erhobene Beschwerde oder die eingelegte Appellation nach Beschaffenheit des Falls die Akten einzufordern, einen schriftlichen Bericht des Untersuchungsgerichts oder Untersuchungsrichters einzuziehen, auch eine Vernehmlassung des Staatsanwalts oder eines sonst Betheiligten zu verfügen.

Dritter Abschnitt.

Hauptverhandlung.

1. Anordnung der Hauptverhandlung nach stattgehabter Voruntersuchung.

Art. 159.

Hält der Staatsanwalt einen Antrag auf Bestrafung für begründet, so hat er vor dem Ablauf der ihm durch die Artikel 148 und flg. eingeräumten Frist dem Gerichte, welches für die Abgabe des Strafurtheils zuständig ist, die Akten der Voruntersuchung zu übersenden und gleichzeitig die Anklageschrift einzureichen.

Art. 160.

Die Anklageschrift muß bei Strafe der Nichtigkeit enthalten:

1. den Namen des Angeklagten oder der Angeklagten.

2. eine Darstellung derjenigen Thatsachen, auf welchen die Anklage beruht.

3. die Bezeichnung des Vergehens, sowie des Gesetzes, nach welchem das Vergehen zu bestrafen ist.

4. den Antrag auf Bestrafung des Angeklagten.

Die Anklageschrift kann auch eine Bestrafung wegen mehrerer Vergehen gegen den Angeklagten beantragen. Auch steht es dem Staatsanwalt frei, für den Fall, daß die von ihm gewählte Bezeichnung des Vergehens und Gesetzes nicht richtig befunden werden sollte, in der Anklageschrift eventuell ein anderes Vergehen und ein anderes Gesetz zu bezeichnen.

Die Anklageschrift hat ferner ein Verzeichniß derjenigen Beweismittel zu enthalten, welche der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung benutzen will. Insbesondere sind in diesem Verzeichniß die Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen, deren Abhörung, die Protokolle, deren Vorlesung, und die Ueberführungsstücke, deren Vorlegung in der Hauptverhandlung der Staatsanwalt verlangt.

Einen Antrag auf eine nach Art und Maß bestimmte Strafe hat die Anklageschrift, nur wenn die Hauptverhandlung vor dem Strafgericht stattfinden soll, zu enthalten.

Mit der Anklageschrift ist zugleich für jeden Angeklagten eine von dem Staatsanwalt unterzeichnete Abschrift derselben einzureichen.

Art. 161.

Nachdem die Akten mit der Anklageschrift bei dem Gericht eingegangen sind, hat derjenige rechtsgelehrte Richter, welcher in der Hauptverhandlung den Vorsitz zu führen haben wird, die zur Vorbereitung der Verhandlung gesetzlich vorgeschriebenen, oder sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 162.

Der im vorigen Artikel bezeichnete Richter ist verpflichtet, nach Eingang der Akten und der Anklageschrift sich ohne Verzug mit deren Inhalt bekannt zu machen.

Findet er hiebei, daß die That, auf welche der Staatsanwalt seine Anklage gründet, durch kein Gesetz mit einer Strafe bedroht ist, oder keine Beweismittel vorliegen, welche einen die Anklage recht-

fertigenden Verdacht begründen, oder daß unzweifelhafte Beweise für die Straflosigkeit des Angeklagten vorhanden sind, oder daß der Staatsanwalt ohne einen nach der Vorschrift des Art. 12 erforderlichen Antrag des Beschädigten aufgetreten ist, oder daß die That verjährt oder wegen derselben bereits ein rechtskräftiges Urtheil gegen den Angeklagten ergangen ist, so hat er, falls die Anklage an das Strafgericht gelangt ist, derjenigen Kammer dieses Gerichts, vor welcher die Hauptverhandlnng stattfinden soll, andernfalls den Richtern, welche den Gerichtshof des Geschwornengerichts bilden sollen, Bericht zu erstatten.

Der Staatsanwalt kann dieser Sitzung, jedoch unter derselben Beschränkung, wie bei den Sitzungen des Untersuchungsgerichts (Art. 32) beiwohnen.

Ist er in der Sitzung nicht anwesend, so ist er doch jedenfalls vor der Entscheidung zu hören.

Halten nach Anhörung des Staatsanwalts sämmtliche Mitglieder der betreffenden Kammer des Strafgerichts oder des Gerichtshofs die Anklage aus einem der obigen Gründe für unstatthaft, so ist die Anklage abzuweisen, und dem Staatsanwalt dieses Erkenntniß in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Art. 163.

In der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Weise ist auch dann zu verfahren, wenn der Staatsanwalt eine Anklage bei dem Strafgericht erhoben hat, für welche das Geschwornengericht zuständig ist, oder wenn er eine Anklage vor das Strafgericht gebracht hat, welche vor das Geschwornengericht gehört. Das Erkenntniß geht jedoch in diesem Falle nur auf die Verweisung des Staatsanwaltes an das zuständige Gericht.

Ist der Staatsanwalt von einem Gericht bereits an das andere verwiesen, so kann dieses letztere Gericht ihn nicht wieder an jenes zurückverweisen.

Art. 164.

Dem Staatsanwalt steht gegen ein nach Maßgabe der Art. 162 und 163 ergangenes Erkenntniß eine Appellation an das Obergericht zu. Die Appellation muß innerhalb zehn Tagen eingelegt, und schriftlich ausgeführt werden. Sie hat aufschiebende Wirkung.

Hebt das Obergericht das angefochtene Erkenntniß auf, so kann keiner der Richter, welche dasselbe abgegeben haben, an dem weiteren Verfahren bei Strafe der Nichtigkeit dieses Verfahrens Theil nehmen.

Art. 165.

Ist kein Grund zu dem in den Art. 162 und 163 angegebenen Verfahren vorhanden, so ist bei Strafe der Nichtigkeit jedem Angeklagten, insofern er nicht verhaftet ist, eine Abschrift der Anklageschrift zuzustellen.

Zugleich ist demselben zu eröffnen, bis zu welchem Tage er die Beweismittel, welche er zu seiner Vertheidigung benutzen will, namhaft zu machen habe. Diese Frist muß bei Strafe der Nichtigkeit wenigstens acht Tage, von der Zustellung der Anklageschrift an gerechnet, betragen, und kann auf Verlangen des Angeklagten verlängert werden.

Seine Beweismittel hat der Angeklagte, in derselben Weise wie der Staatsanwalt, in ein Verzeichniß zusammenzustellen.

Art. 166.

Jeder Angeklagte ist bei Strafe der Nichtigkeit baldthunlichst nach Eingang der Anklage von dem mit der Anordnung der Hauptverhandlung beauftragten Richter darüber zu vernehmen, ob und durch wen er sich vertheidigen lassen wolle. Wählt der Angeklagte alsdann, oder in einer ihm auf seinen Antrag zu verstattenden Frist, nicht selbst einen Vertheidiger, und hält der Richter wegen der Schwere des Vergehens, oder Verwickelung des Falls, oder aus andern Gründen es für räthlich, so hat er aus der Zahl der hiesigen Advokaten dem Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen.

Ist der Angeklagte unvermögend, so ist ihm in allen Fällen, in denen die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht stattfinden soll, auf seinen Antrag ein Advokat beizuordnen.

Art. 167.

Hat der Angeklagte keinen Vertheidiger gewählt und ist nach den Bestimmungen des vorigen Artikels ihm nicht gerichtsseitig ein solcher zu bestellen, so hat der Vorsitzende bei Strafe der Nichtigkeit ihm durch den Gerichtsaktuar die Anklageschrift vorlesen zu lassen, und ihn nach den Beweismitteln, welche er zu seiner Vertheidigung benutzen will, zu befragen.

Art. 168.

Ist der Angeklagte verhaftet, so ist seinem etwaigen Vertheidiger die Anklageschrift zuzustellen, und demselben in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 165 zu eröffnen, bis zu welchem Zeitpunkt er das Verzeichniß der Beweismittel für den Angeklagten einzureichen habe.

In allen Fällen kann der Angeklagte, sobald der Staatsanwalt die Anklageschrift eingereicht hat, sich ohne Beisein Dritter mit seinem Vertheidiger besprechen.

Art. 169.

Vor Ablauf der im Art. 165 erwähnten Frist muß bei Strafe der Nichtigkeit dem Vertheidiger, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeklagten, verstattet werden, die Akten auf der Gerichtskanzlei einzusehen, und von den ihnen nothwendig scheinenden Aktenstücken Abschrift zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

Ist die Anklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die im Art. 165 erwähnte Frist so anberaumt werden, daß jedem Angeklagten, und ebenso dem dem Verfahren sich anschließenden Beschädigten, wenigstens drei Tage zur Akteneinsicht bleiben.

Art. 170.

Will der Angeklagte seinen Beweis durch auswärtige Zeugen und Sachverständige, welche noch nicht in der Voruntersuchung vernommen sind, führen, oder durch Urkunden, welche sich im Besitz Dritter befinden, oder bei Fällen, welche vor das Geschwornengericht gehören, durch den Augenschein am Orte der That, wenn dieser in der Voruntersuchung noch nicht eingenommen ist, oder durch andere Beweismittel, welche in der Voruntersuchung noch nicht benutzt sind, und ihrer Natur nach nicht ohne Weiteres in der Verhandlung vorgebracht werden können, so hat er innerhalb der im Art. 165 erwähnten Frist seine desfallsigen Anträge zu stellen.

Der mit der Anordnung der Verhandlung beauftragte Richter verweist diese Anträge an das Untersuchungsgericht, welches letztere sodann den gestellten Anträgen gemäß, soweit dieses thunlich ist, die Voruntersuchung zu vervollständigen hat.

Art. 171.

Eine Abschrift des vom Angeklagten eingereichten Verzeichnisses seiner Beweismittel ist dem Staatsanwalt bei Strafe der Nichtigkeit spätestens zugleich mit der Vorladung zur Hauptverhandlung zuzustellen.

Art. 172.

Der mit der Anordnung der Hauptverhandlung beauftragte Richter kann in allen Fällen, in denen er es für räthlich hält, den Angeklagten noch vor der Hauptverhandlung über den Gegenstand der Anklage vernehmen und den Ort der That in Augenschein nehmen,

ohne daß es der Aufnahme eines Protokolles über diese Handlungen bedürfte.

Derselbe kann auch die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, welche weder vom Staatsanwalt, noch vom Angeklagten vorgeschlagen sind, verfügen, insofern er deren Vernehmung in der Hauptverhandlung für dienlich erachtet.

Eine entsprechende Befugniß steht demselben auch in Bezug auf andere Beweismittel zu.

Art. 173.

Entsteht während der Anordnung der Hauptverhandlung der Verdacht, daß der Angeklagte sich durch die Flucht dem weiteren Verfahren entziehen werde, so kann der mit der Anordnung der Hauptverhandlung beauftragte Richter einen Haftbefehl gegen denselben erlassen.

Art. 174.

Bei Strafe der Nichtigkeit sind der Staatsanwalt, und, insofern er nicht verhaftet ist, der Angeklagte, ferner dessen Vertheidiger und sämmtliche von der einen oder der andern Seite vorgeschlagenen Zeugen, insofern sie im hamburgischen Staate wohnhaft sind, vorzuladen. Die Vorladung ist sämmtlichen Betheiligten spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Verhandlung stattfinden soll, zuzustellen, und soll eine allgemeine Androhung der gesetzlichen Strafen für den Fall des Ausbleibens enthalten.

Art. 175.

Ist ein Zeuge oder Sachverständiger noch nicht in der Voruntersuchung vernommen und durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, so ist der Untersuchungsrichter zu veranlassen, die Vernehmung vorher vorzunehmen. Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Verhandlung zu vertagen.

Art. 176.

Bleibt der Angeklagte bei der Hauptverhandlung aus und kann nicht sofort festgenommen und vorgeführt werden, so ist die Verhandlung auszusetzen und der Angeklagte in eine Strafe von 10 bis 100 ℳ zu nehmen, und falls es den Umständen nach erforderlich erscheint, bis zur nächsten Gerichtssitzung zu verhaften.

Erscheint der Staatsanwalt nicht, so ist derselbe in eine gleiche Strafe zu nehmen, und die Verhandlung ebenfalls zu vertagen.

Art. 177.

Bleibt der Vertheidiger des Angeklagten aus und hält das Gericht unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 166 eine Vertheidigung für erforderlich, so ist, wenn solche nicht sofort in genügender Weise zu beschaffen ist, die Verhandlung auszusetzen. Der ausgebliebene Vertheidiger kann gleichfalls in eine Geldstrafe von 10 bis 100 ℳ genommen werden.

Art. 178.

Erscheint ein Zeuge oder Sachverständiger nicht und kann dessen sofortige Vorführung nicht erwirkt werden, so hat das Gericht nach Anhörung beider Partheien und unter Berücksichtigung des Umstandes, inwiefern die Ermittelung der Wahrheit durch die Aussagen der Ausgebliebenen erleichtert werden mag, darüber zu entscheiden, ob die Verhandlung ausgesetzt werden, oder ob sie, vorkommenden Falls unter Vorlesung der in der Voruntersuchung von dem Ausgebliebenen ertheilten Auskunft, stattfinden soll.

Der ausbleibende Zeuge oder Sachverständige kann in eine Geldstrafe von 10 bis 100 ℳ genommen werden, und ist, falls die Verhandlung wegen seines abermaligen Ausbleibens ausgesetzt werden mußte, entweder wieder in die obige Geldstrafe zu nehmen, oder bis zur nächsten Gerichtssitzung zu verhaften.

Art. 179.

Die Entscheidungen, welche nach den beiden vorigen Artikeln zu treffen sind, stehen, wenn die Verhandlung vor dem Geschwornengericht stattfinden soll, dem Gerichtshof, andernfalls der betreffenden Kammer des Strafgerichts zu.

Die Bestimmungen der beiden vorigen Artikel kommen jedoch, insoweit sie eine Bestrafung und Verhaftung betreffen, dann nicht zur Anwendung, wenn der Ausbleibende sich entschuldigt und dabei nachweist, daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt zu erscheinen verhindert sei.

Auf den Grund eines solchen Nachweises kann der Ausgebliebene auch bei demjenigen Gericht, welches die Strafe gegen ihn ausgesprochen hat, eine Aufhebung dieses Erkenntnisses oder eine Milderung der Strafe innerhalb drei Tage, vom Tage der Eröffnung jenes Erkenntnisses an gerechnet, schriftlich nachsuchen. Gegen die hierauf erfolgte Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

2. Verhandlung vor dem Geschwornengericht.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 180.

Alles, was das Gesetz über die Gerichtsverfassung in Bezug auf die Besetzung des Gerichtshofs und die Bildung der Geschwornenbank, über die Ablehnung von Geschwornen und die Beeidigung der letzteren vorschreibt, ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 181.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 182.

Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung kann ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn durch sie eine Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten steht, und der Staatsanwalt oder der Angeklagte oder der Beschädigte darauf antragen, oder auch das Gericht von Amtswegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit aus dem angegebenen Grunde für angemessen erachtet.

Das Gericht entscheidet über die Ausschließung durch ein schriftlich abzufassendes mit Gründen versehenes Erkenntniß, welches bei dem Aufruf der betreffenden Sache von dem Gerichtsactuar vorgelesen wird, worauf sich die Zuhörer zu entfernen haben. — Es ist kein Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniß zulässig.

Ein solches Erkenntniß kann auch während des Laufs einer Hauptverhandlung, ingleichen nur für einen Theil derselben, erlassen werden.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

Art. 183.

Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet sind der durch das Vergehen Beschädigte und Personen, welche dem Richterstand oder dem Stand der Sachführer angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen. Auch können der Angeklagte und der Beschädigte verlangen, daß der Zutritt einigen von ihnen bezeichneten Zuhörern gestattet werde, deren Zahl der Vorsitzende des Gerichts, für jeden nicht unter drei zu bestimmen hat.

Art. 184.

Dem Vorsitzenden des Gerichtes steht die Leitung der Verhandlung zu. Ehre und Gewissen gebieten ihm, alle seine Kräfte anzuwenden,

damit die Wahrheit ermittelt werde; er hat jedoch Alles zu beseitigen, was die Verhandlung in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Art. 185.

Dem Vorsitzenden liegt es ob, die Ordnung und Ruhe im Sitzungslokal aufrecht zu erhalten.

Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind den Zuhörern untersagt.

Der Vorsitzende kann Jeden, welcher die Verhandlung stört, aus dem Saal entfernen, und, falls die Ruhe in anderer Weise nicht aufrecht zu erhalten ist, den Saal von den Zuhörern räumen lassen.

Art. 186.

Begiebt sich während der Verhandlung der Gerichtshof in sein Berathungszimmer, so ziehen sich zugleich auch die Geschwornen in das ihrige zurück.

Während der Berathung der Geschwornen oder des Gerichtshofs kann der Vorsitzende den Angeklagten aus dem Sitzungslokal entfernen lassen.

Art. 187.

Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe der Hauptverhandlung entscheidet der Gerichtshof sofort, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

Art. 188.

Ist derselbe Angeklagte wegen mehrerer Vergehen, oder sind mehre Angeklagte wegen desselben Vergehens angeklagt, so hat der Vorsitzende von Amtswegen oder auf Antrag der Parteien zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Hauptverhandlung zu trennen oder zu verbinden ist.

b. Beweisverfahren.

Art. 189.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache.

Der Angeklagte erscheint ungefesselt; wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache.

Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände müssen zuvor in den Gerichtssaal gebracht worden sein.

Art. 190.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, seinem Alter, seinem Gewerbe oder seiner Beschäftignng, seinem Geburts- und seinem Wohnort. Er läßt sodann bei Strafe der Nichtigkeit die Anklageschrift und das von dem Angeklagten eingereichte Verzeichniß der Beweismittel verlesen.

Hierauf läßt er die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen, entläßt dieselben in das für sie bestimmte Zimmer und trifft, wenn nöthig, Anordnungen zur Verhinderung gegenseitiger Verabredungen oder anderweitiger Mittheilungen.

Art. 191.

Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilfällung erheblichen Thatsachen. Eine weitere Befragung des Angeklagten findet im Laufe der Verhandlung, so wie es die in Anwendung kommenden Beweismittel mit sich bringen, statt.

Der Angeklagte kann sich während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger berathen. Es ist dieses jedoch nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gerichtete Frage zu antworten hat.

Art. 192.

Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Zeugen, deren Vernehmung der Staatsanwalt beantragt hat, zu befragen, worauf der Staatsanwalt unter Benutzung der übrigen von ihm vorgeschlagenen Beweismittel die Anklage begründet.

Nachdem hierauf der Angeklagte oder dessen Vertheidiger die Ausführung des Staatsanwaltes beantwortet hat, sind die von dem Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, und die sonstigen von demselben angemeldeten Beweismittel zur Kenntniß des Gerichts zu bringen.

Art. 193.

Die von dem Staatsanwalt und dem Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen werden in der Reihenfolge vernommen, welche die vorschlagende Partei beantragt.

Den Zeitpunkt für die Vernehmung der nach Maßgabe des Art. 172 vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen bestimmt der Vorsitzende.

Dieselben Grundsätze gelten auch für die übrigen Beweismittel.

Art. 194.

Von der Reihenfolge, in welcher nach den Vorschriften der Artikel 192 und 193 die Zeugen und Sachverständigen zu ver-

nehmen und die sonstigen Beweismittel vorzubringen sind, kann eine Abweichung stattfinden, wenn der Vorsitzende es verfügt und die Parteien sich damit einverstanden erklären.

Art. 195.

Die Zeugen und Sachverständigen werden einzeln zur Vernehmung vorgerufen, können jedoch, wenn ihre Aussagen von einander abweichen, gegen einander gehört werden.

Die Vernehmung geschieht durch den Vorsitzenden.

Jeder Zeuge und Sachverständige bleibt nach seiner Vernehmung, so lange nicht der Vorsitzende ihn entläßt oder sein einstweiliges Abtreten verfügt, im Sitzungssaal, um jederzeit weiter befragt werden zu können.

Art. 196.

Der Vorsitzende ist befugt, den Angeklagten, oder bei mehreren Angeklagten einen oder mehrere derselben während der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen oder Mitangeklagten aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen; er hat jedoch, sobald er den Angeklagten nach dessen Wiedereinführung in den Sitzungssaal über den in dessen Abwesenheit verhandelten Gegenstand ebenfalls vernommen hat, denselben von der Aussage der inzwischen vernommenen Personen in Kenntniß zu setzen.

Art. 197.

Durch Vermittelung des Vorsitzenden können auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs, die Geschwornen, der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Vertheidiger Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen richten.

Ungehörige Fragen hat der Vorsitzende zurückzuweisen. Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Gerichtshof über dieselbe zu entscheiden.

Art. 198.

Der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Vertheidiger können die Verlesung einzelner in der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolle, auch wenn sie dieselben in dem Verzeichniß der Beweismittel nicht namhaft gemacht haben, verlangen.

Der Vorsitzende kann dieses auch ohne solchen Antrag verfügen und zwar insbesondere dann, wenn die Aussage eines Vernommenen von seinen in der Voruntersuchung gemachten Angaben abweicht.

Protokolle, welche nach der Vorschrift des Art. 57 ungültig sind, dürfen bei Strafe der Nichtigkeit niemals zur Verlesung kommen; es sei denn, daß der Angeklagte sich ausdrücklich mit der Verlesung einverstanden erklärt.

Art. 199.

Der Vorsitzende kann auch noch während der Sitzung Zeugen und Sachverständige, welche vorher noch nicht vorgeladen waren, zu ihrer sofortigen Vernehmung vorladen lassen; hat jedoch bei solchen Vorladungen die Vorschrift des Art. 62 zu beobachten.

Art. 200.

Erklärt der Gegner und das Gericht sich zustimmig, so können im Laufe der Verhandlung der Staatsanwalt und der Angeklagte von ihnen vorgeschlagene Beweismittel fallen lassen.

Art. 201.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort, um seine Anträge rücksichtlich der Schuld des Angeklagten zu stellen.

Sodann ist dem Vertheidiger des Angeklagten, oder falls er keinen solchen hat, dem Angeklagten selbst das Wort zur Entgegnung auf die Ausführung des Staatsanwalts zu geben.

Hat der Vertheidiger seine Entgegnung beendet, so ist der Angeklagte zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung hinzuzufügen habe.

Der Staatsanwalt kann hierauf, wenn der Gerichtshof es verstattet, noch einmal das Wort nehmen. Dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger muß jedoch jedenfalls zuletzt das Wort verbleiben.

c. Ablehnung des Zeugnisses und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen.

Art. 202.

Die Ablegung des Zeugnisses können ablehnen:

1. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, insofern sie nicht dieser Pflicht für den vorliegenden Fall durch die zuständige Behörde entbunden sind.

2. der Ehegatte und Verlobte eines Angeklagten oder Mitangeklagten, deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, deren Verwandte bis zum dritten und Verschwägerte im

zweiten Grade der Seitenlinie, nach civilrechtlicher Berechnung, deren Adoptiveltern und Adoptivkinder.

3. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen unter geistlicher Amtsverschwiegenheit von dem Angeklagten anvertrauet ist.

4. Anwälte und Vertheidiger in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft von den Angeklagten anvertrauet ist.

Art. 203.

Machen die im vorigen Artikel unter 2, 3 und 4 genannten Personen von dem Rechte der Ablehnung des Zeugnisses Gebrauch, so kann doch mit der Verlesung der von ihnen in der Voruntersuchung zu Protokoll gegebenen Aussagen verfahren werden. Geschieht diese Verlesung und verlangt dann der Angeklagte oder sein Vertheidiger die Wiederholung der Vernehmung, so haben auch die genannten Personen sich derselben zu unterwerfen.

Art. 204.

Jeder Zeuge ist bei Strafe der Nichtigkeit vor seiner Vernehmung dahin zu beeidigen,

daß er die Wahrheit nach seinem besten Wissen aussagen und nichts verheimlichen wolle.

Zeugen, welche schon in der Voruntersuchung beeidigt sind (Art. 99), werden jedoch anstatt der Beeidigung an den von ihnen abgelegten Eid erinnert.

Art. 205.

Folgende Personen dürfen zwar als Zeugen vernommen, jedoch nicht beeidigt werden:

1. wer das 16te Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
2. Geisteskranke.
3. wer früher wegen einer der in den Artikeln 103 — 109 des Criminalgesetzbuches bezeichneten Verbrechen bestraft worden ist.
4. wer in Bezug auf ein von ihm in der vorliegenden Sache abzulegendes Zeugniß Geschenke oder sonstige Vortheile für sich oder seine Angehörigen angenommen oder sich hat versprechen lassen.
5. die im Art. 202 unter 2 genannten Personen, wenn sie von dem Rechte, das Zeugniß abzulehnen, keinen Gebrauch machen oder nach Art. 203 auf Verlangen des Angeklagten zu vernehmen sind.
6. der Beschädigte, welcher sich dem Verfahren angeschlossen hat, s. Art. 278.

Die Beeidigung dieser Personen zieht jedoch nur dann die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich, wenn eine der Parteien vor der Beeidigung Einspruch gegen dieselbe gethan hat.

Art. 206.

Der Gerichtshof hat darüber zu entscheiden, ob folgende Personen mit oder ohne Zeugeneid zu vernehmen sind:

1. andere Verwandte und Angehörige des Angeklagten oder eines Mitangeklagten, als die im Art. 202 unter 2. Genannten.

2. der Beschädigte, insofern derselbe sich dem Verfahren nicht angeschlossen hat.

3. Derjenige, welcher beim Ausgange des Verfahrens betheiligt ist.

4. Derjenige, welcher wegen eines anderen Vergehens angeklagt ist, vor erfolgter Hauptverhandlung.

5. Derjenige, welcher wegen eines durch das Criminalgesetzbuch bedroheten Vergehens zu einer Strafe verurtheilt ist, vor Erstehung dieser Strafe.

Art. 207.

Jeder Sachverständige kann, wenn er in einem der in Art. 202 unter 2. aufgeführten Verhältnisse zu dem Angeklagten oder Mitangeklagten steht, die Ablegung des Zeugnisses verweigern.

Ist der Sachverständige nicht amtlich, oder nicht bereits in der Voruntersuchung beeidigt, so ist ihm bei Strafe der Nichtigkeit vor seiner Vernehmung der im Art. 72 vorgeschriebene Eid abzunehmen.

d. Spruch der Geschworenen und Urtheil des Gerichts.

Art. 208.

Hat der Angeklagte während des Laufes der Verhandlung auf seine Freisprechung angetragen, weil entweder die That bereits verjährt, oder wegen derselben bereits ein rechtskräftiges Urtheil gegen ihn ergangen ist, oder weil der Staatsanwalt bei einem Vergehen, welches nur auf Antrag des Beschädigten verfolgt werden kann, ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, so hat der Gerichtshof sofort nach dem Schluß des Beweisverfahrens hierüber eine Entscheidung zu fällen.

Findet nach stattgehabter Berathung der Gerichtshof den Antrag des Angeklagten begründet, so verkündet der Vorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten und entläßt denselben, wenn er verhaftet ist, aus der Haft; es sei denn, daß derselbe wegen eines anderen Vergehens wieder zu verhaften wäre.

Art. 209.

Kann nach den Umständen des Falles eine Entscheidung darüber, ob der im vorigen Artikel erwähnte Antrag des Angeklagten be-

gründet ist, nicht vor erfolgtem Spruch der Geschwornen gefällt werden, so setzt der Gerichtshof diese Entscheidung bis nach der Verkündung des Spruches der Geschwornen aus.

Art. 210.

Liegt eine der in Art. 208 angegebenen Thatsachen vor, so kann der Gerichtshof, auch wenn der Angeklagte sich nicht auf dieselben berufen hat, dennoch auf Grundlage derselben, im Uebrigen aber unter Beobachtung des in den Artikeln 208 und 209 vorgeschriebenen Verfahrens den Angeklagten freisprechen.

Art. 211.

Hat das in dem Artikel 208 angeordnete Verfahren nicht zu einer Freisprechung des Angeklagten geführt, oder war kein Grund für ein solches Verfahren vorhanden, so hat der Vorsitzende nach Beendigung dieses Verfahrens oder des Beweisverfahrens die Ergebnisse dieses letzteren in einen kurzen Vortrag zusammenzufassen. Er stellt zu diesem Behufe die für und wider die Schuld des Angeklagten streitenden Beweise übersichtlich dar, und macht auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam, welche bei der Beurtheilung der Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, in Betracht kommen; er darf jedoch weder über die Beantwortung dieser Frage, noch über die zu erkennende Strafe seine Ansichten äußern.

Art. 212.

Sodann werden die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen von dem Vorsitzenden bestimmt. Sie müssen bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich vorgelegt, von dem Vorsitzenden unterzeichnet und laut vorgelesen werden.

Erhebt der Staatsanwalt oder der Angeklagte Einwendungen gegen die Fragestellung, so entscheidet der Gerichtshof; wird die Fragestellung verändert, so sind sämmtliche Fragen noch einmal vollständig vorzulesen.

Art. 213.

Die Fragen müssen sämmtlich so abgefaßt sein, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

Die Hauptfrage beginnt in der Regel mit den Worten:

„Ist der Angeklagte schuldig?" — und muß die thatsächlichen Bestandtheile des Vergehens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, enthalten.

Ist die Anklage eventuell auf ein geringeres Vergehen gerichtet, so ist auf dieses eine eventuelle Frage zu stellen.

Liegt auch dann ein in der Anklage behauptetes Vergehen vor, wenn einzelne in der Anklage angegebene Thatsachen nicht begründet sind, so ist geeigneten Falls entweder die Hauptfrage nicht mit auf diese Thatsachen zu erstrecken und auf dieselben eine besondere Frage zu richten, oder eine eventuelle Frage zu stellen, welche sich auf diese Thatsachen nicht mit erstreckt.

Art. 214.

Es können ferner, wenn die Anklageschrift die That als vollendet, oder den Angeklagten als Urheber darstellt, oder demselben Vorsatz zur Last legt, eventuelle Fragen darauf gerichtet werden, ob nur ein Versuch vorliege, oder ob der Angeklagte nur Mitschuldiger, oder ob nur eine strafbare Fahrlässigkeit vorhanden sei.

Art. 215.

Sind die Hauptfragen und die eventuellen Fragen nicht so abgefaßt, daß mit deren Beantwortung ohne Weiteres die Frage entschieden wird, ob die That strafbar ist, so ist zugleich die weitere Frage zu stellen, ob die That von der Eigenschaft sei, welche zum Begriff des in Frage stehenden Vergehens erforderlich ist.

Auf Thatsachen, welche, wie der Mangel der Zurechnung oder der Zwang, gesetzlich die Strafbarkeit ausschließen, sind geeigneten Falls besondere Fragen zu stellen.

Werden die in diesem Artikel erwähnten besonderen Fragen gestellt, so beginnt die Hauptfrage mit den Worten:

„Ist der Angeklagte überführt?" —

Art. 216.

Ueber thatsächliche Verhältnisse, welche nur für die Strafausmessung von Bedeutung sind, werden keine Fragen an die Geschwornen gestellt; sie stehen zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes.

Art. 217.

Nach Feststellung der Fragen ziehen sich die Geschwornen in das Berathungszimmer zurück. Das Blatt, auf welchem die Fragen niedergeschrieben sind, die Anklageschrift, die Ueberführungsstücke, welche bei dem Beweisverfahren benutzt worden sind, und die Akten der Voruntersuchung werden ihnen in ihr Berathungszimmer mitgegeben; die Protokolle über die Vernehmungen werden jedoch zuvor von den Akten gesondert und zurückbehalten.

Art. 218.

Nach dem Eintritt in das Berathungszimmer wählen die Geschwornen durch Stimmenmehrheit Einen aus ihrer Mitte zum Obmann.

Der Obmann hat vor dem Beginn der Berathung die folgenden sechs Artikel den Geschwornen vorzulesen.

Art. 219.

Das Berathungszimmer der Geschwornen wird nach Anordnung des Vorsitzenden bewacht. Kein Geschworner darf dasselbe ohne schriftliche Erlaubniß des Vorsitzenden verlassen. Im Uebertretungsfall erkennt der Gerichtshof auf eine Geldbuße bis zu 50 ꝶ, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist. Kann ein Geschworner der Berathung nicht bis zu Ende beiwohnen, so läßt ihn der Vorsitzende durch einen Ersatzgeschwornen ersetzen; es hat jedoch in solchem Falle die Berathung über die gestellten Fragen von Neuem zu beginnen.

Das Berathungszimmer darf außer den Geschwornen Niemand betreten, der nicht durch einen schriftlichen Befehl des Vorsitzenden dazu ermächtigt ist. Ein solcher Befehl darf von dem Vorsitzenden nur aus dringenden Gründen gegeben werden. Wer ohne solchen Befehl das Berathungszimmer betritt, wird von dem Gerichtshof zu einer 24stündigen Gefängnißstrafe verurtheilt, ohne daß ein Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniß zulässig wäre.

Der Vorsitzende selbst darf nur dann, wenn die Mehrzahl der Geschwornen von ihm einen Aufschluß über den Sinn und die Bedeutung der Fragen verlangt, auf eine desfalls an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Obmanns das Berathungszimmer betreten; es darf jedoch bei Strafe der Nichtigkeit zu keiner Abstimmung geschritten werden, bevor nicht der Vorsitzende das Zimmer wieder verlassen hat.

Art. 220.

Die Geschwornen stimmen nach gehaltener Berathung über jede Frage mit Ja oder Nein.

Der Obmann hat bei jeder Frage jeden Geschwornen einzeln nach seiner Abstimmung zu befragen. Er zählt unter Mitwirkung eines zweiten Geschwornen die Stimmen, schreibt neben jede Frage das Ergebniß der Abstimmung und unterzeichnet nach beendeter Abstimmung das Blatt, auf dem sie niedergeschrieben ist, mit seinem Namen.

Art. 221.

Jeder Geschworne, welcher die Hauptfrage und sämmtliche eventuelle Fragen verneint, hat nicht weiter mitzustimmen und ist bei den ferneren Fragen, wenn deren Bejahung zum Nachtheil des Angeklagten gereicht, als verneinend, im entgegengesetzten Fall als bejahend zu betrachten.

Art. 222.

Jede Frage, deren Bejahung zum Nachtheil des Angeklagten gereicht, ist als verneint zu betrachten, wenn nicht wenigstens acht Geschworne dieselbe bejahen.

Jede Frage, deren Bejahung dem Angeklagten zum Vortheil gereicht, ist als bejaht zu betrachten, wenn wenigstens sechs Geschworne sie bejahen.

Art. 223.

Die Geschwornen können auch, wenn die Frage, ob die That von der Eigenschaft sei, welche das Gesetz zum Begriff des in Frage stehenden Vergehens erfordert, von der Frage über die That nicht getrennt ist, selbst diese Trennung der Frage vornehmen, und, wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage mit einfacher Stimmenmehrheit dem Gerichtshof zur Entscheidung überlassen. Die Geschwornen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und dabei zu bemerken, daß ihnen unbekannt sei, ob darin ein Vergehen liege oder nicht.

Art. 224.

Bei Beurtheilung der Fragen hat jeder Geschworne alle für und gegen die Anklage vorgebrachten Beweise zu prüfen und nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der von ihm erfolgten Verhandlung geschöpften, gewissenhaften Ueberzeugung sich zu entscheiden. Das Gesetz fordert von ihm keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche er überzeugt worden ist, es vertraut aber darauf, daß er besonnen und sorgfältig alles, was auf die Entscheidung von Einfluß ist, prüfen und gewissenhaft seine Ueberzeugung aussprechen werde.

Art. 225.

Nach beendigter Abstimmung nehmen die Geschwornen ihre Plätze im Gerichtssaal wieder ein; der Angeklagte wird, wenn er inzwischen aus dem Gerichtssaal entfernt war, wieder eingeführt,

und der Vorsitzende fordert die Geschwornen auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen.

Es erhebt sich hierauf der Obmann und verkündet den Spruch der Geschwornen, indem er mit den Worten beginnt:

„Der Spruch der Geschwornen lautet —"

und sodann die gestellten Fragen nach der Reihe und zu jeder den Ausspruch der Geschwornen vorliest.

Sämmtliche Geschworne müssen, bei Strafe der Nichtigkeit bei der Verkündung des Spruches im Gerichtssaal anwesend sein.

Nach Verkündigung des Spruches kann kein Geschworner eine neue Berathung verlangen.

Das Blatt, auf welchem die Aussprüche der Geschwornen niedergeschrieben sind, wird sodann dem Vorsitzenden übergeben, von diesem unterzeichnet und später den Akten beigelegt.

Art. 226.

Findet der Gerichtshof den Spruch der Geschwornen ganz oder in einzelnen Theilen undeutlich, oder findet er, daß derselbe unvollständig ist, oder daß einzelne Theile desselben sich widersprechen, so hat er auf Antrag des Staatsanwalts, oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen die Geschwornen zu einer anderweitigen Berathung zu veranlassen.

Das Ergebniß der anderweitigen Berathung ist, wie Art. 225 angeordnet ist, vorzulesen und zu unterzeichnen.

Art. 227.

Haben die Geschwornen den Angeklagten der That überhaupt für schuldig erklärt, der Gerichtshof ist aber einstimmig der Ueberzeugung, daß sich dieselben bei ihrem Ausspruch geirrt haben, so erkennt er, daß die Entscheidung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Diese Verweisung soll sich jedoch nicht auf etwaige Mitangeklagte erstrecken, bei welchen der Gerichtshof keinen Irrthum der Geschwornen annimmt.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte sind niemals berechtigt, auf eine Verweisung an andere Geschworne anzutragen.

Das andere Geschwornengericht darf nur mit Geschwornen besetzt sein, welche an dem ersten Geschwornengericht nicht Theil genommen haben. Bei dem Ausspruche des zweiten Geschwornengerichts hat es sein Bewenden und eine weitere Verweisung findet nicht statt.

Art. 228.

Haben die Geschwornen ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht schuldig ist, so verkündet der Vorsitzende sofort, daß der Angeklagte

von der Anklage freigesprochen werde, und entläßt denselben, wenn er verhaftet war, aus der Haft, es sei denn, daß derselbe wegen eines anderen Vergehens wieder zu verhaften wäre.

Art. 229.

Ist der Angeklagte durch die Geschwornen schuldig befunden, so erhält zunächst der Staatsanwalt das Wort, um seine Anträge in Bezug auf die Art und das Maß der zu erkennenden Strafe zu stellen.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht eine Entgegnung auf diesen Vortrag, und wenn dem Staatsanwalte noch einmal das Wort verstattet wird, jedenfalls das letzte Wort zu.

Diese Ausführungen der Parteien dürfen sich jedoch nicht mehr mit demjenigen beschäftigen, was bereits durch den Spruch der Geschwornen festgestellt ist.

Art. 230.

Nach Beendigung der im vorigen Artikel erwähnten Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Fällung des Urtheils in das Berathungszimmer zurück.

Art. 231.

Der Gerichtshof spricht den Angeklagten frei, wenn die Geschwornen ihm nach der Bestimmung des Art. 223 die Entscheidung der Frage, ob die That strafbar sei, überlassen haben, und die That, deren der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig befunden ist, durch kein Strafgesetz verboten ist. Andernfalls spricht das Gericht auf Grund der durch den Spruch der Geschwornen festgestellten Schuld das Strafurtheil aus, darf jedoch auf keine höhere Strafe erkennen, als der Staatsanwalt beantragt hat.

Art. 232.

Das Strafurtheil muß bei Strafe der Nichtigkeit die Thatsachen enthalten, wegen welcher der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig erklärt ist, die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die That zu beurtheilen ist, und die Strafe, in welche der Angeklagte verurtheilt werden soll.

Erkennt der Gerichtshof unter den niedrigsten Strafsatz, so muß derselbe ebenfalls, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Thatsachen, welche gesetzlich hierzu berechtigen, im Urtheile angeben.

Art. 233.

Das Urtheil wird, nachdem der Gerichtshof sich wieder in den Sitzungssaal zurückbegeben hat, dem Angeklagten durch den Vorsitzenden verkündet, und muß entweder in das Protokoll aufgenommen, oder, von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Gerichtshofes unterzeichnet, zu den Akten gegeben werden.

e. Zwischenvorfälle und Einstellung des Hauptverfahrens.

Art. 234.

Die Hauptverhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden, der Vorsitzende kann jedoch zur nöthigen Erholung eine kurze Unterbrechung anordnen, nnd wenn die Verhandlung nicht an einem Tage beendet werden kann, dieselbe bis zu dem nächsten Werktage vertagen.

Art. 235.

Stört der Angeklagte die Verhandlung und unterläßt er dieses nicht ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden, so kann er in Folge eines Erkenntnisses des Gerichtshofes, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, aus dem Gerichtssaale entfernt und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden. Das gefällte Endurtheil wird ihm dann durch ein Mitglied des Gerichtshofes verkündet.

Hat der Angeklagte keinen Vertheidiger, so ist ihm sofort bei seiner Entfernung ein solcher zu bestellen, und falls dieses nicht möglich ist, die Verhandluug zu vertagen.

Art. 236.

Eine Vertagung der Hauptverhandlung tritt auch dann ein, wenn der Angeklagte dergestalt erkrankt, daß er derselben nicht mehr beiwohnen kann, und nicht selbst in deren Fortsetzung während seiner Abwesenheit einwilligt. Willigt er ein, so ist ihm ein Vertheidiger zu bestellen, welcher jedoch noch immer zu Gunsten des Angeklagten die Vertagung verlangen kann.

Art. 237.

Vergehen, welche während der Verhandlung im Sitzungssaale begangen werden, können, wenn das Strafgericht für deren Aburtheilung zuständig ist, entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, nachdem der Staatsanwalt angehört, der

Thäter und unter Umständen Zeugen und Sachverständige vernommen sind, sofort vom Gerichtshofe abgeurtheilt werden.

Gegen ein solches Urtheil sind dieselben Rechtsmittel zulässig, wie gegen ein Urtheil des Strafgerichts, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Bei anderen Vergehen, als die oben bezeichneten, nnd namentlich bei dem Verdachte, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt hat, kann der Vorsitzende auf Antrag des Staatsanwalts den Verdächtigen behufs der Eröffnung einer Voruntersuchung gegen denselben sofort verhaften lassen.

Art. 238.

Der Gerichtshof kann auch dann eine Vertagung anordnen, wenn durch die Verhandlung sich herausstellt, daß ein bisher noch nicht benutztes Beweismittel vorhanden ist, und dieses nicht sofort herbeigeschafft werden kann, ferner wenn während der Verhandlung der Verdacht entsteht, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt hat, oder daß eine Urkunde verfälscht ist, und weitere Ermittelungen in dieser Beziehung nothwendig sind, aber nicht sofort vollständig beschafft werden können, endlich wenn wegen Erkrankung von Gerichtsmitgliedern oder wegen sonstiger äußerer Hindernisse, welche nicht sofort beseitigt werden können, eine Aufschiebung der Verhandlung nothwendig oder im höchsten Grade zweckmäßig erscheint.

Art. 239.

Ergiebt sich während des Beweisverfahrens der Verdacht, daß der Angeklagte ein anderes oder ferneres Vergehen, als das in der Anklageschrift bezeichnete, begangen habe, so kann auf Antrag des Staatsanwaltes entweder die Verhandlung einstweilen ausgesetzt und von dem Gerichtshof eine Voruntersuchung wegen dieses anderen oder ferneren Vergehens angeordnet, oder auch die Verhandlung, die den Geschwornen zu stellenden Fragen und das Urtheil sofort auf dieses Vergehen erstreckt werden. Geschieht das Letztere, so ist doch jedenfalls die Verhandlung zu vertagen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte dieses verlangen, oder es sonst erforderlich erscheint.

Wird ohne Berücksichtigung dieser Vorschriften die Verhandlung auf ein anderes oder ferneres Vergehen, als das in der Anklageschrift bezeichnete, ausgedehnt, so zieht dieses die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich.

Art. 240.

Ueberzeugt sich der Staatsanwalt während der Verhandlung davon, daß seine Anklage unbegründet ist, so hat er dieselbe fallen zu lassen. Der Gerichtshof spricht alsdann den Angeklagten frei.

f. Aufnahme des Protokolls.

Art. 241.

Ueber die Verhandlung hat der Gerichtsaktuar bei Strafe der Nichtigkeit ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe muß einen kurzen Bericht über den äußeren Hergang der Verhandlung enthalten, und so geführt werden, daß aus demselben zu ersehen ist, ob alles Das beobachtet ist, was das Gesetz für die Besetzung des Gerichtshofes, die Bildung der Geschwornenbank und die Verhandlung selbst bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibt.

Art. 242.

Die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen sind, nur insoweit sie nicht bereits in den Protokollen der Voruntersuchung enthalten sind, oder von diesen abweichen, und nur auf Verfügung des Vorsitzenden oder Antrag einer der Parteien in das Protokoll aufzunehmen, die Anträge der Parteien in allen Fällen, in denen dieses vom Vorsitzenden verfügt, oder von einer der Parteien verlangt wird.

g. Rechtsmittel.

Art. 243.

Gegen das Urtheil des Geschwornengerichts ist kein anderes Rechtsmittel zulässig, als die Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 244.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Geschwornengerichts ist dann begründet, wenn bei der Verhandlung gegen eine Vorschrift gefehlt wurde, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibt.

Art. 245.

Wegen Nichtbeobachtung einer bei Strafe der Nichtigkeit für die Anordnung der Verhandlung gegebenen Vorschrift ist ebenfalls kein anderes Rechtsmittel zulässig, als die Nichtigkeitsbeschwerde nach ergangenem Urtheil des Geschwornengerichts.

Art. 246.

Ist gegen eine Vorschrift gefehlt, welche das Gesetz unzweifelhaft zu Gunsten nur der einen Partei gegeben hat, so steht nur

dieser Partei, in allen andern Fällen beiden Parteien die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Art. 247.

Hat Derjenige, zu dessen Gunsten eine auf die Anordnung des Verfahrens bezügliche Vorschrift gegeben ist, wegen deren Nichtbeobachtung nicht sofort, als diese zu seiner Kunde kam, Einspruch erhoben, so kann er später wegen dieses Mangels die Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr erheben.

Art. 248.

Dem Angeklagten steht ferner die Nichtigkeitsbeschwerde zu:

1. wenn derselbe bei der Verhandlung widerrechtlich in seiner Vertheidigung beschränkt worden ist.

2. wenn der Staatsanwalt bei einem Vergehen, welches nicht von Amtswegen zu verfolgen ist, ohne Antrag des Beschädigten aufgetreten ist.

3. wenn bereits früher ein rechtskräftiges Urtheil wegen desselben Vergehens gegen den Angeklagten ergangen ist.

4. wenn der Angeklagte verurtheilt wurde, obschon das Vergehen verjährt war.

5. wenn in dem im Art. 223 angegebenen Fall der Gerichtshof den Angeklagten verurtheilt hat, obschon die That nach dem Gesetz nicht strafbar ist.

6. wenn der Gerichtshof auf eine andere Strafe, als das anzuwendende Gesetz bestimmt, oder über den höchsten Strafansatz erkannt hat.

7. wenn der Angeklagte in dem im Art. 228 erwähnten Fall nicht freigesprochen ist.

8. wenn das Urtheil zum Nachtheil des Angeklagten vom Spruch der Geschwornen abweicht.

Wegen der unter 2, 3, 4, 5 aufgeführten Gründe kann jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde dann nicht erhoben werden, wenn das Obergericht bereits früher (Art. 164) eine entgegenstehende Entscheidung gegeben hat.

Art. 249.

Dem Staatsanwalt steht außer den in den Artikeln 244 und 245 angegebenen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde zu:

1. wenn bei der Verhandlung ihm Befugnisse entzogen wurden, welche als erlaubte Mittel der Strafverfolgung anzusehen sind.

2. wenn in dem im Art. 223 angegebenen Fall der Gerichtshof den Angeklagten freigesprochen hat, obschon die That gesetzlich strafbar.

3. wenn der Gerichtshof auf eine andere Strafe, als das Gesetz bestimmt, oder, ohne daß Milderungsgründe im Urtheil angegeben sind, unter den niedrigsten Strafsatz erkannt hat.

4. wenn das Strafurtheil zum Vortheil des Angeklagten von dem Spruch der Geschwornen abweicht, abgesehen jedoch von dem im Art. 227 angegeben Fall.

Art. 250.

In allen Fällen, in denen die Geschwornen ausgesprochen haben, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, kann der Staatsanwalt, auch wenn die in den Artikeln 244 und 245 sowie 249 unter 1 angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, doch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht erheben.

Art. 251.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß in einer Nothfrist von zehn Tagen bei dem Gerichtshof des Geschwornengerichts eingelegt werden. Sie wird bei dem Oberappellationsgericht eingeführt und gerechtfertigt, nach den für dieses Gericht geltenden gesetzlichen Vorschriften. Dieselben Vorschriften sind auch für das Verfahren vor diesem Gericht nach erhobener Beschwerde maßgebend.

Art. 252.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

War jedoch der Angeklagte verhaftet, und ist er durch das Urtheil des Geschwornengerichts freigesprochen, so soll die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde abseiten des Staatsanwaltes der Entlassung aus der Haft nicht entgegenstehen. Dem Oberappellationsgericht bleibt es aber unbenommen, sobald die Sache an dasselbe gelangt ist, aufs Neue die Verhaftung des Angeklagten zu verfügen.

Art. 253.

Findet das Oberappellationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt dasselbe das ergangene Urtheil wieder auf.

Es spricht zugleich den Angeklagten frei, wenn die Nichtigkeit durch einen der in Art. 248 unter 2, 3, 4, 5 und 7 angeführten Gründe entstanden ist.

Ist der Mangel durch einen der im Art. 248 unter, 6 und 8, und Art. 248 unter 2, 3 und 4, oder, nach erfolgtem Spruch der Geschwornen aus einem der in den Art. 248 und 249 angeführten Gründe entstanden, so kann das Oberappellationsgericht entweder die ganze Verhandlung für nichtig erklären und eine neue verfügen, oder selbst sofort das Endurtheil in der Sache fällen.

Ist der Mangel vor dem Spruch der Geschwornen bei der Verhandlung entstanden, so erklärt das Oberappellationsgericht die ganze Verhandlung für nichtig und verfügt eine neue.

Ist der Mangel bei der Anordnung der Verhandlung entstanden, so erklärt das Obearppellationsgericht die ganze Verhandlung und die Anordnung derselben, diese letztere jedoch nur von dem Zeitpunkte an, in welchem der Mangel eingetreten ist, für nichtig und verfügt demgemäß eine Wiederholung des Verfahrens von der ersten nichtigen Handlung an.

Die in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften kommen jedoch nur soweit in Anwendung, als nicht etwa die Bestimmungen der Oberappellationsgerichtsordnung denselben entgegenstehen.

Art. 254.

Verfügt das Oberappellationsgericht eine neue Verhandlung, so darf an dieser keiner der Richter und Geschwornen Theil nehmen, welche an der ersten Verhandlung Theil genommen haben.

Die von dem Oberappellationsgericht als Grund der Nichtigkeit des ersten Verfahrens ausgesprochene Ansicht ist für das neue Verfahren maßgebend.

3. Verhandlung vor dem Strafgericht.

a. Vor der zweiten Kammer desselben.

Art. 255.

Von den zur Entscheidung des Strafgerichts gehörigen Sachen sind, in Gemäßheit Art. 66 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung, zum Zweck der Hauptverhandlung und Entscheidung diejenigen, in denen eine besondere Voruntersuchung stattgefunden hat, vor die zweite Kammer dieses Gerichts zu bringen.

Art. 256.

Auf die Verhandlung vor der zweiten Kammer des Strafgerichts finden die Vorschriften der Art. 180—242 im Allgemeinen

so weit Anwendung, als sie nicht durch die Verschiedenheit der Organisation des Geschwornengerichts von derjenigen des Strafgerichts wesentlich bedingt sind. Ueberdies findet vor dem Strafgericht regelmäßig keine Absonderung der Verhandlung über die Frage, ob der Angeklagte des in der Anklage bezeichneten Vergehens schuldig sei, von der Verhandlung über seine Strafbarkeit und das Strafmaß statt, vielmehr hat sich sowohl das Verfahren als das abzugebende Urtheil auf diese Punkte in ihrer Verbindung und ungetrennten Folge zu erstrecken.

Art. 257.

Demnach treten für die Verhandlung vor dem Strafgericht die Artikel 180, 186, 208, 209, 211—231 dieses Gesetzes außer Kraft. Die ausnahmsweise zulässige Ausschließung der Oeffentlichkeit (Art. 182) wird, nachdem das Gericht dieselbe für den einzelnen Fall eintreten zu lassen beschlossen hat, vom Vorsitzenden mündlich verkündet. Im Fall des Art. 239 kann vom Strafgericht auf Antrag des Staatsanwalts unter Aussetzung der Verhandlung eine Voruntersuchung wegen des in jenem Artikel erwähnten anderen oder ferneren Vergehens angeordnet werden, und muß auch dann, wenn eine Voruntersuchung nicht erforderlich erscheint, jedenfalls die Verhandlung auf einen andern Termin ausgesetzt werden, wenn nicht sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte auf eine solche Aussetzung der Verhandlung verzichten.

b. Vor der ersten Kammer.

Art. 258.

Das Verfahren vor der ersten Kammer des Strafgerichts ist ein abgekürztes, dergestalt, daß die Voruntersuchung nicht von der Hauptverhandlung getrennt ist, sondern das Verfahren von seinem Beginn bis zum Endurtheil vor denselben Richtern geführt wird.

Art. 259.

Die erste Kammer hat jedoch, wenn sie sich während der Verhandlung eines vor ihr angebrachten Falles von der Nothwendigkeit oder Rathsamkeit einer Voruntersuchung überzeugt, dieselbe anzuordnen, und steht es dem Staatsanwalt frei, darauf anzutragen, jedoch ohne daß die Ablehnung dieses Antrages einem Rechtsmittel Raum giebt.

Wenn eine Voruntersuchung angeordnet wurde, so muß nach Erledigung derselben die Sache jedesmal durch den Staatsanwalt

vor die zweite Kammer des Strafgerichts gebracht werden (vergl. Art. 65 und 66 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) und ist sodann weiter nach Vorschrift der Artikel 255 bis 257 zu verfahren.

Art. 260.

Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden. Wird dem Gericht beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat das Gericht in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

Art. 261.

Kann im Falle des vorigen Artikels das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, und ist der Angeklagte verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen, und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits über bestimmte Thatsachen vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind, insofern das Gericht die Umstände, über welche sie vorgeschlagen sind, für erheblich erachtet.

Art. 262.

Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben, und die Aufforderung enthalten muß, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder dieselben dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Art. 263.

In dem Termine wird, nachdem die Anklage durch den Ankläger vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, so weit dies erforderlich ist, verfahren, der Ankläger mit seinen Anträgen, so wie der Angeklagte mit seiner

Vertheidigung gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit den Gründen verkündet.

Das Gericht ist jedoch befugt, sowohl zur Fortsetzung der Verhandlung, sofern dieselbe in dem ersten Termin nicht beendigt werden konnte, als auch zur Eröffnung des Urtheils, wenn dieselbe ausgesetzt wurde, einen neuen Termin anzusetzen.

Art. 264.

In das Protokoll ist das Wesentliche der geführten Verhandlung und das gefällte Enderkenntniß aufzunehmen.

Art. 265.

Die erste Kammer des Strafgerichts hat über den mit einem vor sie gebrachten Straffall connexen Civilpunct, auch ohne daß darauf besonders angetragen wurde, sofern die Rechte Dritter dabei nicht in Frage kommen, zugleich mit zu entscheiden. Sie ist jedoch, wenn die Sache weitläufig oder verwickelt erscheint, befugt, dieselbe zur besondern Verhandlung an die Civilgerichte zu verweisen, und muß dies immer dann thun, wenn von einer der Partheien ausdrücklich darauf angetragen wird.

Art. 266.

Bei Injuriensachen, welche stets vor der ersten Kammer des Strafgerichts anzubringen sind, (vergl. Art. 65 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung), richtet sich das Verfahren, namentlich in Betreff der Zulässigkeit und Wirkung von zugeschobenen und richterlich auferlegten Eiden, nach den Regeln des Civilprocesses. So weit aber eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dadurch bezweckt werden kann, sind die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dafür maßgebend.

Art. 267.

Der Staatsanwalt kann die Anklage wegen einer Beleidigung von Privatpersonen nur dann übernehmen, wenn durch Thätlichkeiten die öffentliche Ruhe gestört worden war. In allen übrigen Fällen hat er die Verfolgung durch Anklage dem Beleidigten selbst zu überlassen.

Uebernimmt der Staatsanwalt die Anklage, so finden die Bestimmungen des vorigen Artikels keine Anwendung.

c. Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Strafgerichts.

Art. 268.

Gegen Endurtheile des Strafgerichts ist wegen Nichtigkeiten und wegen anderer Beschwerden die Appellation an das Obergericht zulässig.

Art. 269.

Die Appellation steht dem Angeklagten, dem Staatsanwalt und dem Beschädigten in den Fällen, in welchen derselbe als Ankläger auftritt, zu. Einem Beschädigten, der sich in Fällen, in welchen er nicht als Ankläger auftritt, der Hauptverhandlung angeschlossen hat, steht die Appellation nur wegen des Entschädigungspunktes zu.

Die Erben eines verstorbenen Angeklagten können an dessen Stelle nur bei erkannten Geldstrafen und wegen etwa mitentschiedener Civilpunkte oder wegen der Kosten appelliren oder anhängige Appellationen fortsetzen.

Art. 270.

Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von zehn Tagen nach Verkündung, oder in Betreff abwesender Parteien nach Insinuation des Erkenntnisses bei der Kammer des Strafgerichtes, deren Erkenntniß angefochten wird, entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich einzuwenden. Die Gründe, wegen welcher das Erkenntniß etwa als nichtig angefochten werden soll, so wie neue Thatsachen oder neue Beweismittel, durch welche der Appellant seine Appellation zu begründen beabsichtigt, sind innerhalb derselben Nothfrist deutlich zu bezeichnen. Das Strafgericht hat die Appellationseinwendung den als Staatsanwalt, als Angeklagte, oder als Beschädigte, wenn diese als Ankläger aufgetreten sind, oder sich der Hauptverhandlung angeschlossen haben, Betheiligten mitzutheilen, mit der Aufforderung, binnen Nothfrist von zehn Tagen, nachdem ihnen die Aufforderung zugekommen ist, bei dem Strafgerichte anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel sie ihrerseits anzuführen haben. Es steht dem Appellanten frei, diese Frist von zehn Tagen durch frühere Anzeige, daß keine neue Thatsachen oder Beweise beizubringen sind, abzukürzen.

Ist der Angeklagte verhaftet, und ist für denselben bei der Hauptverhandlung ein Vertheidiger aufgetreten, so ist die vorstehende Mittheilung und Aufforderung auch dem Vertheidiger zuzustellen.

Art. 271.

Sind die Förmlichkeiten der Appellation gewahrt, so sendet das Strafgericht dem Obergerichte die Akten ein.

Ist von den Parteien auf neue Thatsachen oder auf neue Beweismittel (Art 270) Bezug genommen, so committirt das Obergericht, falls die neuen Thatsachen oder Beweismittel nicht offenbar unerheblich erscheinen, vor der ferneren Verhandlung das Untersuchungsgericht, in den angegebenen Beziehungen die Untersuchung zu vervollständigen.

Art. 272.

Das Obergericht bestimmt, nachdem die neuen Beweise erhoben, (Art. 271) oder wenn keine neuen Beweise zu erheben sind, einen Termin zum mündlichen Verfahren, und läßt die bei dem Rechtsmittel Betheiligten, und falls der Angeklagte verhaftet ist und durch einen Vertheidiger vertreten gewesen ist, auch den Vertheidiger, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Fall des Nichterscheinens nichtsdestoweniger werde verhandelt und erkannt werden, vorladen. Die Verhandlung beginnt mit einem durch ein Mitglied des Obergerichts zu haltenden Vortrage aus den Acten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit derselbe für die Appellationsbeschwerden erheblich ist, jedoch keine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung enthält. Darauf werden die Parteien, und zwar zuerst der Appellant, jedoch in jedem Falle zuletzt noch wieder der Angeklagte, falls derselbe selbst oder durch einen Vertheidiger anwesend ist, gehört.

Das Obergericht kann nach der Verhandlung auf Antrag oder von Amtswegen die nochmalige Vorführung solcher Beweismittel anordnen, welche bereits vor dem Strafgerichte benutzt worden, oder von dem Strafgerichte auf Verfügung des Obergerichts erhoben sind (Art. 271).

In allen übrigen Beziehungen kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren zur Anwendung.

Bei der Entscheidung des Obergerichts hat es sein Bewenden.

Vierter Abschnitt.

Rechte des Beschädigten.

Art. 273.

In allen Fällen, in welchen Derjenige, welcher durch ein Vergehen beschädigt ist, nicht selbst die Anklage übernehmen kann

oder will (vergl. Art. 8), kann derselbe, — das Vergehen mag zu denjenigen gehören, welche nur auf den Antrag des Beschädigten verfolgt werden (Art. 12—15) oder nicht, — entweder bei dem Staatsanwalte oder schriftlich bei dem Untersuchungsgericht die Eröffnung eines Verfahrens beantragen.

Hat der Beschädigte bei dem Untersuchungsgericht die Eröffnung des Verfahrens beantragt, so hat dieses nach Anhörung des Staatsanwalts über den Antrag zu entscheiden.

Entscheidet das Untersuchungsgericht, daß ein Verfahren zu eröffnen sei, so hat der Staatsanwalt bei diesem Verfahren seine gesetzlichen Obliegenheiten wie in anderen Fällen zu erfüllen.

Art. 274.

Während der Voruntersuchung kann der Beschädigte Anträge auf die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen oder Sicherstellung seiner Entschädigung unmittelbar an den Untersuchungsrichter richten.

Art. 275.

Hat der Staatsanwalt die Einstellung der Voruntersuchung beantragt (Art. 148) oder nach beendigter Voruntersuchung dem Untersuchungsgericht angezeigt, daß er keine Anklage erheben wolle (Art. 152), so ist hiervon dem Beschädigten, wenn er den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bei dem Untersuchungsgericht oder in der Voruntersuchung Anträge der im vorigen Artikel bezeichneten Art gestellt hat, Nachricht zu geben, und demselben eine angemessene Frist zur Einsicht der Akten und zur Abgabe seiner Erklärung zu gestatten.

Schließt alsdann der Beschädigte sich nicht den Anträgen des Staatsanwaltes an, so hat das Untersuchungsgericht darüber zu entscheiden, ob die Voruntersuchung fortzuführen, und ob der Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage verpflichtet sei oder nicht.

Die Entlassung eines Verhafteten aus der Haft darf durch dieses Verfahren niemals verzögert, die Auslieferung in Beschlag genommener Gegenstände jedoch unter Umständen bis zum Eingang der Erklärung des Beschädigten ausgesetzt werden.

Art. 276.

Gegen die Entscheidungen des Untersuchungsgerichts oder eines Mitgliedes desselben in den Art. 273 — 274 erwähnten Fällen hat der Beschädigte das Recht der Beschwerdeführung nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 156.

Gegen den im Art. 275 erwähnten Ausspruch des Untersuchungsgerichts, daß die Voruntersuchung nicht fortzuführen oder der Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage nicht verpflichtet sei, steht dem Beschädigten, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, das Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht zu.

Art. 277.

In allen Fällen, wo der Beschädigte nicht als Ankläger auftritt, sondern sich der Hauptverhandlung nur anschließt, ist er hinsichtlich seiner freiwilligen Theilnahme an der Hauptverhandlung auf die Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche aus dem in Frage stehenden Vergehen beschränkt. Namentlich hat er sich in seinen Anträgen und Ausführungen jeder Einwirkung auf das Urtheil über die größere oder geringere Strafbarkeit des Angeklagten so wie auf die Feststellung der Strafe zu enthalten.

Art. 278.

Der Beschädigte, welcher sich dem Verfahren in der Hauptverhandlung anschließen und dadurch eine Entscheidung über seine Entschädigungsansprüche herbeiführen will, hat dies entweder im Laufe der Voruntersuchung zu Protokoll zu erklären, oder, sofern keine Voruntersuchung vorherging, so zeitig zu erkennen zu geben, daß die Ansetzung des Termines zur Hauptverhandlung dadurch keine Verzögerung leidet.

Zu diesem Termin wird er sodann mit der Bemerkung vorgeladen, daß im Fall seines Nichterscheinens die Verhandlung in der Hauptsache dennoch vor sich gehen werde.

Er hat ferner seine Anträge so zeitig schriftlich einzureichen und etwaige Beweismittel zu bezeichnen, daß ihrer Benutzung im Termine der Hauptverhandlung kein Hinderniß im Wege steht.

Art. 279.

Wenn der Beschädigte bei dem Strafgericht als Ankläger in den gesetzlich zulässigen Fällen (Art. 8) auftritt, so gelten hinsichtlich seiner Befugnisse und Pflichten im Allgemeinen die für den öffentlichen Ankläger bestehenden Vorschriften, insoweit sie nicht durch dessen amtliche Eigenschaft bedingt sind.

Art. 280.

Dem Beschädigten ist es gestattet, während der Verhandlung, in welcher er als Ankläger auftritt oder sich dem Verfahren an-

schließt, einen Sachführer als Beistand zur Seite zu haben, oder sich, sofern nicht seine persönliche Vernehmung erfordert wird, durch einen Solchen vertreten zu lassen.

Er kann durch den Vorsitzenden an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige Fragen stellen, oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten.

Am Schlusse der Verhandlung wird er mit seinen Anträgen und deren Begründung gehört.

Art. 281.

Der Beschädigte, welcher sich dem Verfahren angeschlossen hat, kann die Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche zu jeder Zeit wieder aufgeben. Auf den Fortgang des Strafverfahrens hat ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht des Beschädigten keinen Einfluß.

Art. 282.

Nimmt der Beschädigte, welcher auf Entschädigung angetragen hat, diesen Antrag nicht vor dem Endurtheil zurück, so erkennt das Gericht hierüber auch dann, wenn es die That nicht für strafbar erklärt. Wird jedoch der Angeklagte wegen Mangels an Beweis freigesprochen, so ist anstatt der Entscheidung über den Entschädigungspunkt dem Beschädigten die Verfolgung seiner Ansprüche vor den Civilgerichten vorzubehalten.

Art. 283.

Das Erkenntniß über den Anspruch des Beschädigten wird, falls die Strafsache bei dem Geschwornengericht anhängig ist, von dem Gerichtshof, sonst von dem Strafgericht gefällt. Das Gericht kann jedoch, wenn die Justification und Liquidation des Schadenanspruches ein weiteres Verfahren erfordert, die Verhandlung und Entscheidung darüber an die Civilgerichte verweisen und sich auf den Ausspruch über die Pflicht des Angeklagten zur Entschädigung überhaupt beschränken.

Art. 284.

Wenn die Verhandlung des Straffalles vor dem Geschwornengericht stattfindet, so steht weder dem Beschädigten, noch dem Angeklagten gegen das Urtheil des Gerichtshofes über den Entschädigungspunkt ein Rechtsmittel zu. Wird indessen das Haupturtheil

in Folge der vom Staatsanwalt oder vom Angeklagten ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben, so fällt damit die Gültigkeit der über den Entschädigungspunkt abgegebenen Entscheidung gleichfalls weg.

Findet die Verhandlung vor dem Strafgericht statt, so steht sowohl dem Angeklagten, als dem Beschädigten gegen den Ausspruch des Strafgerichts über den Entschädigungspunkt das Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht zu, und zwar ohne Rücksicht auf den Belauf der Beschwerdesumme. Gegen die Entscheidung des Obergerichts findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

1. Bei Polizeivergehen und ähnlichen Fällen.

Art. 285.

Wenn die Anklage nur auf eine Geldstrafe wegen Uebertretung einer polizeilichen Vorschrift gerichtet ist, oder wenn sie eine Stempel-, Steuer-, Zoll- oder Accise-Defraudation oder einen sonstigen Gegenstand der Administrativ-Justiz betrifft, und keine Voruntersuchung stattgefunden hat, so setzt das Strafgericht beim Ausbleiben des Angeklagten auf die erste Vorladung auf Grund der Anklage die Strafe fest, und macht sie dem Angeklagten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt: daß er, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem sogleich in der Verfügung, und zwar auf mindestens drei Tage nach deren Insinuation zu bestimmenden Termin vor dem Strafgericht zu stellen, im Fall seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

Art. 286.

In dieser Verfügung muß angegeben sein:

1) Die Beschaffenheit des Vergehens, so wie die Zeit und die näheren Umstände seiner Verübung; und
2) Die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet.

Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeklagte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen, oder dieselben dem Vorsitzenden so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Art. 287.

Erscheint der Angeklagte in dem Termine, so ist nach Vorschrift der Artikel 258 ff. zu verfahren. Erscheint er nicht, so ist dieser Umstand im Gerichtsprotokoll zu bemerken.

Art. 288.

Der Angeklagte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert wurde, in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß innerhalb zehn Tage nach dem in der Verfügung anberaumten Termine bei dem Strafgericht schriftlich angebracht werden, und die Angabe der Verhinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Verhinderungsgründe darf das Gericht keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Vollstreckung der Strafe vorzunehmen.

Art. 289.

Findet das Strafgericht das Restitutionsgesuch begründet, so ist entweder sofort oder in einem von demselben anzusetzenden Termin die Sache selbst zu verhandeln.

Bleibt der Angeklagte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

Art. 290.

Findet das Strafgericht das Restitutionsgesuch nicht begründet, so hat es dasselbe durch einen Bescheid zurückzuweisen, gegen welchen dem Angeklagten die Appellation an das Obergericht freisteht. Wird das Restitutionsgesuch vom Obergericht für begründet erklärt, so verweist es die Sache an das Strafgericht zurück, vor welchem sodann in Gemäßheit des vorigen Artikels weiter zu verfahren ist.

2. In anderen Fällen.

Art. 291.

Ist von dem eines Criminalvergehens Verdächtigen, der in seinem Wohnorte nicht aufgefunden werden kann, den Umständen nach anzunehmen, daß er flüchtig geworden sei, oder liegen hinsichtlich eines Abwesenden diejenigen Voraussetzungen vor, welche seine Verhaftung rechtfertigen würden, so haben die Behörden, welchen die Erforschung und Verfolgung der Vergehen obliegt, neben der Ausmittelung der That zugleich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu stellen.

Art. 292.

Wenn die Bedingungen, welche, auch abgesehen vom Ungehorsam, eine Verhaftung rechtfertigen würden, vorhanden sind, und der Aufenthalt des Abwesenden bekannt ist, so hat das Untersuchungsgericht das Ersuchen um vorläufige Festnehmung desselben, zum Behuf der Vorführung vor Gericht, an die Behörde des Aufenthaltsortes des Abwesenden zu richten.

Art. 293.

Wenn die Bedingungen, welche eine Verhaftung, auch abgesehen vom Ungehorsam, rechtfertigen würden, vorhanden sind, und der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt, auch den Umständen nach durch andere Nachforschungen nicht zu ermitteln ist, so kann das Untersuchungsgericht denselben durch ein offenes, in hiesige und nach Befinden in auswärtige öffentliche Blätter einzurückendes allgemeines Ersuchen der Behörden um vorläufige Festnehmung des Verdächtigen (Steckbrief), verfolgen.

Art. 294.

Einem Abwesenden oder Flüchtigen, der sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte stellen zu wollen erklärt, kann dieses Geleit vom Untersuchungsgericht, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, dergestalt ertheilt werden, daß er während der Voruntersuchung oder auch bis zur Verkündung des Endurtheils in einem wider ihn einzuleitenden Verfahren von Festnehmung seiner Person befreiet sein soll. Die Sicherheitsleistung ist nach den Vorschriften der Artikel 111—117 zu beurtheilen.

Art. 295.

Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich desjenigen Vergehens, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn derjenige, dem es ertheilt wurde, auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung des Verfahrens durch die Flucht oder Verbergen seines Aufenthalts entzieht, und wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

Art. 296.

Während gegen den abwesenden oder flüchtigen Verdächtigen die in den Artikeln 291 ff. erwähnten Maßregeln angewendet werden, ist die Untersuchung der Sache, so weit sie ohne Vernehmung des Abwesenden stattfinden kann, fortzusetzen, indem alle geeigneten Mittel benutzt werden, um die Gewißheit der That und der Person des Thäters herzustellen.

Nach Vorlegung der Akten, und wenn eine Fortsetzung des Verfahrens zur Zeit als unthunlich erscheint, beschließt das Untersuchungsgericht, daß die Sache bis auf Wiederbetreten des Abwesenden oder Flüchtigen auf sich zu beruhen habe.

Sechster Abschnitt.

Kosten des Strafverfahrens.

Art. 297.

Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und Auslagen, die zum Behuf der Durchführung des einzelnen in Rede stehenden Verfahrens sowohl während der Voruntersuchung, als auch durch die Hauptverhandlung erwachsen sind. Namentlich sind darunter begriffen die Auslagen, welche durch Vorladungen, Hülfsschreiben, gesetzmäßig zu vergütende Sporteln, Gebühren der Sachverständigen u. s. w. veranlaßt sind, ferner die Kosten der Vorführung, Bewachung, des Unterhalts des Angeklagten während der Untersuchungshaft, und die Kosten seiner Vertheidigung.

Art. 298.

Wird der Angeklagte in der Hauptsache verurtheilt, so ist derselbe auch in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, soweit solche nicht etwa durch ein ungesetzliches Verfahren der Gerichte oder durch ein Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden sind.

Art. 299.

Sind mehrere Mitschuldige eines Vergehens in demselben Strafverfahren befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen dem einzelnen Mitschuldigen diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche durch seine Bewachung, seinen Unterhalt oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle anderen Kosten sind für die mehreren Mitschuldigen dergestalt gemeinschaftlich, daß zwar ein jeder nach Verhältniß seiner Theilnahme in einen entsprechenden Antheil, sämmtliche Theilnehmer aber zur solidarischen Haftung zu verurtheilen sind. Bei gemeinschaftlich begangenen Vergehen aus Fahrlässigkeit fällt diese solidarische Haftung weg.

Art. 300.

Lossprechende Erkenntnisse haben zugleich die Verurtheilung des Anklägers zum Ersatz der Kosten an den Angeklagten auszusprechen; ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren veranlaßt wurde, durch ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen selbst hervorgerufen hat, in welchem Falle die Kosten zu compensiren sind.

Der Ersatz der Kosten ist aus der Staatskasse zu leisten, wenn der Staatsanwalt oder ein Beamter in Gemäßheit der Art. 5 und 6 als Ankläger aufgetreten war. War dagegen in Gemäßheit des Art. 8 eine Privatanklage erhoben, so sind die Kosten von dem Privatankläger zu erstatten.

Wurde das Verfahren vor dem Endurtheil eingestellt, so bleibt derjenige, gegen den dasselbe gerichtet war, von Kostenersatz frei. War in diesem Fall ein Privatankläger aufgetreten, welcher das Verfahren nicht fortsetzt, so hat derselbe dem Angeklagten die bereits erwachsenen Kosten zu erstatten.

Art. 301.

Ist gegen einen Angeklagten wegen mehrerer Vergehen ein Strafverfahren eingeleitet, und es erfolgt ein gemischtes, ihn theils verurtheilendes, theils freisprechendes Erkenntniß, so sind, falls

die Kosten sich nicht füglich absondern lassen, dieselben entweder zu compensiren, oder es ist eine nach richterlichem Ermessen festzustellende Quote der Gesammtkosten dem Angeklagten zu ersetzen oder derselbe in eine solche zu verurtheilen.

Eben so ist hinsichtlich untrennbarer Kosten nach gewissen Quoten derselben dann zu entscheiden, wenn von mehreren wegen desselben Verbrechens Angeklagten der eine freigesprochen und der andere verurtheilt wird.

Art. 302.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

Art. 303.

Sind durch das Anschließen eines Beschädigten an das Strafverfahren wegen civilrechtlicher Ansprüche besondere Kosten entstanden, so fallen diese, wenn der Angeklagte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zur Last. Es bleibt jedoch demselben bei Betretung des Civilweges wegen seiner Ansprüche unbenommen, zugleich den Ersatz dieser Kosten zu fordern.

Art. 304.

Wird ein Rechtsmittel eingewandt, so trägt der in dieser Instanz unterliegende Theil die in derselben erwachsenen Kosten. In zweifelhaften Fällen können jedoch, unter ausdrücklicher Angabe dieses Grundes, die Kosten compensirt werden.

Wird der Angeklagte auf ein Rechtsmittel freigesprochen, so sind auch die Kosten seiner Vertheidigung in der Instanz des Rechtsmittels vom Staate, oder, falls ein Privatankläger aufgetreten war, von diesem zu erstatten.

Art. 305.

Stirbt der Angeklagte, bevor gegen ihn erkannt oder ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden ist, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

Art. 306.

Wenn ein Angeklagter unvermögend ist, so sind die ihm zur Last fallenden Kosten einstweilen, und bis er zu Vermögen kommt, aus der Staatskasse zu bestreiten, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Vertheidigers.

Art. 307.

Dritte Personen, welche den Angeklagten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Kosten für denselben zu bezahlen, auch nicht die Kosten seines Unterhalts während seiner Verhaftung oder Strafzeit.

Siebenter Abschnitt.

Vollstreckung der Strafurtheile.

Art. 308.

Die Vollstreckung ergangener Strafurtheile, mögen diese eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe aussprechen, steht der Polizeibehörde zu. Die Sorge für die Anordnung der Vollstreckung liegt dem Staatsanwalt ob, welchem auch in den Fällen, wo das verurtheilende Erkenntniß von einem Privatankläger erwirkt wurde, das Gericht die erforderliche Anzeige von der ergangenen Verurtheilung zu machen hat.

Ist ein Beamter in Gemäßheit der Art. 5 u. 6 als Ankläger aufgetreten, so hat derselbe sich wegen der Vollstreckung des Urtheils direct an die Polizeibehörde zu wenden.

Art. 309.

Dem Verurtheilten ist gestattet, wenn er oder seine Gegner ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil mit aufschiebender Wirkung eingewendet haben die vorläufige Antretung der erkannten Freiheitsstrafe zu verlangen.

Wird in diesem Fall auf ein Rechtsmittel des Gegners, statt einer in erster Instanz erkannten Gefängnißstrafe auf Zuchthausstrafe erkannt, so ist die inzwischen verbüßte Gefängnißstrafe in ihrer ganzen Zeitdauer auf die Zuchthausstrafe so, als wenn der Verurtheilte diese während der fraglichen Zeit verbüßt hätte, anzurechnen.

Art. 310.

Tritt der Verurtheilte die Strafe nicht schon vorläufig an, so ist regelmäßig binnen vier und zwanzig Stunden von dem

Zeitpunkte an zur Vollstreckung des Strafurtheils zu schreiten, wo die Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil verstrichen ist, ohne daß ein solches eingewendet wurde; oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde, von dem Zeitpunkt an, wo dasselbe zurückgenommen, oder durch ein Urtheil höherer Instanz erledigt wurde; oder, wo kein Rechtsmittel weiter zulässig war, von dem Augenblicke der Eröffnung des Urtheils an.

Art. 311.

Die Vollziehung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Geisteskrankheit oder einer völligen Geistesschwäche, oder in einem solchen körperlichen Zustande befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder davon eine Verschlimmerung für den Verurtheilten zu besorgen ist.

Art. 312.

Insofern durch sofort eintretende Vollstreckung einer erkannten Freiheitsstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet würde, kann auf dessen bei Verkündung des Urtheils sofort anzubringendes Gesuch vom Gerichte ein kurzer Aufschub der Strafvollziehung bewilligt werden.

Achter Abschnitt.

Wiederaufnahme eines Strafverfahrens.

Art. 313.

Wenn eine Voruntersuchung nach Artikel 148 eingestellt worden, oder vom Staatsanwalt nach beendigter Untersuchung keine Anklage erhoben war, oder der Gerichtshof oder das Strafgericht, aus dem Artikel 154 angeführten Grunde die Anklage zurückgewiesen hatte, so kann der Staatsanwalt eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue solche Gründe darbieten.

Hatte in dem Fall des Artikels 275. der Beschädigte den Antrag zurückgenommen, so kann später das Verfahren nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 314.

Wurde ein Angeklagter von der Anklage aus dem Grunde freigesprochen, weil ein unrichtiger Ankläger gegen ihn aufgetreten war, so bleibt dem wirklich zur Anklage Berechtigten die Wiederaufnahme des Verfahrens unbenommen.

Art. 315.

Wenn der Angeklagte durch ein Endurtheil aus anderen, als den im vorigen Artikel erwähnten Gründen freigesprochen wurde, so kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ihn nur in folgenden Fällen beantragt werden:

1) wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, und hierüber bereits ein gerichtliches Strafurtheil vorliegt.
2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.
3) wenn später andere Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind, und sich bei dieser Veranlassung Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

Art. 316.

Auch wenn der Angeklagte in dem Endurtheil verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt die Wiederaufnahme des Verfahrens in den im vorigen Artikel aufgeführten Fällen beantragen, vorausgesetzt, daß in dem unter Nr. 1 erwähnten Fall in dem fraglichem Verbrechen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheil lag, oder in den unter Nr. 2 und 3 erwähnten Fällen aus dem Geständniß oder den Beweismitteln sich ergiebt, daß das Vergehen härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheil geschehen ist.

Jedoch soll in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattfinden, wenn es sich nur um Erhöhung der Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Strafgränzen handeln würde; sie soll daher nur dann eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer andern Strafbestimmung sein wird.

Art. 317.

Ein verurtheilter Angeklagter kann zu jeder Zeit, selbst nach vollzogener Strafe, die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen:

1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht; oder gar Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheil aussagten, meineidig; oder daß eine oder mehrere derselben, oder ein Mitglied des Gerichts bestochen gewesen sind, oder

2) wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Vergehen darzustellen.

Art. 318.

Unter den Voraussetzungen des vorigen Artikels kann auch nach dem Tode des Angeklagten von dessen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in aufsteigender oder absteigender Linie, und Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden.

Art. 319.

In allen Fällen der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens sind die neuen Beweise, durch welche sie begründet werden soll, bei dem Untersuchungsgericht anzuzeigen, welches dieselben durch einen Untersuchungsrichter vorläufig erheben läßt, sodann in den Fällen der Artikel 315. 316. den Angeklagten, in den Fällen der Artikel 317. 318 den Staatsanwalt zu vernehmen hat, und darauf über die Statthaftigkeit der beantragten Wiederaufnahme entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten eine Appellation an das Obergericht zu.

Art. 320.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens vom Untersuchungsgericht oder vom Obergericht für statthaft erklärt, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung zurück, die frühere Voruntersuchung ist nach Maßgabe der neuangegebenen Beweise zu vervollständigen, und erforderlichen Falles eine neue Hauptverhandlung vorzunehmen und ein neues Enderkenntniß zu sprechen.

Art. 321.

Wenn ein Verurtheilter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat und die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe bereits an ihm vollzogen wird, so hemmt die Wiederaufnahme des Verfahrens den ferneren Vollzug der Strafe nicht; es sei denn, daß das Untersuchungsgericht oder auf eingewandte Appellation das Obergericht eine Hemmung den Umständen des Falles nach angemessen erachtet.

Hat der Vollzug der Strafe noch nicht begonnen, so soll derselbe bis auf Weiteres aufgeschoben bleiben.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung am 30. Aug. 1849.

VIII.

Gesetz
über das Civilverfahren
für den
Freistaat Hamburg.

Art. 1.

Das gerichtliche Verfahren in Civilsachen ist öffentlich und mündlich.

Art. 2.

Nur wenn außergewöhnliche Verwickelungen des Sachverhältnisses es erfordern, kann das Gericht für die ganze Sache oder nur für bestimmte Proceßhandlungen ein schriftliches Verfahren injungiren oder gestatten. Auch wenn ein Bescheid des Gerichtes das schriftliche Verfahren nicht auf bestimmte Proceßhandlungen beschränkt hat, muß das Gericht von Amtswegen zu jeder Zeit das mündliche Verfahren wieder eintreten lassen, wenn der Grund für schriftliche Behandlung hinweggefallen ist.

Von dem Grundsatz der Oeffentlichkeit kann nur im Interesse der Sittlichkeit durch Beschluß des Gerichts im einzelnen Falle eine Ausnahme gemacht werden.

Art. 3.

Jeder zum Auftreten vor Gericht Berechtigte kann seinen Rechtsstreit selbst führen oder durch einen Sachführer führen lassen.

Art. 4.

Denjenigen, welche nicht im Stande sind, ihre Sache verständlich vorzutragen, oder welche durch ungehöriges Benehmen den Lauf der Verhandlungen dauernd stören, hat das Gericht aufzugeben, sich durch einen Sachführer vertreten zu lassen.

Art. 5.

Admittirte Sachführer sind als Vertreter hier ansässiger Parteien legitimirt, wenn sie im Besitz der zuletzt in einer Sache ergangenen Citation sind.

Art. 6.

Es kann in allen Civilgerichten erster Instanz und in allen Sachen vor anhängig gemachter Klage ein Termin zum Versuch der Güte bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts, beziehungsweise bei dem Stadtrichter erbeten werden.

Art. 7.

Der Klageantrag, so wie die vom Citirenden vorzulegenden Schriften werden dem Beklagten mit einer Citation, welche ihn auf einen bestimmten Audienztag vorladet, abschriftlich mitgetheilt.

Art. 8.

Interventionen sind eben so wie Klagen anzubringen. Wer ohne vorherige Citation während der mündlichen Verhandlung einer Sache in dieselbe zu interveniren sich entschließt, kann diesen Entschluß zu Protocoll erklären. Eine sofortige Verhandlung der Intervention findet in solchem Falle nur dann statt, wenn beide Parteien derjenigen Sache, in welche die Intervention eingreifen will, sich damit einverstanden erklären. Falls die Parteien mit der sofortigen Verhandlung solcher Intervention sich nicht einverstanden erklären, so wird der Intervenirende zur Rechtfertigung seiner Intervention zur Zeit nicht zugelassen, und das Erkenntniß in der Hauptsache wird ohne Rücksicht auf die angemeldete Intervention verkündet. Welche Wirkung in solchem Falle die nur angemeldete Intervention hat, bleibt einer späteren Entscheidung des Gerichts bei etwa ordnungsmäßiger Anbringung der Intervention nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anheim gestellt.

Anhängige Sachen dürfen auch in anderen Fällen durch Interventionen nicht aufgehalten werden.

Art. 9.

Jede Partei kann einen Dritten zu dem Rechtsstreit adcitiren lassen. Der wesentliche Inhalt der Adcitation ist durch den Adcitirenden auch seinem Gegner in der bereits anhängigen Sache durch gleichzeitige Citation bekannt zu machen. Wenn der Adcitirte in solchem Falle in den Rechtsstreit intervenirt, so findet auf seine Intervention der Art. 8, mit Ausnahme des letzten Satzes desselben, keine Anwendung.

Art. 10.

In der Regel muß dem Citirten außer dem Tage, an welchem er citirt wird, bis zum Erscheinungstage eine Zwischenfrist von zwei Tagen, und zwar mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, gelassen werden. In Fällen, welche die größte Beschleunigung erheischen, kann jedoch der Vorsitzende des Gerichts von Tag zu Tag, oder ganz besonderen Umständen nach selbst von Stunde zu Stunde vorladen lassen. Die Vorladung soll, wenn die Verkürzung der gewöhnlichen Citationsfrist dergestalt stattfindet daß die Citation auf denselben Tag, an welchem sie insinuirt wird, lautet, dem Citaten, wo man ihn antrifft, jedoch nur ihm selbst, insinuirt werden können.

Art. 11.

Alle Citationen und sonstige Insinuationen, die bis um 2 Uhr Nachmittags bei dem Gerichtsboten aufgegeben werden, sind an demselben Tage zu insinuiren. Citationen und Insinuationen an in der Vorstadt oder in den Landgemeinden wohnende Parteien sind von den städtischen Gerichtsboten an die betreffende Behörde zur weiteren Beförderung abzugeben, und soll eine Insinuation im solchem Falle erst alsdann für beschafft angenommen werden, wenn darüber, daß und an welchem Tage die Insinuation erfolgt ist, eine amtliche Bescheinigung eingegangen ist.

Ist die Citation von dem Vorsitzenden des Gerichts, oder beziehungsweise von dem Stadtrichter nicht erlaubt worden, so steht es der Partei frei, deshalb eben so, wie bei einem abgeschlagenen Befehle (Art. 48.) zu verfahren

Art. 12.

Die mit Ablauf einer Frist oder mit der Nichtbefolgung anderer richterlichen Verfügungen verbundenen Rechtsnachtheile treten nur auf geschehenes Anrufen der Gegenpartei und auch dann nur ein, falls nicht in dem Anrufungstermine die Folgeleistung der richterlichen Verfügungen noch stattfindet.

Nothfristen sind von dieser Regel ausgenommen.

Ist eine Nothfrist durch die Schuld eines gesetzlich admittirten Sachführers versäumt, so ist zwar, wenn dies gehörig erwiesen, oder doch wahrscheinlich gemacht, auch falls das Gericht solches für nöthig erachtet, von der Partei eidlich erhärtet worden, zur Abwendung des der Partei daraus erwachsenen Nachtheils die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Sachführer aber

immer eine Strafe zu erkennen, welche je nach dem Grade der Fahrlässigkeit bis zu 20 ℛ gesteigert werden kann; auch trifft ihn überdies in allen Fällen der Kostenersatz an beide Parteien aus eigenen Mitteln.

Art. 13.

Jede Partei ist zur Erklärung über die von dem Gegner vorgetragenen Thatumstände und beigebrachten Beweismittel alsdann in der Regel sofort verpflichtet, wenn sie davon, daß der Gegner jene Umstände und Beweismittel gegen sie geltend mache, durch den Inhalt einer Citation oder durch dabei insinuirte Mittheilungen Anzeige erhalten hat.

Art. 14.

Es können gegen eine ungehorsame Partei nur die Rechtsnachtheile in Kraft treten, welche in der betreffenden Citation verständlich in deutscher Sprache angegeben sind.

Art. 15.

Erscheint der Kläger auf die von ihm veranlaßte Citation nicht, so wird er auf Antrag des Beklagten in den Ersatz der Terminskosten verurtheilt.

Art. 16.

Erscheint der Beklagte auf die erste Citation nicht, so wird die zweite Citation mit Androhung des Rechtsnachtheils, daß der Beklagte bei abermaligem Nichterscheinen seiner Einreden verlustig und des Klagegrundes für geständig angenommen werden solle, erkannt. Erscheint der Beklagte auf die zweite demgemäß ausgebrachte Citation nicht, so nimmt das Gericht auf Antrag des Klägers dessen dem Beklagten insinuirt gewesene thatsächliche Behauptungen als richtig an und erkennt darnach was Rechtens.

Art. 17.

Ist der Beklagte erschienen, so ist er schuldig, seine Einreden sogleich vorzubringen, falls das Gericht ihm nicht etwa aus erheblichen Ursachen eine Frist dazu verstattet. Nach vorgebrachten Einreden und der Gegenpartei zugleich mitgetheilten, zur Begründung der Einreden produzirten Schriften hat der Kläger zu repliciren, und muß dieses entweder in derselben Audienz sofort, oder auch in der auf sein Ansuchen vom Gerichte deshalb zu bestimmenden fernerweitigen Audienz thun, und im letzteren Falle der Gegenpartei die zur Entkräftung der Einreden vorzulegenden

Schriften vorher insinuiren lassen. Auf diese Replik steht sodann dem Beklagten in eben dem Maße, wie von der Replik gesagt ist, eine Duplik zu; jedoch muß diese, falls der Kläger auf die Einreden gleich in derselben Audienz replicirt hat, sofort erfolgen; es wäre denn, daß das Gericht aus besonderen Gründen eine Frist zur Duplik verstattete. Ein weiteres Verhandeln, als bis zur Duplik, kann nur mit besonderer Erlaubniß des Gerichts stattfinden.

Art. 18.

Wenn der Beklagte die Einrede der Incompetenz des Gerichts, ohne sich hauptsächlich einzulassen, vorschützt, und diese Einrede vom Gericht verworfen wird, so muß der Beklagte sogleich hauptsächlich handeln, wenn das Gericht nicht eine Frist zu solcher hauptsächlichen Handlung gestattet.

Art. 19.

Alle, behufs des Angriffs oder der Vertheidigung, im Verfahren vor der Beweisantretung behaupteten und deutlich vorgetragenen Thatsachen, welche von der Gegenparthei nicht ausdrücklich in Abrede gestellt werden, sind als zugestanden anzunehmen.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall des Ungehorsams.

Art. 20.

Sind beide Parteien zur Verhandlung gegenwärtig, so kann das Gericht, zum Zweck der successiven Behandlung und im Interesse der Beschleunigung der Sache, ausnahmsweise die Pflicht zur genauen Beantwortung der gegnerischen Behauptungen oder Anträge auf einzelne Theile der gegnerischen Behauptungen oder Anträge beschränken.

Art. 21.

Das Gericht kann von Amtswegen im Laufe der Verhandlung der Partei oder deren Vertreter auf die für den Rechtsstreit erheblichen Thatsachen sich beziehende Fragen zur Beantwortung vorlegen. Unterbleiben die Erklärungen oder sind sie ungenügend, so wird die Thatsache auf Antrag der Gegenpartei für eingestanden angenommen, falls nicht das Gericht in besonderen Fällen zur Beantwortung der Frage eine Frist gestattet.

Art. 22.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen verfügen, daß die Parteien oder eine derselben persönlich vor dem Gerichte oder vor einem Commissar vernommen werden.

Art. 23.

Es steht dem Gerichte in jeder Lage der Sache frei, von Amtswegen einer Partei die Beibringung der auf die Sache sich beziehenden in ihrem Besitze befindlichen Urkunden, insofern die Edition derselben von der andern Partei nach allgemeinen Grundsätzen hätte verlangt werden können, unter angemessenem Präjudiz aufzuerlegen.

Art. 24.

Sind Beweise zu erbringen, so hat die beweispflichtige Partei ihre sämmtlichen Beweismittel gleichzeitig zu bezeichnen. Eine Reservation der Eideszuschiebung, falls dieselbe nur eventuell zur Hand genommen werden soll, ist nicht erforderlich, vielmehr soll auch ohne solche Reservation, falls der Beweis durch andere Beweismittel nicht ganz oder nicht insoweit, daß auf einen nothwendigen Eid zu erkennen wäre, erbracht ist, die beweispflichtige Partei die Eideszuschiebung zur Hand nehmen können, falls diese nicht aus anderen Gründen unstatthaft ist.

Nach der Verkündung oder Insinuation des Erkenntnisses über die Zulassung der Beweismittel hat die Gegenpartei innerhalb vierzehn Tage, falls das Gericht nicht eine längere Frist bewilligt, in einer vor 12 Uhr Mittags des letzten Tages aufzugebenden Citation ihre sämmtlichen Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Alle Fristen für die Beweisantretung gelten als gewöhnliche Fristen, nicht als Nothfristen.

Die Fristen für den directen Gegenbeweis sind Nothfristen.

Art. 25.

Zu den Abhörungen von Zeugen und zu der Aufnahme von anderen Auskunftsmitteln kann das Gericht einen Richter committiren, der darüber unter Mitwirkung eines Actuars ein Protocoll anfertigt.

Art. 26.

Nur bei auswärtigen Zeugenabhörungen und bei Zeugenabhörungen zum ewigen Gedächtniß sind Beweisartikel und Fragstücke zu produciren.

In anderen Fällen werden admittirte Zeugen ohne Zulassung von Beweisartikeln und Fragstücken über den Beweissatz von dem Gerichte oder von einem dazu committirten Richter summarisch vernommen, und bleibt es sowohl dem Richter, als den Parteien unbenommen, Fragen an den Zeugen gelangen zu lassen, doch muß die Befragung selbst immer durch den Richter geschehen, welcher auch über die Fragen und deren Zulässigkeit allein zu entscheiden hat.

Art. 27.

Sind Sachverständige zur Erbringung eines Beweises von den Parteien vorgeschlagen, so wird eben so wie bei dem Vorschlag von Zeugen verfahren. Es bleibt in diesem Falle und in jedem andern Falle dem Gerichte anheimgegeben, einen oder mehrere Sachverständige von Amtswegen zu ernennen. Einwendungen gegen die von Amtswegen ernannten Sachverständigen müssen innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen, und zwar bis um 12 Uhr Mittags des dritten Tages, durch Aufgabe einer Citation gegen die Gegenpartei geltend gemacht werden.

Art. 28.

Die Beeidigung der Zeugen geschieht im Falle der summarischen Vernehmung derselben (Art. 26.) nach erfolgter Vernehmung und Vorlesung der Aussagen nach folgender Formel:

Ich N. N. schwöre, daß die mir vorgelesene Aussage in allen Stücken nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit ist, und daß ich nichts, was zur Aufklärung der Sache gehört und mir bekannt ist, verschwiegen habe, so wahr mir Gott helfe!

Der Zeugeneid bei der Vernehmung auf Beweisartikel (Art. 26.) so wie der Eid von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen wird in bisher gesetzlicher Art und Form geleistet.

Art. 29.

Nachdem die Verhandlung geschlossen ist, verkündet das Gericht das Erkenntniß sofort oder in einer späteren Audienz.

Art. 30.

Die unterliegende Partei ist durch das gegen sie verkündete Erkenntniß auch in die Kosten zu verurtheilen, wenn nicht besondere in dem Erkenntniß ausdrücklich hervorzuhebende Gründe für eine gänzliche oder theilweise Vergleichung der Kosten vorliegen.

Art. 31.

Die Gerichte erster Instanz können in dringenden Fällen, und wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ungeachtet des gegen ihr Erkenntniß einzuwendenden Rechtsmittels, und zwar selbst nachdem ein Rechtsmittel anhängig gemacht ist, auf Antrag desjenigen, zu dessen Vortheil ein condemnatorisches Erkenntniß ergangen ist, und gegen Sicherheitsleistung desselben für Schäden und Kosten

verfügen, daß ihr Erkenntniß provisorisch dahin vollstreckt werde, daß der Condemnations=Gegenstand sofort zur gerichtlichen Deposition gebracht, oder in gerichtlichen Sequester genommen, oder sonst sicher gestellt werde.

Art. 32.

Die Acten jeder einzelnen Sache werden besonders asservirt. Wenn indeß die Sache schleunig erledigt wird, und wenige Documente oder Actenstücke in der Sache vorhanden sind, so ist die Formirung einer besonderen Acte, namentlich in Betreff der Sachen, welche vor dem Stadtrichter verhandelt werden, nicht erforderlich; und sind alsdann die nicht zu einer besonderen Acte gehörenden Documente nach den Sitzungstagen zu registriren und zu asserviren. Falls in einer solchen Sache ein Rechtsmittel eingewendet wird, so muß dann erforderlichen Falls eine besondere Acte formirt werden.

Art. 33.

Das Protocoll des Actuars, welches in den Verhandlungen vor dem Stadtrichter auch von dem letzteren selbst geführt werden kann, enthält:

1) die Namen der anwesenden Gerichtspersonen.

2) die Namen, Gewerbe und Wohnort der Parteien.

3) den wesentlichen factischen Inhalt ihrer Verträge und der Anträge, wobei zur Abkürzung des Protocolls auf die etwa von den Parteien angefertigten nach der Verhandlung zu den Acten zu gebenden Skizzen der Verhandlungen Bezug zu nehmen ist. Nicht insinuirte Skizzen können nur mit Genehmigung desjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, nach der Verhandlung Theil der Acte werden.

4) die Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen, von denen das Protocoll, nachdem es ihnen vorgelesen worden, zu unterschreiben ist. Falls sie des Schreibens unkundig sind, ist deren Handzeichen, oder falls sie die Unterschrift verweigern, dieser Umstand und dessen Gründe anzuführen.

5) die von dem Gerichte erlassenen Bescheide und Erkenntnisse.

Die Protocolle oder die Reinschrift derselben werden nur in den einzelnen Acten asservirt.

Es werden die Erkenntnisse und Verfügungen der Gerichte den Parteien, die bei der Verhandlung gegenwärtig oder vertreten gewesen, und die bei der Verkündung solcher Erkenntnisse weder selbst, noch durch ihre Sachführer anwesend sind, von Amtswegen

sogleich nach Eintragung der Reinschrift solcher Bescheide und Erkenntnisse in die betreffende Acte durch die schriftliche Anzeige, daß an dem in der Anzeige anzugebenden Tage ein Bescheid oder ein Erkenntniß in der zu bezeichnenden Sache erlassen worden ist, insinuirt. Den Inhalt des Erkenntnisses hat die Partei in solchem Falle aus der Gerichtsacte zu entnehmen.

Alle Contumacialerkenntnisse und sonstigen Erkenntnisse, welche nach Anhörung von nur einer Partei erlassen worden sind, werden der bei der Verhandlung und dann auch bei der Verkündung abwesenden Partei nicht von Amtswegen, sondern nur dann insinuirt, wenn solche Insinuation von einer der Parteien dem Gerichtsboten aufgetragen wird, und sind diese Erkenntnisse immer ihrem vollen Wortlaute nachschriftlich zu insinuiren.

Die Nothfristen und andere Fristen laufen in allen solchen Fällen für die abwesende Partei von dem Tage, an welchem derselben die Verkündung des Erkenntnisses wie angegeben zugekommen ist.

Art. 34.

Alle für die citirende Partei bestimmten Ausfertigungen der aufgegebenen Citationen, und die Originale von Anlagen, deren Abschriften zur Insinuation den Gerichtsboten aufgetragen sind, werden demjenigen, welcher die Citationen oder Insinuationen aufgegeben hat, in der Audienz an dem Tage, an welchem die Sache zuerst auf die Audienzrolle getragen ist, zurückgegeben und erst unmittelbar nach der stattfindenden mündlichen Verhandlung werden diese Citationen und Anlagen, so wie alle anderen Anlagen, auf welche bei der Verhandlung Bezug genommen ist, Theil der Gerichtsacte und können von dieser Acte dann nicht wieder zurückgenommen werden; es sei denn, daß Abschriften an deren Stelle gelegt werden, deren Richtigkeit gerichtsseitig zu beglaubigen ist.

Die Gerichtsacte wird in der Audienz den Parteien bei den mündlichen Verhandlungen, zum Zweck der Bezugnahme auf dieselbe, anvertraut. Das Gericht bleibt im Besitz der Gerichtsacte.

Art. 35.

Die auf jede Audienz angemeldeten Sachen werden in den Audienzrollen nach der Zeitfolge verzeichnet. In diesen Audienzrollen werden die Aussetzung einer Sache auf eine spätere Sitzung, falls keine Verhandlung der Sache stattgefunden hat, und auch die Verhandlungen in denjenigen Sachen protocollirt, in welchen nach Art. 32. keine besondere Acte formirt wird. Auch in den Sachen, in welchen eine besondere Acte formirt wird,

werden die Bescheide, durch welche die Gerichte auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen nur die Aussetzung einer nicht verhandelten Sache auf eine spätere Audienz aussprechen, überall nicht in die besonderen Acten übertragen. Es bleibt den erkennenden Gerichten sämmtlicher Instanzen unbenommen, in besonderen Fällen den Parteien aufzuerlegen, beglaubigte Ausfertigungen über einzelne vorgekommene Aussetzungen der Sache beizubringen.

Die Gerichtsboten haben alle für eine Audienz bestimmten Sachen dem Actuar zur Formirung der Audienzrolle aufzugeben. Nachdem in einer Sache eine Verhandlung stattgefunden hat, und darauf ein Erkenntniß erfolgt ist, kann dieselbe nur dann wieder auf die Audienzrolle getragen werden, wenn von einer der Parteien zur Fortsetzung der Sache citirt worden ist. In anderen Fällen werden, auch ohne daß eine Citation erlassen worden ist, die entweder auf Verlangen einer der Parteien oder von Amtswegen zur Verhandlung ausgesetzten Sachen auf Verlangen einer der Parteien, oder beziehungsweise von Amtswegen, wieder auf die Audienzrolle gesetzt.

Die Sachen, in denen die Parteien zur Verhandlung bereit sind und welche das Gericht von Amtswegen auf eine spätere Audienz ausgesetzt hat, haben Priorität vor anderen Sachen. Falls das Gericht solche Sachen von Amtswegen zweimal ausgesetzt hat, so darf die Partei eine besondere Audienz für ihre Sache verlangen.

Art. 36.

Das Protocoll über die Verhandlung kann durch Bezugnahme auf die bei den Acten befindlichen Citationen abgekürzt werden. Falls Citationen, in denen nicht bloß zur Fortsetzung einer in früherer Audienz ausgesetzten Sache aufgefordert wird, sondern welche eine andere Mittheilung enthalten, unmittelbar nach der Verhandlung von keiner der Parteien zu den Acten gegeben werden, so kann das Gericht auf Kosten desjenigen, auf dessen Antrag die Citation erlassen worden ist, ein Triplicat derselben anfertigen und durch den Gerichtsboten vor der Verkündigung des Erkenntnisses zu den Acten legen lassen, und eine Ordnungsstrafe aussprechen.

Die Citationen, in denen nur zur Fortsetzung einer in früherer Audienz ausgesetzten Sache auf eine spätere Audienz aufgefordert wird, sind gleichfalls unmittelbar nach der Verhandlung zu den Acten zu geben, widrigenfalls bei Applacidirung von Kostenrechnungen solche Citationen nicht berücksichtigt werden; es ist indeß gerichtsseitig darüber, ob dieselben zu den Acten gekommen sind, keine Controlle zu führen. (Art. 35.)

Art. 37.

Die Partei, welche von einem Erkenntnisse der ersten oder zweiten Instanz appelliren will (oder wegen fehlender Appellationssumme nach Maßgabe des Gesetzes über die Gerichtsverfassung das Rechtsmittel der Restitution an eine andere Kammer desselben Gerichtes als zweite Instanz oder in Sachen, welche vom Obergericht wegen fehlender Beschwerdesumme nicht appellabel sind, an das Obergericht als dritte Instanz verfolgen will) hat innerhalb einer Nothfrist von zehn Tagen nach der Verkündung, oder der an sie geschehenen Notifikation oder Insinuation des Erkenntnisses, (Art. 33) und zwar bis um 12 Uhr Mittags des zehnten Tages, die Aufgabe zur Vorladung der Gegenpartei und die Beschwerdepunkte zur Insinuation an die Gegenpartei dem betreffenden Gerichtsboten zu überreichen, und hat der Gerichtsbote die Insinuation und Citation demgemäß auszubringen. Es muß dem Citirten immer außer dem Tage, an welchem ihm solche Citation insinuirt worden ist, eine Zwischenfrist von mindestens sechs Tagen gelassen werden.

Der Gerichtsbote läßt dem Actuar der Instanz, gegen deren Erkenntniß das Rechtsmittel gerichtet ist, eine Abschrift der von ihm insinuirten Citation zukommen, und sind nach dieser Zeit die Acten zur Verfügung der zweiten Instanz zu halten.

In Betreff der Rechtsmittel gegen handelsgerichtliche Erkenntnisse gelten die Bestimmungen dieses Artikels, jedoch mit den folgenden Ausnahmen und Abänderungen. Es bleibt nämlich in handelsgerichtlichen Sachen die verkürzte Nothfrist in Wechsel- und Frachtfällen ungeändert, und sind in appellablen Sachen die Acten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen, oder in Wechsel- und Frachtsachen von 6 Tagen, dem Actuar zur Inrotulirung zu übergeben, welcher dieselben zur Disposition des Obergerichtes hält. In den Fällen, in welchen in handelsgerichtlichen Sachen Restitution zu suchen ist, bleibt das bisherige Verfahren ungeändert. In handelsgerichtlichen Contrarestitutionen, welche gleichfalls mündlich verhandelt werden, gelten dieselben Bestimmungen, welche in diesem Artikel für die Appellationen von handelsgerichtlichen Erkenntnissen vorgeschrieben sind.

Art. 38.

Falls innerhalb der für die Einwendung der Rechtsmittel vorgeschriebenen Nothfrist oder nach Einwendung eines Rechtsmittels eine Partei zur Fortsetzung der Sache in erster Instanz citiren läßt, und die Frage entsteht, ob ein gegen das Erkenntniß der

ersten Instanz anhängig gemachtes oder noch anhängig zu machendes Rechtsmittel Suspensiveffect habe oder nicht, so bleibt die Ansicht, welche das Gericht erster Instanz über diese Frage ausspricht oder durch die Ausführung seines Erkenntnisses darlegt, so lange für die weitere Proceßführung maßgebend, bis von der zweiten Instanz ein Inhibitorium (Art. 39.) erwirkt ist.

Das Gericht erster Instanz kann nicht bloß in Betreff von condemnatorischen Erkenntnissen (Art. 31), sondern auch im Betreff anderer, nicht condemnatorischer Erkenntnisse auf Antrag einer Parthei bei Verkündung derselben ausdrücklich hinzufügen, daß dieselben ohne Rücksicht auf dagegen etwa einzuwendende Rechtsmittel zur Ausführung kommen sollen; es kann indeß auch in diesem Falle ein Inhibitorium des Gerichts der zweiten Instanz der Ausführung Einhalt thun.

Art. 39.

Bescheinigt eine Partei mittelst schriftlicher Darstellung dem Gerichte zweiter Instanz, daß das Gericht erster Instanz in einem Falle, in welchem einem Rechtsmittel die Suspensivwirkung zusteht, vor Ablauf der Nothschrift oder nach Einwendung eines Rechtmittels vor dessen Erledigung zur Ausführung des Erkenntnisses schreitet, so kann das Gericht zweiter Instanz, falls eine Suspensivwirkung des Rechtsmittels nothwendig erscheint, ohne die Gegenpartei vorher zu hören, dem Gericht erster Instanz aufgeben, mit der Ausführung des Erkenntnisses vorläufig einzuzuhalten. Das Rechtsmittel selbst hat in solchem Falle seinen ungestörten Fortgang.

Gegen solche vorläufige Verfügungen der zweiten Instanz findet kein weiteres ordentliches Rechtsmittel weder an hiesige Instanzen noch an das Oberappellationsgericht in Lübeck statt.

Art. 40.

Der Grundsatz, daß zwei gleichlautende Erkenntnisse Rechtskraft bilden, erleidet durch dieses Gesetz keine Beschränkung.

Art. 41.

Erscheint in dem Gerichte zweiter Instanz der Citirende an dem Gerichtstage, auf welchen die erste Vorladung lautet, oder falls die Sache auf eine spätere Audienz ausgesetzt wird, auf fernere seinseitige oder gegnerische Citation nicht, so wird das Rechtsmittel auf Anrufen der Gegenpartei für desert erklärt.

Wenn in denselben Terminen die bei der Einwendung des Rechtsmittels citirte Partei nicht erscheint, so wird nach angehörter Rechtfertigung, bei welcher nur auf solche neue Documente, welche mit den Beschwerdepunkten der Gegenpartei abschriftlich insinuirt worden sind, Bezug genommen werden darf, über das Rechtsmittel erkannt. Das Gericht darf in solchem Falle von der nicht erschienenen Partei eine spätere Erklärung weder annehmen noch einfordern. Erscheinen beide Parteien zur Verhandlung so darf von derjenigen Partei, welche das Rechtsmittel eingewendet hat, nur auf solche neue Documente Bezug genommen werden, von denen eine Abschrift mit den Beschwerdepunkten der Gegenpartei insinuirt war, und darf auch von Seiten der Gegenpartei auf neue Documente in der Regel nur, falls dieselben vorher insinuirt worden sind, Bezug genommen werden.

Art. 42.

Die zweite Instanz hat in ihrem Erkenntnisse die Sache immer an die erste Instanz zurück zu verweisen.

Art. 43.

In Fällen, wo in Betreff der Zulässigkeit von Rechtsmitteln die Bedingung vorgeschrieben ist, daß der Gegenstand der Beschwerde eine bestimmte Summe übersteigen müsse, kommen bloße Verzugszinsen, Schäden, welche nicht ausdrücklich specificirt und evaluirt miteingeklagt worden, und Proceßkosten nicht in Betracht; und findet bei Gegenständen von unbestimmtem Geldwerth jenes Erforderniß nur dann Anwendung, wenn sich aus anderen Umständen ergiebt, daß das Interesse des Beschwerdeführers solchen vorgeschriebenen Betrag nicht übersteigt. Ist überhaupt aus solchem Grunde auf Desertion eines Rechtsmittels erkannt, so wird, wenn der Irrthum der Partei entschuldbar erscheint, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Nothfrist jedoch nur von dem Gerichte, welches die Desertion ausgesprochen hat, alsdann erkannt, wenn innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen, und zwar spätestens um 12 Uhr Mittags des dritten Tages, ein schriftliches Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei diesem Gerichte exhibirt ist. Das Gericht erkennt dann über solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne ferneres Gehör der Parteien.

Art. 44.

Die Acten zweiter Instanz werden nicht besonders asservirt, sondern nach Erledigung der Rechtsmittel zu den Acten der ersten Instanz hinzugelegt.

Art. 45.

Der Vorsitzende des Gerichts, beziehungsweise der Einzelrichter, verfügt die Arreste. Die zur Bescheinigung bei der Erbittung des Arrestes vorgelegten Documente werden sogleich zu den Acten genommen.

Art. 46.

Ist der Arrest von dem Richter erlaubt, so ist derselbe innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen zu prosequiren, und innerhalb derselben Nothfrist ist auch dem Befehlsträger anzuzeigen, daß der gelegte Befehl prosequirt werde. Ist innerhalb dieser Nothfrist der Befehl nicht prosequirt und diese Anzeige nicht erlassen worden, so ist der Befehl ohne Weiteres erloschen.

Art. 47.

Zur Vollstreckung des Arrestes veranlaßt der Richter in den geeigneten Fällen den Hypothekenbewahrer, eine das Recht des Impetranten sichernde Vormerkung zu protocolliren.

Art. 48.

Ist der Arrest von dem Stadtrichter nicht gestattet, so kann derselbe durch ein schriftliches Gesuch bei dem Niedergerichte nachgesucht werden. Ist der Arrest von dem Vorsitzenden eines andern Gerichtes erster Instanz, und dann auch von dem Gerichte selbst nicht gestattet, so steht es dem Impetranten frei, denselben durch schriftlichen Antrag von dem Obergerichte zu erbitten. Den von der zweiten Instanz in solchem Falle erlaubten Arrest hat der Richter erster Instanz ausbringen zu lassen.

Art. 49.

Wird auf das Guthaben eines Schuldners ein Arrest gelegt, so hat, falls durch die Erklärung des Befehlsträgers der Zweifel entsteht, ob ein Arrestobject vorhanden sei, der Impetrant, nachdem er rechtskräftig in das etwaige Guthaben seines Schuldners eingewiesen ist, das Recht, auf gewöhnlichem Wege als Cessionar des Impetraten gegen denjenigen, bei welchem der Arrest gelegt war, zu verfahren. Will dagegen der Berechtigte die Frage, ob ein Arrestobject existirt, zur Entscheidung bringen, ehe er in das Guthaben seines Gegners rechtskräftig eingewiesen ist, so kann der Berechtigte von dem Befehlsträger nur einen Eid verlangen darüber, ob derselbe Schuldner des Impetraten und bis zu welchem Belaufe sei, oder nicht.

Falls nach den etwa vorgetragenen Thatsachen ein Zweifel über die Rechtsfrage, ob darnach ein Guthaben des Impetraten an den Befehlsträger anzunehmen ist, entsteht, so ist der Eid nur über die Wahrheit der Thatsachen zu leisten, und muß die Entscheidung der Rechtsfrage auf Verlangen desjenigen, bei welchem der Arrest gelegt ist, in solchem Falle ausgesetzt werden, bis der Impetrant rechtskräftig in das etwaige Guthaben eingewiesen ist.

Art. 50.

Das Gericht verfügt die Execution rechtskräftiger oder ausnahmsweise ohne Rechtskraft vollstreckbarer (Art. 31.) Erkenntnisse. Mit einer Ausfertigung der Executions=Verfügung wendet sich der Berechtigte an die betreffende Polizeibehörde, welche nach ausgebrachter schriftlicher Androhung der Pfändung, oder der anderweitig zur Execution dienenden Maßregel diese frühestens 24 Stunden nach insinuirter Androhung vollziehen und den Erfolg in das Pfändungsprotocoll eintragen läßt. Das die Execution verfügende Gericht kann den Wegfall der Androhung oder die Abkürzung der 24stündigen Frist ausnahmsweise verfügen. Die ferneren Maßregeln erkennt auf vorgelegten Auszug aus dem Pfändungsprotocoll das competente Gericht. Der Pfändungsbeamte hat bei der Pfändung die schriftlichen Quittungen über theilweise Zahlungen, welche Quittungen die berechtigte Partei etwa nach erkannter Execution gegen solche Zahlung ausgestellt hat, an Zahlungsstatt anzunehmen, ohne daß die Pfändung wegen des Restes dadurch aufgehalten wird. Wird dem Pfändungsbeamten eine schriftliche, von dem Berechtigten herrührende Fristbewilligung vorgezeigt, so hat der Pfändungsbeamte dieselbe entgegen zu nehmen, und in dem Pfändungsprotocoll das Datum, bis zu welchem die Frist ertheilt ist, beizufügen. Ist das Datum, bis zu welchem eine Frist ertheilt ist, unbestimmt ausgedrückt, oder ist die Frist auf länger als 14 Tage ertheilt, so ist der Antrag auf Pfändung von dem Pfändungsbeamten ganz zurückzuweisen, und in dem Pfändungsprotocoll die entsprechende Bemerkung beizufügen. Der Berechtigte muß in solchem Falle das competente Gericht angehen, um eine Wiederholung des Auftrags zur Pfändung zu erwirken.

Der Berechtigte kann drei Tage nach erkannter Execution mit Umgehung der wirklichen Pfändung die Verfügung des Universalarrestes beantragen, wenn der Betrag, auf welchen das Gericht die Execution verfügt hat, die Capitalsumme von 500 Mark Banco übersteigt. Vor den mit der Leitung der

Fallitsachen beauftragten Handelsrichtern findet in solchem Falle, und überhaupt wenn der Universalarrest erkannt ist, das bisher gewöhnliche Verfahren statt.

Ist dem erkannten Universalarrest eine wirkliche Pfändung vorausgegangen, so kann schon die erste Citation zur Beibringung der Designation und Ableistung des Manifestationseides, bei Strafe persönlicher Haft ausgebracht werden.

Die bestehenden Normen über das Executionsverfahren bleiben, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen, in Kraft.

Art. 51.

Edictalladungen und Proclame werden auf schriftlichen Antrag ohne mündliche Verhandlung erkannt, doch kann das Gericht auch eine mündliche Vernehmung der Partei oder ihres Sachführers veranlassen.

Art. 52.

Alle Proclame und Edictalladungen sind in mindestens zwei durch gemeinen Bescheid oder im Erkenntnisse des Gerichts zu bezeichnende Zeitungen zu inseriren.

Das Gericht kann die Insertion auch in mehrere und auswärtige Zeitungen verfügen.

Art. 53.

Denjenigen, deren Erwerb oder Einkommen nicht ausreicht, um ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich oder ihre Angehörigen die Kosten eines Processes zu bestreiten, und welche durch mindestens zwei glaubhafte Zeugen, deren Aussagen in öffentlicher Audienz an Eidesstatt zu Protocoll zu geben sind, oder durch andere genügende Beweisgründe ihr Unvermögen darthun, ist das Armenrecht zu ertheilen.

Der Gegner kann verlangen, daß die arme Partei den folgenden Eid leiste.

> Ich schwöre, daß ich, ohne mir und den Meinigen den nothwendigen Unterhalt zu entziehen, nicht im Stande bin, die Kosten des von mir (gegen mich) angestellten Processes aufzubringen, so wahr mir Gott helfe!

Art. 54.

Der vermögende Gegner einer armen Partei erhält die bezahlten Gerichtssporteln zurück, insoweit ihm die Erstattung der Kosten durch die Gegenpartei zuerkannt wird. Die arme Partei hat auch diesen Theil der Kosten, falls sie dazu im Stande, nachzuzahlen.

Art. 55.

Ueber die vor den Stadtrichtern anhängigen Sachen wird das Protocoll sogleich in die einzelnen Acten eingeschrieben, ohne daß eine Reinschrift desselben, falls diese nicht zum Verständnisse nothwendig ist, stattzufinden braucht. Dies gilt sowohl von den Vorträgen der Parteien, als auch von den Protocollen über die Aussagen der Zeugen und sonstiger Auskunftspersonen.

Art. 56.

Erscheint vor dem Stadtrichter der Beklagte auf die erste Citation nicht, so wird, falls nicht eine bisher bei den Praeturen üblich gewesene schleunigere Proceßleitung zweckmäßig erscheint, gegen den Beklagten der Zahlungsbefehl erkannt. Durch denselben wird dem Beklagten aufgegeben, dem Kläger die eingeklagte Summe sammt den dem Betrage nach anzugebenden Kosten zu bezahlen, oder aber um eine in dem Befehle anzugebende Stunde eines bestimmten Audienztages vor dem Stadtrichter zu erscheinen, und seine Vertheidigung vorzutragen, unter der Androhung, daß, falls der Beklagte zu der angegebenen Zeit vor dem Stadtrichter nicht erscheinen würde, die Execution auf die gedachte Summe gegen denselben verfügt werden werde.

Art. 57.

Der in Artikel 56. erwähnte Zahlungsbefehl welcher zugleich als Vorladung gilt, wird dem Beklagten ohne weiteres Zuthun des Klägers so zeitig insinuirt, daß dem Beklagten mit Ausschluß des Tages, an welchem ihm der Befehl insinuirt wird, bis zum bestimmten Erscheinungstage eine Frist von nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Tagen gelassen wird. Erscheint der Beklagte auch in dem Termine nicht, welcher in dem Zahlungsbefehle bestimmt ist, so wird auf Antrag des Klägers die Execution gegen denselben verfügt. Rechtsmittel, welche gegen solche Verfügung der Execution zur Hand genommen werden, haben bis zur Erwirkung eines etwaigen Inhibitoriums keinen Suspensiveffect.

Art. 58.

Erscheint der Beklagte in dem Termine, welcher in dem Zahlungsbefehle bestimmt ist, so hat derselbe seine Einreden sofort vorzutragen, und wird dann nach den allgemeinen Proceßvorschriften ferner verfahren.

Art. 59.

Die Friedensgerichte haben in allen Sachen, in welchen dieselben competent sind (Art. 54, unter 1—5 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung), wenn es sich um eine Geldsumme handelt, falls der Beklagte auf die erste Citation nicht erscheint, den im Art 56 vorgeschriebenen Zahlungsbefehl zu erkennen und denselben, wie vorgeschrieben, insinuiren zu lassen. Falls der Beklagte an dem im Befehl bestimmten Gerichtstage wiederum nicht erscheint, und nicht Gründe, die sein Nichterscheinen entschuldigen, vorbringt, so wird die Execution, wie in dem Art. 57 vorgeschrieben, verfügt.

In Sachen, in denen es sich nicht um eine Geldsumme handelt, ist anstatt des Zahlungsbefehls ein Befehl, welcher dem Klageantrage entspricht, zu erlassen, und demgemäß ferner zu verfahren.

Art. 60.

In den Fällen, in welchen die Friedensgerichte nur bedingungsweise competent sind (Art. 54, unter 3, 4 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) steht es dem Kläger frei, unmittelbar nach der Verhandlung, in welcher der Beklagte seine Einreden vorgebracht hat, falls kein Vergleich stattgefunden hat, auf die Entscheidung der competenten städtischen Gerichte zu provociren.

Auch dem Beklagten steht es in allen Fällen, in welchen die Friedensgerichte nur bedingungsweise competent sind, frei, auf die Entscheidung der competenten städtischen Gerichte zu provociren, jedoch nur spätestens unmittelbar nach der ersten Verhandlung, falls kein Vergleich stattgefunden hat, und falls nicht wegen Nichterscheinens des Beklagten nach einem Zahlungsbefehl die Execution gegen ihn verfügt worden ist.

Art. 61.

In den Fällen, in welchen die Friedensgerichte unbedingt competent sind (Art. 54, unter 1, 2 u. 5 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung), oder wenn von keiner der Parteien nach Maßgabe des vorigen Artikels zu Gericht provocirt worden ist, gilt für das Verfahren im Allgemeinen der Grundsatz, nach welchem die Gerichte nur auf Antrag der Parteien zu handeln haben, nicht; vielmehr können die Friedensrichter, auch ohne von einer Partei dazu aufgefordert zu sein, Zeugen und andere Auskunftspersonen vorfordern, sie beeidigen und ihre Aussagen in Gegenwart der Parteien, oder nach Vorladung derselben, in Betracht ziehen.

Ein förmliches Protocoll braucht weder über die Erklärungen der Parteien noch über die Aussagen der Zeugen und Auskunftspersonen aufgenommen zu werden; es ist indeß in jedem Definitiverkenntniß und in jedem Erkenntniß, in welchem einer Partei ein Eid auferlegt wird, in der Form von Entscheidungsgründen der wesentliche Gang des Verfahrens kurz darzustellen.

Die Definitiverkenntnisse und die Erkenntnisse, in denen für eine der Parteien ein Eid vorgeschrieben wird, sind ihrem vollen Wortlaute nach den Parteien von Amtswegen schriftlich zu insinuiren, wenn die Parteien bei der Verkündung solcher Erkenntnisse im Friedensgerichte nicht anwesend sind.

Von den Parteien darf eine Eidesleistung nicht früher, als acht Tage nach der an beide Parteien erfolgten Verkündung des Erkenntnisses, in welchem die Eidesleistung vorgeschrieben wird, verlangt oder angenommen werden. Auch dürfen Definitiverkenntnisse nicht früher, als acht Tage nach deren Verkündigung zur Execution verwiesen werden, mit Ausnahme des Falles, in welchem gegen den nicht erschienenen Beklagten der Zahlungsbefehl erkannt und nach Maßgabe des Art. 57 die Execution verfügt ist.

Art. 62.

Es findet gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Friedensgerichte weder eine Appellation, noch irgend ein anderes ordentliches Rechtsmittel statt. Ist gegen solche Erkenntnisse und Verfügungen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, welche in allen Fällen an eine der beiden Kammern des Niedergerichts nach der Wahl dessen, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt, durch Vorladung der Gegenparthei anhängig zu machen ist, eingewendet, so kann das Niedergericht auf ferner an dasselbe zu richtenden schriftlichen Antrag, ohne die Gegenpartei vorher zu hören, verfügen, daß mit dem ferneren Verfahren vor dem Friedensgerichte, bis zur Entscheidung des Niedergerichtes über die anhängig gemachte Nichtigkeitsbeschwerde, eingehalten werde.

Die Gründe, wegen welcher das Erkenntniß des Friedensgerichts als nichtig angefochten werden soll, sind gleichzeitig mit der Vorladung der Gegenpartei schriftlich zu insinuiren. Der Gerichtsbote hat eine Abschrift der auszubringenden Citation und der Gründe, wegen welcher das Erkenntniß als nichtig angefochten werden soll, gleichzeitig auch an das betreffende Friedensgericht gelangen zu lassen.

Dem Citirten ist in solchem Falle außer dem Tage, an welchem er citirt wird, bis zum Erscheinungstage eine Frist von mindestens sechs Tagen frei zu lassen. Ueber das fernere Verfahren vor dem Niedergerichte gelten in diesem Falle die Bestimmungen, welche bei Appellationen gelten. Dem betreffenden Friedensgericht steht es frei, spätestens um die Zeit, auf welche zur Verhandlung über die Nichtigkeit citirt worden ist, einen Bericht über die Sache an das Niedergericht einzugeben, welcher zu den Acten genommen wird, und dessen Einsicht den Parteien frei steht.

Auch nach der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde kann das Niedergericht einen Bericht des Friedensgerichts über einzelne Punkte einfordern, in welchem Falle nach Eingang des Berichts eine nochmalige Verhandlung der Sache stattfinden muß.

Art. 63.

Wird ein Definitiverkenntniß des Friedensgerichts oder ein Erkenntniß des Friedensgerichts, durch welches einer Partei eine Eidesleistung vorgeschrieben wird, in solchen Sachen, in denen das Friedensgericht nicht unbedingt competent ist (Art. 54, unter 3 u. 4 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) für nichtig erklärt, so können die Parteien nicht wieder an ein Friedensgericht zurückgehen, sondern müssen die Sache bei den competenten städtischen Gerichten anhängig machen. Werden in solchen Sachen andere Verfügungen der Friedensgerichte, oder Erkenntnisse und Verfügungen der Friedensgerichte in Sachen, für welche dieselben unbedingt competent sind, von dem Niedergericht für nichtig erklärt, so ist das fernere Verfahren, der Verfügung des Niedergerichts gemäß, vor einem Friedensgerichte fortzusetzen.

Gegen das Erkenntniß des Niedergerichts, durch welches über eine Nichtigkeitsbeschwerde definitiv erkannt wird, ist, ohne daß es auf die Summe der Beschwerde ankommt, das ordentliche Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht zulässig. In Betreff der Nothfrist der Appellationseinwendung und in Betreff des Verfahrens gelten in diesem Falle die für Appellationen an das Obergericht allgemein in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen. Es findet in diesen Fällen eine Appellation an das Oberappellationsgericht in Lübeck nicht statt.

Art. 64.

Arreste in friedensgerichtlichen Sachen sind sowohl vor, als auch während der Anhängigkeit der Sache bei den Friedensgerichten jedesmal bei dem Vorsitzenden des Gerichtes, welches in

städtischen Sachen competent sein würde, beziehungsweise bei dem Einzelrichter, zu beantragen. Es gelten in Betreff derselben die allgemeinen Bestimmungen, und findet die Prosequirung solcher Befehle oder Sicherheitsmaßregeln innerhalb der im Art. 50 bestimmten Frist und in der daselbst vorgeschriebenen Form statt, ohne daß jedoch bei der Confirmirung oder Aufhebung des Befehls über die Sache selbst, so lange dieselbe bei dem Friedensgerichte anhängig ist, entschieden werden darf.

Art. 65.

Im Friedensgerichte wird an Gerichtsgebühren für jede Citation 6 ß einschließlich des Stempels, für andere Insinuationen 4 ß und für Ausfertigungen eine Schreibgebühr von den Parteien bezahlt, im übrigen ist das Verfahren vor den Friedensgerichten kostenfrei.

Art. 66.

An Gerichtsgebühren wird in anderen Gerichten und zwar an die Gerichtsboten bezahlt: für jede Vorladung, es mögen Anlagen dabei zu insinuiren sein oder nicht:

1) in Sachen, die Ct℔ 100. — nicht übersteigen, vor dem Stadtrichter oder im Gewerbegerichte die Gebühr von 6 ß einschließlich des Stempels.

2) vor dem Stadtrichter und im Gewerbegericht in Sachen über Ct℔ 100. — und in allen Sachen im Niedergerichte 10 ß Insinuationsgebühr und für jede Ausfertigung der Citation 4 ß Stempel.

3) im Obergerichte 1 ℔ 4 ß Insinuationsgebühr und für jede Ausfertigung der Citation 1 ℔ Stempel.

Alle Citationen, in denen lediglich zur Verhandlung einer von Amtswegen auf einen spätern Termin ausgesetzten Sache citirt wird, sind stempelfrei, und werden für die Insinuation einer solchen Citation statt der obigen Ansätze von den Parteien in allen Sachen nur 2 ß bezahlt.

Für jede Eintragung einer Sache in die Audienzrolle, nach Maßgabe einer ergangenen Citation, oder abgesehen von derselben, werden dem Gerichtsboten in allen Gerichten in Sachen, die Ct℔ 100. — nicht übersteigen, 2 ß, in Sachen von höherem Belaufe 4 ß vergütet. Vor dem Stadtrichter wird für diejenige Eintragung der Sache in die Audienzrolle, welche in Folge einer ergangenen Citation stattfindet, keine Gebühr bezahlt.

15

Eine von Amtswegen in früherer Audienz auf eine spätere Audienz ausgesetzte Sache wird, ohne daß die Partei darauf anträgt, in die Audienzrolle dieser späteren Audienz eingetragen; für solche Eintragung wird keine Gebühr entrichtet.

Art. 67.

Für Insinuationen von Erkenntnissen, und für alle anderen Insinuationen, mit Ausschluß der Citationen, wird in Sachen, welche vor dem Stadtrichter anhängig sind und die im Gewerbegerichte Ct# 100. — nicht übersteigen, eine Gebühr von 4 ß; in Sachen, die Ct# 100. — übersteigen im Gewerbegerichte und in allen Sachen im Niedergerichte eine Gebühr von 10 ß; im Obergerichte in allen Sachen eine Gebühr von 1 # 4 ß bezahlt.

Art. 68.

Für Erkenntnisse wird bezahlt:

1) in Sachen, die Ct# 100. — nicht übersteigen, nur von Definitiv-Erkenntnissen in allen Instanzen 1 #.

2) in Sachen von höherem Belaufe vor dem Stadtrichter, dem Nieder- und Gewerbegerichte von jedem Erkenntniß in Sachen, die Bco# 250. — nicht übersteigen 8 ß; in Sachen über Bco# 250. —, die Bo# 500. — nicht übersteigen, 1 #; und in Sachen von höherem Belaufe 2 #; und außerdem von jedem Definitiverkenntnisse, wodurch einer Partei mehr als Bco# 500. — zuerkannt wird, 3 #; oder alsdann ¼ pCt. von der adjudicirten Summe, wenn solches ¼ pCt. mehr als 3 # beträgt. Es wird bei der Berechnung des ¼ pCt. das Agio von Banco zu Courant auf 25 pCt. festgesetzt und wird nur nach 100 # Courant gerechnet, so daß bis zum Betrage

von 1300 # Courant	3 #	4 ß
von über 1300 # bis 1400 #	3 #	8 ß
„ „ 1400 # „ 1500 #	3 #	12 ß

und sofort mit einer Steigerung von 4 ß Courant von 100 # zu 100 # ohne Unterschied wegen der dazwischen liegenden Summen entrichtet wird.

3) im Obergerichte wird von der Partei, welche ein Rechtsmittel eingewendet hat, von jedem Erkenntniß, jedoch hier mit Ausnahme der Erkenntnisse, in denen lediglich eine Commission zum Versuch der Güte verfügt wird, in Betreff welcher die Gebühr wegfällt, 10 # Courant oder, falls der Beschwerde ganz oder theilweise deferirend erkannt wird, ¼ pCt. von der im Obergerichte adjudicirten Beschwerdesumme in den Fällen bezahlt, in welchen solches ¼ pCt. den Betrag von 10 # übersteigt. Diese Bestimmungen gelten auch in Betreff der im Obergericht zur Entscheidung kommenden Contrarestitutionen und Restitutionen.

In Fällen, in welchen das Obergericht wegen Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Friedensgerichte competent wird, ist keine Erkenntnißgebühr zu entrichten.

Die Erkenntnißgebühr ist zunächst von derjenigen Partei zu entrichten, welche das Erkenntniß erbeten hat; in zweifelhaften Fällen von dem Kläger.

Art. 69.

Für alle sonstigen Gerichtshandlungen werden, abgesehen von der Schreibgebühr bei Ausfertigungen, nur im Niedergerichte und im Obergerichte, und in Sachen über Ct.℔ 100. — auch im Gewerbegerichte, Gebühren bezahlt; und zwar dieselben Gebühren, welche nach dem Art. 7. der Handelsgerichtsordnung und nach der Verordnung über die Erhebung solcher Gebühren vom 10. October 1817 in handelsgerichtlichen Sachen erhoben werden; jedoch mit der Abänderung, daß die Gebühren für Zeugenverhöre und Eidesleistungen, abgesehen von der Schreibgebühr, auch dann zu entrichten sind, wenn eine Ausfertigung nicht stattfindet; und sollen diese Gebühren vor der Vornahme der betreffenden Gerichtshandlung von derjenigen Partei, welche die Gerichtshandlung beantragt, eingefordert werden.

Art. 70.

Bei Fallissementen, welche Ct.℔ 4000. — nicht übersteigen, sind die im Handelsgericht bei Fallissementen jetzt erhobenen Gerichtsgebühren nur zur Hälfte zu erheben.

Bei Prosecutionen des Universal-Arrestes sind im handelsgerichtlichen Fallitverfahren, wenn der zur Execution verwiesene Betrag Ct.℔ 100. — nicht übersteigt, alle jetzt erhobenen Gerichtsgebühren nur zur Hälfte zu erheben.

Art. 71.

In Hinsicht der schriftlich zu machenden Eingaben der Parteien kommen in Betreff aller Gerichte, mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes, der Friedensgerichte und des Stadtrichters, die bisher für die Eingaben im Niedergerichte geltenden Stempelbestimmungen zur Anwendung.

Vor dem Stadtrichter und den Friedensgerichten sind auch die schriftlichen Eingaben stempelfrei.

Documente und Anlagen, welche im mündlichen Verfahren producirt werden, brauchen als solche nicht gestempelt zu werden; auch sind Skizzen, welche zu den Acten genommen werden, in jedem Gerichte stempelfrei.

Art. 72.

Im Verwaltungsgericht werden diejenigen Stempel- und sonstigen Gebühren erhoben, welche nach den bisherigen Bestimmungen für die betreffenden Geschäfte erhoben wurden.

Art. 73.

Für Ausfertigungen werden in allen Sachen über 30 ℔ Courant die durch die Handelsgerichtsordnung Art. 7, und die Verordnung über die Erhebung solcher Gebühren vom 10. October 1817 bestimmten Schreibgebühren bei allen Gerichten erhoben.

Bei Ausfertigungen von Definitiverkenntnissen und von Executionsverfügungen, falls die adjudizirte oder zur Execution verwiesene Summe den Capitalbetrag von Ct℔ 30. — übersteigt, ist in Sachen, welche vor dem Stadtrichter anhängig sind, und welche in anderen Gerichten Ct℔ 100. — nicht übersteigen, eine Stempelgebühr von 8 ß; in Sachen über Ct℔ 100. — die bei anderen Gerichten anhängig sind und die Bco℔ 500. — nicht übersteigen eine Stempelgebühr von 1 ℔ 8 ß; und in Sachen die Bco℔ 500. — übersteigen von 3 ℔ durch Beidruckung des Stempels zu erheben. Bei allen sonstigen Ausfertigungen wird jeder Bogen mit 4 ß gestempelt.

Ausfertigungen von Erkenntnissen und von Executionsverfügungen, welche den Capitalbetrag von Ct℔ 30. — nicht übersteigen, sind in allen Gerichten stempelfrei, und wird in solchen Sachen bei diesen und allen anderen Ausfertigungen die Schreibgebühr nur zur Hälfte bezahlt.

Die den Artikeln 71 und 73 entgegenstehenden Bestimmungen der Stempelverordnung finden fernerhin keine Anwendung.

Art. 74.

Ist in Betreff der vorstehenden Artikel 66 — 73 nicht zu ermitteln, ob eine Sache den für die Größe der Gebühr entscheidenden Geldbetrag erreicht, so wird die niedrigere Gebühr erhoben.

Art. 75.

Die mit den Kosten verlierende Partei hat der mit den Kosten gwinnenden Partei, falls diese durch einen Sachführer vertreten war, abgesehen von anderen Auslagen, welche der Proceß verursacht hat, die Advocaturgebühren, wie folgt, zu ersetzen:

I. In den Fällen, in welchen ein schriftliches Verfahren stattgefunden hat, werden diejenigen Advokaturgebühren vergütet, die beziehungsweise in denselben Sachen bisher vergütet wurden.

II. In Fällen, in welchen mündliches Verfahren stattgefunden hat,

1) in Sachen, welche Ct.℔ 100. — nicht übersteigen,

a) für jeden gerichtlichen Termin 12 ß,

b) für einen Contumacialantrag, für den Beistand bei einem Güteversuch oder im Vernehmlassungstermine, so wie bei Sistirungen von Zeugen für jeden Zeugen, und für eine Nachsuchung oder Aufhebung eines Arrestes, außer den obigen 12 ß, noch 12 ß,

c) für eine contradictorische Verhandlung, außer den obigen 12 ß, Ct.℔ 2. „ 8 ß,

d) für eine zu den Acten genommene Skizze für jeden Bogen für Original und Abschrift zusammen eine Schreibgebühr von 12 ß, jedoch für jede einzelne Skizze nicht mehr als 1 ℔ 8 ß

2) in Sachen, welche Ct.℔ 100. — übersteigen und die vor den Stadtrichtern anhängig sind, für die unter 1. b. erwähnten Bemühungen Ct.℔ 1. „ 12 ß und für die unter 1. c. erwähnten Bemühungen Ct℔ 4 „ 8 ß, übrigens wie unter 1, a. u. d.

3) in Sachen, die Ct℔ 100. — übersteigen und die entweder vor dem Gewerbegerichte oder vor dem Niedergerichte, es sei nun in erster oder in zweiter Instanz, anhängig sind, gelten dieselben Bestimmungen, welche nach Maßgabe der Bekanntmachung des Handelsgerichtes vom 16. Juni 1834 in Betreff des handelsgerichtlichen Verfahrens maßgebend sind; jedoch soll der Ersatz der Kosten für die Assistenz bei einem Güteversuch oder im Vernehmlassungstermine und bei Abhörungen von Zeugen auch dann eintreten, wenn in dem Erkenntniß derselben nicht speciell Erwähnung gethan ist. Außerdem wird auch in den hier erwähnten Sachen für eine zu den Acten genommene Skizze für jeden Bogen eine Schreibgebühr von 1 ℔, jedoch für jede einzelne Skizze nicht mehr als 3 ℔ erstattet.

4) im Obergerichte in Sachen, welche 500 ℔ Banco übersteigen, für eine mündliche Verhandlung Ct℔ 30. — In Sachen bis zu Bco.℔ 500 wird in Betreff der Bemühungen vor dem Obergerichte nur soviel vergütet, wie in Sachen über 500 ℔ Bco. im Niedergerichte (vergleiche unter 3) vergütet wird. Für Skizzen, welche zu den Acten gegeben werden, ist die Schreibgebühr wie unter 3 zu vergüten.

5) In den Sachen, welche Bco℔ 500. — übersteigen wird eine Arrha von Ct℔ 7 „ 8 ß in erster Instanz und für jede Appellation vergütet.

6) In den Friedensgerichten wird in Sachen, die Ct℔ 30.— nicht übersteigen, keine von Sachführern zu berechnende Gebühr erstattet; in Sachen über Ct℔ 30. — gelten in Betreff der Friedensgerichte die vorstehend unter 1, a — c enthaltenen Bestimmungen. Für Skizzen wird in den Friedensgerichten eine Schreibgebühr nicht erstattet.

7) Es wird in allen Gerichten für Assistenz bei Güteversuchen, welche vor angestellter Klage stattfinden, der mit den Kosten gewinnenden Partei niemals etwas vergütet.

Andere als die vorstehenden Gebühren, welche die Sachführer ihren Parteien berechnen, werden von der Gegenpartei nicht erstattet.

Art. 76.

Dieses Gesetz hat auf das Verfahren im Handelsgerichte keine Anwendung, insofern nicht bei einzelnen Artikeln dieses Gesetzes ausdrücklich durch Erwähnung des Handelsgerichtes bestimmt ist, daß solche Artikel ganz oder theilweise auf das Handelsgericht Anwendung haben sollen. Auch auf das Verfahren vor dem Oberappellationsgerichte hat dieses Gesetz nur in Betreff derjenigen Artikel, welche ausdrücklich des Oberappellationsgerichts erwähnen, Anwendung.

Das Verfahren vor den übrigen Civilgerichten wird durch dieses Gesetz normirt, und gelten für diese Gerichte nur subsidiär die sonstigen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und rechtlichen Gewohnheiten.

Art. 77.

Das Richtercollegium hat sofort nach seinem Zusammentritt dieses Gesetz zu revidiren, und etwaige Anträge zur Abänderung der Bestimmungen desselben an die Bürgerschaft zu bringen.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung am 31. Aug. 1849.

IX.

Gesetz

über die

Organisation der Verwaltungsbehörden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Verwaltung zerfällt in folgende Abtheilungen:
- die Finanzen.
- die directen Steuern.
- die indirecten Steuern.
- Handel und Schifffahrt.
- die Gewerbe.
- die öffentlichen Bauten.
- das Militairwesen.
- das Unterrichtswesen.
- das Armenwesen, die milden Stiftungen und die Todtenladen.
- die Polizei, das Werk- und Armenhaus, die Gefängnisse, das Medicinalwesen, die Feuercasse und die Wedde.

Art. 2.

Nach Art. 141 der Verfassung ernennt der Rath zu jeder Verwaltungsabtheilung eines seiner Mitglieder oder einen Syndicus, welchem noch ein oder zwei Rathsmitglieder oder Syndici beigeordnet werden können. In den einzelnen Verwaltungen haben die Rathsmitglieder und Syndici eine gleiche Stellung. Es werden daher in diesem Gesetze unter dem Ausdruck „Rathsmitglied" sowohl die eigentlichen Mitglieder des Rathes, als auch die Syndici verstanden.

Art. 3.

Werden vom Rathe zu einer Verwaltungsabtheilung mehrere Rathsmitglieder ernannt, so bestimmt der Rath ausdrücklich, welchem derselben die Leitung der Verwaltungsabtheilung und der Vorsitz in den zu derselben gehörenden Deputationen zusteht.

Art. 4.

Für folgende Zweige der Verwaltung werden Deputationen eingesetzt:

für die Finanzen.
„ die directen Steuern.
„ die indirecten Steuern.
„ Handel und Schifffahrt.
„ die Bank.
„ die Gewerbe.
„ die öffentlichen Bauten.
„ das Militairwesen.
„ das Unterrichtswesen.
„ das Armenwesen.
„ die Todtenladen.
„ das Medicinalwesen.
„ das Krankenhaus.
„ das Werk- und Armenhaus, die Detentionshäuser und Gefängnisse.
„ die Feuercasse.

Art. 5.

Die nicht zum Rath gehörenden Mitglieder der Deputationen werden von der Bürgerschaft aus sämmtlichen Staatsbürgern gewählt, nachdem die betreffende Deputation zuvor drei Personen für jede erledigte Stelle, der Wahlfreiheit unbeschadet, vorgeschlagen hat, falls nicht für einzelne Deputationen durch das Gesetz eine andere Bestimmung getroffen ist.

Art. 6.

Die Bürgerschaft wählt jedes Mitglied einer Deputation in einer besonderen Wahlhandlung durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 7.

Von der Pflicht zur Annahme der Wahl zu einer Deputation befreiet — außer den in Art. 145 der Verfassung angeführten Gründen — das am Tage der Wahlhandlung bereits zurückgelegte 60ste Lebensjahr.

Art. 8.

In der ersten Sitzung nach eingetretenem Wechsel eines oder mehrerer ihrer nicht zum Rath gehörenden Mitglieder wählt jede Deputation in geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit einen oder zwei Protocollführer und betreffenden Falls einen oder zwei Rechnungsführer.

Auf diejenigen Deputationen, in welchen die Functionen des Protocollführers und des Rechnungführers von Beamten versehen werden, leidet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 9.

Jede Deputation bestimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen selbst. Das vorsitzende Rathsmitglied ist berechtigt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen; auf Verlangen der Hälfte der nicht zum Rath gehörenden Mitglieder ist dasselbe dazu verpflichtet.

Art. 10.

Eine Deputation ist beschlußfähig, wenn eines der vom Rath ernannten und die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Minorität steht es zu, ihre Ansicht zu Protocoll zu geben, und bei Vorschlägen an den Rath dieselbe besonders zu motiviren.

Jede Deputation hat eine vom Protocollführer beglaubigte Abschrift ihres Protocolls an das Archiv abzuliefern.

Art. 11.

Die einzelnen Verwaltungsabtheilungen haben ihr Specialbudget für das folgende, sowie die Jahresabrechnung für das verflossene Jahr, nachdem sie betreffenden Falls von der beikommenden Deputation genehmigt und von dem Vorsitzenden und einem anderen Mitgliede derselben unterzeichnet sind, jenes im Laufe des Monats October, diese im Laufe des Monats Februar dem Rathe einzuliefern.

Art. 12.

Die im Budget für bestimmte Gegenstände oder bestimmte Rubriken bewilligten Summen dürfen nur für diese verausgabt werden. Der etwaige Minderverbrauch in speciellen Rubriken fällt in die Hauptstaatscasse; zu einer beabsichtigten Mehrverwendung für specielle Rubriken ist ausdrückliche Nachbewilligung erforderlich.

Art. 13.

Anweisungen einer Deputation auf die Finanzbehörde sind von zwei Mitgliedern dieser Deputation, einem der vom Rathe ernannten und einem anderen zu unterzeichnen. Jede Deputation accreditirt die beiden hierzu bestimmten Mitglieder bei der Finanzbehörde.

Art. 14.

Diejenigen Deputationen, welche eine Casse verwalten, haben die Revision derselben mindestens alle drei Monate durch zwei ihrer Mitglieder vorzunehmen.

Art. 15.

Jede Verwaltungsabtheilung hat der Finanzbehörde am Schlusse eines jeden Monats über ihre etwaigen Geldbedürfnisse für den nächsten Monat eine annähernde Aufgabe zu machen.

Art. 16.

Die Verwaltungen der directen und indirecten Steuern haben der Finanzdeputation die eingehenden Gelder mindestens zweimal, die übrigen Verwaltungen, welche Einnahmen haben, mindestens einmal wöchentlich abzuliefern und dem Rathe wie der Finanzdeputation monatlich eine Abrechnung einzureichen.

Art. 17.

Jede Deputation schließt die ihre Verwaltung betreffenden Contracte selbst ab.

Kein Mitglied einer Deputation kann dieser gegenüber eine Bürgschaft übernehmen.

Art. 18.

Die höheren Beamten der Deputationen nehmen an den Versammlungen derselben, außer bei denjenigen Verhandlungen, in denen es sich um sie persönlich handelt, mit berathender Stimme Theil.

Art. 19.

Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die einzelnen Verwaltungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben sind, bis auf Weiteres in Kraft.

Art. 20.

Die in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung angestellten Beamten sind derjenigen Behörde untergeordnet, von welcher der Verwaltungszweig, in welchem sie beschäftigt sind, nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrgenommen wird.

II. Die einzelnen Verwaltungsabtheilungen.

1. Finanzen.

Art. 21.

Zur Verwaltung der Finanzen und was dem anhängig besteht die Finanzdeputation (Kämmerei), zusammengesetzt aus zwei vom Rath und sieben von der Bürgerschaft ernannten Mitgliedern. Die letzteren werden aus einem derselben von der Finanzdeputation vorgelegten Wahlaufsatze von drei Staatsbürgern für jede erledigte Stelle erwählt. Sie bekleiden ihr Amt sieben Jahre, jährlich tritt eines derselben aus. Sie werden auf getreue Amtsführung beeidigt.

Art. 22.

Außer der Hauptstaatscasse, dem Staatsschuldenwesen, einschließlich der Staatsschuldentilgung verwaltet die Finanzdeputation die Domainen, den Lombard, die Pensionscasse für Beamte und Officianten, die Depositocasse, die Abwickelung der früheren finanziellen Verhältnisse der Rath- und Bürgerdeputation von 1842, der Börse und der Post, sowie alle diejenigen Einnahmen, für welche keine besonderen Behörden eingesetzt worden sind.

Art. 23.

Sie hat unter einer Bürgschaft von Bco ℳ 100,000 einen Generalcassenverwalter als ersten Beamten anzustellen und darauf zu achten, daß derselbe, so weit thunlich, zur Zeit keine größere Summe unter sich habe, als seine Caution beträgt. Derselbe ist für die erforderlichen, gleichfalls unter Bürgschaft anzustellenden Unterbeamten verantwortlich. Aus diesem Grunde hat er bei deren Wahl in sofern mitzuwirken, als seine Zustimmung zu derselben erforderlich ist.

Art. 24.

Jede Anweisung auf die Staatscasse ist von zwei Mitgliedern der Finanzdeputation und zwar von einem der vom Rathe ernannten und einem anderen Mitgliede zu unterzeichnen. Ohne diese beiden Unterschriften darf der Generalcassenverwalter keine Zahlungen leisten.

Art. 25.

Die Deputation ist verpflichtet, innerhalb der ersten Hälfte eines jeden Monats dem Rathe eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, sowie über das Staatsschuldenwesen und die Tilgungen des abgelaufenen Monats zu überliefern und erforderlichenfalls mit einem erläuternden Bericht zu begleiten.

Art. 26.

Die von der Bürgerschaft beschlossenen Staatsanleihen und Erwerbungen von Staatseigenthum, so wie die von der Bürgerschaft, betreffenden Falls vom Bürgerausschuß beschlossenen Veräußerungen von Staatsgut werden von der Finanzdeputation, kraft einer ihr dazu vom Rath ertheilten Vollmacht, Namens des hamburgischen Staates contrahirt und wird von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt.

Art. 27.

Die Deputation hat laut Art. 152 der Verfassung niemals einer anderen Behörde eine größere Summe, als dieser verfassungsmäßig im Ganzen bewilligt worden ist, auszuzahlen; sie ist indessen ermächtigt, für die Anfangszeit des Rechnungsjahres, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, den verschiedenen Verwaltungen Vorschüsse bis zum vierten Theile der ordentlichen Ausgaben, welche dieselben im abgelaufenen Jahre gehabt haben, zu leisten.

Art. 28.

Mit der Finanzdeputation ist auch die Verwaltung der Stadtwasserkunst verbunden. Zu diesem Zwecke werden einem Rathsmitgliede und einem anderen Mitgliede der Finanzdeputation fünf von der Bürgerschaft gewählte Staatsbürger, unter denen sich zwei Interessenten der Stadtwasserkunst in Gemäßheit der mit den früheren Interessenten der vereinigten Wasserkünste geschlossenen Vereinbarung befinden müssen, beigegeben, welche ihr Amt fünf Jahre bekleiden und von denen jährlich einer austritt.

2. Directe Steuern.

Art. 29.

Die Taxation der Steuerpflichtigen in der Stadt und Vorstadt St. Pauli wird vorläufig in derselben Weise, wie bisher, und in derselben Anzahl von Districten durch eben so viele Collegien von je drei Steuerbürgern beschafft.

Art. 30.

Die Steuerbürger der städtischen Districte werden aus denjenigen Stadtbürgern, welche zur Zeit der Wahl in dem betreffenden Districte wohnhaft sind, auf Vorschlag der allgemeinen Steuerdeputation (Art. 33.) von der Bürgerschaft, die Steuerbürger St. Pauli's aus den Bürgern dieser Vorstadt von deren Gemeindevertretern gewählt. Sie bleiben sechs Jahre im Amte; alle zwei Jahre tritt aus jedem der genannten Districtscollegien Einer aus.

Art. 31.

Die Taxation der Steuerpflichtigen in den übrigen Gemeinden des Staats wird durch deren Gemeindevertreter oder einen Ausschuß derselben von wenigstens drei Mitgliedern beschafft.

Art. 32.

Die Steuerrollen der einzelnen Gemeinden jeder Landschaft werden zunächst von dem betreffenden Collegium der Landschaftsverordneten oder einem Ausschuß derselben von mindestens drei Mitgliedern und dem Landrath, resp. dem Amtsrath, revidirt. Der Landrath, in Ritzebüttel der Amtsrath, führt in diesem Ausschusse den Vorsitz.

Art. 33.

Die allgemeine Steuerdeputation besteht aus zwei vom Rathe ernannten Mitgliedern, denjenigen acht Steuerbürgern, welche, jeder in seinem District (Art. 29.), am längsten im Amte gewesen sind, und je einem Deputirten jedes Collegiums der Landschaftsverordneten (betreffenden Falls des im Art. 32. genannten Ausschusses desselben) mit Ausnahme dessen für die Landschaft Ritzebüttel.

Art. 34.

Die allgemeine Steuerdeputation hat namentlich die Steuerrollen zu revidiren, bei den im Art. 29. genannten Districtscollegien und bei den Steuercollegien der Landschaften die erforderlichen Anordnungen zu treffen, die Beamten zu überwachen und auf den rechtzeitigen Eingang der Steuern zu achten. Zu letzterem Zwecke hat sie sich vierteljährlich mindestens einmal die Liste der Restanten vorlegen zu lassen.

Art. 35.

Zur Revision der Steuerrollen von Seiten der allgemeinen Steuerdeputation sind eines der beiden vom Rathe ernannten Mitglieder und drei Steuerbürger competent, doch muß sich unter diesen derjenige befinden, welcher in der allgemeinen Steuerdeputation den betreffenden District der Stadt oder St. Pauli's oder die betreffende Landschaft vertritt.

Art. 36.

Die Entscheidung bei Reclamationen steht für die Stadt und St. Pauli einem der beiden vom Rathe ernannten Mitglieder der allgemeinen Steuerdeputation in Verbindung mit drei Steuerbürgern der im Art. 29. genannten Districtscollegien, für eine Landschaft dem Landrath (in Ritzebüttel dem Amtsrath) in Verbindung mit einigen Mitgliedern des betreffenden Landschaftscollegiums zu.

3. Indirecte Steuern.

Art. 37.

Die Deputation für indirecte Steuern besteht aus neun Mitgliedern.

Art. 38.

Der Rath ernennt zwei Mitglieder; sieben Mitglieder werden von der Bürgerschaft gewählt.

Art. 39.

Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder bekleiden ihr Amt sieben Jahre, jährlich tritt eines derselben aus.

Art. 40.

Zum Geschäftskreise dieser Deputationen gehören: der Zoll, die Accise, der Stempel, die Auctionsabgabe, die Thorsperre, das Brücken-, Baum-, Schleusen-, Schlacht- und Mahlgeld.

4. Handel und Schifffahrt.

Art. 41.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt besteht aus vierzehn Mitgliedern.

Art. 42.

Der Rath ernennt drei Mitglieder; die Wahl von neun Mitgliedern geschieht durch die Kaufmannschaft aus einem ihr von der Deputation vorgelegten Wahlaufsatze von drei Kaufleuten für jede erledigte Stelle, unbeschadet einer Vermehrung des Wahlaufsatzes bis sechs auf Vorschlag und durch Stimmenmehrheit der versammelten Kaufmannschaft. Die übrigen zwei Mitglieder werden von der Bürgerschaft aus einem ihr von der Deputation vorzulegenden Wahlaufsatze von vier Schiffahrts- oder Schiffsbaukundigen gewählt.

Art. 43.

Die von der Kaufmannschaft gewählten Mitglieder bekleiden ihr Amt neun Jahre, jährlich tritt eins derselben aus. Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder bekleiden ihr Amt vier Jahre, alle zwei Jahre tritt eins derselben aus.

Art. 44.

Die Deputation hat, außer der allgemeinen Fürsorge für den Handel und die Schiffahrt, alle öffentlichen Einrichtungen

und Anstalten, welche vorzugsweise dem Handels- und Schifffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen — mit alleiniger Ausnahme der Bank — zu beaufsichtigen und zu verwalten, zu welchem Zwecke sie sich in Sectionen theilt. Es gehören zu ihrem Geschäftskreise namentlich folgende Angelegenheiten: das Loots-, Signal- und Tonnenwesen, die Aufsicht über die Häfen, Alles, was zur Marine gehört, die Quarantaine, das Dispachewesen, der Wasserschout; ferner die Maklerordnung, Kornordnung, Maße und Gewichte, Theerhof, Hanfmagazin, Krahn, Wage, Börse, Post, Eisenbahnen, Telegraphen, in Gemeinschaft mit der Bankdeputation das Münzwesen, endlich die Revision der Bankrechnung, bei welcher sie durch fünf ihrer Mitglieder concurrirt.

Art. 45.

Drei der von der Kaufmannschaft gewählten Mitglieder dieser Deputation werden der vom Rathe zu bildenden Section zur Vorberathung der auswärtigen Angelegenheiten ständig beigegeben; dieselben sind zur strengen Geheimhaltung der ihnen gemachten Mittheilungen, falls der Senat dieselbe für nöthig erklärt, verpflichtet. Sie werden auf Verschwiegenheit beeidigt.

Art. 46.

Die von der Kaufmannschaft gewählten Mitglieder bilden zugleich den Vorstand dieser Körperschaft, deren fördersamst zu revidirendes Statut, soweit es die Bestimmungen des Verhältnisses der Deputation für Handel und Schifffahrt der Kaufmannschaft und dessen Vorstande gegenüber betrifft, der Bestätigung durch die Bürgerschaft bedarf. In den Versammlungen des Vorstandes der Kaufmannschaft präsidirt das nächstälteste Mitglied und fungirt im letzten Jahre als Alterspräsident.

Art. 47.

Zur Förderung solcher Angelegenheiten, welche nicht rein administrativer Natur sind — sofern dieselben den Kaufmannsstand allein betreffen und nicht an die Bürgerschaft gehören — treten die von der Kaufmannschaft gewählten Mitglieder ohne Betheiligung des Rathes als Vorstand der Kaufmannschaft zusammen und bringen die erforderlichen Vorschläge an diese Körperschaft.

Bank.

Art. 48.

Bei der Verwaltung der zwar eine Privatanstalt bildenden, jedoch unter dem Schutze des Staates stehenden Bank concurrirt der Staat nur insofern, als er die Mitaufsicht über dieselbe übt, bei der Wahl der Verwalter und bei Vorschlägen über die niemals ohne Genehmigung der höchsten Staatsbehörden vorzunehmenden Aenderungen in den bestehenden Bankgesetzen und der Bankordnung mitwirkt. Für diese Zwecke ernennt der Rath zwei seiner Mitglieder zur Theilnahme an der Bankdeputation.

Art. 49.

Die regelmäßige Verwaltung wird von fünf Bankinteressenten beschafft, welche durch die Bürgerschaft gewählt werden. Zu diesem Zweck legt die Bankdeputation einen in gemeinsamer Beschlußnahme mit der Deputation für Handel und Schifffahrt aufgemachten Aufsatz von drei Bankinteressenten für jede erledigte Stelle vor. Die Gewählten werden auf die Bankordnung beeidigt und bekleiden ihr Amt fünf Jahre; jährlich nach erfolgter Rechnungsablegung tritt der älteste derselben aus und wird ihm demnächst Quittung ertheilt.

Art. 50.

Die mindestens einmal jährlich im Januar vorzunehmende Revision der Bankrechnung geschieht durch zwei Deputirte des Raths und fünf Mitglieder der Deputation für Handel und Schifffahrt, welche zu diesem Zweck auf Verschwiegenheit zu beeidigen sind.

Art. 51.

Der Bankdeputation liegt außer der Bankverwaltung in Gemeinschaft mit einer Section der Deputation für Handel und Schifffahrt die Verwaltung des Münzwesens ob.

5. Gewerbe.

Art. 52.

Die Gewerbedeputation besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen zwei durch den Rath ernannt, die übrigen zehn von den Gewerbtreibenden gewählt werden. Das erste Mal werden diese zehn aus der Zahl der Gewerbtreibenden auf zwei Jahre von der Bürgerschaft gewählt.

Art. 53.

An die Gewerbedeputation gehen die nicht richterlichen Functionen der bisherigen Patrone der Aemter und Brüderschaften über.

Art. 54.

Die Gewerbedeputation hat baldthunlichst Vorschläge über die Bildung des im Art. 153 der Verfassung genannten Ausschusses an den Rath zu bringen.

6. Oeffentliche Bauten.

Art. 55.

Zur Verwaltung der öffentlichen Bauten, sowie zur Ausübung der baupolizeilichen Aufsicht über die Privatanlagen besteht die Deputation für die öffentlichen Bauten.

Dieselbe ist zusammengesetzt aus zwei Mitgliedern des Raths und zwölf durch die Bürgerschaft auf sechs Jahre erwählten Mitgliedern, von denen jährlich zwei austreten.

Art. 56.

Zur Competenz dieser Deputation gehört:

1) der ganze Geschäftskreis der bisher bestehenden Baudeputation nebst der Erleuchtung und Reinigung der Straßen.

2) der Verwaltungskreis der bisher bestehenden Schifffahrts- und Hafendeputation mit Ausnahme:
   a. des Loots-, Signal- und Tonnenwesens, der Aufsicht über die Häfen, sowie alles dessen, was zur Marine gehört, einschließlich der Quarantaine.
   b. der Navigationsschule.
   c. des Dispachewesens und des Wasserschouts.
   d. des dieser Deputation bis jetzt zustehenden Antheils an der Verwaltung des Amtes Ritzebüttel.
3) die Functionen der Bauordnung, sowie die Verwaltung der städtischen Baupolizei im Allgemeinen.

Art. 57.

Die Deputation für die öffentlichen Bauten theilt sich in folgende Sectionen:
a) in eine Section für den Hochbau.
b) vorläufig nach eignem Ermessen in eine oder mehrere Sectionen für den Strom-, Wasser- und Straßenbau.
c) in eine Section für die Baupolizei.

Den Sectionen liegt die Vorberathung und specielle Leitung der ihnen übertragenen Angelegenheiten ob.

Art. 58.

Zur Ausführung ihrer Beschlüsse wird der Deputation außer den in den ihr zugewiesenen Verwaltungen schon jetzt angestellten Beamten ein Baupolizeiinspector beigegeben.

Art. 59.

Der Präses der Baudeputation beruft zur Prüfung technischer Anlagen — sobald dieselbe erforderlich wird, eine technische Commission aus den Beamten der Deputation oder aus anderen Technikern des betreffenden Faches. Die höchsten technischen Beamten der Deputation sind ständige Mitglieder dieser Commission. Der Baupolizeiinspector führt in derselben das Protocoll.

Art. 60.

Die Ausführung aller öffentlichen Bauten, betreffenden Falls die technische Leitung derselben besorgt die Deputation lediglich

durch die bei ihr angestellten technischen Beamten. Die specielle Controlle über die Ausführung in finanzieller Hinsicht sowohl, als mit Beziehung auf Einhaltung des gebilligten Planes kann von der Deputation Einzelnen ihrer Mitglieder sowohl für einzelne Bauten als für bestimmte Districte übertragen werden.

Art. 61.

Die Baudeputation hat baldthunlichst dem Rath Vorschläge zu Gesetzvorlagen über ihre Organisation (Eintheilung in Sectionen), sowie zur Regelung des von ihren Mitgliedern und Beamten zu beobachtenden Geschäftsganges und der Art der Ausübung der Baupolizei zu machen.

7. Militairwesen.

Art. 62.

Die Verwaltung des gesammten Militairwesens zerfällt bis zur Erlassung der zur Ausführung der Art. 163—166 der Verfassung erforderlichen Gesetze in die Abtheilung für die Garnison und in die Abtheilung für das Bürgermilitair.

Art. 63.

Zur Verwaltung der Abtheilung für die Garnison — Militairdepartement — deputirt der Rath eines seiner Mitglieder, welchem vier von der Bürgerschaft ernannte Commissaire zur Seite stehen. Die Amtsdauer derselben ist 4 Jahre; jedes Jahr tritt einer ab. Der Chef des Militairdepartements ernennt einen Offizier der Garnison zur Leitung seines Bureau, auf welchem außerdem ein Zahlmeister und das erforderliche Unterpersonal anzustellen ist.

Art. 64.

Das Militairdepartement leitet die gesammte Militairöconomie und hat in dieser Beziehung die Oberaufsicht über die Garnison und alles militairischen Zwecken dienende Staatseigenthum.

Zu seiner Competenz gehört demnach das gesammte Rechnungs- und Cassenwesen dieses Verwaltungszweiges, die Auszahlung des Soldes und der Pensionen, sowie die Verwaltung

der Invalidencasse. Es wird für diesen Theil der Geschäfte ein Zahlmeister auf dem Bureau angestellt, welcher eine Caution von Crt.ℳ 10,000 zu bestellen hat.

Das Militairdepartement leitet außer dem Kranken- und Hospitalwesen der Garnison die Anschaffung aller für die Verpflegung, Bequartirung und militairische Ausrüstung nöthigen Lieferungen. Der Chef des Departements kann sich dazu nach seinem Ermessen nichtständiger Fachcommissionen bedienen, zu welchen die Offiziere der Garnison von ihrer vorgesetzten Militairbehörde auf sein Verlangen zu commandiren sind.

Art. 65.

Der Chef des Militairdepartements führt den Vorsitz in der Recrutirungscommission (Bewaffnungscommission), welcher die Einstellung der Dienstpflichtigen, die Entscheidung über die aus gesetzlichen Gründen in Anspruch genommene Entlassung aus dem Dienst und die Ausloosung der Pflichtigen für das Contingent und die Rerserve zusteht.

Die Commission besteht außer dem Chef des Militairdepartements als Präses aus folgenden Personen:
1 Stabsoffizier der Garnison,
2 Stabsoffizieren des Bürgermilitairs,
den 4 Militaircommissarien.

Die Commission fällt ihre Entscheidungen über die Diensttüchtigkeit der Pflichtigen nach dem Gutachten dreier von ihr angestellter Aerzte.

Art. 66.

Die Wahl der Offiziere steht dem Rathe zu. Dem künftigen Wehrgesetze bleibt die Bestimmung vorbehalten, von wem der Vorschlag zu solcher Wahl ausgehen soll.

Art. 67.

Die Verwaltung des Bürgermilitairs wird durch die Commission des Bürgermilitairs geführt. Dieselbe besteht aus dem Chef des Militairdepartements, dem noch ein Rathsmitglied oder Syndicus vom Rathe beigegeben werden kann, dem Chef des Bürgermilitairs und sechs von der Bürgerschaft auf sechs Jahre erwählten Commissarien, von denen alle zwei Jahre zwei abgehen.

Die Commission des Bürgermilitairs behält bis auf Weiteres ebenso wie die durch Rath und Bürgerschluß vom

27. November 1848 beliebte Reclamationscommission den ihr durch das Gesetz beigelegten Wirkungskreis.

8. Unterrichtswesen

Art. 68.

Die Oberschulbehörde (Verfassung Art. 161.) besteht außer zwei vom Rathe ernannten aus vier die sprach-historischen, mathematischen und Naturwissenschaften vertretenden gelehrten Mitgliedern, je einem Vertreter der im Art. 69 genannten Lehranstalten, drei Lehrern der Volksschulen und fünf anderen Staatsbürgern.

Art. 69.

Die studirten Lehrer 1) des academischen Gymnasiums, 2) der gelehrten Schule und 3) der Realschule des Johanneums ernennen aus ihrer Mitte je einen zum Mitglied der Oberschulbehörde auf zwei Jahre.

Art. 70.

Mit Ausnahme der zwei vom Rathe ernannten und den drei im Art. 69. angeführten werden die Mitglieder der Oberschulbehörde vorläufig von der Bürgerschaft auf zwei Jahre gewählt.

Art. 71.

Die Oberschulbehörde theilt sich in zwei Sectionen, von denen die eine die Vorberathung und nähere Leitung des eigentlichen Volksschulwesens, die andere die der Angelegenheiten der höheren Lehranstalten und anderer öffentlicher Institute zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke übernimmt.

Art. 72.

Die Oberschulbehörde hat baldmöglichst Vorschläge zu Gesetzen über ihre eigne künftige Zusammensetzung, die Art, wie ihre Mitglieder zu wählen sind, und deren Geschäftskreis, über untere Schulbehörden und deren Competenz, über die Gründung einer Anstalt zur Bildung und Fortbildung von Lehrern und

Lehrerinnen und der im Art. 156 der Verfassung genannten unteren und höheren Volksschulen, über die unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Schullocale durch die Religionsgesellschaften zur Ertheilung des Religionsunterrichts, so wie über das in Folge der Befugniß der öffentlichen Lehrer, solchen Unterricht im Auftrag der Religionsgesellschaften zu ertheilen, entstehende Verhältniß der Schule zu den Religionsgesellschaften, überhaupt über alle diejenigen Gegenstände, welche zur Verwirklichung des achten Abschnittes der Verfassung einer Erledigung bedürfen, an den Rath zu bringen.

Armenwesen und milde Stiftungen.

Art. 73.

Die allgemeine Armenanstalt steht unter unmittelbarer Aufsicht des Staates.

Art. 74.

Sie wird vorläufig von zwei vom Rathe ernannten Mitgliedern und 21 Bürgern der Stadtgemeinde administrirt.

Art. 75.

Die 21 Bürger werden von dem Armencollegio auf unbestimmte Zeit gewählt. Entlassungen können nur mit Genehmigung des Collegiums bewilligt werden.

Art. 76.

Die Administration wählt vorläufig die Armenpfleger auf Vorschlag des betreffenden Armenvorstehers auf 3 Jahre.

Art. 77.

Bis zur Revision der jetzigen Armenordnung bleibt dieselbe in ungeschmälerter Wirksamkeit mit Ausnahme der obigen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Administration.

Art. 78.

Sämmtliche milde Stiftungen sowie die Todtenladen stehen unter Oberaufsicht des Staates. Die näheren Bestimmungen

darüber bleiben der späteren Gesetzgebung vorbehalten. So lange keine Verfügungen darüber erlassen sind, übt der Rath das Oberaufsichtsrecht aus. Die Zusammensetzung der Todtenladendeputation bleibt unverändert.

10. Polizei und damit verbundene Verwaltungen.

Art. 79.

Diese Abtheilung umfaßt die Verwaltungen der eigentlichen Polizei, der Wedde, des Werk- und Armenhauses und der Gefängnisse, des Medicinalwesens und des Krankenhauses, der städtischen Feuercasse und der Nachtwache.

Art. 80.

Der Rath ernennt zu dieser Verwaltungsabtheilung zwei Mitglieder und bestimmt, welches derselben den Vorsitz in den einzelnen zu dieser Verwaltungsabtheilung gehörenden Deputationen zu führen hat.

Polizei und Nachtwache.

Art. 81.

Der Rath ernennt eines dieser Mitglieder zum Chef der Polizeibehörde, welcher zugleich die Functionen der bisherigen Deputation der Nachtwache ausübt.

Art. 82.

Der Wirkungskreis der Polizeibehörde erstreckt sich auf das gesammte Staatsgebiet, so weit nicht den Gemeinden durch die Gemeindeordnung die Verwaltung der Ortspolizei zugewiesen ist.

Wedde.

Art. 83.

Beide zu dieser Verwaltungsabtheilung deputirten Rathsmitglieder stehen der Wedde vor.

Art. 84.

Die Wedde hat (lediglich) folgende Functionen:

1) die Annahme von Staatsbürgern.
2) die Annahme von städtischen Gemeindebürgern.
3) die Führung der Civilstandsregister.

4) die Functionen der bisherigen Wedde in Rücksicht auf die Verheirathungen.

Werk- und Armenhaus und Gefängnisse.

Art. 85.

Die Zusammensetzung des zur Verwaltung dieser Anstalten bestehenden Collegiums bleibt unverändert, mit der einzigen Ausnahme, daß der Rath an die Stelle des zu demselben bisher deputirten Bürgermeisters und der beiden Polizeiherren lediglich die beiden letzteren deputirt.

Medicinalwesen.

Art. 86.

Die Zusammensetzung des Gesundheitsrathes bleibt nach Austritt des permanenten Mitgliedes des Collegii der Oberalten unverändert bis zu der der Gesetzgebung vorzubehaltenden Reorganisation des Medicinalwesens.

Krankenhaus.

Art. 87.

Das Krankenhauscollegium besteht aus den beiden Rathsmitgliedern und sechs von der Bürgerschaft auf sechs Jahre aus einem von dem Collegio vorzulegenden Wahlaufsatze von je drei Personen für jede erledigte Stelle gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eins austritt.

Die beiden Oberärzte des Krankenhauses nehmen an den Sitzungen des Collegiums mit berathender Stimme Theil.

General-Feuercasse.

Art. 88.

Zur Verwaltung derselben besteht die Feuercassendeputation, zusammengesetzt aus den beiden zu dieser Verwaltungsabtheilung deputirten Rathsmitgliedern und 12 Interessenten der Feuercasse.

Mit Ausnahme dieser Bestimmung über die Zusammensetzung der Deputation bleibt die Verwaltung ganz in der bisherigen Wirksamkeit und treten namentlich in Beziehung auf Wahlart und Amtsdauer keine Veränderungen ein.

Beschlossen in der Const. Versammlung am 29. August 1849.

X.

Gemeindeordnung

für den

Freistaat Hamburg.

I. Von den Gemeinden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das Gebiet des Freistaates Hamburg umfaßt außer der Stadtgemeinde die Gemeinde der Vorstadt St. Pauli, die Gemeinden der Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven und 29 Landgemeinden.

Art. 2.

Die Grenzen der einzelnen Gemeindebezirke sind in der Anlage A. zu diesem Gesetze festgestellt. Bei der Einführung dieser Gemeindeordnung steht es dem Rathe zu, aus erheblichen Gründen in den vorgeschriebenen Grenzbestimmungen vorbehältlich der alsobald einzuholenden Zustimmung der Bürgerschaft, Veränderungen vorzunehmen.

Art. 3.

Wenn mehrere Ortschaften in eine Gemeinde zusammengezogen sind oder werden, so behalten die einzelnen Ortschaften in privatrechtlicher Beziehung, so lange nicht eine Vereinbarung zwischen ihnen und mit den etwa sonst Betheiligten eingetreten ist, ihre ungeschmälerte Existenz.

Art. 4.

Jedes Grundstück muß einer Gemeinde angehören.

Art. 5.

Jeder Staatsangehörige muß Mitglied einer Gemeinde sein.

Art. 6.

Als Mitglieder einer Gemeinde sind an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, alle die anzusehen, welche zu der Zeit im Bezirke der betreffenden Gemeinde ihren festen Wohnsitz haben und entweder Stadtbürger, Landbürger oder Schutzverwandte oder auch nach der Verordnung vom 27. Februar 1843 (die als Anlage B. diesem Gesetze angehängt ist) als heimathsberechtigt im hamburgischen Staate anzusehen sind, sowie diejenigen, welche durch Geburt in der betreffenden Gemeinde heimathsberechtigt zur Zeit von derselben abwesend sind und in einer anderen Gemeinde ihren festen Wohnsitz noch nicht angenommen haben.

Art. 7.

Die Heimathsberechtigung in einer Gemeinde wird fortan erworben:

a) durch Erlangung des betreffenden Gemeindebürgerrechts.
b) durch Geburt von einer heimathsberechtigten Mutter.
c) durch eine den Gesetzen gemäß geschehene Adoption abseiten eines Heimathsberechtigten.
d) bei Frauenzimmern durch mit Beobachtung der gesetzlichen Formen erfolgte Verheirathung mit einem in der betreffenden Gemeinde Heimathsberechtigten.
e) durch eine feste, nicht auf Zeit beschränkte Anstellung im Dienste der Gemeinde, falls nicht nach dem Statute der Gemeinde die Gewinnung des Gemeindebürgerrechts der Anstellung vorangehen muß.
f) abseiten hamburgischer Staatsangehöriger durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde.
g) abseiten Fremder durch einen 15jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im hamburgischen Staate und eine ununterbrochene feste Wohnung innerhalb der betreffenden Gemeinde während des letzten Jahres, vor Ablauf der für die Erwerbung des Heimathsrechts im hamburgischen Staate erforderlichen 15 Jahre.

Die Erwerbung des Heimathsrechts auf die unter f und g angegebene Weise ist übrigens rein persönlich und hat also keinen Einfluß auf die außerhalb der Gemeinde lebenden Ehegatten und Kinder der Erwerber. Auch wird auf solche Weise das Heimathsrecht nicht erworben von denen, welche innerhalb der Gemeinde im Dienste fremder Regierungen oder im Auftrage des hamburgischen Staates oder anderer Gemeinden desselben ihren

Wohnsitz haben, sowie auch nicht von deren Ehefrauen und Kindern.

In den Fällen unter a d und e erwerben die minderjährigen Kinder der Fremden das Heimathsrecht durch ihre Eltern.

Art. 8.

Die Gemeindemitglieder sind entweder Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige.

Art. 9.

Das Gemeindebürgerrecht wird von dem Gemeindevorstande ertheilt; bei Fremden hat der Vorstand jedoch nach dem Beschlusse der Gemeindevertreter zu verfahren.

Art. 10.

Im Falle einer Verweigerung ist die Berufung an den Landrath gestattet und gegen dessen Entscheidung eine Beschwerde an den Rath.

Art. 11.

Das Gemeindebürgerrecht darf, mit Ausnahme der Frauen, nur denen ertheilt werden, die das hamburgische Staatsbürgerrecht erworben haben.

Art. 12.

Wie für die Erwerbung des Staatsbürgerrechts, so ist auch für die des Gemeindebürgerrechts kein bestimmtes religiöses Bekenntniß erforderlich.

Art. 13.

Es wird erworben nach den näheren Bestimmungen der Gemeindestatute:

1) durch eine in die Hand eines Gemeindevorstehers mittelst Handschlages gelobte Verpflichtung dahin lautend:
   Ich gelobe getreue Beobachtung der Statuten dieser Gemeinde und Förderung des Besten derselben nach meinen Kräften!
2) durch Zahlung einer in den Statuten näher zu bestimmenden Summe in die Gemeindecasse, welche aber den Betrag von 8 ℔ Courant für Gemeindeangehörige, von 40 ℔ für Angehörige anderer hamburgischer Gemeinden und von 80 ℔ für Fremde nicht übersteigen darf.

Art. 14.

Bei Erwerbung des Gemeindebürgerrechts abseiten eines Nichtangehörigen der Gemeinde steht es der Gemeinde zu, von

demselben Nachweis, daß er im Stande ist, sich und die Seinigen zu ernähren, und auch eine Caution durch Bürgen oder Deposition dafür zu verlangen, daß er und die Seinigen innerhalb eines gewissen Zeitraumes der Armencasse der Gemeinde nicht zur Last fallen.

Es darf diese Caution die Summe von Crt.⅌ 500., und der Zeitraum, für welchen sie bestellt wird, die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen.

Art. 15.

So lange eine Gemeinde ihre Statuten noch nicht festgestellt und deren Bestätigung vom Rathe noch nicht erlangt hat, sind ihr für die Bürgeraufnahme von einem Gemeindeangehörigen 8 ⅌, von dem Mitgliede einer anderen hamburgischen Gemeinde 20 ⅌ und von einem Fremden 40⅌ zu zahlen und ist sie berechtigt, von den letzteren nach Art. 14 eine Caution von Crt⅌ 500 auf fünf Jahre zu verlangen.

Art. 16.

Diejenigen, welche nach den Bestimmungen des Art. 6. als Stadt- oder Landbürger, Schutzverwandte oder Heimathsberechtigte Mitglieder einer Gemeinde sind, haben nach eintretender Kraft dieses Gesetzes innerhalb einer durch den Gemeindevorstand zu bestimmenden Zeit ihren Gemeindebürgerbrief einzufordern, sind aber von jeder Zahlung dafür befreiet.

Art. 17.

Das Gemeindebürgerrecht berechtigt zur direkten und vollen Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und des Gemeindevermögens, sowie zur Betreibung jeder Art von Gewerbe unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch gewerbliche Verordnungen geknüpft ist oder sein wird.

Art. 18.

Es verpflichtet zur Tragung aller und jeder Gemeindelasten, sowie nach den Bestimmungen der Statuten zur Uebernahme jedes Gemeinde- und Landschaftsamtes.

Art. 19.

Es steht jedem hamburgischen Staatsbürger frei, das Bürgerrecht in mehreren Gemeinden zu erwerben. Es übt derselbe aber seine politischen Rechte als Staats- und Gemeindebürger nur in der Gemeinde aus, in welcher er seinen festen Wohnsitz hat, und gilt als heimathsberechtigt in der Gemeinde, in welcher er zuletzt das Bürgerrecht erworben.

Art. 20.

Das Gemeindebürgerrecht muß erwerben

1) derjenige, welcher im Bezirke der Gemeinde seinen regelmäßigen Wohnsitz hat und selbstständig
   a) irgend eine bürgerliche Nahrung oder
   b) als Grundeigenthümer, Erbpächter oder Pächter die Land- oder Gartenwirthschaft betreibt, oder
   c) sich durch eine Lohnarbeit ernährt.
2) Jeder, der in dem Bezirke der Gemeinde Haus, Hof oder Land besitzt, wenn er auch ohne eine bürgerliche Nahrung oder Land- und Gartenwirthschaft zu treiben, im Bezirke der Gemeinde seinen regelmäßigen Wohnsitz hat. Bürger der Stadtgemeinde, welche in einer Landgemeinde oder in der Gemeinde der Vorstadt St. Pauli eigenen Grund und Boden besitzen und auf demselben einen Theil des Jahres zubringen, sind nicht zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts gehalten; es haben dieselben ebenso wie die Stadtbürger, welche einen Theil des Jahres in gemietheten Localitäten in der Vorstadt oder auf dem Lande zubringen, nach Art. 29. lediglich einen Beitrag zu den Gemeindelasten zu entrichten.
3) Jeder Gemeindeangehörige, welcher sich in der Gemeinde verheirathen will.

Art. 21.

Um Grundeigenthum im Bezirke einer Gemeinde erwerben zu können, bedarf es nicht der Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, jedoch ist der Erwerber gehalten, dem Gemeindevorstande aus der Mitte der Bürger der betreffenden Gemeinde einen Stellvertreter zu stellen, an welchen alle Insinuationen, das Grundstück betreffend, zu gelangen haben. Für den Fall, daß ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, ist derjenige als solcher zu betrachten, welcher das fragliche Grundstück, und im Falle dasselbe von Mehreren bewohnt wird, derjenige, welcher den größten Theil desselben bewohnt.

Die Grundbesitzer, welche nicht Gemeindebürger sind, tragen, wie alle dem Grundeigenthume von Staatswegen auferlegten Lasten, so auch alle zum Besten der Gemeinde mit denselben verknüpften Abgaben und Leistungen. Das in den einzelnen Gemeindebezirken liegende Grundeigenthum des Staates ist von den Beiträgen zu solchen Lasten der Gemeinde nicht ausgenommen.

Art. 22.

In wieweit Frauenzimmer zum Gemeindebürgerrechte zuzulassen oder zur Erwerbung desselben zu verpflichten sind, haben die Statuten der einzelnen Gemeinden zn bestimmen.

Art. 23.

Jedem Gemeindebürger ist bei seiner Aufnahme ein gedrucktes Exemplar dieser Gemeindeordnung, des Gemeindestatutes und ein Gemeindebürgerbrief zu behändigen.

Art. 24.

Von der Theilnahme an den gemeindebürgerlichen Wahlen, so wie von der an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und des Gemeindevermögens sind diejenigen Gemeindebürger ausgeschlossen:

a) denen nach gesetzlicher Bestimmung durch gerichtliches Urtheil ihre staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, während des im Urtheile bestimmten Zeitraumes.

b) welche zu einer Strafhaft verurtheilt sind, während der Dauer der Strafzeit.

c) welche die Uebernahme eines der Staatsämter, zu deren Annahme sie nach der Verfassung verpflichtet waren, verweigert haben, und zwar auf die Dauer von 10 Jahren nach dieser Weigerung.

Art. 25.

Das Recht der Theilnahme an den gemeindebürgerlichen Wahlen, so wie an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und des Gemeindevermögens ruht bei denjenigen:

a) welche unter Cura stehen oder von der zuständigen Behörde für geisteskrank erklärt sind, so lange die Cura dauert oder die Wiederherstellung des Geisteskranken nicht anerkannt ist.

b) über deren Vermögen Concurs ausgebrochen, bis zur Beendigung des Concursverfahrens, oder, falls diese nicht früher erfolgt, bis zum Ablaufe von 2 Jahren nach Ausbruch des Concurses.

c) welche von der Armenanstalt der Gemeinde regelmäßige Unterstützung empfangen.

Art. 26.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren

a) durch eine freiwillige Aufgabe.

b) durch eine vierjährige Abwesenheit von der Gemeinde, wenn nicht während dieser Abwesenheit die gemeindebürgerlichen Abgaben entrichtet sind. Bei einer späteren Rückkehr ist die Wiederaufnahme des Gemeindebürgerrechts gegen Nachzahlung der rückständigen Abgaben oder gegen Einzahlung einer in den Statuten näher zu bestimmenden Summe in die Gemeindecasse zu gestatten.

Art. 27.

Alle diejenigen Gemeindemitglieder, welche nicht das Gemeindebürgerrecht erworben haben, sind Angehörige der Gemeinde.

Art. 28.

Sie genießen als solche alle Vortheile des Gemeindeverbandes, tragen nach ihrem Vermögen zu den Lasten der Gemeinde bei, sind aber nicht zur Uebernahme von Gemeindeämtern berechtigt und verpflichtet.

Art. 29.

Nicht-Gemeindeangehörige und Fremde, welche im Bezirke der Gemeinde mit Erlaubniß des Vorstandes derselben ihren Wohnsitz nehmen, genießen den Schutz der Gemeinde und haben nach Verhältniß ihres Vermögens eine jährlich von den Gemeindevertretern zu bestimmende Beisteuer zu den Gemeindelasten zu entrichten.

2. Von den Pflichten und Rechten der Gemeinden.

Art. 30.

Die Aufgabe und Pflicht jeder Gemeinde ist, in ihrem Kreise den Staatszweck, die Hebung des sittlichen und materiellen Volkswohles, nach Kräften zu befördern.

Art. 31.

Sie hat demzufolge

1) die Ortspolizei zu verwalten, namentlich also Sorge für die Sittlichkeit in der Gemeinde zu tragen, die Fremdenpolizei, die Aufsicht über die Dienstboten, die Gewerbepolizei, die Marktpolizei, die Wege-, Feld-, Gassen- und Baupolizei zu üben, und die Anstalten gegen Feuer- und Wassergefahr anzuordnen und zu überwachen.

2) die Pflicht der Armensorge.
3) die Sorge für die Bildung der Jugend, soweit nicht der Staat sich dieser selbst gesetzlich unterzieht.
4) die Aufsicht über ihre Grenzen zu führen und die desfallsigen Vorrichtungen zu erhalten. Wo die Gemeindegrenzen zugleich Staatsgrenzen sind, concurrirt bei dieser Aufsicht der Staat und hat derselbe dann die desfallsigen Vorrichtungen auf seine Kosten zu erhalten.
5) ihre Beamten zu besolden.
6) die Geburts-, Ehe- und Sterberegister für ihren Bezirk führen zu lassen und alljährlich eine genaue Abschrift der vollzogenen Akte an das Staatsarchiv abzuliefern.
7) die Staatssteuerrolle anzulegen.
8) durch ihre Vorsteher und Beamten alle die Staatsgesetze und Verwaltungsbefehle ausführen zu lassen, womit sie gesetzlich betrauet ist oder betrauet werden wird.
9) namentlich mitzuwirken bei der Ausübung der Sicherheits und Gesundheitspolizei.

Art. 32.

Die Gemeinde hat die Gesetze des Staates in allen diesen Beziehungen als Richtschnur ihrer Thätigkeit anzuerkennen.

Art. 33.

Der Gemeinde stehen zu diesem Behufe folgende Rechte zu:

a) sich ihr Statut selbstständig festzustellen.
   Es darf dieses Statut aber der hamburgischen Staatsverfassung, dieser Gemeindeordnung und den übrigen Staatsgesetzen keinen Abbruch thun; und ist dasselbe deshalb dem Rathe zur Bestätigung vorzulegen.
b) sich ihre Vorsteher und Beamte frei zu wählen.
c) innerhalb der durch die hamburgische Verfassung und dieses Gesetz gezogenen Grenzen die Erfordernisse für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts und des Rechts der Gemeindeangehörigkeit zu bestimmen.
d) die Erfordernisse zu bestimmen für den Aufenthalt Fremder in der Gemeinde.
e) gemeindepolizeiliche Verordnungen unter Androhung von Geldstrafen wider den Uebertreter zu erlassen.
f) Gewerbeconcessionen zu ertheilen. Heimathsberechtigten in der Gemeinde darf jedoch die Erlaubniß zur Betreibung des von ihnen gehörig erlernten Gewerbes, sowie die Anlage von Fabriken, welche dem Gemeindewohl nicht schädlich sind, nicht versagt werden.

g) ihr Vermögen nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu verwalten.

h) sich Steuern zu Gemeindezwecken aufzuerlegen.

Art. 34.

Der Staat führt nach Maßgabe dieses Gesetzes die Oberaufsicht über die Gemeinden. Er sorgt dafür, daß die einzelnen Gemeinden, wie die Landschaften ihre Aufgaben im Interesse des Staates und unter strenger Beobachtung der von ihm erlassenen allgemeinen Gesetze gehörig erfüllen und von den ihnen zuständigen Rechten keinen dem Staate nachtheiligen Gebrauch machen.

Art. 35.

Wie der Staat zur Oberaufsicht berechtigt ist, so ist er auch da zur Unterstützung der einzelnen Gemeinden verpflichtet, wo erweislich die Kräfte derselben nicht hinreichen, den vom Staate an sie gestellten Anforderungen zu genügen.

3. Von der Verwaltung der Gemeinden.

a. Von den Gemeindevertretern.

Art. 36.

Für die Berathung und Beschlußnahme in Gemeindeangelegenheiten wählt jede Gemeinde sich ihre Vertreter, deren Zahl sich nach der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden richtet.

Art. 37.

Eine Gemeinde mit Tausend und weniger Einwohnern wählt fünf, eine über Tausend bis Zweitausend neun, eine über Zweitausend bis Viertausend funfzehn, eine über Viertausend bis Achttausend zwanzig, eine über Achttausend bis Zwölftausend fünf und zwanzig, und eine über Zwölftausend dreißig Vertreter.

Art. 38.

Das Recht, an der Wahl der Gemeindevertreter Theil zu nehmen, hat jedes Gemeindemitglied, welches nach der hamburgischen Verfassung befugt ist, sich bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft zu betheiligen.

Art. 39.

Zum Gemeindevertreter gewählt werden kann jedes Gemeindemitglied, welches nach der hamburgischen Verfassung zum Abgeordneten in die Bürgerschaft gewählt werden kann. Es ist aber erforderlich, daß der Gewählte am Tage der Wahl mindestens ein Jahr lang in dem Bezirke der betreffenden Gemeinde gewohnt habe.

Art. 40.

Die Legitimation der Wähler und der Gewählten ist für die erste Wahl nach Eintritt dieses Gesetzes zu beurtheilen nach Maaßgabe Art. 6 dieses Gesetzes.

Art. 41.

Den Vorsitz bei diesen ersten Wahlhandlungen führt in der betreffenden Gemeinde der bisherige Vogt derselben unter Zuziehung der Deputirten. — Wo mehrere bisherige Vogteien durch dieses Gesetz zu einer Gemeinde zusammengelegt sind, präsidirt der Vogt der größten Vogtei mit Zuziehung der Deputirten aller Vogteien.

Im Amte Ritzebüttel leitet der bisherige betreffende Schultheis unter Zuziehung der Corporäle der zur Wahl berufenen Ortschaften die Wahl.

Art. 42.

Der Landrath (in der Landschaft Ritzebüttel der Amtsrath) hat für dieses erste Mal die näheren Verordnungen über die Wahlen zu erlassen und dabei das hamburgische Wahlgesetz vom 11. Juli 1849 zu Grunde zu legen. Es steht ihm frei, größere Gemeinden in mehrere Wahldistricte zu theilen und da, wo er es für nützlich erachtet, zu bestimmen, daß für die erste Organisation die Gemeindemitglieder so viele Personen zu wählen haben, als die betreffende Gemeinde nach diesem Gesetze Vertreter und Vorsteher zusammen zählen soll. Die so Gewählten wählen sodann aus ihrer Mitte die aus, welche sie für die Gemeindevorsteherschaft am geeignetsten halten, und zwar jeden Vorsteher in einer besonderen Wahlhandlung mittelst Zettelung.

Art. 43.

Bei den künftigen Wahlen führt in den Wahlversammlungen der Landrath (in Ritzebüttel der Amtsrath), oder ein damit von ihm beauftragtes Mitglied des Gemeindevorstandes den Vorsitz und leitet dieselben unter Hinzuziehung sämmtlicher übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Art: 44.

Die Wahl findet nach desfallsiger Bekanntmachung in der Gemeinde an einem Tage, in einer Wahlhandlung statt. Jeder Wähler hat so viele Namen abzugeben, als Vertreter zu wählen sind. Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, sind als gewählt zu betrachten.

Art. 45.

Jeder Wähler ist verpflichtet, persönlich zu erscheinen und hat seinen Stimmzettel verdeckt in die dazu bereit zu haltende Urne zu legen.

Art. 46.

Nach aufgemachtem Resultate der Wahl ist das Protocoll darüber von allen bei der Leitung derselben betheiligt Gewesenen unterschrieben, dem Landrathe (in der Landschaft Ritzebüttel dem Amtsrathe), einzusenden, welcher dasselbe veröffentlicht.

Art. 47.

Die Collegien der Landschaftsverordneten werden nach ihrem Zusammentritt auf Grundlage dieses Gesetzes ein Gemeinde-Wahlgesetz berathen und beschließen.

Art. 48.

Jedes zum Gemeindevertreter gewählte Gemeindemitglied ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, falls der Gewählte nicht

a) das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hat.
b) an einer erweislichen, ihn an der Führung seiner eigenen Geschäfte hindernden Krankheit leidet.
c) durch eine längere begründete Abwesenheit an der Erfüllung seiner Pflichten als Vertreter verhindert wird.
d) schon zweimal hintereinander Gemeindevertretervertreter gewesen ist.

Art. 49.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen nach den bestehenden Gesetzen und über Entlassungen entscheidet die Versammlung der Gemeindevertreter. Wer, ohne entlassen zu sein, sich der auf ihn gefallenen Wahl entzieht, hat während der Zeit, für welche er gewählt worden, an die Gemeindekasse statt der einfachen doppelte Gemeindesteuern zu entrichten.

Art. 50.

Die Gemeindevertreter werden das erste Mal auf 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit findet vollständige Erneuerung statt. Die Localstatuten bestimmen, ob diese Amtsdauer festgehalten oder bis auf höchstens 6 Jahre verlängert werden soll. Im Falle der Verlängerung kann von 2 zu 2, oder von 3 zu 3 Jahren theilweise Erneuerung stattfinden.

Art. 51.

Die Abgetretenen sind wieder wählbar.

Art. 52.

Im Falle der Ausscheidung eines oder mehrerer Vertreter im Laufe einer Wahlperiode hat die Versammlung dem Gemeindevorstande davon Anzeige zu machen und dieser sofort eine Ersatzwahl anzuordnen. Der Gewählte bleibt so lange im Amte, als der Ausgeschiedene es geblieben sein würde, an dessen Stelle er getreten ist.

Art. 53.

Die Gemeindevertreter wählen sich jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Art. 54.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung nach Anleitung des Localstatuts Die regelmäßigen ordentlichen Versammlungen finden jeden Monat an einem in den Gemeindestatuten festzusetzenden Tage und Orte statt.

Art. 55.

Die Verhandlungen sind öffentlich, falls nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme beschlossen wird. Die Gemeindestatuten werden die Geschäftsordnung festsetzen.

Art. 56.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn nach statutenmäßiger Berufung die Mehrzahl aller Vertreter zugegen ist.

Art. 57.

Die erste Versammlung der Gemeindevertreter ist beauftragt mit der Feststellung des Gemeindestatutes.

Art. 58.

Wenn der Gemeindevorstand einen Beschluß der Vertreter nicht für ausführbar oder dem Interesse der Gemeinde

zuwider hält, so steht es ihm zu, seine Bedenken gegen diesen Beschluß den Vertretern innerhalb 10 Tage mitzutheilen und eine gemeinsame Sitzung, zu verlangen. In solcher gemeinsamen Sitzung, welche innerhalb 8 Tage nach Eingang der Bedenken von dem Vorsitzenden der Gemeindevertreter angesetzt werden muß, bilden die Gemeindevorsteher und die Gemeindevertreter unter dem Vorsitz des ersten Gemeindevorstehers eine Versammlung und beschließen nach Stimmenmehrheit.

Art. 59.

Was die Versammlung der Gemeindevertreter oder die gedachte gemeinsame Versammlung der Vorsteher und Vertreter beschließt, ist, vorbehältlich des Einspruchsrechtes des Staates, für die Gemeinde bindend.

Art. 60.

Der Beschluß der Gemeindevertreter ist erforderlich:

1) für Veränderungen des Gemeindestatutes.
2) für Erlaß von gemeindepolizeilichen Verordnungen und Feststellung von Strafbestimmungen in denselben.
3) für den Voranschlag der Gemeindeeinnahme und Ausgabe und für das Gemeinde-Rechnungswesen.
4) für Veränderungen in dem Bestande des Gemeindevermögens.
5) für Veränderungen in der Benutzungsart desselben.
6) für Verkäufe und Verpachtungen, sowie für Ueberlassung von Arbeiten. In diesen Fällen ist jedoch in den Statuten der Gemeinden durch Feststellung eines gewissen Betrages dem Gemeindevorstande in geringeren Sachen freie Hand zu lassen.
7) für Anleihen auf den Credit der Gemeinde. Ein solcher Beschluß bedarf indeß der Beistimmung einer Versammlung der Gemeindebürger nach den Bestimmungen des Localstatuts.
8) für Gemeindeprocesse und Vergleiche in Gemeindeangelegenheiten.
9) für die Bewilligung aller Gemeindeabgaben.
10) für Aufnahme Fremder zu Gemeindebürgern.
11) für die Ertheilung von Gewerbe-Concessionen an Fremde.
12) für Kündigung der Gemeindebeamten.

Art. 61.

Die Fälle, in denen die Versammlung der Gemeindebürger zu berufen ist, bestimmt das Localstatut.

Art. 62.

Dem Landrathe (in Ritzebüttel dem Amtsrathe), wie dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, den Versammlungen beizuwohnen und sich, jedoch ohne Stimmrecht, bei den Verhandlungen zu betheiligen. Die Gemeindevertreter können verlangen, daß ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes ihren Berathungen beiwohnen, um ihnen Auskunft zu ertheilen.

Art. 63.

Dem Landrathe (in Ritzebüttel dem Amtsrathe) ist über die gefaßten Beschlüsse spätestens am Tage nach der Sitzung der Vertreter ein Protocollauszug einzusenden. Erhebt der Vorstand Bedenken, so sind dem Landrathe (in Ritzebüttel dem Amtsrath) solche ebenfalls mitzutheilen und nicht minder ist ihm der in einer gemeinsamen Versammlung der Vorsteher und Vertreter gefaßte Beschluß am folgenden Tage durch einen Auszug aus dem Protocolle zur Kunde zu bringen.

Art. 64.

Wenn ein Einspruch vom Landrathe (in Ritzebüttel von dem Amtsrathe) innerhalb zehn Tage nach dieser Mittheilung nicht erfolgt, so ist der gefaßte Beschluß zur Ausführung zu bringen.

Art. 65.

Erfolgt Einspruch, welcher mit Motiven versehen sein muß, abseiten des Landraths (in Ritzebüttel abseiten des Amtsrathes), so hat die Versammlung der Vertreter das Recht, die Entscheidung des Rathes einzuholen.

Art. 66.

Die Verkündung und Ausführung eines rechtskräftigen Beschlusses der Versammlung der Gemeindevertreter oder der gemeinsamen Versammlung der Vertreter und des Vorstandes liegt dem Gemeindevorstande ob.

b. Von dem Gemeindevorstande.

Art. 67.

Die Versammlung der Gemeindevertreter wählt aus der Zahl der Gemeindebürger den Gemeindevorstand. (Ortsobrigkeit). Jeder Vorsteher wird in einem besonderen Wahlacte gewählt.

Art. 68.

Der Gemeindevorstand besteht in den Gemeinden, welche bis zu 2000 Einwohner zählen, mindestens aus 3, in den Gemeinden, welche über 2000 Einwohner zählen, mindestens aus 5 Personen. Diese Zahl der Vorsteher ist für die erste Wahl nach Einführung dieses Gesetzes maßgebend. Den Localstatuten der Gemeinden über 4000 Seelen steht es frei, die Zahl der Gemeindevorsteher zu erhöhen; jedoch darf dieselbe den dritten Theil ihrer Gemeindevertreter nicht übersteigen.

Art. 69.

Die Gemeindevorsteher wählen aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden, welcher solches Amt 3 Jahre bekleidet. In den Gemeindestatuten kann bestimmt werden, daß der Vorsitzende keine Gastwirthschaft (Krug) betreiben darf.

Art. 70.

Das Localstatut bestimmt die Amtsdauer der Gemeindevorsteher, welche sich aber nicht über sechs Jahre erstrecken darf.

Art. 71.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 72.

Der Gemeindevorstand ist berufen, die Geschäfte der Gemeindeverwaltung zu besorgen, insbesondere:

1) die Staatsgesetze und die Verordnungen der Staatsverwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen der Gemeinde als Ortsobrigkeit auszuführen.
2) die Beschlüsse der Gemeindevertreter auszuführen.
3) ein genaues Verzeichniß der Gemeindebürger (Bürgerrolle) zu führen.
4) die Gemeindeanstalten zu verwalten und die Verwaltung derer, für welche besondere Commissionen bestehen, zu beaufsichtigen.
5) das Gemeindevermögen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten.
6) das Rechnungswesen der Gemeinde und die Casse derselben zu führen.
7) die von den Gemeindevertretern beschlossenen Processe zu führen.
8) die Gemeindebeamten nach Vorschrift des Statuts zu beaufsichtigen und ihnen Aufträge zu ertheilen, und sie zu entlassen.

9) die Gemeinde nach außen hin in allen Beziehungen zu vertreten.
10) alle Gemeindeurkunden auszufertigen.
11) die Urkunden und Acten der Gemeinde zu bewahren.
12) die Gemeindesteuern einzuziehen.
13) die Ortspolizei auszuüben.
14) das Gemeindebürgerrecht zu ertheilen.

Art. 73.

Der Vorstand vertheilt die Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder nach den Vorschriften des Gemeindestatutes, in welchen den speciellen Verhältnissen jeder Gemeinde unter Berücksichtigung dieses Gesetzes Rechnung zu tragen ist.

Art. 74.

In jeder Gemeinde ist ein Mitglied des Vorstandes ausdrücklich mit der Führung der Bürgerrolle und der Geburts-, Ehe- und Sterberegister zu beauftragen.

Art. 75.

In den Gemeinden, welche Deiche zu unterhalten haben, sind wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes zu Deichvorständen zu ernennen.

Art. 76.

Alle Anstellungen von Beamten geschehen auf Kündigung.

Art. 77.

Zur Kündigung eines Gemeindebeamten abseiten des Vorstandes gehört allemal der Consens der Vertreter, sowie diese das Recht haben, falls zwei Drittheile von ihnen dafür stimmen, die Kündigung solcher Beamten beim Vorstande zu beantragen. Sollten die Ansichten des Vorstandes und der Vertreter sich nicht vereinigen, so ist die Entscheidung nach Art. 58 durch Berathung und Beschlußnahme in gemeinsamer Sitzung zu treffen.

Art. 78.

Der Antrag auf Abänderung in den Grenzen einer Gemeinde kann von dem Vorstande einer Gemeinde nur dann gestellt werden, wenn die Vertreter dieser Gemeinde sich für solche Aenderung erklärt haben. Der Vorstand hat solchen Antrag an den Landrath gelangen zu lassen, welcher die sonst betheiligten Gemeinden und das Collegium der Landschaftsverordneten oder, wenn mehrere Landschaften betheiligt sind, die betreffenden Collegien darüber vernimmt und sodann den Antrag durch den Rath

an die Bürgerschaft gelangen läßt. Ein Antrag, welcher nicht auf diese Weise an die Bürgerschaft gelangt, ist vor jeder Berathung erst an die Vertreter der betheiligten Gemeinden und Landschaften zur Begutachtung zu verweisen.

Art. 79.

In dem Falle, daß im Gemeindevorstande über irgend eine Verwaltungsmaßregel oder über die Bedeutung irgend eines Beschlusses der Gemeindevertreter Zweifel herrschen, ist die Entscheidung der Gemeindevertreter einzuholen.

Art. 80.

Den Gemeindestatuten ist es überlassen, zu bestimmen, ob und wie viele Mitglieder des Gemeindevorstandes aus der Casse der Gemeinde honorirt werden sollen.

In den größeren Gemeinden von über Tausend Seelen ist jedenfalls ein Mitglied des Gemeindevorstandes zu salariren und sind demselben die Rechnungsführung, die Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register und die Bürgerrolle zu übertragen.

Art. 81.

Auf Sporteln dürfen weder Gemeindevorstände noch Beamte angewiesen werden. Was in dieser Art von ihnen nach den Statuten zu erheben ist, fällt in die Gemeindecasse.

Art. 82.

Wenn Anträge abseiten Gemeindemitglieder an den Vorstand gestellt werden, so hat derselbe seinen Beschluß dem Antragsteller schriftlich mitzutheilen, und ist solcher, wenn er abschläglich lautet, falls irgend möglich, mit Gründen zu versehen.

Art. 83.

Beschwerden einzelner oder mehrerer Gemeindemitglieder gegen Verfügungen und Anordnungen des Gemeindevorstandes sind da, wo nicht verletzte Privatrechte in Frage stehen und also die Gerichte anzugehen sind, bei dem Landrathe (in Ritzebüttel bei dem Amtsrathe) anzubringen, gegen dessen Entscheidung in letzter Instanz die Berufung an den Rath freisteht.

§. 84.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten findet auf den Gemeindevorstand und die Gemeindebeamten volle Anwendung.

c. Von den Commissionen.

Art. 85.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere für solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, wie z. B. für das Armenverpflegungswesen, für die Lösch- und Feuerversicherungsanstalten, für das Deichwesen können besondere Commissionen gebildet werden, deren Aufgabe es ist, die Beschlüsse der Versammlung der Gemeindevertreter vorzubereiten und auszuführen.

Art. 86.

Die speciellen Bestimmungen über die Zahl der Commissionen und ihre Zusammensetzung bleiben dem Gemeindestatut vorbehalten, es gilt aber in Bezug auf letztere als Norm:

1) daß in jeder wenigstens ein Mitglied des Gemeindevorstandes sich befinde und derselben vorsitze.
2) daß in jeder wenigstens ein dazu deputirtes Mitglied des Collegiums der Gemeindevertreter seinen Sitz habe.
3) daß die Wahl der übrigen Commissionsmitglieder aus der Zahl der Gemeindebürger durch die Gemeindevertreter vorgenommen werde.
4) daß die Mitglieder der Commissionen nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren, nicht lebenslänglich gewählt werden dürfen.
5) daß jeder Gemeindebürger verpflichtet ist, wenn ihm nicht die im Art. 48 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Art. 87.

Alle Commissionen sind dem Gemeindevorstande untergeordnet. Ihm liegt es ob, die Geschäftsführung der Commissionen zu controliren und darüber zu wachen, daß dieselben innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen. Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind zuerst beim Gemeindevorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung den Betheiligten der im Art. 83 eröffnete Weg zur Beschwerde freisteht.

d. Von dem Gemeindehaushalte.

Art. 88.

Ueber das Vermögen der Gemeinde ist ein gehöriges Inventar vom Gemeindevorstande zu führen.

In demselben sind auch alle Servituten und Nutzungsrechte aufzuführen, welche vielleicht nur einer Ortschaft (cf. Art. 3) in der Gemeinde zustehen.

Art. 89.

Die Verfügung über das Gemeindevermögen steht den Gemeindevertretern zu. Bei Veräußerung liegender Gründe und belegter Capitalien, sowie bei der Contrahirung von Anleihen abseiten der Gemeinde bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Landrathes, der aber, bevor er den Consens verweigert, das Gutachten des betreffenden Collegii der Landschaftsverordneten einzuholen und in seiner Consensweigerung anzuführen hat, ob das Gutachten für oder gegen die Veräußerung oder Anleihe lautete. Erklärte sich das Gutachten für die Veräußerung oder Anleihe und verweigerte der Landrath dessenungeachtet seine Zustimmung, so steht es der betreffenden Gemeinde zu, die Entscheidung des Rathes einzuholen.

Art. 90.

Jedes Jahr im November hat der Gemeindevorstand den Gemeindevertretern den Voranschlag der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr vorzulegen und Anträge an dieselben wegen der nöthigen Steuern zu richten.

Art. 91.

Der bewilligte Voranschlag dient dem Vorstande zur Richtschnur. Außerordentliche Ausgaben und Ueberschreitung der Ansätze bedürfen jedesmal der Zustimmung der Gemeindevertreter.

Art. 92.

Der Gemeindevorstand verwaltet nach Maaßgabe der Bestimmungen des Statuts durch eines oder mehrere seiner Mitglieder die Gemeindecasse, erhebt die Abgaben und zieht dieselben erforderlichen Falles auf executivem Wege ein.

Art. 93.

Jährlich im Februar legt der Gemeindevorstand den Gemeindevertretern Rechnung über das letztvergangene Jahr ab und erhält von denselben, nachdem die Rechnung nachgesehen und richtig befunden, Quittung.

Art. 94.

Der Voranschlag, wie die Rechnungsablage werden vor der Bewilligung oder Quittung entweder veröffentlicht, oder an

einem geeigneten Orte innerhalb der Gemeinde öffentlich zu Jedermanns Einsicht und Kenntnißnahme ausgelegt.

Art. 95.

Den Gemeindemitgliedern steht es zu, schriftlich Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit des Voranschlages und die Richtigkeit der Abrechnung an die Gemeindevertreter einzureichen, die selbige bei der Prüfung der Vorlagen in Erwägung zu ziehen haben.

II. Von den Landschaften.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 96.

Die Gemeinden des hamburgischen Staates sind mit Ausnahme der Stadtgemeinde und der Vorstadtgemeinde in drei Gruppen getheilt:

a) in die Geestlandschaft.
b) in die Marschlandschaft.
c) in die Landschaft Ritzebüttel.

Art. 97.

In der Anlage C zu diesem Gesetze ist verzeichnet, welche Gemeinden zu jeder dieser Abtheilungen gehören.

Art. 98.

Die Abtheilungen werden durch die Collegien der Landschaftsverordneten vertreten.

2. Von den Collegien der Landschaftsverordneten.

Art. 99.

Die Collegien der Landschaftsverordneten werden durch Deputirte der Vertreter der einzelnen Gemeinden, welche zur betreffenden Landschaft gehören, gebildet.

Art. 100.

Die Zahl der Landschaftsverordneten richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde in der Art, daß auf 600 Einwohner

ein Verordneter gerechnet wird. Kleinere Gemeinden haben indeß jedenfalls einen Verordneten.

Art. 101.

Den Vorsitz in den Versammlungen der Collegien der Landschaftsverordneten führt der Landrath, in der Landschaft Ritzebüttel der Amtsrath. Als Stellvertreter für denselben in Verhinderungsfällen wählt jedes Collegium aus seiner Mitte einen zweiten Vorsitzenden.

Art. 102.

Die Collegien der Landschaftsverordneten haben alle die Gemeindeangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, welche nicht die einzelnen Gemeinden ausschließlich betreffen, namentlich haben sie ihr Augenmerk zu richten auf die Wege, die Sicherheitspolizei, auf die Gesundheitspolizei und auf die Anstalten gegen Feuer- und Wassergefahr. Sie berathen und beschließen über gemeinschaftliche Anstalten der Gemeinden der Landschaft zur Beförderung des sittlichen und materiellen Wohles der Bewohner derselben haben die in den einzelnen Gemeinden aufgemachten Staatssteuerrollen zu revidiren und die etwa nöthigen Anordnungen zur Ausführung der Staatsgesetze in den Gemeinden zu erlassen.

Art. 103.

Der Landrath und resp. der Amtsrath berufen die Versammlungen der Collegien der Landschaftverordneten zu jeder Zeit, wenn sie dringliche Anträge zu stellen oder wenn solche Anträge einzelner Mitglieder des Collegii oder von Gemeinden der Landschaft eingegangen sind. Die Berufung geschieht durch schriftliche Einladungen, welche mindestens 48 Stunden vor der Sitzung an die Verordneten gelangt sein müssen. Regelmäßig alle Monate ist eine ordentliche Sitzung zu halten, zu welcher sich an dem bestimmten Tage zur bestimmten Zeit und in dem bestimmten Locale die Verordneten ohne weitere Einladung einzufinden und die zu ihrer Berathung vorliegenden Gegenstände zu erledigen haben.

Art. 104.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; die für dieselben geltende Geschäftsordnung ist von den Collegien festzustellen.

Art. 105.

Das Protocoll führt in den Sitzungen ein Beamter der Landschaft und in dessen Abwesenheit ein Mitglied der Verord-

neten oder wenn das Collegium es vorziehen sollte, eine andere von ihnen dazu gewählte geeignete Person. In allen Fällen ist das Protocoll, welches nur die Anträge und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat, vor Schluß der Sitzung zu verlesen und von den anwesenden Verordneten zu unterzeichnen.

Art. 106.

Wie die Staatsgesetze die Landschaftsverordneten, so verbinden die Beschlüsse dieser die Gemeindevertreter.

Art. 107.

Die Landschaften werden nach außen repräsentirt durch den Landrath und resp. durch den Amtsrath.

Art. 108.

Die Verkündung, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Collegien der Landschaftsverordneten liegt dem Landrathe, resp. dem Amtsrathe ob.

3. Von den Beamten der Landschaften.

Art. 109.

Es ist dem Landrathe, resp. dem Amtsrathe für jede Landschaft ein vom Staate besoldetes Beamtenpersonal beigegeben.

Art. 110.

Behufs der Bedürfnisse der Landschaft hat das Collegium der Landschaftsverordneten das Recht, Steuern in seinem Bezirke zu beschließen.

Art. 111.

Die Landschaftscasse wird unter Oberaufsicht des Land- oder Amtsrathes von einem der Beamten verwaltet, welcher Caution zu stellen hat. Jährlich wird allen betreffenden Gemeinden Abrechnung über dieselbe zugesendet.

Art. 112.

Der Landrath hat durch den cassenführenden Beamten einen Voranschlag für das nächste Jahr aufmachen zu lassen und selbigen im November dem Collegio der Landschaftsverordneten zur Genehmigung vorzulegen. Jede im Voranschlage nicht vorgesehene Ausgabe erfordert die Zustimmung des Collegii der Landschaftsverordneten. Die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres ist im Februar jedes Jahres dem Collegio

der Landschaftsverordneten vorzulegen und ertheilt dasselbe, nachdem sie richtig befunden, dem casseverwaltenden Beamten Quittung.

III. Von dem Verhältnisse einzelner Gemeinden zu anderen Gemeinden, und einer Landschaft zu anderen Landschaften.

Art. 113.

Bei Angelegenheiten, welche zwei oder mehrere Gemeinden ausschließlich betreffen, treten die von und aus den Vertretern der betreffenden Gemeinden dazu speciell Deputirten zur Erledigung zusammen.

Art. 114.

Können diese Deputirten sich nicht einigen, so steht es jeder der betheiligten Gemeinden frei, die Entscheidung des Collegii der Landschaftsverordneten zu verlangen.

Art. 115.

Gehören die betheiligten Gemeinden zu verschiedenen Landschaften, so deputiren auf Antrag des Landrathes die betreffenden Collegien der Landschaftsverordneten zur Entscheidung des vorliegenden Falles je drei ihrer nicht den betheiligten Gemeinden angehörigen Mitglieder, welche unter Vorsitz des Landrathes die beanspruchte Entscheidung abgeben.

Art. 116.

Auf den Antrag einer Gemeinde kann der Landrath oder der Amtsrath eine gemeinschaftliche Verhandlung solcher mehrere Gemeinden berührenden Angelegenheit, wenn sie freiwillig nicht zu Stande kam oder unnöthiger Weise abgebrochen wurde, anordnen.

Art. 117.

Wenn eine Gemeinde sich durch den Beschluß oder durch Anordnungen oder Veranstaltungen einer oder mehrerer anderer

Gemeinden beeinträchtigt glaubt, so kann sie sich an das Collegium der Landschaftsverordneten wenden, welches in solchem Falle, wenn die Sache rein administrativer Natur ist, entscheidet, wenn sie privatrechtlicher Natur ist, als Friedensgericht eine Vermittelung zu versuchen und in beiden Fällen von den betreffenden Gemeinden die persönliche Erscheinung von Deputirten zu verlangen hat.

Art. 118.

Erst wenn solcher Friedensversuch erfolglos geblieben, hat die sich beschwert glaubende Gemeinde in Fällen privatrechtlicher Natur das Recht, die Gerichte anzugehen. Der Landrath oder resp. der Amtsrath ertheilen das Attest über den fruchtlos gebliebenen Vermittelungsversuch.

Art. 119.

In Angelegenheiten, welche mehrere Landschaften berühren, treten die von den betreffenden Collegien der Landschaftsverordneten Deputirten zur Erledigung zusammen.

Art. 120.

Ist keine Erledigung zu erzielen, so stehet es jeder Landschaft frei, die Entscheidung des Rathes einzuholen.

Art. 121.

Anstalten und Einrichtungen, welche für Gemeinden verschiedener Landschaften oder für mehrere Landschaften getroffen werden, sind der Verwaltung von Commissionen zu unterstellen, welche von den betreffenden Gemeindevertretern oder von den Collegien der Landschaftsverordneten gebildet werden in der Art, daß sie aus ihrer Mitte Deputirte dazu ernennen, welche sich durch Gemeinde- oder Landschaftsangehörige verstärken können.

Art. 122.

Jeder Gemeindebürger der Gemeinde oder der Landschaft ist verpflichtet, die Wahl in solche Landschafts-Commission anzunehmen bei Vermeidung der im Art. 49 angedrohten Nachtheile.

Art. 123.

Können sich die Gemeinden oder Landschaften über die Zahl der von jeder zur Commission zu ernennenden Mitglieder nicht einigen, so steht dem Landrathe oder Amtsrathe die Entscheidung in letzter Instanz zu.

Art. 124.

Entsteht Zweifel darüber zu welcher Gemeinde ein Grundstück nach diesem Gesetze zu rechnen, so entscheidet, falls nicht zweifelhaft ist, in welcher Landschaft (vergl. Cap, II.) es gelegen, darüber das betreffende Collegium der Landschaftsverordneten. Ist aber die Frage, zu welcher Landschaft das betreffende Grundstück zu rechnen, streitig, so entscheidet über diese auf Antrag und nach Berichterstattung des Rathes die Bürgerschaft.

IV. Von dem Verhältnisse der Staatsregierung zu der Gemeindeverwaltung

Art. 125.

Alle Angelegenheiten, welche nicht zur eigentlichen Verwaltung der Gemeinden und Landschaften gehören, stehen unter der Verwaltung des Staates.

Art. 126.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Angelegenheit als Staatssache oder Gemeindesache zu betrachten sei, so steht die Entscheidung darüber nach den Bestimmungen des Art. 174 der Verfassung der Gesetzgebung zu.

Art. 127.

Der hamburgische Rath als oberste Regierungsbehörde des hamburgischen Staats hat darüber zu wachen, daß durch die Verwaltung der Gemeinden und Landschaften keine Bestimmung eines allgemeinen Gesetzes übertreten oder verletzt oder überhaupt das Interesse des Staates gefährdet werde.

Art. 128.

Der Rath ernennt zu diesem Behufe entweder aus seiner Mitte oder aus der Zahl der Syndici einen Landrath, welcher der Vorstadt und den Landschaften der Geest und Marsch vorsteht. Für das Gebiet der Landschaft Ritzebüttel wird dazu vom Rathe ein eigener Beamter mit dem Titel „Amtsrath" ernannt.

Art. 129.

Der Landrath, und in Ritzebüttel der Amtsrath sind berechtigt, von allen Verhandlungen der einzelnen Gemeinden Einsicht zu nehmen, und sowohl gegen Beschlüsse der Gemeinden als der Collegien der Landschaftsverordneten Namens der Staatsregierung Einspruch zu thun.

Art. 130.

Dem Landrathe und Amtsrathe liegt es ob, die Gesetze des Staates, die Verordnungen der Staatsregierungen sowie die Erkenntnisse der Gerichte in dem ihnen zugetheilten Gebiete auszuführen.

Art. 131.

Ihnen ist zu diesem Behufe das Beamtenpersonal der Landschaften untergeben, und haben ebenfalls die Vorstände der einzelnen Gemeinden ihre desfallsigen Aufträge auszurichten.

Art. 132.

Beschwerden über Erlasse und Verfügungen des Landrathes und des Amtsrathes sind an den Rath zu richten.

V. Besondere Bestimmungen.

Art. 133.

Auf die bestehenden Kirchen- und Schulgemeinden hat dieses Gesetz nur insofern Bezug, als diese als Vereinigungen verschiedener Gemeinden oder einzelner Theile derselben zu besonderen Zwecken, was ihre Begründung, Fortdauer und Aufhebung betrifft, der Beschlußnahme nach Cap. III. dieses Gesetzes unterliegen.

Art. 134.

Auf die Gemeinde der Stadt Hamburg findet diese Gemeindeordnung keine Anwendung.

Beschlossen in der Const. Versammlung am 28. August 1849.

Anlage A.

Begrenzung der einzelnen Gemeinde-Bezirke.

1) Die Stadtgemeinde umfaßt den Bezirk der Stadt und der bisherigen Vorstadt St. Georg, einschließlich des inneren Hammerbrooks. — Nach der Vorstadt St. Pauli hin bildet von der Elbe bis zur Alster der Stadtgraben die Grenze. Von der Außenalster ist der Graben von der Lohmühle angehend bis zum Berliner Thore die Grenze, von da an wird dieselbe durch die Wetterung, welche den inneren Hammerbrook von dem äußern trennt (das Niedrig Wasser-Bassin), dann durch die Bille und das Billbrack bis an das Thor bei der Brandshöfer Schleuse gebildet, grade in der Art, wie die Accise linie verzeichnet ist auf der Karte, welche dem im Juli 1847 erschienenen Berichte des Ingenieur Lindley über die Arbeiten im Hammerbrook angehängt ist.

2) Die Gemeinde der Vorstadt St. Pauli umfaßt den Bezirk, welcher ihr durch Rath und Bürgerschluß vom 23. October 1845 angewiesen ist.

3) Die Gemeinde Harvestehude umfaßt das Gebiet, welches umschlossen wird von dem Gebiete der Stadtgemeinde, der Vorstadtgemeinde St. Pauli, der Gemeinde Eimsbüttel, der Gemeinde Eppendorf und der Außen-Alster.

4) Die Gemeinde Hohenfelde umfaßt das Gebiet, welches umschlossen wird von der Vorstadt St. Georg, von der Außen-Alster, von der Gemeinde Barmbeck und

der Gemeinde Hamm. Es enthält den früheren Bezirk von Hohenfelde und Burgfelde, außer Mundsburg, Schürbeck, Uhlenhorst, Hammerbrook und Hammerdeich.

5) Die Gemeinde Billwärder umfaßt das Gebiet der bisherigen Vogtei gleiches Namens.

6) Die Gemeinde Ochsenwärder umfaßt das Gebiet der bisherigen Vogteien Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg.

7) Die Gemeinde der Elbinseln umfaßt das Gebiet der bisherigen Vogtei gleiches Namens, mit Ausnahme des Grasbrooks.

8) Die Gemeinde Grasbrook umfaßt den mit diesem Namen bezeichneten, einerseits von der Elbe, andrerseits von der Stadtgemeinde umschlossenen Bezirk.

9) Die Gemeinde Finkwärder umfaßt das Gebiet der bisherigen Vogtei gleiches Namens.

10) Die Gemeinde Moorburg umfaßt das Gebiet der bisherigen Vogtei gleiches Namens.

11) Die Gemeinde Reitbrook umfaßt den Bezirk der bisherigen Vogtei gleiches Namens.

12) Die Gemeinde Billwärder-Ausschlag wird gebildet von dem Bezirke der bisherigen, gleichbenannten Vogtei.

13) Die Gemeinde Krauel wird gebildet durch die bisherige Vogtei Krauel.

14) Die Gemeinde Eimsbüttel umfaßt die bisherige Vogtei gleiches Namens.

15) Die Gemeinde Eppendorf das Gebiet der bisherigen Vogtei gleiches Namens.

16) Die Gemeinde Barmbeck das bisherige Gebiet dieser Vogtei mit Hinzuziehung von Mundsburg, Schürbeck und Uhlenhorst. Die Grenze nach der Gemeinde Hamm zu wird gebildet durch die vom Lübschenbaum nach Wandsbeck führende Landstraße.

17) Die Gemeinde Hamm wird gebildet durch den Bezirk der bisherigen Vogtei gleiches Namens, mit Hinzulegung des Theiles des Hammerbrooks, welcher bislang zu der Vogtei Burgfelde und Hohenfelde gehörte, sammt dem dahin gehört habenden Hammerdeiche. Die Grenze

zwischen der Gemeinde Hohenfelde und der Gemeinde Hamm wird gebildet durch die Landwehr und vom Hammerbaum bis zum Berlinerthore durch die faule Wetterung. Nördlich von dieser ist das Gebiet der Gemeinde Hohenfelde, südlich von ihr das der Gemeinde Hamm.

18) Die Gemeinde Horn umfaßt das Gebiet der jetzigen Vogtei gleiches Namens.

19) Die Gemeinde Winterhude umfaßt das Gebiet der jetzigen Vogtei gleiches Namens.

20) Die Gemeinde Alsterdorf umfaßt das Gebiet der jetzigen Vogteien Alsterdorf, Ohlsdorf und Klein-Borstel.

21) Die Gemeinde Groß-Borstel umfaßt das Gebiet der jetzigen Vogtei gleiches Namens.

22) Die Gemeinde Fuhlsbüttel wird durch die bisherige Vogtei gebildet.

23) Die Gemeinde Langenhorn ebenso.

24) Die Gemeinde Farmsen ebenso.

25) Die Gemeinde Volksdorf ebenso.

26) Die Gemeinde Groß-Hansdorf umfaßt das Gebiet der jetzigen Vogtei gleiches Namens und der Vogtei Schmalenbeck.

27) Die Gemeide Wohltorff umfaßt den jetzigen Bezirk der Vogteien Wohltorff und Ohlstedt.

28) Die Gemeinde Ritzebüttel umfaßt den Flecken mit Süderwisch.

29) Die Gemeinde Cuxhaven, den Flecken mit der Ost- und Westseite.

30) Die Gemeinde Groden, den Bezirk der Dorfschaft gleiches Namens.

31) Die Gemeinde Döse ebenfalls den Bezirk dieser Dorfschaft.

32) Die Gemeinde Duhnen, umfaßt die Ortschaften Duhnen, Stickenbüttel, Sahlenburg, Westerwisch, Holte, Spangen, Brockeswalde und Neuwerk.

33) Die Gemeinde Oxte, die Ortschaften Oxte, Berensch, Arensch, und Gudendorff.

Die Einwohnerzahl in den einzelnen Gemeinden stellt sich, soweit die vorhandenen mangelhaften Zählungslisten eine Schätzung möglich machen, wie folgt:

No.	Gemeinden.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Vertreter.	Zahl der Vorsteher	Deputirte zur Landschaft.
1	die Stadtgemeinde	132,000			
2	„ Vorstadt St. Pauli	18,000	30	10	
3	„ Gemeinde Harvestehude . .	3000	15	5	5
4	„ „ Hohenfelde . .	2500	15	5	4
5	„ „ Billwärder . .	3500	15	5	6
6	„ „ Ochsenwärder .	3200	15	5	5
7	„ „ Elbinseln . . .	1200	9	3	2
8	„ „ Grasbrook . . .	820	5	3	1
9	„ „ Finkwärder . .	1750	9	3	3
10	„ „ Moorburg . .	1850	9	3	3
11	„ „ Reitbrook . .	800	5	3	1
12	„ „ Billwärder=Ausschlag	2000	15	3	3
13	„ „ Krauel	180	5	3	1
14	„ „ Eimsbüttel . .	700	5	3	1
15	„ „ Eppendorf . . .	1200	9	3	2
16	„ „ Barmbeck . . .	2600	15	5	4
17	„ „ Hamm	2300	15	5	4
18	„ „ Horn	1050	9	3	2
19	„ „ Winterhude . .	570	5	3	1
20	„ „ Alsterdorf . . .	460	5	3	1
21	„ „ Groß=Borstel .	550	5	3	1
22	„ „ Fuhlsbüttel . .	400	5	3	1
23	„ „ Langenhorn . .	770	5	3	1
24	„ „ Farmsen . . .	400	5	3	1
25	„ „ Volksdorf . .	320	5	3	1
26	„ „ Gr. Hansdorf .	380	5	3	1
27	„ „ Wohltorff . . .	470	5	3	1
28	„ „ Ritzebüttel . .	1800	9	3	3
29	„ „ Cuxhaven . . .	1400	9	3	2
30	„ „ Groden	600	5	3	1
31	„ „ Döse	600	5	3	1
32	„ „ Duhnen	600	5	3	1
33	„ „ Oxte	600	5	3	1
		188,570			

Anlage B.

Revidirte Verordnung
über das
Heimathsrecht,
beliebt
durch Rath- und Bürger-Schluß
vom 20. Februar 1843.

Auf Befehl
Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg
publicirt den 27. Februar 1843.

Da es bisher an einer besonderen Bestimmung über das Heimathsrecht im Hamburgischen Staate mangelt, dadurch aber in jedem einzelnen Falle leicht eine Ungewißheit darüber entsteht, ob eine Person als dem Staate angehörig zu betrachten sei oder nicht; so wird hiermit, unbeschadet mit auswärtigen Regierungen bestehender oder noch zu schließender Conventionen, oder durch die Bedingung der Reciprocität erforderlicher Ausnahmen, folgende Verordnung über die Erlangung und den Verlust des Heimathsrechtes erlassen.

§. 1.

Das Heimathsrecht, das heißt, das Recht als dem Staate und dessen einzelnen Districten angehörig behandelt zu werden, wird erworben:

1) durch Erlangung des Bürgerrechtes, oder einer festen, nicht auf Zeit beschränkten Anstellung im öffentlichen Dienste, in Fällen, in welchen die Gewinnung des Bürgerrechts nicht ohnehin der Anstellung vorangehen muß; und bei Israeliten, durch die definitive Aufnahme in eine hiesige Israelitische Gemeinde;

2) durch Geburt von einer heimathsberechtigten Mutter;
3) bei Frauenzimmern durch, mit Einwilligung der competenten Hamburgischen Behörde, erfolgte Verheirathung mit einem Heimathsberechtigten;
4) durch 15jährigen ununterbrochenen Wohnort in der Stadt oder deren Gebiet, ohne Rücksicht, ob der nunmehr Heimathsberechtigte einen selbstständigen Erwerb hatte, oder in einem Dienstverhältnisse stand; jedoch mit Ausnahme Solcher, die sich in Diensten fremder Regierungen hieselbst aufhalten, und deren Ehefrauen und Kinder. Auch ist diese Erwerbungsart des Heimathsrechtes rein persönlich, und hat auf auswärts lebende Ehegatten und Kinder überall keinen Einfluß.
Der Beweis dieses 15jährigen Wohnens in vorkommenden Fällen, kann nur respective durch ein Polizei- oder Landesherrliches Attest, wofür 1 ℳ 4 β inclusive des Stempels von 4 β bezahlt wird, geführt werden. Der Polizeiherr oder Landesherr wird dies Attest nur nach genauer Untersuchung, und eventualiter eidlichem Zeugenverhöre, ertheilen;
5) Minderjährige Kinder von Fremden erwerben in den Fällen No. 1 und 3 das Heimathsrecht durch ihre Eltern.
6) durch eine, den hiesigen Gesetzen gemäß geschehene Adoption.

§. 2.

Der Heimathberechtigte ist von der bei Gewinnung des Bürgerrechtes vorgeschriebenen Caution befreiet; rücksichtlich der Kosten aber bleibt es für ihn und seine Nachkommen bei den bestehenden Vorschriften.

Auch bedarf der Heimathsberechtigte keiner Aufenthalts- oder Fremdenkarte; jedoch wird er, insofern er unter die, in dem Gesetze vom 14. Juni 1839, die Aufsicht über das Gesinde betreffend, begriffenen Personen gehört, so lange dies Dienstverhältniß dauert, durch Erlangung des Heimathsrechtes von der daselbst vorgeschriebenen Prolongation seiner Gesindekarte nicht befreiet.

§. 3.

Das Heimathsrecht erlischt:
1) durch Entlassung aus dem Staatsverbande und, insofern das Heimathsrecht nicht auch auf andere Weise erworben ist, durch Verlust des Bürgerrechtes, oder Aufhören der in §. 1 sub 1 erwähnten Anstellung;

2) durch Verheirathung eines Bürgers oder eines Mitgliedes einer hiesigen israelitischen Gemeinde im Auslande, wenn dieselbe mit Domicilnahme daselbst verbunden war, und letztere 15 Jahre lang gedauert hat;
3) durch Verheirathung eines Bürgersohnes oder des Sohnes eines Mitgliedes einer hiesigen israelitischen Gemeinde im Auslande;
4) bei Frauenzimmern durch Verheirathung mit einem Nichtheimathsberechtigten;
5) durch Rückkehr in die frühere Heimath oder Wegziehen nach einem auswärtigen Orte abseiten solcher Heimathsberechtigten, welche ihr Heimathsrecht nur durch die Dauer ihres Wohnortes hierselbst erlangt haben;
6) durch Adoption abseiten eines Nichtheimathsberechtigten.

§. 4.

Diese Verordnung findet sowohl auf die Stadt, als insoweit sie nicht besondere Bestimmungen für dieselbe enthält, auch auf die Vorstädte und das Landgebiet, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, Anwendung.

Anlage C.

1) Die Landschaft der Marschlande wird gebildet durch folgende Gemeinden, welche die angefügte Zahl von Deputirten zum Collegio der Landschaftverordneten stellen:

a. durch die Gemeinde	Billwärder	6	Deputirte.
b. „ „ „	Ochsenwärder	5	„
c. „ „ „	der Elbinseln	2	„
d. „ „ „	Grasbrook	1	„
e. „ „ „	Finkwärder	3	„
f. „ „ „	Moorburg	3	„
g. „ „ „	Reitbrook	1	„
h. „ „ „	Billwärder-Ausschlag	3	„
i. „ „ „	Krauel	1	„

Das Collegium der Landschaftsverordneten der Marschlande besteht also aus . . . . 25 Deputirten.

2) Die Landschaft der Geestlande wird gebildet aus folgenden Gemeinden, welche die angegebene Zahl von Deputirten zum Collegio der Landschaft senden:

a. durch die Gemeinde	Eimsbüttel	1	Deputirte.
b. „ „ „	Eppendorf	2	„
c. „ „ „	Harvestehude	5	„
d. „ „ „	Barmbeck	4	„
e. „ „ „	Hohenfelde	4	„
f. „ „ „	Hamm	4	„
g. „ „ „	Horn	2	„
h. „ „ „	Winterhude	1	„
i. „ „ „	Alsterdorf	1	„
k. „ „ „	Gr. Borstel	1	„
l. „ „ „	Fuhlsbüttel	1	„
m. „ „ „	Langenhorn	1	„
n. „ „ „	Farmsen	1	„
o. „ „ „	Volksdorf	1	„
p. „ „ „	Groß Hansdorf	1	„
q. „ „ „	Wohltorff	1	„

Das Collegium der Landschaftsverordneten der Geestlande besteht also aus . . . . 31 Deputirten.

3) Die Landschaft **Ritzebüttel** besteht aus folgenden Gemeinden, die zum Landschafts=Collegio deputiren, wie folgt:

a.	aus der Gemeinde Ritzebüttel	3	Deputirte.
b.	„ „ „ Cuxhaven	2	„
c.	„ „ „ Groden	1	„
d.	„ „ „ Döse	1	„
e.	„ „ „ Duhnen	1	„
f.	„ „ „ Oxte	1	„

Das Collegium der Verordneten der Landschaft Ritzebüttel besteht somit aus . . . . 9 Deputirten.

XI.

Gesetz

über

die Hinzuziehung der bisherigen Vorstadt St. Georg zur Stadt,

nach Maaßgabe Art. 167 der Verfassung.

Art. 1.

Mit dem Tage des Eintritts der von der constituirenden Versammlung festgestellten Verfassung wird die bisherige Vorstadt St. Georg der Stadtgemeinde einverleibt. Die Grenze dieser durch St. Georg erweiterten Stadtgemeinde bildet die Accisélinie.

Art. 2.

Zu gleicher Zeit fällt das Hemmniß der Thore und der Sperrerhebung im Stein=, Deich= und Ferdinandsthore weg und die bisherigen getheilten Sperrsätze werden an dem Berliner= und Lübecker=Thore, bei Brandsheck und der Biller Schanze, ingleichen an neuen Sperrposten an der Alster und Elbe im Ganzen erhoben, jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Erleichterungen für Fußgänger.

Art. 3.

Ob die Beibehaltung eines Accisecontrolle = Postens in den bisherigen Thoren bis zur gänzlichen Sicherung der Accisélinie nothwendig, wird die Accisedeputation bestimmen.

Art. 4.

Die Bewohner der bisherigen Vorstadt St. Georg werden den Bewohnern der Stadt in Rechten und Lasten vollkommen gleichgestellt.

Art. 5.

Die in der Vorstadt St. Georg concessionirten Gewerbtreibenden treten, wenn ihr Gewerbe ein zünftiges ist, kraft ihrer Concession, der betreffenden Zunft bei. Ueber die Hindernisse, welche, hinsichtlich einiger Befugnisse, durch die bei einigen Zünften obwaltenden besonderen Verhältnisse herbeigeführt werden, haben die Concessionirten sich mit der betreffenden Körperschaft abzufinden. Im Fall der Nichteinigung steht den Betheiligten der Recurs an den Rath zu

Art. 6.

Das Personal des bisherigen Patronats-Bureau tritt bei den städtischen Behörden event. der Polizeibehörde ein.

Beschlossen in der Const. Versammlung am 29. August 1849.

XII.

Gesetz

über

die Regulirung der Verhältnisse

der

Vorstadt St. Pauli.

I. Ueber das Verhältniß der Gemeinde der Vorstadt zur Stadtgemeinde.

Art. 1.

Die Verhältnisse der Vorstadtgemeinde zur Stadtgemeinde bezüglich der Zweige der Gemeindeverwaltung, welche bisher von den hamburgischen Verwaltungsdeputationen auch in der Vorstadt St. Pauli besorgt wurden, sind auf vertragsmäßige Weise zwischen diesen beiden Gemeinden zu ordnen.

Es haben zu diesem Zwecke förderſamst nach Eintritt der neuen Gemeindeordnung eine gleiche Anzahl Deputirter beider Gemeinden unter Vorsitz des Landraths zusammenzutreten.

Die von diesen Deputirten zu treffende Vereinbarung ist sowohl der Versammlung der Vertreter der Stadtgemeinde (vgl. Art. 172 der Verfassungsurkunde) als den Gemeindevertretern der Vorstadt zur Genehmigung vorzulegen.

Ist keine Vereinbarung zu erzielen oder wird die Genehmigung einer der vertretenden Körperschaften versagt, so hat der Landrath dem Rathe die geführten Verhandlungen und einen Bericht über die Differenzpunkte vorzulegen und ist von diesem ein definitives Reglement über die künftigen Verhältnisse dieser beiden

Gemeinden zu einander an die Bürgerschaft zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

Art. 2.

Bis nach solcher Uebereinkunft hat die Stadtgemeinde nach wie vor:

1) die Erleuchtung der Vorstadt zu beschaffen, so weit und in dem Maße, als solche beim Eintritt dieses Gesetzes beschafft wird.

2) die Nachtwache in der Vorstadt nach wie vor in der bis jetzt bestandenen Ausdehnung so lange zu versehen, als das jetzige Corps der Nachtwächter seinen Bestand behält.

Art. 3.

Das Bürgermilitair der Vorstadt St. Pauli bleibt dagegen in dem bisherigen Verhältnisse zu der Bürgergarde der Stadtgemeinde.

Art. 4.

Außerdem zahlt die Vorstadtgemeinde der Stadtgemeindecasse:

a) zu den Kosten der Erleuchtung und Nachtwache den durchschnittlichen Betrag der bisher in der Vorstadt erhobenen sogenannten Nachtwachensteuer.

b) zu den Kosten des Bürgermilitairs und als Ersatz für die Besoldung der im Bataillon der Vorstadt mit Sold Angestellten eine nach Maßgabe des Art. 1 zu vereinbarende Summe.

Art. 5.

Ueber den Beitrag, welchen die Casse der Stadtgemeinde der Vorstadt St. Pauli zur Armenversorgung zu leisten hat, ist nach Maßgabe der bisherigen Verhältnisse eine Vereinigung auf dem in Art. 1 dieses Gesetzes angeordneten Wege förderſamst herbeizuführen.

II. Ueber das Verhältniß der Gemeinde der Vorstadt zum Staate.

Art. 6.

Der Vorstadtgemeinde wird die bisher in ihrem Bezirke vom Staate erhobene Nachtwachensteuer und ebenfalls die Bürgermilitairsteuer überwiesen.

Art. 7.

Ueber den vom Staate der Vorstadtgemeinde zu bewilligenden Zuschuß zu deren Verwaltungskosten hat die Bürgerschaft auf desfallsige Vorlage des Rathes zu beschließen.

Art. 8.

Das jetzige vom Staate angestellte Beamtenpersonal des Patronates der Vorstadt wird dem Vorstande der Gemeinde St. Pauli überwiesen; über den vom Staate zu dem festen Gehalte dieses Personales der Gemeindecasse zu zahlenden Beitrag hat der Landrath nach Ablauf eines Jahres auf Anhalten des Gemeindevorstandes der Vorstadt durch den Rath Anträge an die Bürgerschaft gelangen zu lassen.

Art. 9.

Die Pflasterung und Erhaltung der nach Altona führenden Hauptstraßen liegt dem Staate ob. Ueber die Pflasterung und Erhaltung der Wege und Chausseen, welche innerhalb der Grenzen der Vorstadt gelegen, hat sich die nach Art. 1 zusammentretende Commission zu vereinigen.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung am 31. Aug. 1849.

XIII.

Gesetz

über die Organisation

der

Verwaltungs- und Justiz-Einrichtungen

in der

Landschaft Ritzebüttel.

I. Die Verwaltung.

Art. 1.

Die Staatsregierung wird in der Landschaft Ritzebüttel durch einen Amtsrath vertreten.

Art. 2.

Derselbe wird vom Rathe ernannt, muß die Rechte studirt und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 3.

Was die Entlassung und etwaige Pensionirung des Amtsrathes betrifft, so gelten dafür die in Betreff der Syndici erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 4.

Dem Amtsrathe wird das im Flecken Ritzebüttel belegene, dem Staate gehörige sogenannte Schloß mit den dazu gehörigen Nebengebäuden, Gartenanlagen und Ländereien zur Benutzung überwiesen und empfängt derselbe außerdem aus der Staatscasse ein Honorar von jährlich Ct. ℳ 6500, welches von 5 zu 5 Jahren um Ct. ℳ 500 erhöhet wird, die Summe von Ct. ℳ 7500 aber nicht übersteigen darf.

Art. 5.

Die Einführung des Amtsraths geschieht, nachdem derselbe in einer Sitzung des Rathes in Pflicht genommen, auf dem Schlosse zu Ritzebüttel durch zwei Mitglieder des Rathes in einer Versammlung aller dortigen Staatsbeamten, der Landschafsverordneten und der Gemeindevorstände.

Art. 6.

Der Amtsrath ist sowohl das Organ des Rathes, als mittelbar das aller hamburgischen Staatsverwaltungsbehörden, er hat die Ausführung der von diesen getroffenen Verfügungen in der Landschaft Ritzebüttel einzuleiten, anzuordnen und zu überwachen und ist für die Ausführung verantwortlich.

Art. 7.

Zu diesem Zwecke sind demselben alle jetzt im Amte Ritzebüttel dem Amtmanne untergeordneten Beamten, sofern dieselben nicht lediglich Gemeindebeamten sind, mit alleiniger Ausnahme des bisherigen Amts- und Gerichtsactuares und des Gerichtsboten, so wie alle dort befindlichen Staatsbeamten untergeben und haben dieselben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Art. 8.

Es werden dem Amtsrathe ferner beigegeben und untergeordnet: ein Landeseinnehmer und ein Landschaftssecretair. Beide werden vom Amtsrathe auf halbjährige Kündigung ernannt, welcher für sie verantwortlich ist. Der Landeseinnehmer erhält vom Staate ein Gehalt von jährlich Ct. ℳ 2000, der Landschaftssecretair von jährlich Ct. ℳ 1500.

II. Die Steuerverhältnisse.

Art. 9.

Alle Einnahmen, welche bislang der Amtmann in Ritzebüttel bezog, werden vorläufig, so weit sie nicht aus Abgaben entstanden, welche gesetzlich aufgehoben sind, durch den Landeseinnehmer für Rechnung der Staatscasse eingezogen.

Art. 10.

Die bestehende Landgrundsteuer und Stempelabgabe werden vorläufig forterhoben.

Art. 11.

Die bislang für Erlangung des Bürgerrechts im Amte an die Staatscasse entrichteten Prästationen hören mit Eintritt dieses Gesetzes auf.

Art. 12.

Die Regulirung der Steuerverhältnisse der Landschaft soll eine der nächsten Aufgaben der Gesetzgebung sein und hat der Amtsrath förderſamst darüber mit dem Collegio der Landschaftsverordneten zu berathen und die Regulirungsvorschläge an den Rath gelangen zu lassen, welcher seinerseits die Anträge an die Bürgerschaft zu richten hat.

Art. 13.

Bis zum Eintritt dieser Regulirung zahlt die Staatscasse der Landschaft nach wie vor jährlich Ct.℔ 3200 als Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Landesschuld und außerdem jährlich ferner Ct.℔ 3000, wogegen aber die Landschaft die bisher aus der Staatscasse gezahlten Gratiale an die vier Prediger, so wie die Gehalte des Armenarztes, des Rectors zu Ritzebüttel und des Schullehrers auf Neuwerk zu berichtigen und die Kosten der Armenfürsorge in Bezug auf die vom Staate beim Uferbau beschäftigten Tagelöhner zu tragen hat.

III. Die Justizorganisation.

1) Die Civilgerichtspflege.

Art. 14.

Die Civilgerichtsbarkeit wird in der Landschaft Ritzebüttel ausgeübt durch das Landschaftsgericht, bestehend aus einem rechtsgelehrten Richter und neun Beisitzern.

Art. 15.

Der rechtsgelehrte Richter wird nach den Bestimmungen der Art. 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung des

Freistaates Hamburg gewählt und beeidigt. Eingeführt wird derselbe durch den Amtsrath.

Art. 16.

Derselbe empfängt vom Staate ein Gehalt von jährlich Ct.℔ 5000 und nach je fünfjähriger Amtsführung eine Zulage von jedesmal Ct.℔ 500, jedoch niemals über Ct.℔ 6500.

Art. 17.

Die Beisitzer werden auf sechs Jahre von dem Collegio der Landschaftsverordneten auf Vorschlag des Landschaftsgerichts gewählt. Für jede Vacanz hat dieses dem Collegio zwei geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Alle zwei Jahre treten drei Beisitzer aus.

Für die erste Wahl der Beisitzer nach Eintritt dieses Gesetzes cessirt das Vorschlagsrecht und hat das Loos unter den Gewählten zu entscheiden, wer von ihnen nach zwei Jahren, wer nach vier und wer nach Ablauf von sechs Jahren auszutreten hat.

Art. 18.

Zur Annahme der Wahl ist jeder in der Landschaft wohnende Staatsbürger verpflichtet. Befreiungen können nur bei dem Collegio der Landschaftsverordneten nachgesucht werden.

Art. 19.

Das Landschaftsgericht bestimmt in seinem Reglement über den Gerichtsdienst die Vertheilung der Beisitzer über die einzelnen Gerichtssectionen und bestimmt über den Wechsel, sowie darüber, welcher der Beisitzer im Laufe des Gerichtsjahres als Ersatzmann zu fungiren hat.

Art. 20.

Im Uebrigen finden sowohl auf den rechtsgelehrten Richter als auf die Beisitzer die Verfügungen in den Art. 7, 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg volle Anwendung.

Art. 21.

Dem Landschaftsgerichte sind der jetzige Amts- und Gerichtsactuar und der jetzige Gerichtsbote beigegeben.

Art. 22.

Der jetzige Amts- und Gerichtsactuar, welcher künftig den Titel „Gerichtsactuar" führt, bleibt vorläufig auf seinen Schragen und sein jetziges Gehalt angewiesen, desgleichen bezieht der Gerichtsbote vorläufig die ihm bisher zugewiesenen Gebühren und Einnahmen.

Das Landschaftsgericht hat förderſamst Vorschläge darüber durch den Amtsrath an den Rath gelangen zu lassen, wie durch die Feststellung eines genügenden Gehaltes für den Actuar und den Boten die Ueberweisung der bislang von ihnen erhobenen Sporteln an die Staats- oder Gerichtskasse herbeizuführen ist.

Art. 23.

Das Landschaftsgericht theilt sich behufs Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in zwei Sectionen, in die Section für Klagesachen und in die für Verwaltungssachen.

A. Section für Klagesachen.

Art. 24.

Die Section für Klagesachen wird gebildet durch den rechtsgelehrten Richter und vier Beisitzer.

Art. 25.

Sie hält wöchentlich regelmäßig zwei Sitzungen. Der rechtsgelehrte Richter führt den Vorsitz und müssen zur Abgabe eines Urtheiles mindestens zwei Beisitzer gegenwärtig sein.

Art. 26.

Das Protokoll führt der Gerichtsactuar.

Art. 27.

Diese Section erkennt in erster Instanz in allen Streitigkeiten, welche nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg in Hamburg vor dem Niedergerichte, vor dem Stadtrichter, vor dem Handelsgerichte oder vor dem Gewerbegerichte anzubringen sein würden.

Art. 28.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich, falls nicht in einer einzelnen Sache ausdrücklich auf Verweisung derselben zum

schriftlichen Verfahren erkannt wird. Proklame jeder Art, so wie Edictalladungen werden schriftlich beantragt.

Art. 29.

Für das Verfahren ist in der Form eines gemeinen Bescheides von dem hamburgischen Richtercollegio (vergl. Tit. 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg) ein Reglement zu erlassen, wodurch das Gesetz über das Civilverfahren für den Freistaat Hamburg seine Anwendung auch auf die Landschaft Ritzebüttel findet. Bis zur Veröffentlichung dieses gemeinen Bescheides wird das Landschaftsgericht mit dem Reglement über den Gerichtsdienst ein vorläufiges Regulativ des Civilverfahrens sofort nach seiner Installation erlassen.

Art. 30.

Gegen Erkenntnisse der Section für Klagesachen findet in allen Sachen, in denen die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Ct.℔ 100 oder Bco.℔ 80 nicht übersteigt, nur das Rechtsmittel der Revision statt.

Dieses Rechtsmittel wird bei derselben Section angebracht und sind zur Entscheidung über dasselbe an die Stelle der beiden Beisitzer, welche das angefochtene Erkenntniß mit abgegeben haben, die anderen beiden Beisitzer zu berufen.

In allen Sachen, in welchen die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Ct.℔ 100 oder Bco.℔ 80 übersteigt, findet die Appellation an das Obergericht zu Hamburg statt.

Diese Appellation ist innerhalb der Nothfrist von 10 Tagen nach Anhörung oder Insinuation des beschwerenden Erkenntnisses von der appellirenden Partei auf der Kanzlei der Section für Klagesachen zu Protokoll zu interponiren und innerhalb 14 Tage von dieser Erklärung an gerechnet, ist die Appellationsschrift auf der Kanzlei der Section zu exhibiren.

Die Nichtachtung dieser Fristen zieht die Desertion des Rechtsmittels nach sich.

Eine Abschrift der exhibirten Appellationsschrift ist der Gegenpartei von Gerichtswegen zu insinuiren und hat dieselbe die Befugniß, eine Vernehmlassung schriftlich innerhalb 14 Tage nach solcher Mittheilung ebenfalls auf der Kanzlei zu exhibiren.

Die Acten mit der Appellationsschrift und der etwa eingegangenen Vernehmlassung werden von der Section für Klagesachen an das Obergericht nach Hamburg zum Spruche gesendet

und dessen Entscheidung seiner Zeit von der Section den Parteien insinuirt.

In den Sachen, in welchen die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Ct.℔ 625 oder Bco.℔ 500 oder einen festen jährlichen Betrag oder Werth von Ct.℔ 31. 4 oder Bco.℔ 25 nicht übersteigt, ist gegen ein das angefochtene Erkenntniß der Section für Klagesachen nicht bestätigendes Urtheil des Obergerichts nur das auf dieselbe Weise wie die Appellation ein- und auszuführende Rechtsmittel der Restitution beim Obergerichte zuläßig.

Uebersteigt die Beschwerdesumme den Betrag von Ct.℔ 625, oder was solchem nach Vorstehendem gleich zu achten, so ist die fernere Appellation an das Oberappellationsgericht zulässig. Die Interpositions-Anzeige ist auf der Kanzlei der Section zu exhibiren und von dieser an das Obergericht zu befördern, dessen Decret die Section den Parteien ebenfalls zu insinuiren hat.

B. Section für die Verwaltungssachen.

Art. 31.

Die Section für die Verwaltungssachen wird gebildet durch den rechtsgelehrten Richter und 2 Beisitzer. Das Actuariat wird von dem Gerichtsactuar besorgt und ist die Kanzlei dieser Section mit der für Klagesachen vereinigt.

Art. 32.

Die Section hält nach Bedürfniß Sitzungen, zu welchen der das Präsidium führende rechtsgelehrte Richter convocirt.

Art. 33.

Es hat diese Section ganz dieselben Functionen, welche im 8. Titel des Gesetzes über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg für Hamburg dem Verwaltungsgerichte zugewiesen sind.

Art. 34.

Die Führung der Hypothekenbücher der Landschaft ist bis auf Weiteres dem Gerichtsactuar zu belassen.

Art. 35.

Gegen Verfügungen des Verwaltungsgerichtes findet das Rechtsmittel der Supplication an das Obergericht zu Hamburg statt, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden hat.

C. Executionen.

Art. 36.

Die Verweisung zur Execution erfolgt von der Section für Klagesachen oder von dem dazu von dieser Section deputirten Mitgliede. Werden Einreden in der Executionsinstanz geltend gemacht, so hat die Section über dieselben zu entscheiden und gleichfalls unterliegen ihrer Entscheidung die bei Gelegenheit der Ausführung der Execution entstehenden Incidentstreitpunkte.

Art. 37.

Das die Execution verfügende Erkenntniß wird dem Amtsrathe zur Ausführung übergeben. Nach Prüfung der formellen Richtigkeit desselben läßt der Amtsrath sofort durch einen der ihm untergebenen Beamten oder Officianten die Execution vollziehen.

Art. 38.

Rückständige Staats- oder Gemeindesteuern werden auf Antrag der zuständigen Steuerbehörde oder des Gemeindevorstandes auf gleichem Wege von dem Amtsrathe executivisch beigetrieben.

D. Friedensgerichte.

Art. 39.

Es ist dem Collegio der Verordneten der Landschaft Ritzebüttel überlassen, zu bestimmen, ob die Landschaft ein oder mehrere Friedensgerichte einsetzen will.

Art. 40.

Entscheidet sich das Collegium der Landschaft für die Einsetzung eins oder mehrerer Friedensgerichte, so gelten für diese die Vorschriften des Titel 9 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg.

2) Strafgerichtspflege.

Art. 41.

Die Strafgerichtspflege in Ritzebüttel wird durch den Untersuchungsrichter und das Strafgericht und das Geschwornengericht ausgeübt.

A. Die Untersuchung.

Art. 42.

Die Untersuchungen in Strafsachen werden entweder von dem rechtsgelehrten Richter oder in dessen Auftrage von dem Gerichtsactuar geführt.

Art. 43.

Bei überhäuften Geschäften kann auf Antrag des Landschaftsgerichts das Richtercollegium in Hamburg Advocaten, nachdem sie zu diesem Zwecke von ihm in Eid genommen, mit der Führung einzelner Untersuchungen in der Landschaft Ritzebüttel beauftragen.

Art. 44.

Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters nach Maßgabe Art. 158—160 des Gesetzes über das Strafverfahren gelangen an das Obergericht.

B. Das Strafgericht.

Art. 45.

Das Strafgericht besteht aus einer Section des Landschaftsgerichts und zwar aus dem rechtsgelehrten Richter und zwei Beisitzern. Der rechtsgelehrte Richter hat den Vorsitz. Das Protokoll führt der Gerichtsactuar.

Art. 46.

Es hält regelmäßig wöchentlich eine Sitzung.

Art. 47.

Das Strafgericht erkennt in allen den nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg, Art. 64, dem Strafgerichte in Hamburg zugewiesenen Fällen.

Art. 48.

In solchen Fällen, in welchen der rechtsgelehrte Richter als Untersuchungsrichter fungirte, hat das Richtercollegium in Hamburg auf Antrag des Landschaftsgerichtes zur Verhandlung und Urtheilsfällung eines seiner Mitglieder zu deputiren.

Art. 49.

Alle Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Strafgerichtes gelangen an das Obergericht in Hamburg.

C. Das Geschwornengericht.

Art. 50.

Das Geschwornengericht besteht aus den Geschwornen und aus dem Gerichtshofe.

Art. 51.

Die Geschwornen für die Landschaft Ritzebüttel werden von dem Collegio der Landschaftsverordneten aus allen den Bewohnern der Landschaft gewählt, welche wählbar für die hamburgische Bürgerschaft sind.

Art. 52.

Alle zwei Jahre werden 60 Geschworne gewählt, welche in den nächsten zwei Jahren zu fungiren haben.

Die Liste wird den einzelnen Gemeindevorständen mitgetheilt und von denselben, unter Erlaß einer öffentlichen Anzeige auf übliche Weise, 14 Tage zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Gewählten sind dem Amtsrathe einzureichen und hat das Collegium der Landschaftsverordneten über dieselben zu entscheiden.

Ergänzungen der Liste bei entstandenen Lücken sind auf Antrag des Landschaftsgerichtes vorzunehmen.

Art. 53.

Die Sitzung der Geschwornen findet auf Berufung des rechtsgelehrten Richters statt. — Das Loos bestimmt die für jede Sitzung einzurufenden Geschwornen; die Loosung geschieht in einer Versammlung des Landschaftsgerichts.

Art. 54.

Im Uebrigen gelten für die Geschwornen in der Landschaft Ritzebüttel die in den Art. 69, 70, 71, 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg für die Geschwornen in Hamburg enthaltenen Verfügungen.

Art. 55.

Der Gerichtshof wird durch drei vom Richtercollegium in Hamburg auf Antrag des Landschaftsgerichtes zu deputirende rechtsgelehrte Richter gebildet. Hat der rechtsgelehrte Richter in der Landschaft Ritzebüttel bei dem zur Entscheidung des Geschwornengerichtes stehenden Falle nicht als Untersuchungsrichter fungirt, so ist er Mitglied und Vorsitzender des Gerichtshofes und das Richtercollegium hat nur zwei seiner Mitglieder zur Vervollständigung des Gerichtshofes zu senden.

Art. 56.

Der Gerichtsactuar fungirt auch beim Geschwornengerichte als Actuar.

Art. 57.

Die Verfügungen der Art. 76, 77 und 78 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg in Bezug auf die Beeidigung der Geschwornen, sowie auf die Competenz des Geschwornengerichts und auf die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse desselben finden auch auf Ritzebüttel volle Anwendung.

3) Der Staatsanwalt.

Art. 58.

Dem hamburgischen Staatsanwalte wird ein Advocat in Ritzebüttel als Stellvertreter nach Maßgabe Art. 93 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg beigegeben.

Art. 59.

Derselbe hat nach Anweisung und unter Aufsicht des Staatsanwaltes alle die Functionen desselben auszuüben, welche dem Staatsanwalte im Tit. 16 des angegebenen Gesetzes über die Gerichtsverfassung überwiesen sind.

4) Advokaten, Procuratoren, Notare.

Art. 60.

Alle im hamburgischen Staate zur Ausübung der Advokatur Berechtigten haben auch die Befugniß vor den Gerichten zu Ritzebüttel als Vertreter und Beistände der Parteien zu erscheinen.

Art. 61.

Die jetzigen Procuratoren im Amte Ritzebüttel haben vom Eintritt dieses Gesetzes an ebenfalls die Berechtigung zur Advokatur vor allen hamburgischen Gerichten. Ferner werden keine Procuratoren ernannt.

Art. 62.

Die Advokatur kann in der Landschaft Ritzebüttel mit dem Notariat verbunden sein; über die Frage der Zulässigkeit entscheidet nach eingezogenem Gutachten des Amtsrathes und des Landschaftsgerichtes das Richtercollegium in Hamburg.

Art. 63.

Hinsichtlich der Prüfung und Ernennung der Notare für die Landschaft Ritzebüttel gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Prüfung und Ernennung der hamburgischen Notare Kraft haben.

IV. Ueber das Verhältniß der Justizbehörden der Landschaft Ritzebüttel zu dem hamburgischen Richtercollegio.

Art. 64.

Der rechtsgelehrte Richter in der Landschaft ist correspondirendes Mitglied des Richtercollegiums in Hamburg.

Art. 65.

Das hamburgische Richtercollegium übt alle seine im Tit. 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg enthaltenen Functionen auch in Bezug auf die Gerichte in Ritzebüttel aus.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung am 31. Aug. 1849.

Art. 61.

Die jetzigen Procuratoren im Amte Ritzebüttel haben vom Eintritt dieses Gesetzes an ebenfalls die Berechtigung zur Advocatur vor allen hamburgischen Gerichten. Ferner werden keine Procuratoren ernannt.

Art. 62.

Die Advokatur kann in der Landschaft Ritzebüttel mit dem Notariat verbunden sein; über die Frage der Zulässigkeit entscheidet nach eingezogenem Gutachten des Amtsraths und des Landschaftsgerichts das Richtercollegium in Hamburg.

Art. 63.

Hinsichtlich der Prüfung und Ernennung der Notare für die Landschaft Ritzebüttel gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Prüfung und Ernennung der hamburgischen Notare Kraft haben.

IV. Ueber das Verhältniß der Justizbehörden der Landschaft Ritzebüttel zu dem hamburgischen Richtercollegio.

Art. 64.

Der rechtsgelehrte Richter in der Landschaft ist correspondirendes Mitglied des Richtercollegiums in Hamburg.

Art. 65.

Das hamburgische Richtercollegium übt alle seine im Tit. 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung des Freistaates Hamburg enthaltenen Functionen auch in Bezug auf die Gerichte in Ritzebüttel aus.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung am 21. Aug. 1849.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Verfassung des Freistaates Hamburg nebst den dazu gehörenden organischen Gesetzen

Hamburg 1849

J.publ.g. 827 gb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561611-9